

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1975 bis 1978

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL I	
Einführung	4
TEIL II	
Förderungsgrundsätze	
Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung	6
Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung	11
Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung	13
Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches	15
Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung	17
Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben	54
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)	55
Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	91
Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung einschließlich des Schweinehybridprogramms	93
Grundsätze für die Förderung der Beschaffung von Rebpfanzgut für Umstellungen im Weinbau	97

	Seite
Grundsätze für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen	98
Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	101
Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	107
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung ..	111
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)	117
Anlage zum Erstattungsbescheid für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes	121

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

1. Agrarstrukturelle Vorplanung	127
2. Flurbereinigung	127
3. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	128
4. Freiwilliger Landtausch	128
5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	128
5.1. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben	128
5.2. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte	129
5.3. Investitionshilfen zur Energieeinsparung	129
5.4. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils ..	129
5.5. Ländliche Siedlung	129
5.6. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen	129
5.7. Buchführung	130
6. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten	130
7. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	130
8. Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung	130
9. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	131
10. Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau	131
11. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	131
12. Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	132
13. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	133
14. Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen: Obst und Gemüse [VO (EWG) Nr. 1035/72], Fischwirtschaftliche Erzeugnisse [VO (EWG) Nr. 2142/70] und Hopfen [VO (EWG) Nr. 1696/71]	133
15. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz	134
16. Maßnahmen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse ..	134

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. April 1975 — 521 — 4357.4.

	Seite
17. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur	134
17.1. Verbesserung der Molkereistruktur	134
17.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebend- viehmärkten (Referenzmärkten)	135
17.3. Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken	135
17.4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse	135
17.5. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zier- pflanzen	135
17.6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	136
17.7. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln ..	136
18. Küstenschutz	136

TEIL IV**Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern**

Schleswig-Holstein	137
Hamburg	139
Bremen	139
Niedersachsen	140
Nordrhein-Westfalen	142
Hessen	144
Rheinland-Pfalz	145
Saarland	148
Baden-Württemberg	150
Bayern	153
Berlin	155

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1975 für das Bundesgebiet	157
--	------------

TEIL VI

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1976 bis 1978	158
--	------------

TEIL VII

Vollzug des ersten Rahmenplanes 1973 bis 1976	159
--	------------

Anhang

Übersichten für den Rahmenplan 1975 bis 1978	161
Übersichten zum Vollzug des ersten Rahmenplanes 1973 bis 1976	241
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	280
Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küsten- schutz	283

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat am 11. April 1975 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird seit 1. Januar 1973 durchgeführt.

Dieses Gesetz hat das Ziel, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91 a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen sollen.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse) sowie die Zielvorstellungen der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen

Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

4. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplanes einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 11 Ländern zusammen. Es wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen Beschluß gefaßt, so daß zu einer Beschlußfassung 17 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahme in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

5. Für das Marktstrukturgesetz, das Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und die strukturelevanten Bestimmungen der EG-Verordnungen 1035/72, bisher 159/66 (Obst, Gemüse), 2142/70 (Fische) und 1696/71 (Hopfen) sind — im Gegensatz zu den übrigen Maßnahmen — vorerst keine besonderen Förderungsgrundsätze notwendig. Um ein sachlich gebotenes einheitliches Vorgehen bei der Durchführung dieser Rechtsvorschriften zu erreichen, findet das Verfahren Anwendung, nach dem bisher schon die Anlage zum Bewilligungsbescheid (Erstattungsbescheid) (siehe Anlage, S. 121 ff.) für die Förderung nach dem Marktstruk-

turgesetz gemeinsam von Bund und Ländern aufgestellt wurde.

6. Die Umstellungsprämie auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 war in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen worden. Diese Verordnung ging davon aus, daß diese Maßnahme neben der nationalen Mitleistung durch die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert wird, d. h. sie wird seitens der Gemeinschaft als Strukturmaßnahme angesehen.

Die Förderung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 war bis zum 31. Dezember 1974 befristet. Auf Grund einer Entscheidung des Rates vom 21. Januar 1975 wurde diese Befristung nicht aufgehoben. Die Förderung ist damit eingestellt worden.

Der Planungsausschuß hatte 1973 folgende Erklärung beschlossen:

„Angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen kommen Bund und Länder unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Auffassungen über die Finanzierung der EG-Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung überein, diese Maßnahme wegen der zeitlichen Dringlichkeit (Beginn 1. Oktober 1973) vorläufig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu finanzieren und durchzuführen. Der PLANAK wird die weitere Finanzierung dieser Maßnahme erneut prüfen, sobald die Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen einer rechtlichen Klärung zugeführt ist.“

Diese Erklärung gilt seit 1974 sinngemäß auch für die Ausgleichszulage auf Grund der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten.

7. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Agrarmarktes zu berücksichtigen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

8. Der Planungsausschuß hat beschlossen, daß die von ihm verabschiedeten Förderungsgrundsätze verbindlich sind.

9. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgaben anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

10. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

11. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann innerhalb eines Landes dann abgewichen werden, wenn die Abweichung vorher mit dem Bund abgestimmt worden ist. Dies gilt nur, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses.

12. Dieser Rahmenplan enthält erstmals spezielle Förderungsmaßnahmen für einzelbetriebliche Investitionen in Nebenerwerbsbetrieben. Diese sollen die arbeitswirtschaftliche Umstellung oder Anpassung erleichtern, die Extensivierung der Betriebsorganisation unterstützen und die Partnerschaft zwischen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben erweitern. Der Planungsausschuß ist aber der Auffassung, daß grundsätzlich durch die Förderung von Nebenerwerbslandwirten der weitere Ausbau von entwicklungsfähigen Betrieben nicht beeinträchtigt werden soll.

13. In diesem Rahmenplan wird erstmals ein Soll-Ist-Vergleich für den Rahmenplan 1973 bis 1976 (erster Rahmenplan) durchgeführt.

TEIL II**Förderungsgrundsätze****Grundsätze für die Förderung
der agrarstrukturellen Vorplanung****1. Verwendungszweck****1.1.**

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird für Maßnahmen i. S. des § 1 Abs. 1 GemAgrG als Entwicklungsplanung im ländlichen Raum gefördert.

1.2.

Die Vorplanung ist eine überörtliche Planung, die sich auf einen oder mehrere Nahbereiche erstreckt. Sie ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur des Planungsraumes zu berücksichtigen. Die Abgrenzung des Vorplanungsgebietes ist mit der nach Landesrecht für die Landesplanung zuständigen Behörde abzustimmen.

1.3.

Die Vorplanung hat Zielvorstellungen für den Planungsraum und Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Betriebsstrukturen zu enthalten. Sie hat die Bauleitplanung der Gemeinden vor allem zum Zweck der späteren städtebaulichen Sanierung (Dorferneuerung) und Entwicklung zu berücksichtigen und die außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten aufzuzeigen. Sie ist durch eine Landschaftsplanung zu ergänzen, falls zur Vorplanung Aussagen über die künftige Bodennutzung sowie die ökologischen, landeskulturellen und landschaftsstrukturellen Erfordernisse notwendig sind.

2. Förderungsvoraussetzungen**2.1.**

Die Vorplanung wird in drei Stufen durchgeführt. Inhalt und Umfang in allen drei Stufen bestimmen sich nach den jeweiligen an die Vorplanung zu stellenden Anforderungen. Die Vorplanungsergebnisse sind so darzustellen, daß sie fortgeführt werden können.

2.2.

Die Vorplanung hat in einer ersten Stufe auf der Grundlage der jeweiligen agrarstrukturellen Rahmenplanung und/oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungsmerkmale darüber Auskunft zu geben, ob voraussichtlich großräumige Ordnungsmaßnah-

men notwendig sind und durchgeführt werden können. Gegebenenfalls ist auf die Vorplanung in den weiteren Stufen zu verzichten.

2.3.

In der zweiten Stufe der Vorplanung sind Vorschläge über Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführungsmaßnahmen zu erarbeiten (Entscheidungshilfe für Auswahl der Maßnahmen). Hierbei ist anhand von Kosten-Nutzen-Überlegungen zu prüfen, ob der erzielbare Erfolg die hierzu notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt.

2.3.1.

Die im Rahmen der Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird durch Gemeinde- und Betriebserhebungen nach einheitlichem Datenkatalog vorgenommen.

Die Erhebungsergebnisse müssen mit- und untereinander verglichen und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich — elektronisch auszuwerten und in Tabellenform mit kurzem Erläuterungstext darzustellen.

2.3.1.1.

Im Gemeindeerhebungsbogen — Teil A — werden folgende Datengruppen erfaßt:

Altersstruktur der Bevölkerung,
die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen,
Berufspendler,
Katasterfläche,
Eigentumsverteilung,
landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe,
Bodennutzung,
Viehhaltung,
agrarstrukturelle Einzelmaßnahmen,
Flächennutzungsplan,
Bebauungsplan,
Flurbereinigung.

2.3.1.2.

Die Gemeindeerhebung — Teil B — enthält Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind sowie Angaben zur Infrastruktur

und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Angaben bei der Gemeindeerhebung — Teil A — nicht bereits erfaßt sind.

2.3.1.3.

Die Betriebserhebung erfaßt folgende Datengruppen:

Betriebsleiter und Hofnachfolger,

soziale Sicherung,

Entwicklung des Betriebes,

Betriebsflächen,

Viehhaltung,

strukturelle Verhältnisse und Flurmängel,

Gebäude- und Gebäudesanierungsmaßnahmen,

Einschätzung durch Erheber.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der Problemstellung und den gegebenen Strukturverhältnissen im Planungsraum.

2.3.1.4.

Die Erhebungen sind ggf. durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

2.3.2.

Die Vorplanung hat, soweit es für die Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich ist, die Eignung der künftigen Flächennutzung nach ökonomischen und standortkundlichen Voraussetzungen aufzuzeigen. Dabei sind die Grenzstandorte für die landbauliche und städtebauliche Nutzung nach objektiven Merkmalen darzustellen. Weiterhin sind die Eignungsvoraussetzungen für die Erholung und sonstige Funktionen zu untersuchen.

2.3.3.

Die Vorplanung hat auf der Grundlage landschaftsökologischer, sozio-ökonomischer und infrastruktureller Erkenntnisse die wesentlichen Ziele und Maßnahmen der Dorferneuerung zu berücksichtigen.

2.3.4.

Die Ergebnisse der zweiten Stufe der Vorplanung sind in einem abschließenden Bericht zusammenzufassen (vgl. anliegendes Gliederungsmuster).

2.4.

Die Vorplanung nach 2.3. (zweite Stufe) ist mit einer Landschaftsplanung i. S. von 1.3. zu verbinden, wenn zu erwarten ist, daß Änderungen der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung im Planungsgebiet den Landschaftshaushalt und/oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

2.5.

Hat die Auswertung der bisherigen Untersuchungen (zweite Stufe) zu einer Entscheidung über be-

stimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur geführt, so soll die Vorplanung durch eine dritte Stufe für diese Maßnahmen vertieft werden (projektgebundene Vorarbeiten). Hierzu kann auch eine vertiefte Landschaftsplanung gehören.

2.6.

Die für die Vorplanungen erforderlichen Kartenunterlagen sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Für die Untersuchungen der Stufe 1 werden Ausgaben nach § 10 GemAgrG nicht erstattet.

3.2.

Für die Erstellung umfassender Vorplanungen (zweite Stufe) werden folgende Zuschüsse zugrunde gelegt:

3.2.1.

Zuschuß nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 10 000 ha	bis zu 6,60 DM/ha
bis zu 20 000 ha	bis zu 5,50 DM/ha
bis zu 30 000 ha	bis zu 4,40 DM/ha
über 30 000 ha	bis zu 3,30 DM/ha

3.2.2.

Es wird ferner ein Zuschußsatz bis zu 5 DM je landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Mindestgröße von 2 ha, und darüber hinaus bis zu 50 DM je Betrieb, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde, gewährt.

3.2.3.

Für die Erarbeitung der Standortkarten nach Nr. 2.3.2 wird ein zusätzlicher Zuschuß von bis zu 2,80 DM/ha je nach Umfang der erforderlichen Aussage gewährt.

3.3.

Die ergänzenden Vorarbeiten nach 2.5. (3. Stufe) werden nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert.

3.4.

Für die Erstellung der Landschaftsplanungen gilt folgender Zuschußsatz:

bis zu 10 000 ha	bis zu 2,40 DM/ha
bis zu 30 000 ha	bis zu 2,20 DM/ha
bis zu 100 000 ha	bis zu 1,80 DM/ha

3.5.

Das Land kann im Einvernehmen mit dem Bund Ausnahmen von den Zuschußsätzen nach 3.2.1 bis 3.4. zulassen.

4. Allgemeine Bestimmungen**4.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Anlage 1

zu den Grundsätzen zur Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

— Gliederung des Entwicklungsteils —

1. Entwicklung im Bereich**1.1.**

Bestandsaufnahme über die Entwicklungsziele der Landesplanung (Wirtschafts- und Infrastruktur)

1.1.1.

für den übergeordneten Raum/Region

1.1.2.

für den Verflechtungsbereich/Nahbereich

1.1.3.

für den zentralen Ort

1.1.4.

für die Gemeinden.

1.1.5.

Die Bestandsaufnahme unter 1.1.1. bis 1.1.4. hat im wesentlichen folgende Bereiche zum Gegenstand

- Verwaltungsreform
- Verkehr
- gewerblich-industrielle Entwicklungsschwerpunkte
- Siedlungswesen (Bauleitplanung, Ausweisung neuer Wohnbaugebiete und Sanierungsplanungen)
- Wasserwirtschaft (z. B. wasserwirtschaftliche Rahmenplanung)
- sonstige Planungen zur Daseinsvorsorge
- Fremdenverkehr/Erholung
- Landschaftspflege (Landschaftsplanungen — Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung)

1.2.

Entwicklung der Landwirtschaft (unter Berücksichtigung der zu erwartenden Möglichkeiten)

1.2.1.

Flächenbilanz

- Änderung des Acker-Grünlandverhältnisses
- Ausscheiden von LN (Grenzertragsböden, Sozialbrache, Eignung für künftige Verwendung)

- Inanspruchnahme von LN für außerlandwirtschaftliche Zwecke (z. B. Straßenbau, Wohn- und Gewerbeflächen)

1.2.2.

Landschaftsbilanz

- Vorbeugende Maßnahmen (Nutzungsbeschränkungen, Schutzgebiete, Änderung der Bewirtschaftungsart u. a.)
- Landschaftsaufbauende Maßnahmen z. B. zur Verbesserung des Kleinklimas (Ausgleich von Landschaftsschäden, Schutzpflanzungen, Einordnung baulicher Anlagen u. a.)
- Eignung bisheriger LN und sonstiger Flächen für Erholungsgebiete (Fremdenverkehrseinrichtungen, Feriendörfer, Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Parkplätze, Wanderwege, Wasserflächen u. a.)

1.2.3.

Agrarstrukturelle Zielvorstellungen

1.2.4.

Bestimmung der Kriterien für existenz- und entwicklungsfähige Betriebe

1.2.5.

Anzustrebende Betriebs- und Organisationsformen für Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe

- Kalkulation von Betriebsmodellen
- Formen der betrieblichen und überbetrieblichen Zusammenarbeit; Einsatz von Lohnunternehmen
- Alternativen zur Vereinfachung der Betriebsorganisation

1.2.6.

Folgerungen aus den Modellrechnungen in bezug auf Zahl und Faktorausstattung der verschiedenen Erwerbsformen der Betriebe

1.2.6.1.

für die existenzfähigen Betriebe

- Beratungsprogramm
- Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramm

1.2.6.2.

für die nichtexistenzfähigen Betriebe

- Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen
- Beratungsprogramm für sozialökonomische Beratung und betriebswirtschaftliche Beratung der Zu- und Nebenerwerbsbetriebe
- Umschulungsprogramm
- Überbrückungshilfen
- sonstige soziale Ergänzungsmaßnahmen mit strukturpolitischer Wirkung

1.2.7.

Stellungnahme aus agrarstruktureller Sicht zur Notwendigkeit und Dringlichkeit von Flächennutzungs- und Dorfentwicklungsplanung (Erweiterung, Sanierung, Umwandlung, landwirtschaftliche Sonderbaugebiete, Bauen im Außenbereich, Grünordnung u. a.)

1.2.8.

Notwendigkeit und Dringlichkeit von Baumaßnahmen im agrarischen Bereich (Aussiedlung, Althofsanierung usw.)

1.3.

Entwicklung der Forstwirtschaft

1.3.1.

Funktion des Waldes (getrennt nach Besitzarten)

- wirtschaftliche Funktionen
- außerwirtschaftliche Funktionen (Schutz- und Sozialfunktionen)

1.3.2.

Künftige Waldfläche und deren Verteilung

- Veränderungen in ha (Aufforstung von Brachflächen und Odland, Inanspruchnahme von Wald für außerforstliche Zwecke)
- Strukturänderungen (Umwandlung von Nieder- und Mittelwald, sonstigem ertragsarmen Hochwald, Schutzwald, Erholungswald)

1.3.3.

Zweckmäßige Organisation der Betriebe

- Einzelbetriebe
- Zusammenschlüsse von Betrieben (nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und nach landesrechtlichen Vorschriften)

1.3.4.

Folgerungen für die forstwirtschaftliche Beratung

1.4.

Künftige Nutzung und Gestaltung des Planungsraumes auf der Grundlage der Standorteignung (Folgerungen aus 1.1.1. bis 1.3.4.)

1.4.1.

Vorschläge für die Durchführung (Auswahl der Maßnahmen)

- (Flurbereinigung, beschleunigte Zusammenlegung, freiwilliger Landtausch, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung, waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen),
- Einzelbetriebliche Förderung (bauliche Anpassung der Wirtschafts- und Wohngebäude),
- Erfassung und Vermarktung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte,
- Förderung land- und forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

1.4.2.

Darlegung über

- Zeitpunkt der Einleitung der Maßnahmen
- Dauer der Maßnahmen
- gegebenenfalls zu setzende Prioritäten

1.4.3.

Stellungnahme aus agrarstruktureller Sicht zu den Planungen

1.4.3.1.

Verkehrsplanung

1.4.3.2.

Bauleitplanung

- Vorschläge für den Flächennutzungsplan aus landwirtschaftlicher Sicht (landw. gut geeignete Nutzflächen, Feld- und Waldgrenze, Flächen für außerlandw. Zwecke, Erholungsgebiete)
- Vorschläge für Bebauungspläne (Impulse für die Dorferneuerung, Entflechtung des innerörtlichen Verkehrs, Vorschläge zur Ortssanierung aus landwirtschaftlicher Sicht, Erholungseinrichtungen)

1.4.3.3.

Landschaftsplanung einschließlich Erholung (in ihren Beziehungen zu vorstehenden Fachplanungen)

1.4.3.4.

Sonstige Planungen

1.4.4.

Schlußfolgerungen für die

1.4.4.1.

Landwirtschaftliche Planung

1.4.4.2.

Forstwirtschaftliche Planung

2. Kostenvoranschlag**2.1.**

Die Erstellung von Kostenvoranschlägen soll sich auf solche Vorhaben beschränken, für die eine Kostenberechnung mit einer gewissen Aussagekraft jetzt schon möglich ist. Die Kosten sollen dem mit den vorgeschlagenen Maßnahmen erreichbaren Erfolg gegenübergestellt werden (Kosten-Nutzen-Analyse).

3. Auswertung der Gemeindeerhebung (Teil B)**4. Karten**

- Lage des Planungsgebietes im größeren Raum (Übersichtskarte)
- Karte der Standorteignung
- Entwicklungskarte, enthaltend, z. B. auf einem Deckblatt: Acker, Grünland sowie Bodenschätzung, zweckmäßige Nutzungsänderungen; vorhandene Planungen über Anlage von Sonderkulturen, Straßen und großwasserwirtschaftliche Anlagen; Hinweise auf Bauleitplanungen
- Karte über die Ortslage (in der Regel nur bei Haufendörfern), enthaltend: Umfang und Zustand der Wohn- und Wirtschaftsgebäude; Entwicklungsvorschläge ggf. auf einem Deckblatt
- Karten zur Landespflege (ggf. als Deckblatt) (insbesondere bei der Landschaftsplanung).

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung**1. Verwendungszweck****1.1.**

Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind.

1.1.1.

Ausführungskosten sind Ausbaukosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Ausbaukosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für ihre Hilfskräfte bei der Bauausführung. Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmergemeinschaft für die bei Vermessung, Vermarkung und Schätzung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergemeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen.

1.2.

Ausführungskosten entstehen insbesondere auch für folgende Zwecke:

1.2.1.

die Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.2.2.

den Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstokkung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und Brachflächen zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Erholungseinrichtungen),

1.2.3.

die Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen.

1.2.4.

die Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht möglich ist,

1.2.5.

den Erwerb und den Abbruch von Gebäuden sowie sonstige Maßnahmen der Dorferneuerung, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden (§ 37 Abs. 1 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht möglich ist.

1.2.8.

den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.

1.2.7.

die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Darlehen,

1.2.8.

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf die Landespflege erforderlichen Maßnahmen,

1.2.9.

Die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmergemeinschaft (§ 18 Abs. 1 FlurbG) an geeignete Kräfte und Institutionen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen. Im übrigen sind die Flurbereinigungsmaßnahmen mit den Vorhaben anderer Bereiche, besonders den Verkehrsplanungen und den kommunalen Planungen abzustimmen.

2.2.

Die Mindestgröße eines oder mehrerer zusammenhängender Flurbereinigungsgebiete soll 2 000 ha betragen.

2.3.

Die Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren werden bis zur Höhe von 3 200 DM je ha bearbeiteter Fläche als zuschußfähig anerkannt.

In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren können als zuschußfähige Ausführungskosten bei Vorschaltverfahren 600 DM je ha und bei Verfahren, die ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen) 1 200 DM je ha bearbeiteter Fläche anerkannt werden.

In Weinbergsflurbereinigungen sind die Ausführungskosten bis zur Höhe von 75 000 DM je ha im Durchschnitt eines Landes zuschußfähig. Ein Überschreiten dieses Höchstsatzes ist im Einvernehmen mit dem Bund zulässig, soweit die Zuschüsse und Darlehen überwiegend in Verfahren mit Steillagen eingesetzt werden.

Vorstehende Sätze dürfen jeweils im Landesdurchschnitt nicht überschritten werden.

2.4.

Der Ausbau von Wirtschaftswegen mit schwerer Befestigung (Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau RLW 1965 — Ergänzung 1969 — Abschnitt 7.10.1) ist in der Regel auf 1,2 km je 100 ha bearbeiteter Fläche zu beschränken. Die Beschränkung gilt nicht für Weinbergsflurbereinigungen.

2.5.

Zuschüsse oder Darlehen dürfen nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung nicht mehr bewilligt werden. Die Länder können Ausnahmen hiervon in besonders begründeten Fällen zulassen.

2.6.

Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft muß mindestens 20 v. H. der zuschußfähigen Ausführungskosten im Landesdurchschnitt ohne Berück-

sichtigung des Landabzugs nach § 47 FlurbG betragen.

2.7.

Die Zuschüsse oder Darlehen können an Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte (Begünstigte) gewährt werden (§§ 42 Abs. 1, Satz 1, 43 und 54 FlurbG).

2.8.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

2.9.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

2.10.

Die Bauarbeiten sind durch die von den zuständigen obersten Landesbehörden zu bestimmenden Stellen zu überwachen.

2.11.

Die geförderten Anlagen müssen auf Dauer sachgemäß unterhalten werden.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Bei der Ermittlung der zuschußfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

3.2.

Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als eine Belastung mit Darlehen wirtschaftlich nicht tragbar ist.

3.3.

Die Darlehen zu den Ausführungskosten aus Haushaltsmitteln sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu leisten.

3.4.

Die Zinsen für Darlehen aus dem Kapitalmarkt können auf längstens 20 Jahre um bis zu 5 % jährlich verbilligt werden.

Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % p. a. betragen.

3.5.

Zum Landerwerb für Zwecke im Sinne von 1.2.2. können nur Darlehen, und zwar bis zur vollen Höhe des Preises gewährt werden. Sie sind spätestens nach 10 Jahren zurückzuzahlen.

3.6.

Beteiligte, denen nach § 54 FlurbG Land zur Aufstockung zugeteilt wird, können nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden. Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse oder Darlehen sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse oder Darlehen richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung kann besonders gefördert werden.

1.2.

Eine Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sowie eine solche durch Prämien sind nebeneinander möglich. Sie ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Begünstigter) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 in Anspruch nimmt.

1.3.

Verpachtet der Begünstigte die Pachtfläche vorübergehend der Teilnehmergeinschaft oder gibt er dieser das Recht, die Pachtfläche mit Wirkung für und gegen ihn vorübergehend einem Dritten zu verpachten oder die langfristige Verpachtung endgültig vorzunehmen, so beginnt die 12jährige Pachtdauer mit dem Tag der Verpachtung an die Teilnehmergeinschaft.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Pachtfläche muß

2.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, ausgenommen sind die Hofstelle, das Odland sowie die forstwirtschaftliche Nutzfläche;

die nach Landesrecht zuständige Behörde kann nach Maßgabe entsprechender Regelungen dem Begünstigten zudem eine landwirtschaftliche Nutzfläche von höchstens 1 ha belassen und für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle geringere Mindestgrößen vorschreiben.

2.1.2.

durch die Flurbereinigung allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst zusammengelegt werden sowie

2.1.3.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

2.2.

Der Begünstigte muß

2.2.1.

die Pachtfläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben, er darf sie in dieser Zeit auch Personen im Sinne von 2.3.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben und darf

2.2.2.

keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.

2.3.

Der Pächter muß

2.3.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes nach der Aufstockung persönlich und fachlich geeignet sein sowie

2.3.2.

seinen Betrieb grundsätzlich im Haupterwerb betreiben und darf

2.3.3.

nicht Ehegatte des Begünstigten, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein,

2.3.4.

die verpachtete Fläche für die Dauer der Pacht nach 2.6. nicht unterverpachten sowie

2.3.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

2.4.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Begünstigten darf während der letzten 5 Jahre vor der Verpachtung keinen das 5fache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredlungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Überschreitet der Betrieb des Begünstigten das fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Förderung nach 3. (dieser Grundsätze) nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig anzusehen ist im Sinne von 12. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

2.5.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Pächters muß während des Jahres vor der Pachtung ein Unternehmen im Sinne des § 1 GAL gebildet haben. Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die nachweisen, daß sie entwicklungsfähig im Sinne der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft sind.

2.6.

Die Pachtdauer muß mindestens 12 Jahre betragen.

2.7.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

2.8.

Der Antrag auf Übernahme der Beitragsleistung muß bei der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich

nach Abschluß des Pachtvertrages und soll bis zum Planwunschtermin (§ 57 FlurbG) gestellt werden.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Die Leistung der nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes von einem Teilnehmer für langfristig verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeiträge kann gegenüber dem Teilnehmer übernommen werden.

3.2.

Die im Zeitpunkt der Antragstellung nach 2.8. für die Pachtfläche bereits aufgebrachten Geldbeiträge können dem Begünstigten ohne Zinsen erstattet werden.

4. Rückforderung und Sicherung der Mittel**4.1.**

Die Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

wenn der Pachtvertrag aus Gründen, die der Verpächter zu vertreten hat, vorzeitig aufgelöst worden ist;

4.2.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

4.2.1.

wenn der Verpächter im Falle von 4.1. die Pachtfläche oder eine zumindest gleich große landwirtschaftliche Nutzfläche an den Pächter oder an den Inhaber eines anderen landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes veräußert oder mindestens für die Restdauer des Pachtvertrages anderweitig verpachtet, sofern der Erwerber oder Pächter die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

4.2.2.

wenn bei der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung die nach Landesrecht zuständige Behörde von dem Erfordernis nach 4.2.1. absieht.

5. Allgemeine Bestimmungen**5.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

5.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“

(ABewGr). Das sich nach dem ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtauses

1. Verwendungszweck

1.1

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtauses auf Eigentums- oder Pachtbasis können verwendet werden

1.2.

für die den Tauschpartnern entstehenden Kosten,

1.2.1.

die im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung entstehen, mit Ausnahme der zu zahlenden Grunderwerbsteuer und die Gebühren staatlicher Behörden, von Maklern und Auktionatoren,

1.2.2.

die durch notwendige Vermessungen anfallen,

1.2.3.

die als Honorare für die Helfer, derer sich die Tauschpartner bei der Durchführung ihrer Vorhaben bedienen, entstehen,

Aufgabe der Helfer ist es insbesondere,

- in Verhandlungen mit den in Frage kommenden Tauschpartnern einen die Agrarstruktur möglichst wirkungsvoll verbessernden Tauschplan aufzustellen,
- die Zustimmung der Beteiligten zu den Tauschplänen herbeizuführen,
- die beim Eigentumswechsel erforderlichen Umschreibungen zu veranlassen, die Kostenerstattungen für die Beteiligten zu beantragen und den Verwendungsnachweis vorzulegen,
- in den Fällen nach 3.3. den dort vorgesehenen notariellen Tauschvertrag abzuschließen und
- die den Helfern von den Ländern weiterhin übertragenen Aufgaben zu erfüllen, z. B. die auszuführenden Folgemaßnahmen nach 1.3. vorzuschlagen, die Kostenvoranschläge hierfür aufzustellen — oder die Aufstellung zu veranlassen — und den zuständigen Dienststellen zur Genehmigung vorzulegen und die Bewilligung der zulässigen Zuschüsse zu beantragen.

1.3.

für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der durch den freiwilligen Landtausch zusammengelegten neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den

abgegebenen Grundstücken notwendig werden, jedoch nur, soweit diese Arbeiten das zumutbare und auch in Flurbereinigungsverfahren übliche Maß der Arbeiten übersteigen, die von den Besitzern der neuen Grundstücke aus eigener Kraft und ohne Beihilfen aus öffentlichen Mitteln auszuführen sind. Solche Maßnahmen sind u. a. die Beseitigung entbehrlicher befestigter Wege, größerer Steiltraine, Stein- oder Erdwälle und sonstiger größerer Bewirtschaftshindernisse, die Beseitigung, die Verlegung und die Neuanlage von Gräben, sowie die Anlage von Grabenüberfahrten über 0,3 m lichter Weite zu den neuen Grundstücken und die Anlage von Brunnen für Viehweiden, sofern solche Anlagen in einwandfreiem Zustand auf den abgegebenen Grundstücken vorhanden waren.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Förderungsmittel dürfen nur gegeben werden, wenn der freiwillige Landtausch der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe dient und einer oder mehrere der daran beteiligten Tauschpartner (Begünstigte) landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte sind.

2.2.

Die Voraussetzung nach 2.1. gilt bei einem Tausch auf Eigentumsbasis auch dann als erfüllt, wenn der Tauschpartner wegen Verpachtung seines Betriebes nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des GAL ist, die Voraussetzungen nach 2.1. aber beim Pächter vorliegen. Stehen Betriebe im Eigentum von juristischen Personen, genügt es, daß sie ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von landwirtschaftlichen Betrieben ziehen.

2.3.

Ein Landtausch auf Pachtbasis kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

2.3.1.

die sich in einem Wandlungsprozeß befindliche Betriebsgrößenstruktur einen Landtausch durch Eigentumswechsel nicht oder noch nicht als zweckmäßig erscheinen läßt, oder

2.3.2.

zu erwarten ist, daß außerlandwirtschaftliche Planungen und die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Wertverhältnisse einen Tausch durch Eigentumswechsel beträchtlich erschweren.

2.4.

Ein Landtausch auf Pachtbasis wird grundsätzlich nur gefördert, wenn die Pachtdauer mindestens zwölf Jahre beträgt.

2.5.

In Abweichung von 2.4. ist bei einem Landtausch auf Pachtbasis zur Neuregelung bestehender Nutzungsrechte für Flächen, die im Eigentum von Gemeinden, Realgemeinden oder Gemeinschaften stehen, auch ein Pachtdauer von mindestens vier Jahren zulässig, jedoch nur für Tauschpartner, die ihren Haupterwerb nicht aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von landwirtschaftlichen Betrieben ziehen. In diesen Fällen müssen die Pachtflächen nach Größe, Lage und Zuschnitt geeignet sein, nach Beendigung des Pachtverhältnisses von Betrieben landwirtschaftlicher Unternehmer übernommen werden zu können, die ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von landwirtschaftlichen Betrieben ziehen.

2.6.

Ausgeschlossen von der Förderung ist der Landtausch von Grundstücken

2.6.1.

in einem Gebiet, für das ein Flurbereinigungs- oder beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren eingeleitet, die Ausführungsanordnung nach §§ 62, 63 FlurbG aber noch nicht erlassen ist, es sei denn, daß das Verfahren aus bestimmten Gründen ruht und der beabsichtigte Landtausch zur beschleunigten Strukturverbesserung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe führt,

2.6.2.

auf Eigentumsbasis innerhalb des Gebietes eines verbindlichen Bebauungsplanes, es sei denn, es handelt sich um den Tausch eines in einem solchen Gebiet gelegenen Grundstückes gegen ein außerhalb liegende land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück.

2.7.

Bei einem Tausch auf Pachtbasis wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind.

3. Art und Höhe der Förderung**3.1.**

Die unter 1.2.1. und 1.2.2. genannten Kosten können bis zu 85 % erstattet werden, sofern sie insgesamt den Betrag von 100 DM übersteigen.

3.2.

Den Helfern wird ein Zuschuß gewährt, der nach dem folgenden Schlüssel zu errechnen ist:

Getauschte Fläche in ha $\times$ 90

+ Anzahl der an dem Tausch beteiligten Grundeigentümer $\times$ 60

+ Anzahl der getauschten Besitzstücke $\times$ 45

= Zuschuß in DM.

Daneben dürfen die Helfer von den Tauschpartnern keine weiteren Vergütungen fordern.

Bei einem Landtausch auf Pachtbasis werden Zuschüsse in Höhe von 60 % des nach vorstehendem Schlüssel errechneten Betrages gewährt.

Als „Besitzstück“ gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann. Ein in anderem Eigentum stehender Weg oder Graben gilt als Trennung. Es dürfen auch Besitzstücke mitgezählt werden, die im Rahmen eines freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung von den Tauschpartnern zugekauft werden, falls hierfür nicht Betreuungsgebühren nach anderen Grundsätzen oder Richtlinien in Anspruch genommen werden.

3.3.

Wenn die bei einem Landtausch auf Eigentumsbasis notwendig werdenden Fortführungsmessungen wegen Überlastung der Vermessungsstellen nicht in dem für den Tausch vorgesehenen Jahr durchgeführt werden können, so kann bereits vor der Teilungsmessung ein notarieller Tauschvertrag abgeschlossen werden, in dem die zum Tausch vorgesehenen Teilstücke der alten Grundstücke in Sollwerten und Größen mit ihren Lagebezeichnungen aufzuführen sind. In diesem Tauschvertrag müssen jedoch alle Tauschpartner einem Helfer die Vollmacht erteilen, die zum Tausch notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Hierzu gehört es insbesondere, die notwendigen Grundstücksteilungen zu beantragen, nach Durchführung der Vermessungen und der Fortführungen des Katasters die Auflassungen zu erteilen und alle im Tauschvertrag vorgesehenen Umschreibungen im Grundbuch zu beantragen und zu bewilligen.

Die Tauschpartner können in einem solchen Fall Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke bereits nach Abschluß des Tauschvertrages übernehmen. Anstelle der durch die Vermessungen zu bildenden neuen Eigentumsgrenzen werden zunächst mit Zustimmung aller Beteiligten vorläufige Nutzungsgrenzen in der Örtlichkeit abgesteckt.

In diesen Fällen können bei Vorliegen der notariellen Tauschverträge

— Vorschüsse bis zu 60 % der Zuschüsse (3.2., sowie

— entstandenen Kosten gemäß 3.1. und 3.4. erstattet werden.

3.4.

Die Kosten für Maßnahmen nach 1.3. können nur bis zur Höhe von 750 DM je ha getauschter Fläche als zuschufähig anerkannt werden. Sie können bis zu 75 % erstattet werden.

3.5.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer abzüglich eines angemess-

senen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

3.6.

Bei Bauvorhaben nach 1.3. sind, sofern die Baukosten den Betrag von 5 000 DM übersteigen, die einschlägigen Bestimmungen über öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

Erster Teil

1.

Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als

- der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
- andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und
- der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

1.1.

Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Begünstigte oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzen, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder un-

bebauten Grundstücken des Begünstigten oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.

2.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Umsatzsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Umsatzsteuer, maßgebend.

3.

Investitionen, die vor der Bewilligung der Förderungsmittel begonnen worden sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

4.

Darüber hinaus sind von der Förderung ausgeschlossen:

4.1.

Laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Grundsätzen geförderte Investitionen.

4.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten.

4.3.

Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungs-gesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden.

4.4.

Eine Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und eine Förderung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz sowie nach der EG-Verordnung 1035/72, bisher 159/66 (Obst, Gemüse), 2142/70 (Fische) und 1696/71 (Hopfen), nach diesen Grundsätzen ist nicht möglich.

Zweiter Teil

5. Die Einzelbetriebliche Investitionsförderung

umfaßt:

5.1.

Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen,

5.2.

Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

5.3.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung.

5.4.

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils,

5.5.

Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen.

6. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen**7. Verwendungszweck****7.1.**

Zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine merkliche Verbesserung der Einkommen und der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können betriebliche Investitionen, die der Rationalisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen, gefördert werden.

7.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:

7.2.1.

Die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,

7.2.2.

die beim Grundstückserwerb anfallenden Gebühren,

7.2.3.

die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

8.

Die Gebühren für das Tätigwerden eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen (Betreuer) werden nur für Verfahren, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt oder gewährt werden können, gewährt und als Zuschuß gezahlt.

8.1.

Sie errechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom

14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1682) genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,
- c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten, und das förderungsfähige Investitionsvolumen für Maschinen und Geräte für die Hofwirtschaft.

8.2.

Durch die Gebühr nach 8.1. sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

8.3.

Die Gebühren dürfen bis zu 80 % unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 20 % jedoch erst nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

8.4.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 80 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

9.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

9.1.

Ankauf, Aufstockung aus eigener Nachzucht und Zukauf von lebendem Inventar; jedoch können gefördert werden:

9.1.1.

Der Zukauf von Rindvieh in Betrieben mit mehr als 50 % tatsächlich genutztem Dauergrünland oder in Futterbaubetrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt, mit Ausnahme von zur Erzeugung von Kalbfleisch bestimmten Kälbern.

9.1.2.

Der Ankauf und Zukauf von Zuchtschafen zur Aufstockung und zum Aufbau einer Herde.

9.1.3.

Beim Kauf von lebendem Inventar darf nur der im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene erste Erwerb berücksichtigt werden.

9.1.4.

Ist im Betriebsentwicklungsplan der Ankauf von Rindern oder Schafen vorgesehen, so ist eine Förderung davon abhängig, daß der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 % der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.

9.1.5.

Sofern der Betriebsentwicklungsplan eine Investition im Bereich der Schweinehaltung vorsieht, so ist eine Förderung davon abhängig, daß die Investition mindestens 37 000 DM und höchstens 150 000 DM beträgt und nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel vom Betrieb selbst erzeugt werden könnten. Bei gemeinschaftlicher Produktion durch mehrere Betriebe ist die letztgenannte Bedingung erfüllt, wenn 35 % der Futtermittel von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe erzeugt werden könnten.

9.2.

Der Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung.

9.3.

20 % der Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte (totes Inventar).

9.4.

Alle Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen.

9.4.1.

Die Förderung der Aufforstung richtet sich nicht nach diesen Grundsätzen, sondern nach denen für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen.

9.5.

Kauf, Neu-, An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockung von Wohnhäusern, soweit diese Grundsätze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

9.6.

Landankäufe zur Vergrößerung der Eigentumsflächen und der Erwerb von Hofstellen durch selbstwirtschaftende Eigentümer, Verpächter oder Pächter. Jedoch wird eine Förderung zugelassen.

9.6.1.

In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder

9.6.2.

außerhalb solcher Verfahren, wenn eine langfristige Pachtung auf mindestens 12 Jahre von zur Betriebsvergrößerung geeigneten Flächen zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist.

9.6.3.

Bei Verpächtern ist die Förderung des Landankaufs zur Vergrößerung der Eigentumsfläche nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach 9.6.1. oder 9.6.2. erfüllt sind und der Betrieb vom Vater an den Sohn verpachtet wurde oder ein dieser Situation vergleichbares Pachtverhältnis vorliegt.

9.6.4.

Bei der Förderung des Landankaufs ist Entwicklungsfähigen Betrieben vorrangig Land zur Verfügung zu stellen, das durch eine Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit frei geworden ist.

10. Förderungsvoraussetzungen**10.1.**

Gefördert werden kann:

10.2.

Ein landwirtschaftlicher Unternehmer oder ein Fischwirt der Binnenfischerei (Begünstigte), wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil seines landwirtschaftlichen Einkommens an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirt).

10.3.

Für Begünstigte, die Verpächter oder Pächter sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

10.3.1.

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsentwicklungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen, können insoweit gefördert werden; 9.6. bleibt hiervon unberührt.

10.3.2.

Begünstigte, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter) oder

10.3.3.

die überwiegend auf gepachteten Flächen und auf Flächen wirtschaften, die im Eigentum des Begünstigten, seines Ehegatten, des Hofübernehmers oder dessen Ehegatten stehen, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel 12 Jahre — durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

10.4.

Begünstigte (Juristische Personen), deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, können unter den Voraussetzungen nach 10.2. gefördert wer-

den, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebs aufweist.

10.5.

Antragsteller, deren Betrieb oder Betriebsteil nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird, sind insoweit von der Förderung ausgeschlossen. Begünstigte, deren Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten, sind für die steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuften Tierhaltungszweige auch dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen.

10.6.

In Berlin sind Landwirte, deren Betriebe oder Betriebsteile nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden oder deren Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten, erst ab einem größeren Umfang ihrer Tierhaltung von der Förderung ausgeschlossen. Die Abgrenzung wird in Anlage 1 geregelt.

11.

Für Haupterwerbslandwirte in Einzelunternehmen gilt folgendes:

11.1.

Der Begünstigte muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

11.2.

Ist der Begünstigte jedoch nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.

11.2.1.

Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Begünstigten befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

11.2.2.

Über Ausnahmen nach 11.1. und 11.2.1. wird unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers entschieden.

11.2.3.

11.1. und 11.2. gelten auch für Pächter und bei Begünstigten nach 10.4. für den Betriebsleiter.

11.3.

Die Förderung setzt außerdem die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, voraus. Bei Investitionen unter 50 000 DM besteht die Buchführungspflicht mindestens für die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes, bei den Fällen, in denen gleichzeitig eine Buchführungsbeihilfe gewährt wird, jedoch so lange, wie die Zahlung gewährt wird, also mindestens sechs Jahre.

Verpächter, die Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen (10.3.1.) sind von der Buchführungspflicht befreit. Der Verpächter wird jedoch nur gefördert, wenn sie der Pächter rechtsverbindlich zur Buchführung im Sinne dieser Grundsätze verpflichtet. Die Durchsetzung der Buchführungsaufgabe muß durch den Verpächter gewährleistet werden.

11.3.1.

Als Nachweis für die Erfüllung dieser Auflage dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder der Stelle, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beauftragt ist.

11.3.2.

Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.

11.4.

Die in 11.3. genannte Buchführung muß hinsichtlich der Aufzeichnungen und der Ergebnisse den in 73.2. bis 73.3.6. dieser Grundsätze genannten Anforderungen an eine Buchführung der Stufe III entsprechen (siehe auch Anlage 2).

Für Fischereibetriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.

12.

Der Begünstigte hat auf Grund eines Betriebsentwicklungsplanes nachzuweisen, daß er spätestens im vierten Jahr (Zieljahr) nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung seines wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und ein Arbeitseinkommen erzielen kann, das dem in außerlandwirtschaftlichen Berufen in dem betreffenden Gebiet erzielten Einkommen vergleichbar ist.

12.1.

Das vergleichbare Arbeitseinkommen wird auf der Grundlage der Arbeitsstättenzählung 1970 ermittelt. Es wird jeweils für das Jahr der Antragstellung zum 1. Januar festgelegt. Die Fortschreibung bis zu die-

sem Zeitpunkt erfolgt mit den nominalen Werten entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung. Für das Jahr 1975 ist der Bundesdurchschnitt auf 22 000 DM/AK festgesetzt. Die regionale Differenzierung dieses Wertes geht aus Anlage 3 hervor.

12.2.

Vom Jahr der Antragstellung bis zum Zieljahr wird das vergleichbare Arbeitseinkommen entsprechend dem geschätzten Zuwachs des Realeinkommens jährlich um 2 % fortgeschrieben.

12.3.

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens können nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen bis zur Höhe von 20 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird. Nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen sind u. a. Einkommen aus Forst, Jagd und nichtgewerblichen Nebenbetrieben.

12.4.

Die Verzinsung des Eigenkapitals muß mindestens 3,5 % und 2 000 DM/Betrieb betragen. Die Verzinsung des Fremdkapitals richtet sich nach dem tatsächlich zu zahlenden Zinssatz.

12.5.

Hat der Begünstigte für sein Unternehmen das festgelegte Arbeitseinkommen bereits erreicht oder überschritten, so ist eine Förderung nur zulässig, wenn die Struktur seines Betriebes so beschaffen ist, daß die Erhaltung des Einkommens auf vergleichbarer Höhe gefährdet ist.

12.6.

Der Betriebsentwicklungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung unter Nachweis des dabei erzielbaren wirtschaftlichen Erfolges sowie eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse durchgeführt werden müssen. Bei der Aufstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist davon auszugehen, daß das vergleichbare Arbeitseinkommen erreichbar sein muß, ohne daß die jährliche Arbeitszeit 2 300 Stunden/AK übersteigt.

Der Betriebsentwicklungsplan soll im Inhalt einem bundeseinheitlichen Rahmen entsprechen (Anlage 4). Die Daten des Rahmens müssen entweder selbst Bestandteil des Betriebsentwicklungsplanes sein oder sich aus den Daten des Betriebsentwicklungsplanes errechnen lassen. Für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

12.7.

In begründetem Ausnahmefall ist eine Verlängerung der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes auf sechs Jahre zulässig. Der Förderungszeitraum darf dadurch jedoch nicht verlängert werden. Gleichzeitig muß das in 12. 1. geforderte Arbeitseinkommen bis zu dem geänderten Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes fortgeschrieben werden.

12.8.

Können Begünstigte nach 10.2. für reine fischwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen Betriebsanteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde treten. In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investitionen bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

12.9.

Im Zieljahr muß eine angemessene für das notwendige Wachstum des Unternehmens ausreichende Eigenkapitalbildung gewährleistet sein.

13.

Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort nicht mehr betrieben werden.

13.1.

Ein erhebliches öffentliches Interesse, das besonders darzulegen ist, liegt insbesondere vor, wenn

13.1.1.

die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird, oder

13.1.2.

die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil einer Flurbereinigung oder städtebaulicher und ordnungspolitischer Maßnahmen (Dorferneuerung) durchgeführt wird, oder

13.1.3.

zu wenig entwicklungsfähige Betriebe mit einer ausbaufähigen Hofstelle vorhanden sind

13.1.4.

oder die Hofstelle ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

13.2.

Für Investitionen bei Aussiedlungen, die den Wohn- teil betreffen, gilt folgendes:

13.2.1.

Wohnhausneubauten können nur gefördert werden, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des zweiten Wohn- bausgesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden.

13.2.2.

Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet ist, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichge- stellt.

13.2.3.

Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung).

13.2.4.

Fremdenzimmer können bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht gelassen werden; diese Regelung ist jedoch auf Betriebe in solchen Gebie- ten beschränkt, die für den Fremdenverkehr er- schlossen sind oder nach ihrer Lage und Struktur eine entsprechende Nachfrage nach Fremdenzim- mern erwarten lassen.

13.2.5.

Die Kosten der Fremdenzimmer und ihre Finanzie- rung sind von den Kosten des zu fördernden Vorha- bens und dessen Finanzierung zu trennen.

14. Art und Höhe der Förderung**14.1.**

Das durch einen Betriebsentwicklungsplan ausge- wiesene Investitionsvolumen darf eine Mindest- grenze nicht unterschreiten und ist nur bis zu einer Höchstgrenze förderungsfähig.

14.2.

Erreicht das im Betriebsentwicklungsplan ausgewie- sene förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 20 000 DM (Mindestgrenze des för- derungsfähigen Investitionsvolumens), so kann der

Begünstigte nach diesen Grundsätzen nicht geför- dert werden.

In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zu- ständige Behörde die Mindestgrenze auf 10 000 DM festsetzen.

14.3.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvo- lumen den Betrag von 145 000 DM/Vollarbeitskraft, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Zinsverbilligung erhalten.

14.4.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investi- tionsvolumens, für das eine Zinsverbilligung ge- währt wird, liegt bei 600 000 DM/Unternehmen.

14.5.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investi- tionsvolumens im Sinne von 14.3. kann dem Begün- stigten eine Zinsverbilligung für die Gesamthöhe des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens ge- währt werden. Im Falle einer Förderung nach 12.5. wird eine Zinsverbilligung nur für 80 % des aufge- nommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt. Die Zinsverbilligung beträgt 6 %. Die nominale Zinsbe- lastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. In Fällen, in denen die effektiven Zinsko- sten der zu verbilligenden Darlehen nicht marktge- recht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilli- gung verweigert werden.

14.6.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilli- gung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahre und bei anderen Investitionen bis zu 10 Jahre.

14.7.

Die Verbilligungsdauer von Krediten, die gleichzei- tig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist, in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Mischungsverhält- nis der Kreditanteile anzupassen.

14.8.

Kredite unter 10 000 DM/Jahr sowie Kredite mit ei- ner Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

14.9.

In den Fällen, in denen eine Aussiedlung, eine Teil- aussiedlung oder eine Althofsanierung in einem Verfahren der Flurbereinigung oder der Bewässe- rung erfolgt, erhalten die Begünstigten für Maßnah- men nach 15. und 17. einen Zuschuß in Höhe von 10 000 DM und für Maßnahmen nach 16. 20 000 DM. Das öffentliche Darlehen wird um diesen Betrag ge- kürzt.

14.10.

Wenn der Betriebsentwicklungsplan eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- oder Schaffleischerzeugung vorsieht, kann eine Ausrichtungsprämie je Hektar für die Fläche gewährt werden, die für die Rindfleisch- und Schaffleischerzeugung eines Betriebes erforderlich ist.

Der Betriebsentwicklungsplan muß vorsehen, daß der Anteil der Verkäufe von Rindern und Schafen nach Durchführung dieses Planes (Zieljahr) mehr als 50 % des gesamten Verkaufserlöses des Betriebes ausmacht.

Die Prämie beläuft sich

- für das erste Jahr auf 165 DM je Hektar bis höchstens 16 500 DM je Betrieb,
- für das zweite Jahr auf 110 DM je Hektar bis höchstens 11 000 DM je Betrieb und
- für das dritte Jahr auf 55 DM je Hektar bis höchstens 5 500 DM je Betrieb.

Die Prämie wird zusätzlich zu den Hilfen nach 14.5., 15., 16. und 17. sowie 58. bis 65. gewährt.

15.

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbeuten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Gehöftes einschließlich ihrer technischen Ausrüstung (bauliche Maßnahmen im Altgehöft) können ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliches Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden. Für die Gewährung des öffentlichen Darlehens und des Zuschusses gelten die nachstehenden Grundsätze:

15.1.

In Betrieben mit mehr als 50 % tatsächlich genutztem Dauergrünland (Gründlandbetriebe) oder in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 67 % des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens bis zu 120 000 DM gewährt werden. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 60 000 DM beträgt.

15.2.

Darüber hinaus kann, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft, ein Zuschuß bis zu 40 % des 80 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens gewährt werden, jedoch nicht mehr als 30 000 DM.

15.3.

In allen übrigen Betrieben beträgt das öffentliche Darlehen bis zu 50 % des baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens 70 000 DM. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann

erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 80 000 DM beträgt.

15.4.

Neben dem öffentlichen Darlehen und den Zuschüssen kann bei baulichen Maßnahmen im Altgehöft eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen nach 14.3., 14.4. und 14.5. gewährt werden.

15.5.

Grünland- und Futterbaubetriebe im Sinne von 15.1. müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes die dort genannten Anteile von Dauergrünland oder Futterbau erreichen.

15.6.

Die Finanzierung einer Betriebszweigaussiedlung richtet sich nach 15. bis 15.5. Zu den Kosten der Erschließung kann zusätzlich ein Zuschuß von 20 000 DM gewährt werden.

16.

Für Aussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

16.1.

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 20 000 DM betragen.

16.2.

Dem Begünstigten kann ein Zuschuß bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gebrauchswert und dem Veräußerungs- oder Verwertungswert seiner alten Hofstelle gewährt werden (Altstellenzuschuß), wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

16.2.1.

Die Veräußerung muß im Einklang mit den in 13.1. genannten Zwecken stehen; eine anderweitige Verwertung der alten Hofstelle steht ihrer Veräußerung gleich, wenn sie dem in 13.1. genannten Zweck dient.

16.2.2.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß angemessen sein.

16.2.3.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß unter ihrem Gebrauchswert liegen. Der Gebrauchswert der alten Hofstelle wird auf 60 000 DM festgesetzt (Altstellengarantiewert).

16.2.4.

Der Erlös der alten Hofstelle ist voll ins Verfahren einzusetzen.

16.3.

Ist die alte Hofstelle nicht alsbald zu verwerten, kann der im Hinblick auf den voraussichtlichen Altstellenerlös zu erwartende Altstellenzuschuß unter Vorbehalt bewilligt werden.

16.4.

Für das den Altstellengarantiewert und die Eigenleistung übersteigende förderungsfähige Investitionsvolumen können ein öffentliches Darlehen, zinsverbilligte Kapitalmarktmittel nach 14.3., 14.4. und 14.5. sowie Zuschüsse gewährt werden.

16.4.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünland und Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM.

16.4.2.

Grünland- und Futterbaubetrieben im Sinne von 15.1. kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 150 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 60 000 DM.

16.5.

Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnet) kann ein Zuschuß bis zu 60 000 DM gewährt werden.

16.6.

Wenn für Maßnahmen nach 16. Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

17.

Für Teilaussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

17.1.

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 15 000 DM betragen.

17.1.1.

Wird der Wirtschaftsteil der bisherigen Hofstelle veräußert oder für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verwendet, so beträgt der Altstellengarantiewert 40 000 DM;

16.2.1., 16.2.2., 16.2.3. erster Satz, 16.2.4., 16.3. und 16.4. gelten entsprechend.

Der Zuschuß zu den Kosten der Erschließung beträgt bis zu 50 000 DM.

17.2.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünland- und Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM.

17.2.2.

Grünland- und Futterbaubetrieben im Sinne von 15.1. kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 100 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 42 000 DM.

18.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle nach den in 16.1. bis 16.4. aufgeführten Grundsätzen gefördert werden. Eine Erschließungsbeihilfe kann auch hier nur insoweit gewährt werden, als tatsächlich Erschließungskosten anfallen.

18.1.

Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach den vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.

18.2.

18. gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentliche neue Erschließung verursacht, in vollem Umfange neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfange liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehengebliebenen Gebäude oder Gebäudeteile jedoch 40 000 DM nicht übersteigt. Ein Altstellenzuschuß kann bei Neuerrichtung am bisherigen Standort nicht gewährt werden.

19.

Die in 15.1., 15.3., 16.4.1. und 17.2.1. aufgeführten öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 2,25 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

20.

Eine Förderung ist insoweit ausgeschlossen, als die Finanzierung durch Eigenleistungen erbracht wird oder im Widerspruch zu 1.1. dieser Grundsätze steht. Als Eigenleistungen gelten bare oder unbare Aufwendungen des Begünstigten, die bei Maßnahmen nach diesen Grundsätzen erbracht werden. Unbare Eigenleistungen werden nur bei baulichen Investitionen einschließlich Erschließung anerkannt.

20.1.

Für die Berechnung der unbaren Eigenleistungen gilt folgendes:

20.1.1.

Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten ist höchstens der Aufwand zugrun-

de zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 % ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.

20.1.2.

Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

21.

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht notarielle Formen vorgeschrieben ist. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

21.1.

Eine Vollfusion ist der Zusammenschluß ganzer bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.2.

Eine Teilfusion ist der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige nach Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.3.

Eine sonstige Kooperation ist die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.

21.4.

Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

21.5.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft vor der Gewährung der Zuschüsse gemäß 27.5. die Wirtschaftlichkeit der Kooperation. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag der Kooperation mindestens Bestimmungen enthält über

21.5.1.

die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß,

21.5.2.

die Voraussetzungen für die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen an einer GmbH, wobei festgelegt werden muß, daß eine AG ausschließlich Namensaktien ausgeben darf und die Übertragung der Aktien bzw. Geschäftsanteile an die Einwilligung der AG bzw. GmbH gebunden ist, die frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden kann,

21.5.3.

die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung, insbesondere über die Auflösung der Kooperation, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen vorgeschrieben werden muß, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist,

21.5.4.

die Dauer des Bestehens der Kooperation, wobei mindestens eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen sein muß.

22.

Im Rahmen einer Kooperation können Begünstigte gefördert werden, wenn alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer nach 10.2. bis 10.4. und gegebenenfalls 10.6. oder nach 22.1., 1. Gedankenstrich, sind. Bei einer Kooperation nach 22.3. können jedoch Begünstigte auch dann gefördert werden, wenn nicht alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer im oben genannten Sinne sind

22.1.

Landwirte

— im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftliches Einkommen am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Nebenerwerbslandwirt) und

— bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in dem der Antragstellung vorangehenden Jahr den 1,5fachen Wert der Förderungsschwelle nicht überschritten hat;

22.2.

oder Haupterwerbslandwirte, die die in 11. und 12. genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,

22.3.

können gefördert werden, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen, die auf eine unmittelbare Flächenbewirtschaftung (z. B. in Form der Maschinenringe) gerichtet ist und soweit sie Investitionen im Interesse einer solchen Kooperation vornehmen.

23.

Die bei einer Vollfusion entstehende neue Wirtschaftseinheit muß die Voraussetzungen nach 11.3.; 11.4. und 12. erfüllen.

24.

Bei einer Teilfusion und einer sonstigen Kooperation mit Ausnahme der nach 22.3. ist die Einführung einer jährlichen Gewinnermittlung aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen für die Kooperation selbst erforderlich.

25.

Für die Förderung gilt folgendes:

25.1.

Gefördert werden die an der Kooperation beteiligten Landwirte (Begünstigte).

25.2.

Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Kooperationen (unbeschadet von 25.4.) beträgt je Vorhaben für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren 20 000 DM. Satz zwei von 14.2. gilt entsprechend.

25.3.

Die Förderung der einzelnen Antragsteller richtet sich nach den unter 14.1. bis 20.1.2. genannten Grundsätzen mit Ausnahme von 14.4., wobei das förderungsfähige Investitionsvolumen 1 Million DM insgesamt nicht übersteigen darf.

25.4.

Begünstigte, die sich an einer sonstigen Kooperation nach 22.3. beteiligen, können einmalig in einem Zeitraum von vier Jahren für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 12 500 DM einen Zuschuß von 15 % erhalten.

25.5.

Bei Kooperationen (mit Ausnahme von Maschinenringen), die nach dem 20. April 1972 gegründet worden sind, können die Begünstigten nach der Gründung der Kooperation Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten der Kooperation erhalten. Der Zuschuß darf in den ersten drei Jahren folgende Beträge nicht übersteigen:

25.5.1.

Für Vollfusionen 8 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 27 450 DM.

25.5.2.

Für Teilfusionen 6 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 18 000 DM.

25.5.3.

Für sonstige Kooperationen 5 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 15 000 DM.

25.5.4.

Der Zuschuß wird in den ersten drei Jahren nach der Gründung der Kooperation gezahlt und beträgt im ersten Jahr bis zu 60 %, im zweiten Jahr bis zu 40 % und im dritten Jahr bis zu 20 % der angemessenen Gründungs- und Verwaltungskosten.

26. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte**26.1. Verwendungszweck****26.1.1.**

Förderungsfähig sind

26.1.2.

Umstellungsinvestitionen, die zur Erleichterung der endgültigen betrieblichen Umstellung von der hauptauf die nebenberufliche Landbewirtschaftung notwendig sind, soweit die Bestimmungen nach Ziffer 9 dem nicht entgegenstehen.

Diese Umstellung muß innerhalb eines Jahres vor Antragstellung (oder in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1974) * erfolgt sein und der Landwirt muß vorher die Voraussetzungen nach 10.2. erfüllt haben.

26.1.3.

Anpassungsinvestitionen in Grünland- und Futterbaubetrieben nach Ziffer 15.1., die zur Erleichterung der arbeitswirtschaftlichen Anpassung notwendig sind und die der Arbeitseinsparung und -erleichterung sowie Extensivierung der Betriebsorganisation dienen. Hierzu zählen Um-, An- und Ausbauten, technische Einrichtungen, soweit sie mit den Stallgebäuden fest verbunden sind, sowie umfassende Instandsetzungsarbeiten in oder an Wirtschaftsgebäuden in Betrieben der begünstigten Nebenerwerbslandwirte für die Aufnahme extensiver Viehhaltungsformen, Weideeinrichtungen.

26.2.

Maschineninvestitionen werden nur gemäß Ziffer 22.3. gefördert.

26.3.

Von der Förderung sind Investitionen im Bereich der bodenunabhängigen Veredelung und der Milchviehhaltung sowie laufende Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen ausgeschlossen.

26.4. Förderungsvoraussetzungen**26.4.1.**

Gefördert werden können Landwirte im Sinne von 22.1.

* Dieser Halbsatz wird ab 1976 wegfallen.

26.4.2.

Die Begünstigten nach 26.4.1. haben aufgrund eines *Planes* für vier Jahre nachzuweisen, durch welche Einzelmaßnahmen die Extensivierung der gesamten Betriebsorganisation, die Verringerung des Arbeitsinsatzes im landwirtschaftlichen Betrieb und eine deutliche Arbeitserleichterung erzielt werden soll. Nach Durchführung der Umstellungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen darf der gesamte Tierbestand 1 GVE/ha LF nicht überschreiten. Für die Erstellung des *Planes* ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

26.4.3.

Eine Förderung ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes entspricht und wenn dadurch die Voraussetzungen für den außerlandwirtschaftlichen Hauptberuf erleichtert und verbessert werden.

26.5. Art und Höhe der Förderung**26.5.1.**

Das durch den Plan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 5 000 DM nicht unterschreiten.

26.5.2.

Begünstigte nach 26.4.1. können bei Maßnahmen nach 26.1.2. und 26.1.3. bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 25 000 DM, für Weideeinrichtungen allein jedoch nur bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 12 500 DM, einmalig einen Zuschuß in Höhe von 15 % erhalten.

27. Investitionshilfen zur Energieeinsparung**27.1. Verwendungszweck****27.1.1.**

Gefördert werden können bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen.

27.1.2.

Von der Förderung sind ausgeschlossen Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in landwirtschaftlichen Wohnhäusern.

27.2.

Gefördert werden können

27.2.1.

Begünstigte nach 10.2. bis 10.6. dieser Grundsätze.

27.2.2.

Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten;

27.3. Förderungsvoraussetzungen**27.3.1.**

Der Begünstigte muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

27.3.2.

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen die Begünstigten nach 27.2.2. einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

27.4. Art und Höhe der Förderung**27.4.1.**

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 3 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

27.4.2.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM. Ein Überschreiten des Investitionsvolumens ist im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bund zulässig.

27.4.3.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

27.4.4.

Eine Förderung nach 27.4.3. kann nicht zusätzlich zu einer Förderung nach 14.5., 15., 16., 17. und 18. sowie der ländlichen Siedlung und dem BVFG gewährt werden.

28. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils**29. Verwendungszweck****29.1.**

Gefördert werden folgende Rationalisierungsmaßnahmen:

29.1.1.

Kauf und Neubau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

29.1.2.

An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

29.1.3.

Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser (-teile).

29.1.4.

Förderungsmittel für Maßnahmen nach 29.1.3. können gleichzeitig mit Förderungsmitteln für Maßnahmen nach 29.1.1. oder 29.1.2. in Anspruch genommen werden.

30.

Als Wohnteil gilt der Teil eines landwirtschaftlichen Gebäudes, der dem Betriebsinhaber und seiner Familie als Wohnung dient (einschließlich Anteil).

30.1.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

- die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungs- oder Überbrückungsplanes,
- die beim Grundstückserwerb anfallenden Gebühren,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

31.

Als Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich gelten:

31.1.

Erstmalige Beschaffung von Warmwasserversorgungs- und zentralen Heizungsanlagen.

31.2.

Erstmalige Beschaffung und Verbesserung von Bädern, Duschen und Handwaschbecken.

31.3.

Neuzeitliche Einrichtungen der Wirtschaftsräume in den Wohnhäusern oder Wohnteilen (Wasserzapfstellen, Spülbecken, Ausgüsse, entlüftbare Speisekammern).

31.4.

Schaffung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und an die Kanalisation, sowie Klärgruben,

wenn in den nächsten 10 Jahren nicht mit einer gemeinsamen Einrichtung zu rechnen ist.

31.5.

Umbauten zur Schaffung von Wohnungsabschlüssen.

31.6.

Bauliche Veränderungen, die im Rahmen der Maßnahmen zu 31.1. bis 31.4. notwendig sind.

31.7.

Schaffung geeigneter Fußböden in Wirtschafts-, Bade- und Duschräumen in den Wohnhäusern oder Wohnteilen.

31.8.

Instandsetzungsarbeiten im Rahmen von An-, Aus- und Umbaumaßnahmen sowie von Aufstockungsmaßnahmen.

32.

Als Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich gelten nicht:

32.1.

Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen sowie Ersatzbeschaffungen.

32.2.

Beschaffung von nicht mit dem Gebäude fest verbundenen Gegenständen.

32.3.

Beschaffung von aufwendigem Zubehör (z. B. Heizkörperverkleidungen).

32.4.

Beschaffung von Einbauschränken.

32.5.

Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen.

33. Förderungsvoraussetzungen**33.1.**

Gefördert werden können:

33.1.1.

Bei Förderungsmaßnahmen nach 29.1.1. und die in 10.2. bis 10.3. genannten Begünstigten, sofern sie die Voraussetzungen von 11.1., 11.2. und 12. erfüllen.

33.1.2.

Bei Förderungsmaßnahmen nach 29.1.2. die in 10.2. bis 10.3. genannten Begünstigten.

33.1.3.

Bei Förderungsmaßnahmen nach 29.1.3. die in 10.2. bis 10.3. genannten Begünstigten sowie alle Landwirte gemäß 22.1.

34.

Für Verpächter und Pächter gilt 10.3. sinngemäß.

35.

Eine Förderung nach 29.1. ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens entspricht. Bei Neubauten gilt im übrigen 13.2.

36.

Wenn für Maßnahmen nach 29.1. Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

37.

Die in 29.1.3. genannten Verbesserungsmaßnahmen werden in Gebäuden nicht gefördert, die nachweislich reparaturunwürdig sind.

38. Art und Höhe der Förderung**39.**

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 5 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

40.

Überschreitet das förderungsfähige Volumen von Investitionen gemäß 29.1.1. den Betrag von 80 000 DM und gemäß 29.1.2. den Betrag von 60 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung nach diesen Grundsätzen erhalten.

40.1.

Eine Förderung ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsentwicklungsplan ausweist, daß zur Zeit keine betrieblichen Investitionen erforderlich sind, weil die Wirtschaftsgebäude die technischen Voraussetzungen für eine moderne Bewirtschaftung erfüllen und die Voraussetzungen nach 11.1., 11.2. und 12. vorliegen.

40.2.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. 14.5. Satz drei bis fünf gilt entsprechend. Liegt das zu fördernde Investitionsvolumen für Maßnahmen nach 29.1.2. zwischen 5 000 DM und 15 000 DM, kann anstelle der Zinsverbilligung ein Zuschuß in Höhe von 23 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

40.3.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; der Verbilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Jahre.

41.

Falls die Voraussetzungen nach 11.1., 11.2. und 12. nicht vorliegen, beträgt die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Maßnahmen nach 29.1.2. 15 000 DM. Für Investitionen nach 29.1.3. gilt generell ebenfalls diese Höchstgrenze. In diesen Fällen kann ein Zuschuß in Höhe von 23 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

41.1.

Für die Berechnung der unbaren Eigenleistung für Maßnahmen nach 29.1.1., 29.1.2. und 31.6. gilt 20.

42. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen**43. Verwendungszweck****43.1.**

Förderungsfähig sind die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar, soweit die Bestimmungen nach 9. dem nicht entgegenstehen.

43.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

- die Kosten für die Erstellung eines Überbrückungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

44. Förderungsvoraussetzungen**45. Gefördert werden können****45.1.**

die in 10.2. genannten Begünstigten, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewilligung jünger als 60 Jahre alt sind,

45.1.1.

sofern sie die in 11. und 12. genannten Voraussetzungen nicht alle erfüllen,

45.1.2.

sofern sie Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in Anspruch nehmen können,

45.1.3.

sofern eine sozialökonomische Beratung die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme der Hilfen nach 48. und 49. ergibt,

45.1.4.

sofern zu erwarten ist, daß der Hoferbe nicht hauptberuflich in diesem Betrieb verbleibt.

45.2.

Nicht gefördert werden Investitionen für die bodenunabhängige Veredelungswirtschaft. Im übrigen sind Maschineninvestitionen ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich ist.

45.3.

Für Pächter gilt 10.3. sinngemäß.

46.

Der Antragsteller hat auf Grund eines Überbrückungsplanes nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind. Der Überbrückungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung. Für den Überbrückungsplan ist ein bundeseinheitlicher Vordruck zu verwenden.

47. Art und Höhe der Förderung**48.**

Das durch einen Überbrückungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 40 000 DM — in Betrieben mit mehr als 80 % absolutem Grünland 45 000 DM — nicht überschreiten.

48.1.

Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 40 000 DM bzw. 45 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

48.2.

Einmalig kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von

85 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. 14.5. Satz 3 bis 5 sowie 14.6. und 14.7. gelten entsprechend.

48.3.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; sie darf einen Zeitraum von 20 Jahren nicht überschreiten. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren werden nicht verbilligt.

49.

Die Zinsverbilligung nach 48.2. kann zusätzlich zu den Förderungsmitteln für den An-, Ausbau und Umbau sowie die Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) nach 29.1.2. und Verbesserungsmaßnahmen nach 29.1.3. gewährt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nach 33.1. bis 36. erfüllt sind.

Dritter Teil**50. Ländliche Siedlung****51. Verwendungszweck****51.1.**

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

52. Die Mittel sind zu verwenden**52.1.**

zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme sowie in Ausnahmefällen für ihre Errichtung (Auffangbetriebe);

52.2.

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung);

52.3.

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in 56. genannten Zwecke (Bodenzwischenerwerb).

52.4.

Es können gefördert werden:

52.4.1.

Bei *Auffangbetrieben*

52.4.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2.

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

52.4.1.3.

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.4.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5.1.

Bei der *Anliegersiedlung*

52.5.1.1.

der Ankauf von Grundstücken;

52.5.1.2.

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken,

52.5.1.3.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.5.1.4.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6.

Für den Ankauf von Grundstücken für *Auffangbetriebe* und für die *Anliegersiedlung* dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7.

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.8.

Bei der Förderung der Einrichtung der Betriebe nach 52.4.1.3. gelten die Bestimmungen von 9. bis 9.4.1. Wenn ein *Auffangbetrieb* zur Erfüllung seines Zwecks aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf

Schweinehaltung angewiesen ist, können Baumaßnahmen hierfür unter der Voraussetzung gefördert werden, daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 75 % der Futtermittel im Betrieb selbst erzeugt werden können.

53. Förderungsvoraussetzungen**54.**

Förderungsvoraussetzungen bei *Auffangbetrieben* und bei der *Anliegersiedlung*.

54.1.

Die Förderung von *Auffangbetrieben* und der *Anliegersiedlung* setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall 54.3. — nur gegeben, wenn

54.1.1.

die Vorhaben dem *Auffang* und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2.

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3.

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2.

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teiles der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem zweiten Teil dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3.

Bei der *Anliegersiedlung* liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten.

54.4.

Bei der *Anliegersiedlung* muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5.

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsentwicklungs-

planes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen von 11., 12. und 13. dieser Grundsätze.

54.5.1.

Dabei sollte jedoch die Betriebsgröße möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (VAK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6.

Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß sie sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

55.

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von 54.1. und 54.3. und die in 54.6. geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft“ des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung

58.

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigte) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfange in das Verfahren einzubringen.

58.1.

Für die in 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2.

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3.

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 % der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.2.

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.3.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in 60.1. genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am Letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4.

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben

nach 60.1. und 60.3. verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1.

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2.

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsentwicklungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unverteiltten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1.

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1 % zu verzinsen und mit 2,25 % des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen. Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

62.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

62.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1.

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3 % jährlich zu verzinsen und mit 2 % des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86 % der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen.

Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen

Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr

66.1.

Die Besiedlungsgebühr (nach 52.4.1.5. und 52.5.1.4.) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2.

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1.

bei Auffangbetrieben

- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,
- eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von 8. bis 8.4.,
- eine Gebühr nach 66.2.2. für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2.

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

- 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen.

- 300 DM je Hektar für zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

68. und 69. nicht besetzt.

Vierter Teil

70. Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

71.

Die Gewährung von Zuschüssen zur Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist als Anreiz für die Aufnahme der Buchführung gedacht. Die bezuschußte Buchführung soll Daten zur Betriebskontrolle und zur Verbesserung der Betriebsführung liefern. Wird ein Betrieb von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgewählt, Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes der Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der nach diesen Förderungsgrundsätzen einen Zuschuß erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen.

72.

72.1.

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte im Sinne von 10.2.,

72.1.1.

wenn sie erstmals mit einer laufenden Buchführung für ihren Betrieb beginnen und diese Buchführung in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden Stelle aufnehmen. Eine frühere Buchführungstätigkeit (vor dem 1. Januar 1973) gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 schließt eine Förderung nicht aus.

72.1.2.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse nach diesen Grundsätzen zu den Buchführungskosten erhalten, für das BML-Testbetriebsnetz gemäß § 2 Landwirt-

schaftsgesetz vom 9. September 1955 ausgewählt, entfallen die Verpflichtungen und die Zuschüsse (für Folgejahre) zur Buchführung nach diesen Grundsätzen.

72.2.

Keine Zuschüsse erhalten Personen,

72.2.1.

die auf Grund von Vorschriften des Steuerrechts buchführungspflichtig sind,

72.2.2.

oder die für ihre Buchführung anderweitig aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.

73. Förderungsvoraussetzungen

73.1.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die Buchführung der Stufe III oder der Stufe V der vom Koordinierungsausschuß für Buchführung und Buchführungsauswertung beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgelegten Stufen der Buchführung entspricht.

73.2.

Für die Stufe III muß die Buchführung mindestens folgende Aufzeichnungen umfassen:

73.2.1.

Laufende Aufzeichnungen aller Geldvorgänge mit einer Verteilung auf Sachvermögenskonto, Kapitalkonto und Erfolgskonto sowie einer Untergliederung des Erfolgskontos nach Ertrags- und Aufwandsarten (Kassenbuch).

73.2.2.

Erfassung des Aktivvermögens am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres (Inventur).

73.2.3.

Monatliche Aufzeichnung der Naturalentnahmen für Haushalt und Deputat.

73.2.4.

Vierteljährliche Feststellung der Viehbestände.

73.2.5.

Erfassung der erzeugten und verkauften Mengen bei den wichtigsten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen.

73.2.6.

Erfassung des Arbeitskräftebestandes im Wirtschaftsjahr (Verzeichnis der Arbeitskräfte).

73.2.7.

Erfassung der Bodennutzung im vorhergehenden und laufenden Wirtschaftsjahr (Anbauverzeichnis).

73.3.

Auf Grund dieser Aufzeichnungen ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der im Aufbau und Inhalt der Anlage 2 entspricht. Er besteht für die Stufe III aus folgenden Abschnitten:

73.3.1.

Jahresbilanz.

73.3.2.

Gewinn- und Verlustrechnung.

73.3.3.

Berechnung des betriebswirtschaftlichen Erfolgs des Unternehmens.

73.3.4.

Anbau, Naturalerträge und Erlöse in der Bodennutzung.

73.3.5.

Bestand, Leistungen und Erlöse in der Viehhaltung,

73.3.6.

Arbeitskräfteübersicht.

73.4.

Für die Stufe V ist anstelle der unter 73.2.3., 73.2.4. und 73.2.5. genannten Aufzeichnungen die monatliche Erstellung eines umfassenden Vieh- und Naturalberichtes erforderlich. Außerdem sind bei den Aufzeichnungen die Direktkosten nach Betriebszweigen (Kostenstellen) zu untergliedern. Im Abschluß muß zusätzlich für die wichtigsten Betriebszweige die Berechnung der direktkostenfreien Leistung ausgewiesen werden (Abschnitt VII der Anlage 2).

73.5.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der nach Landesrecht zurständigen Stelle vorzulegen. Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein.

74. Art und Höhe der Förderung

74.1.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Kosten und beträgt für die Stufe III und Stufe V bis zu

1. Jahr	300 DM
2. Jahr	300 DM
3. Jahr	300 DM
4. Jahr	300 DM
5. Jahr	300 DM
6. Jahr	200 DM

Der jährliche Zuschuß darf den Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.

74.2.

Nach dem sechsten Jahr werden keine Zuschüsse zur Buchführung mehr gewährt.

Fünfter Teil

75. Rückforderung und Sicherung der Mittel

76.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen.

76.1.

soweit er geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen oder Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

76.2.

wenn er seine Buchführung einstellt, es sei denn, daß er in demselben Wirtschaftsjahr mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde

- seinen landwirtschaftlichen Betrieb veräußert oder verpachtet,
- ihn in anderer Weise aufgibt oder
- zur nebenberuflichen Landwirtschaft übergeht.

76.3.

wenn ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde wesentlich von dem Betriebsentwicklungsplan oder Überbrückungsplan abgewichen worden ist.

76.4.

wenn sich ergibt, daß ein Siedlungsverfahren oder sonstiges Vorhaben im Sinne von 56. für das die Mittel beantragt worden sind, nicht in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchgeführt wird und die Siedlungsbehörde für be-

gründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat.

76.5.

soweit bei einem Zwischenkredit Wertminderungen auftreten.

76.6.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht dann nicht, wenn der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert oder verpachtet, um die Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erhalten.

77.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

77.1.

wenn der Begünstigte in Konkurs gerät oder seine Zahlung einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

77.2.

wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheinen.

77.3.

soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Landwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten (diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin).

77.4.

wenn der mit Hilfe von Förderungsmitteln erworbene oder aufgestockte Viehbestand innerhalb von drei Jahren wieder abgeschafft oder vermindert wird.

77.5.

wenn die Förderungsmittel einem Pächter im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gewährt worden sind und der Verpächter nach der Bewilligung die dem Pächter gewährten Förderungsmittel in Verbindung mit einer Pachtrücknahme übernimmt, der Verpächter selbst aber keine Förderungsmittel im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung erhalten könnte.

77.6.

wenn bei einem Altstellenzuschuß der Aussiedler die Verwertung der alten Hofstelle innerhalb von

zehn Jahren nach der Bewilligung der Beihilfe wieder rückgängig macht.

78.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

78.1.

soweit Bauten, der Erwerb von Grundstücken und bauliche Anlagen gefördert worden sind; nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) bei der Gewährung von Darlehen jedoch nach Tilgung des Darlehens;

78.2.

soweit Maschinen und Geräte sowie bauliche Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Bedingungen gefördert worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an.

79.

Hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages gilt folgendes:

79.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 76.1. hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 78.1. und 78.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Beihilfe nicht übersteigen.

79.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

79.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

80.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt

80.1.

in den Fällen nach 76.3. mit dem Tage der Auszahlung;

80.2.

in den Fällen nach 76.1., 76.2., 76.4., 76.5. und 77.1. bis 77.5. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

81.

Der Rückzahlungsanspruch ist zu sichern

81.1.

bei Zuschüssen — ausgenommen Zinszuschüssen — von mehr als 50 000 DM je Vorhaben durch

81.1.1.

Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereiteter Stelle im Grundbuch zugunsten des jeweiligen Landes, vertreten durch die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; oder durch

81.1.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

81.1.3.

Hinterlegung von Wertpapieren.

81.1.4.

Dabei sind Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 DM liegt, zu sichern.

81.2.

bei öffentlichen Darlehen, außer bei der Förderung von Pachtbetrieben durch

81.2.1.

Eintragung von Grundpfandrechten in ausreichender Höhe grundsätzlich an erster Rangstelle, mindestens jedoch im gleichen Range mit etwaigen übrigen öffentlichen Förderungsmitteln; sofern diese Si-

cherheitsleistung nicht ausreicht oder zweckmäßig ist, durch

81.2.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

81.2.3.

Hinterlegung von Wertpapieren.

81.3.

bei der Förderung von Pachtbetrieben durch

81.3.1.

Inventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz vom 5. August 1951 (BGBl I S. 494) oder

81.3.2.

Sicherungsübereignungsvertrag oder

81.3.3.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

81.3.4.

Hinterlegung von Wertpapieren.

81.4.

Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken.

Sechster Teil**82. Allgemeine Bestimmungen****82.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und Darlehen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

82.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Förderung in Berlin

1.

In Berlin können Landwirte gefördert werden, deren Betriebe oder Betriebsteile mit einem oder mehreren Tierhaltungszweigen steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft sind, mit einem Umfang ihrer Tierhaltungen von bis zu

1.1.

20 000 Legehennenplätzen, sofern der Einkaufswert von hinzugekaufter Handelware höchstens zwischen 20 % und 30 % des Gesamtumsatzes beträgt und die sonstigen Merkmale auf die Annahme eines Produktionsbetriebes schließen lassen.

1.2.

1 200 Schweinemastplätze auf vertraglicher Abfallfutterbasis.

1.3.

80 Rindermastplätzen auf vertraglicher Abfallfutterbasis.

2.

In Berlin sind Landwirte, deren Betriebe oder Betriebsteile nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden oder deren Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten, erst mit einem größeren Umfang ihrer Tierhaltungen als 20 000 Legehennenplätze, 1 200 Schweinemastplätze auf vertraglicher Abfallfutterbasis, 80 Rindermastplätze auf vertraglicher Abfallfutterbasis von der Förderung ebenso ausgeschlossen, wie Produktionsbetriebe von bis zu 20 000 Legehennenplätzen, deren Einkaufswert von hinzugekaufter Handelsware mehr als 30 % des Gesamtumsatzes beträgt.

3.

In Abweichung von 81.2.1. erster Halbsatz gilt folgendes:

Eintragung von Grundpfandrechten in ausreichender Höhe. Von der Eintragung der Grundpfandrechte für öffentliche Darlehen an erster Rangstelle kann abgesehen werden, wenn gewährleistet ist, daß der gesamte Kapitalsdienst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Betriebes fortlaufend innerhalb der tragbaren Belastung liegt.

Anlage 2

B u c h f ü h r u n g

**Jahresabschluß
für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaues
und des Weinbaues**

Wirtschaftsjahr 19...../.....

Betrieb:
(Name) (Vorname)

Gemeinde:

Straße und Hausnummer:

Kreis:

Regierungsbezirk:

Land:

Zuständige untere Landwirtschaftsbehörde:

.....

.....

.....

.....

.....

Buchstelle bzw. Bücher führende/Bücher prüfende Stelle:

.....

Betriebs-Nr. bei der Buchstelle:

I. Jahresbilanz**A. Aktiva**

	Anfangs- bilanz DM	Zugang bzw. Mehr DM	Abgang bzw. Weniger DM	Abschrei- bungen DM	Schlußbilanz DM	Mehrung DM	Minderung DM
1							
2 Boden							
3 Wohngebäude							
4 Wirtschaftsgebäude, baul. Anlagen							
5 Bodenverbesserungen							
6 Dauerkulturen							
7							
8 Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte							
9 Anlagen im Bau							
10 Sonstige Sachanlagen							
11 Immaterielle Anlagewerte							
12 Beteiligungen und Wertpapiere							
13 Langfristige Forderungen							
14 Anlagevermögen i.e.S. (ohne Vieh) zusammen (Summe 1—13)							
15 Rindvieh ¹⁾							
16 Schweine ¹⁾							
17 Geflügel ¹⁾							
18 Sonstiges Vieh ¹⁾							
19 Viehvermögen zusammen (Zeile 15—18)							
20 Mehrjährige Kulturen							
21 Feldinventar							
22 Zukaufvorräte							
23 Selbst erzeugte Vorräte							
24							
25 Mittelfristige Forderungen							
26 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
27 Sonstige Forderungen							
28 Wechsel							
29 Postscheck, Banken							
30 Kasse							
31 Umlaufvermögen i.e.S. (ohne Vieh) zusammen (Zeile 20—30)							
32 Rechnungsabgrenzung							
33 Unterbilanz							
34 Aktiva insgesamt (Zeile 14 + 19 + 31 + 32 + 33)							

1) Eine Untergliederung dieser Positionen nach Anlage- und Umlaufvermögen ist zulässig.

B. Passiva

	Anfangs- bilanz DM	Zugang bzw. Mehr DM	Abgang bzw. Weniger DM		Schlußbilanz DM	Mehrung DM	Minderung DM
1 Eigenkapital am Anfang		—	—		—	—	—
2 Entnahmen	—	—			—	—	
3 Einlagen	—		—		—		—
4 Gewinn	—		—		—		—
5 Verlust	—	—			—	—	
6 Veränderung Unterbilanz (Zeile 33 Aktiva)	—				—		
7 Eigenkapital (Zeile 1—6)							
8 Rücklagen nach ertrag- steuerlichen Vorschriften							
9 Wertberichtigungen							
10 Rückstellungen							
11 Langfristige Verbindlichkeiten							
12 Mittelfristige Verbindlich- keiten							
13 Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen							
14 Wechsel							
15 Banken und Postscheck							
16 Sonstige Verbindlichkeiten							
17 Kurzfristige Verbindlichkeiten zusammen (Zeile 13—16)							
18 Fremdkapital zusammen (Zeile 11 + 12 + 17)							
19 Rechnungsabgrenzung							
20 Passiva insgesamt (Zeile 7 + 8 + 9 + 10 + 18 + 19)							

II. Gewinn- und Verlustrechnung

A. Aufwand

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Aus- gaben DM		Sonstiger Aufwand DM		Aufwand DM		Innerbe- trieblicher Verbrauch DM	Erweiterter Aufwand DM
	Saat- und Pflanzgut								
	Düngemittel								
	Pflanzenschutz								
	Sonstiger Spezialaufwand								
	Bodenproduktion								
	Viehzukäufe, Bruteier								
	Futtermittel								
	Sonstiger Spezialaufwand								
	Viehhaltung								
	Warenzukauf								
	Betriebsmittel								
	Sonstiger Spezialaufwand								
	Spezialaufwand zusammen								
	Löhne und Gehälter (einschl. Naturallohn)								
	Sozialabgaben								
	Lohnarbeit, Maschinenmiete								
	Unterhaltung der Maschinen								
	Unterhaltung PKW (Betriebsanteil)								
	Abschreibung Maschinen (einschl. Betriebsanteil PKW)								
	Treib- und Schmierstoffe (einschl. Betriebsanteil PKW)								
	Arbeitserledigung zusammen								
	Unterhaltung Wohngebäude								
	Unterhaltung Wirtschafts- gebäude								
	Unterhaltung Grund- verbesserungen								
	Abschreibung Wohngebäude								
	Abschreibung Wirtschafts- gebäude								
	Abschreibung Grund- verbesserungen								
	Strom, Heizstoffe, Wasser								
	Allgem. Betriebsversicherungen								
	Betriebssteuern und Abgaben								
	Warennebenkosten								
	Sonst. allgemeiner Betriebs- aufwand								
	Allgemeiner Aufwand zusammen								
	Landwirtschaft insgesamt								
	Nebenbetriebe (Forst, Jagd, Fischerei)								
	Sonstige Nebenbetriebe								
	Zeitraumfremder und sonstiger neutraler Aufwand								
	Betriebsaufwand insgesamt								
	Aufwand für andere Betriebe								
	Zinsen, Pachten, Mieten								
	Unternehmensaufwand insges.								
	Gewinn								
	Summe								

B. Ertrag

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Ein- nahmen DM		Sonstiger Ertrag DM		Ertrag DM		Inner- betrieblicher Verbrauch DM	Erweiterter Ertrag DM
	Getreide Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Faserpflanzen Kartoffeln Zuckerrüben Feldgemüse Sonstige Marktfrüchte Sonstige Erträge des Ackerbaues Feldfutterbau Dauergrünland								
	Ldw. Bodenerzeugnisse zusammen								
	Dauerkulturen Gärtnerisches Freilandgemüse Gemüse unter Glas Zierpflanzen im Freiland Schnittblumen unter Glas Topfpflanzen unter Glas Sonstige gärtnerische Erzeugnisse								
	Sonstige Bodenerzeugnisse zusammen								
	Rindvieh Milch Schweine Schafe Geflügel und Eier Sonstige tierische Erzeugnisse								
	Tierische Erzeugnisse zusammen								
	Lohnarbeit, Maschinenmiete Sonstiger landwirtschaftlicher Ertrag								
	Viehhaltung und Sonstiges zusammen								
	Landwirtschaft insgesamt								
	Nebenbetriebe * (Forst, Jagd, Fischerei) Sonstige Nebenbetriebe Mietwert der Wohnung Zeitraumfremder und sonstiger neutraler Ertrag								
	Betriebsertrag insgesamt								
	Ertrag anderer Betriebe								
	Zinsen, Pachten, Mieten								
	Unternehmensertrag insgesamt								
	Verlust								
	Summe								

III. Berechnung betriebswirtschaftlicher Erfolgsbegriffe des Betriebes und des Unternehmens

	DM je Betrieb	DM je ha LF	DM je AK	DM je Fam.-AK
Ertrag landw. Bodenerzeugnisse			—	—
+ Ertrag sonstiger Bodenerzeugnisse			—	—
+ Ertrag Viehhaltung und Sonstiges			—	—
+ Ertrag Nebenbetriebe			—	—
+ Mietwert der Wohnung			—	—
+ Zeitraumfr. und sonstiger neutraler Ertrag			—	—
Betriebsertrag				—
— Spezialaufwand			—	—
— Aufwand für Arbeitshilfsmittel			—	—
— Allgemeiner Aufwand			—	—
— Aufwand für Nebenbetriebe			—	—
— Zeitraumfr. und sonstiger neutraler Aufwand			—	—
Betriebseinkommen				—
— Lohnaufkommen (ohne Lohnansatz)			—	—
Roheinkommen		—	—	
— Lohnansatz für die nichtentlohnnten Arbeitskräfte			—	
Reinertrag			—	—
Betriebseinkommen			—	—
— Zins- und Pachtansatz			—	—
Gesamt-Arbeitsertrag des Betriebes				—
Roheinkommen		—	—	—
— Zins- und Pachtansatz			—	—
Familien-Arbeitsertrag des Betriebes			—	
Roheinkommen		—	—	—
+ Einnahmen an Zinsen, Ertrag an Mieten und Großpachten			—	—
+ Ertrag anderer Betriebe			—	—
— Ausgaben für Zinsen, Aufwand für Mieten und Großpachten			—	—
— Aufwand für andere Betriebe			—	—
Gewinn/Verlust			—	

IV. Anbau, Naturalerträge und Erlöse in der Bodennutzung

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Bewirt- schaftet ha, ar	Gepachtet ha, ar	Verpachtet ha, ar	Eigentum ha, ar	In % der Acker- fläche	In % der LF	Geerntet dz/ha	Erlös DM/dz
	Anzugeben sind die einzelnen Fruchtarten auf dem Ackerland; im Gartenbau genügt eine Unterscheidung in Freilandgemüse Gemüse unter Glas Schnittblumen im Freiland Schnittblumen unter Glas Topfpflanzen							Anzugeben für die einzelnen Getreidearten Getreide zusammen Raps Kartoffeln Zuckerrüben	
	Ackerfläche					100		—	—
	Hausgärten (ohne Ziergarten)					—	—		
	Dauergrünlandfläche					—			
						— — — — —			
	Dauerkulturen/mehr- jährige Kulturen					—			
	Sonstige landwirtschaft- lich genutzte Fläche					—			
	Landwirtschaftlich genutzte Fläche					—	100		
	Hausgärten (ohne Ziergarten)					—	—		
	Forstwirtschaftliche Nutzfläche					—	—		
	Sonstige Flächen					—	—		
	Betriebsfläche					—	—		

V. Bestand, Leistungen und Erlöse in der Viehhaltung

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	GV Schlüssel	Mittel des Wirtschaftsjahres			Jahres- leistung kg oder Stück insgesamt	Leistung kg oder Stück je Tier	Erlös DM je kg bzw. je Stück
			Stück	GV	GV/100 ha LN			
	Fohlen					—	—	—
	Zugpferde über 2 Jahre					—	—	—
	Andere Pferde über 2 Jahre					—	—	—
	Pferde zusammen	—				—	—	—
	Kälber unter 3 Monate							—
	Mastrinder 3 Monate bis 1 Jahr							—
	Zuchtrinder							—
	Mastrinder 1 bis 2 Jahre					—		—
	Zuchtrinder							—
	Färsen							—
	Milchkühe							
	Mutter- und Ammenkühe					—		—
	Milch- und Zugkühe							
	Reine Arbeitsrinder							—
	Masttiere über 2 Jahre					—		—
	Zuchtbullen					—	—	—
	Rindvieh zusammen	—				—	—	—
	Schafe unter 1 Jahr					—	—	—
	Schafe 1 Jahr und älter					—		—
	Ziegen unter 1 Jahr					—		—
	Ziegen 1 Jahr und älter					—	—	—
	Schafe und Ziegen zusammen	—				—		—
	Ferkel					—		—
	Läufer					—		—
	Mastschweine					—		—
	Zuchtsauen							
	Zuchteber					—	—	—
	Schweine zusammen	—				—	—	—
	Küken und Junghennen					—	—	—
	Legehennen							
	Masthähnchen und -hühnchen					—	—	—
	Sonstiges Geflügel					—	—	—
	Geflügel zusammen	—	—			—	—	—
	Vieh insgesamt	—	—			—	—	—

VI. Arbeitskräfteübersicht

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Geburts- jahr	ml (1) wbl (2)	ständ. (1) nicht- ständ. (2)	Er- werbs- fähig- keit %	Jahresarbeitszeit		Lohn- ansatz DM Pf	Bezahlte Löhne DM Pf	Voll- arbeitskräfte		Be- kösti- gungs- tage
						Stunden	Tage			AK	AK je 100 ha LN	
	Betriebsleiter <i>Voll- und teil- beschäftigte Familien- arbeitskräfte sind nacheinander einzeln aufzuführen</i>											
	Familieneigene Arbeitskräfte zusammen											
	<i>Voll- und teil- beschäftigte familien- fremde Arbeitskräfte sind unter Angabe der Funktion im Betrieb nacheinander einzeln aufzuführen</i> Aushilfskräfte (Männer) Aushilfskräfte (Frauen)											
	Familienfremde Arbeitskräfte zusammen											
	Arbeitskräfte insgesamt											

VII. Teilkostenrechnung für Betriebszweige (nur für Stufe V)

Kontenbezeichnung	Abrechnungszeitraum bis.....		In v. H. der Leistun- gen	Mengenangaben in		Durchschnitt- liche Erlöse/ Preise DM / Pf	Je Abrechnungs- einheit	
	Leistungen bzw. Kosten			Stück/ Gewicht	Stück/ Gewicht insgesamt		DM / Pf	Stück/ Gewicht
	DM	DM insgesamt						
Leistungen <i>Aufzuführen sind die einzelnen Leistungen wie Ferkel, Mast- schweine, Zucht- schweine usw.</i>								
Insgesamt								
Direktkosten <i>Aufzuführen sind die einzelnen Direktkosten wie Futtergerste, Eiweißkonzentrat, Tierarzt usw.</i>								
Insgesamt								
Direktkostenfreie Leistung								

**Prüfungsvermerk der landwirtschaftlichen Buchstelle
oder der Bücher führenden bzw. Bücher prüfenden Stelle**

a) Buchführung und Jahresabschluß wurden erstellt

Nachstehender Abschluß wurde auf Grund der von mir/uns nach den vorgelegten Grundaufzeichnungen/Belegen und sonstigen Unterlagen gefertigten Buchführung erstellt. Die Grunddaten für die Buchführung wurden auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Der Landwirt hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erfaßten Grunddaten und der durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme schriftlich erklärt.

....., den 19.....
(Ort)

.....
(Unterschrift der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle)

b) Nur der Abschluß wurde erstellt

Nachstehender Abschluß wurde auf Grund der vorgelegten Buchführung und sonstigen Unterlagen erstellt. Die Buchführung wurde auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Der Landwirt hat die Vollständigkeit der von ihm erfaßten Grunddaten und der durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme schriftlich erklärt.

....., den 19.....
(Ort)

.....
(Unterschrift der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle)

c) Der Abschluß wurde geprüft

Nachstehender Abschluß wurde von mir geprüft. Er wurde nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Der Landwirt hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erfaßten Grunddaten und der durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme schriftlich erklärt.

....., den 19.....
(Ort)

.....
(Unterschrift der Bücher prüfenden Stelle)

Anlage 3

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens 1975

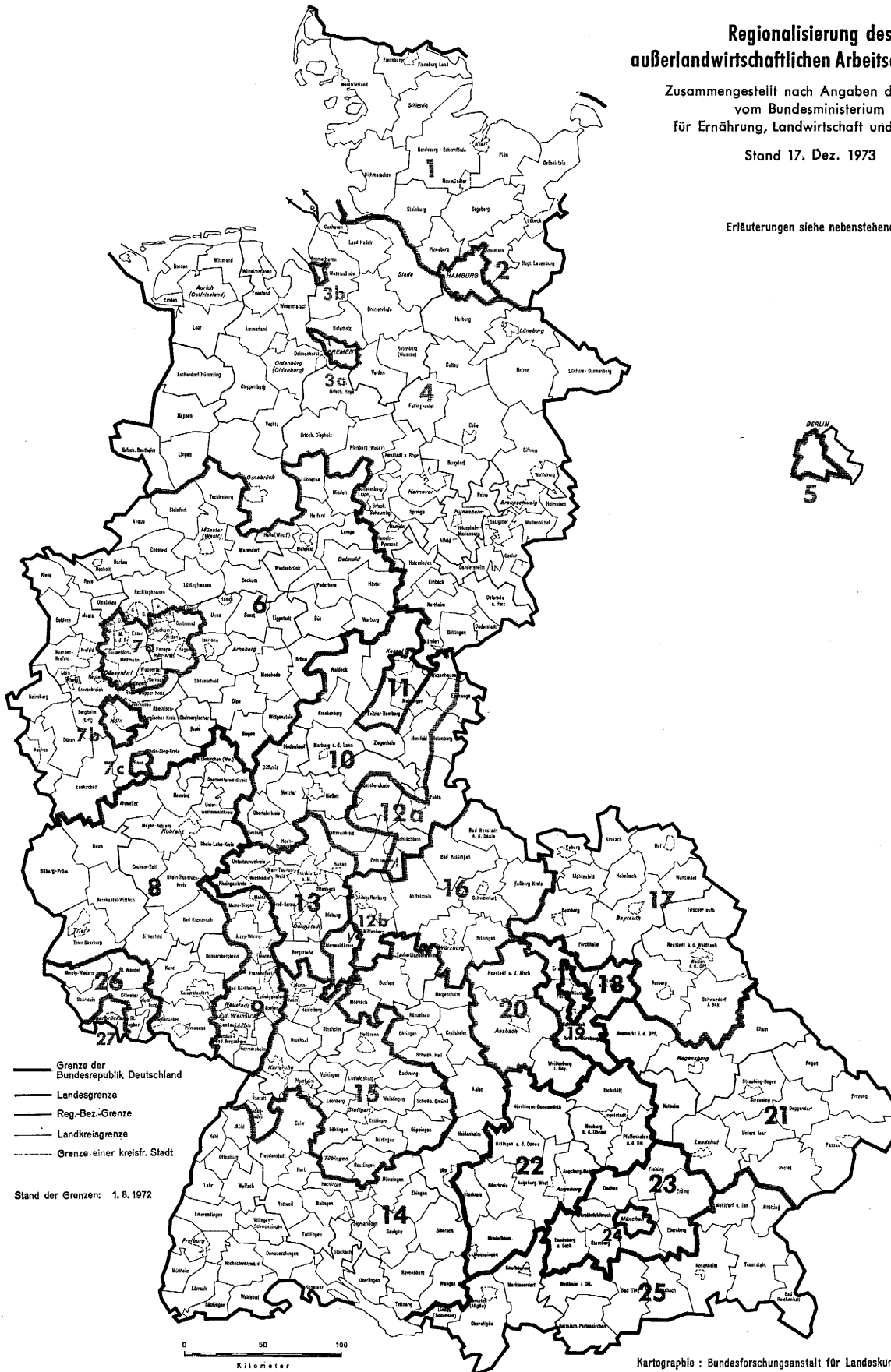
Land und Regionen		DM/AK
Bundesdurchschnitt	100	22 000
Schleswig-Holstein		
Region 1	94	20 700
Hamburg		
Region 2	105	23 100
Bremen		
Region 3 a	97	21 300
Region 3 b		
Niedersachsen		
Region 4	94	20 700
Berlin		
Region 5	101	22 200
Nordrhein-Westfalen		
Region 6	99	21 800
Region 7 a		
Region 7 b	111	24 400
Region 7 c		
Rheinland-Pfalz		
Region 8	89	19 600
Region 9	105	23 100
Hessen		
Region 10	90	19 800
Region 11	95	20 900
Region 12 a	85	18 700
Region 12 b		
Region 13	105	23 100
Baden-Württemberg		
Region 14	92	20 200
Region 15	104	22 900
Bayern		
Region 16	89	19 600
Region 17	82	18 000
Region 18	83	18 300
Region 19	99	21 800
Region 20	78	17 200
Region 21	79	17 400
Region 22	88	19 400
Region 23	93	20 500
Region 24	108	23 800
Region 25	85	18 700
Saarland		
Region 26	94	20 700
Region 27	104	22 900

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens

Zusammengestellt nach Angaben der Länder
vom Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Stand 17. Dez. 1973

Erläuterungen siehe nebenstehend



Anlage 4

Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan

Zu einem bundeseinheitlichen Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan gehören:

1. Antragsformular mit folgenden Angaben:

1.1.

Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

oder

1.2.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

1.3.

Höhe und Art der beantragten Förderungsmittel

1.4.

Verpflichtungserklärung über das Bekanntsein der Auflagen und Rückforderungsbestimmungen

2. Darstellung der Kapazitäten für Ist- und Zieljahr

2.1.

Betriebsfläche

landwirtschaftlich genutzte Fläche

forstwirtschaftliche Nutzfläche

bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche

Ackerfläche

Dauergrünlandfläche

Dauerkulturen

Unterglasfläche

2.1.1.

Eigentumsflächen

2.1.2.

Pachtflächen

2.2.

Bodennutzung

Getreide

Raps

Kartoffeln

Zuckerrüben

Ackerfutter

2.3.

Viehhaltung

Milchkühe

Rindvieh

Schafe über sechs Monate

Mastschweine (Jahresproduktion)

Zuchtsauen

Legehennen

Mastgeflügel (Jahresproduktion)

2.4.

Arbeitskräfte

Familienarbeitskräfte

Fremdarbeitskräfte

2.5.

Maschinen

Art der Maschine, Baujahr, Anschaffungspreis

2.6.

Gebäude

3. Darstellung der geplanten Maßnahmen

3.1.

Beschreibung der Maßnahmen

3.2.

DM insgesamt Bruttoinvestitionen (einschließlich MWSt)

— Wohngebäude

— Wirtschaftsgebäude

davon Rindviehstall

— Gewächshäuser einschließlich Heizanlagen

— Landzukauf

— Meliorationen

— Maschinen

— Vieh

— Umlaufvermögen

— sonstige Investitionen

3.3.

DM förderungsfähig

4. Art der Finanzierung**4.1.**

Eigenmittel einschließlich Eigenleistung

4.2.

Kredite: unverbilligt
 zinsverbilligte Darlehen
 öffentliche Darlehen

4.3.

Zuschüsse

4.4.

Sonstige Finanzierung (z. B. Versicherungen)

5. Darstellung und Art der Verbindlichkeiten**5.1.**

Arten, Summe der Verbindlichkeiten

5.2.

Laufzeiten und Höhe der Verbindlichkeiten

5.3.

Konditionen der Verbindlichkeiten

5.4.

Aufnahmejahr — Ablösung

5.5.

Kapitaldienst p. a. für einzelne Kredite und Summe

6. Bürgschaften**6.1.**

Höhe

6.2.

Bürgschaftsgeber

7. Arbeitsrechnung im Zieljahr**8. Daten zu den einzelnen Produktionsverfahren der Bodennutzung und Viehhaltung für Ist und Ziel****8.1.**

Preis/Einheit, Erträge

8.2.

Zahl der Einheiten

9. Eigenkapitalbildung**10. Erfolgsrechnung im Ist- und Zieljahr****10.1.**

Unternehmensaufwand fakultativ zu ermitteln, sofern der Gewinn nach Deckungsbeitragsrechnung ermittelt wird ¹⁾ ²⁾.

Siehe auch 10. 2., 11. 1., 11. 2.

Zweckaufwand

10.1.1.

Betriebsmittelaufwand errechnet sich aus

+ Ausgaben für Materialien und Vieh ⁴⁾+ Minderbestand an zugekauftem Material und Vieh ⁴⁾ ⁵⁾– Mehrbestand an zugekauftem Material und Vieh ⁴⁾ ⁵⁾

+ Ausgaben für Unterhaltung von Gebrauchsgütern

+ Abschreibungen für Gebrauchsgüter

Aufwand für Mieten und Pachten

+ Ausgaben für Mieten und Pachten

+ Wert des diesbezüglichen Naturalaufwandes

10.1.2.

Aufwand für Dienstleistungen

10.1.3.

Lohnaufwand errechnet sich aus
 (ohne Berufsgenossenschaften)

+ Ausgaben für Löhne und Gehälter

+ Wert der Naturallohne

+ Mietwert der Werkwohnungen

10.1.4.

Aufwand für Versicherungen und Rechte

10.1.5.

Aufwand für Steuern und andere Abgaben

10.1.6.

Aufwand für Fremdkapital errechnet sich aus

+ Ausgaben für Zinsen

+ Damnum, Disagio, Bankgebühren

Fußnoten s. Seite 54

10.2.

Unternehmensertrag ²⁾ ³⁾
Zweckertrag

10.2.1.

Hauptertrag errechnet sich aus

- + Einnahmen für Verkaufsgüter
- + Mehrbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh ⁵⁾
- Minderbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh ⁵⁾
- + aktivierte Eigenleistungen
- + Zuschreibungen

Ertrag an Mieten und Pachten

- + Einnahmen für Mieten und Pachten
- + Wert des diesbezüglichen Naturalertrages

10.2.2.

Ertrag an Dienstleistungen

10.2.3.

Wert der Naturallöhne ⁶⁾

10.2.4.

Ertrag aus Versicherungen und Rechten

10.2.5.

Wert der Naturalentnahmen ⁶⁾

10.2.6.

Ertrag aus Finanzvermögen errechnet sich aus

- + Einnahmen aus Zinsen
- + Dividende

¹⁾ Ohne Aufwand für Unternehmerwohnung, Altenteilerwohnung, Lohnansatz, Zins- und Pachtansatz. Aus praktischen Gründen wird der Aufwand für Unternehmer- und Altenteilerwohnung jedoch häufig dem Unternehmensaufwand zugerechnet.

²⁾ Werden bei den Erträgen und Aufwendungen Nettobeträge ausgewiesen, so kann ein Überschuß der erhaltenen Mehrwertsteuer-Beträge (MWSt auf das Erzeugnis) über die Vorsteuerbeträge (abziehbare MWSt auf Aufwand und Investitionen) beim Ertrag, ein Zuschuß dagegen beim Aufwand als gesonderte Position aufgeführt werden.

³⁾ Ohne Mietwert der Unternehmer- und Altenteilerwohnung. Aus praktischen Gründen wird dieser Mietwert jedoch häufig dem Unternehmensertrag zugerechnet.

⁴⁾ zuzüglich solcher Natureinlagen

⁵⁾ Falls eine Trennung zwischen zugekauften und selbst erzeugten Materialien und Vieh nicht möglich ist, wird ihr Mehr- bzw. Minderbestand nur auf der Ertragsseite berücksichtigt.

⁶⁾ Die Naturallöhne und die Naturalentnahmen können den jeweiligen Positionen des Hauptertrages unmittelbar zugerechnet werden.

11. Berechnung der Förderungsschwelle**11.1.**

Unternehmensertrag

11.2.

— Unternehmensaufwand

11.3.

Gewinn

11.4.

± Saldo aus nichtgewerblichen Nebenbetrieben

11.5.

± Saldo aus Forstwirtschaft und Jagd

11.6.

+ Lohnaufwand (ohne Berufsgenossenschaft)

11.7.

— Zinsansatz für das Eigenkapital

11.8.

vergleichbares Arbeitseinkommen Landwirtschaft (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.9.

Zuschlag für außerlandwirtschaftliche Einkommen maximal 20 % des vergleichbaren Arbeitseinkommens (Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.10. Förderungsschwelle**12. Außerlandwirtschaftliche Einkommen****12.1.**

nichtgewerbliche Nebenbetriebe

12.2.

Jagd und Forstwirtschaft

12.3.

Kapital

12.4.

Sonstige Tätigkeiten

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land-

wirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1.

Gefördert werden können:

1.1.

Ein Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil seines Einkommens aus Landwirtschaft und/oder Forstwirtschaft an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht, sowie

1.2.

Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

1.3.

Die Förderung ist jedoch nur zulässig, wenn eine Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung nicht möglich ist.

2.

Bei Begünstigten nach 1. zählen zum landwirtschaftlichen Einkommen auch Einkommen aus der Forstwirtschaft und den nichtgewerblichen Nebenbetrieben.

3.

Können Begünstigte nach 1.1. für reine Forstbetriebe oder für den forstlichen Betriebsteil gemischter Betriebe wegen aussetzender Nutzung oder aus anderen vergleichbaren Gründen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde über die Höhe des auf Grund des Zuwachses oder des Nutzungssatzes nachhaltig möglichen Gewinns treten. Auf Grund eines Kostenvergleichs ist in diesen Fällen nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

Begünstigte, die gemischte Betriebe bewirtschaften, können auch allein für den landwirtschaftlichen Teil ihres Unternehmens einen Betriebsentwicklungsplan aufstellen und den anderen Betriebsanteil im Rahmen des außerlandwirtschaftlichen Einkommens berücksichtigen.

4.

In begründeten Fällen kann bei Begünstigten nach 1. ein Zuschlag bis zu 10 % zu dem Arbeitseinkommen des zu fördernden Betriebes gemacht werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn das vergleichbare Arbeitseinkommen in einer Region nur erzielt werden kann, wenn eine größere Entfernung zu dem Arbeitsplatz zurückgelegt werden muß und zumutbare außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten nicht vorhanden sind.

5.

Im übrigen gelten für eine Förderung von Begünstigten nach 1. die Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung entsprechend.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1. Allgemeines

1.1.

Ziel der Förderung ist es, in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

1.2.

Die Förderung umfaßt

1.2.1.

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in 1.1. genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln,

1.2.2.

einzelbetriebliche Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben,

1.2.3.

Investitionen in Kooperationen,

1.2.4.

Gewährung einer Ausgleichszulage in Teilräumen der benachteiligten Gebiete.

1.3.

Benachteiligte Gebiete sind die in der Anlage 1 aufgeführten

1.3.1.

Berggebiete,

1.3.2.

Benachteiligten Agrarzonen,

1.3.3.

Kleinen Gebiete.

2. Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben**2.1.**

Förderungsvoraussetzungen

2.1.1.

Für die Förderung von entwicklungsfähigen Betrieben gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.1.2.

In Abweichung von 12.3. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen bis zur Höhe von 50 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird.

2.1.3.

In Berggebieten gemäß 1.3.1. muß das vergleichbare Arbeitseinkommen für eine Vollarbeitskraft mindestens zu 70 % aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens stammen.

2.1.4.

Die Ziffer 2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forst-

wirtschaftlichen Betrieben gilt entsprechend, wenn nur durch diese Anrechnung die Förderungsschwelle erreicht werden kann.

2.1.5.

Die nach 4. zu gewährende Ausgleichszulage wird in das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen eingerechnet.

2.1.6.

Die Flächen des Unternehmens müssen überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

2.2.

Art und Höhe der Förderung

2.2.1.

Abweichend von 14.5. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beträgt in den benachteiligten Gebieten die Zinsverbilligung 7 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 2 % betragen.

3. Förderung von Investitionen in Kooperation**3.1.**

Förderungsvoraussetzungen

3.1.1.

Für die Förderung von Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gilt folgendes:

3.1.2.

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von 21 ff. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen nach 3.1.3. gefördert werden, wenn die Förderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und sämtliche Mitglieder die Voraussetzungen nach 2.1.6. erfüllen.

3.1.3.

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter für Rindvieh, Schafe und Ziegen gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität als gesichert erscheint.

3.1.4.

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen kann

3.1.4.1.

die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten und

3.1.4.2.

die Einrichtung von Almgebäuden gefördert werden.

3.1.4.3.

Den unter 3.1.4.1. genannten Einrichtungen sind Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m und Meliorationen bis zu einem Betrag von 1 000 DM/ha gleichgestellt.

3.1.5.

Eine Förderung nach 3.1.4. erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

3.1.6.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben beträgt:

3.1.6.1.

für Maßnahmen nach 3.1.3. mindestens 10 000 DM und höchstens 1 000 000 DM,

3.1.6.2.

für Maßnahmen nach 3.1.4.2. mindestens 10 000 DM und höchstens 150 000 DM,

3.1.6.3.

für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. mindestens 4 000 DM und höchstens 50 000 DM.

3.1.6.4.

Für Maßnahmen nach 3.1.3. und 3.1.4.2. muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Begünstigten mindestens 3 000 DM betragen, für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. beträgt die Mindestgrenze 2 000 DM.

3.2.

Art und Höhe der Förderung

3.2.1.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens gemäß 3.1.6.1. wird den Begünstigten eine Zinsverbilligung gemäß 2.2.1. gewährt.

3.2.2.

Bis zur Höchstgrenze nach 3.1.6.3. wird den Begünstigten ein Zuschuß in Höhe von 35 %, nach 3.1.6.2. in Höhe von 50 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.

4. Ausgleichszulage**4.1.**

Verwendungszweck

4.1.1.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit werden in Teilräumen der benachteiligten Gebiete (Berggebiete und Kerngebiete der Benachteiligten Agrarzonon und der Kleinen Gebiete) (vgl. Anlage 1) mit extrem ungünstigen natürlichen Standortbedingungen oder spezifischen Nachteilen landwirtschaftliche Unternehmer durch eine Ausgleichszulage gefördert.

4.2.

Förderungsvoraussetzungen

4.2.1.

Gefördert werden können landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen, wenn der Betrieb des Begünstigten mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete (vgl. Anlage 1) umfaßt.

4.2.2.

Landwirtschaftliche Unternehmer erhalten die Ausgleichszulage, wenn sie sich verpflichten, die in den Teilräumen nach 4.2.1. belegenen Flächen ihres Betriebes ab Beginn des Kalenderjahres, für das die Ausgleichszulage erstmals gewährt wird, mindestens fünf Jahre lang zu nutzen.

Sie erhalten keine Ausgleichszulage und werden von dieser Verpflichtung befreit, sobald sie ein Altersgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beziehen, bei strukturverbessernder Abgabe der Flächen und damit bei Gewährung der Landabgaberente oder der Verpachtungsprämie sowie bei höherer Gewalt, insbesondere bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente aufgrund eines Gesetzes beziehen und denen die Ausgleichszulage auf Antrag gewährt wird, sind von der Bestimmung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.3.

Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist

4.3.1.

in Teilräumen der benachteiligten Gebiete (vgl. Anlage 1) im Falle der Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb am 3. Juni eines jeden Jahres. Im Gebiet 27 gilt der entsprechende Viehbestand am 15. Juni eines jeden Jahres als Bemessungsgrundlage.

4.3.2.

Jedoch können abweichend von 4.3.1. in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 10 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden.

4.3.3.

Für die Umrechnung von Kühen, Rindern, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

4.3.3.1.

Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE,

4.3.3.2.

Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE,

4.3.3.3.

Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE,

4.3.3.4.

Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE.

4.3.4.

Unter Berücksichtigung von 4.3.2. werden die nach 4.3.3. für Kühe zur Milchgewinnung errechneten Großvieheinheiten nur mit 80 % bemessen.

4.3.5.

Pro Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete berücksichtigt.

4.3.6.

Im Lande Berlin kann die Ausgleichszulage nach Maßgabe der bewirtschafteten Fläche gewährt werden.

4.4.

Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Die Ausgleichszulage wird dem Begünstigten jährlich auf Antrag gewährt.

4.4.2.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 183 DM für jede nach 4.3. ermittelte Großvieheinheit.

4.4.3.

Die regionale und die betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage ist in Anlage 2 aufgeführt.

4.4.4.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 10 000 DM je Begünstigten und Jahr nicht übersteigen; 1.1. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt entsprechend.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel**5.1.**

Für Investitionen gemäß 2. und 3. gilt der fünfte Teil der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

5.2.

Bei einer Förderung nach 4. ist der Begünstigte verpflichtet, alle bisher erhaltenen Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er die nach 4.2.2. bestehende Verpflichtung nicht einhält.

6. Allgemeine Bestimmungen**6.1.**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen sowie der Ausgleichszulage nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr).

Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Verzeichnis der benachteiligten Gebiete

Gebiet 1**1. Berggebiete ¹⁾**

—

2. Benachteiligte Agrarzone**2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone***Landkreis Nordfriesland mit den Gemeinden*

Achtrup, Aventoft, Bondelum, Bosbüll, Braderup, Bramstedtlund, Drelsdorf, Ellhöft, Engesande, Goldebek, Goldelund, Haselund, Högel, Holm, Humptrup, Jodelund, Karlum, Klixbüll, Kolkerheide, Ladelund, Leck, Lexgaard, Löwenstedt, Lütjenholm, Norstedt, Sollwitt, Sprakebüll, Stadum, Süderlügum, Tinningstedt, Up-
husum, Vollstedt, Westre.

Landkreis Schleswig-Flensburg mit den Gemeinden

Böxlund, Eggebek, Großenwiehe, Handewitt, Hörup, Holt, Janneby, Jardelund, Jarplund-Weding, Jerrishoe, Jörl, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Oeversee, Osterby, Sankelmark, Schafflund, Sollerup, Süderhackstedt, Tarp, Wallsbüll, Wanderup, Weesby.

2.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

—

Gebiet 2**1. Kleines Gebiet****1.1. Gesamtes Kleines Gebiet***Landkreis Nordfriesland mit den Gemeinden*

Alkersum, Borgsum, Dunsum, Gröde, Hooge, Langeneß, Midlum, Nebel, Nieblum, Norddorf, Nordstrand mit dem Gemeindeteil Nordstrandischmoor, Oevenum, Oldsum, Pellworm, Süderende, Utersum/Föhr, Witsum, Wittdün, Wrixum, Wyk auf Föhr Stadt

sowie

die Deiche und Vorländereien an der Westküste und die gefährdeten Deiche an der Ostküste.

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

— vgl. hierzu Angaben unter 1.1. —

Gebiet 3**1. Berggebiet ¹⁾**

—

2. Benachteiligte Agrarzone**2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone***Landkreis Dithmarschen mit den Gemeinden*

Albersdorf, Arkebek, Bargaenstedt, Barkenholm, Bergewöhrden, Brickeln, Buchholz, Bunsoh, Burg (Dithmarschen), Dellstedt, Delve, Dörpling, Eggstedt, Fedderingen, Frestedt, Gaushorn, Glüsing, Großenrade, Gudendorf, Hägen, Heide Stadt, Hemmingstedt, Hennstedt, Hochdonn, Hovede, Hollingstedt, Immenstedt, Kleve, Krummel, Krumstedt, Kuden, Lieth, Linden, Lohe-Rickelshof, Lunden, Nindorf, Norderheistedt, Nordhastedt, Odderade, Offenbüttel, Osterrade, Ostrohe, Pahlen, Quickborn, Rederstall, Rehm-Flehde-Bargen, Sankt Michaelisdonn, Sarzbüttel, Schafstedt, Schalkholz, Schlichting, Schrum, Schwienhusen, Stelle-Wittenwurth, Süderdorf, Süderhastedt, Süderheistedt, Tellingstedt, Tensbüttel-Röst, Tielenhemme, Wallen, Weddingstedt, Welmbüttel, Wennbüttel, Wesseln, Westerborstel, Wiemerstedt, Windbergen, Wolmersdorf, Wrohm.

Landkreis Nordfriesland mit den Gemeinden

Drage, Fresendelf, Friedrichstadt, Hollbüllhuus, Hude, Mildstedt, Oldersbek, Ramstedt, Rantrum, Schwabstedt, Schwabstedter Westerkoog, Seeth, Süderhöft, Südermarsch, Winnert, Wisch.

Landkreis Rendsburg-Eckernförde mit den Gemeinden

Alt Duvenstedt, Bargstall, Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bokel, Borgstedt, Bornholt, Brammer, Breiholz, Büdelsdorf, Christiansholm, Elsdorf-Westermühlen, Embühren, Fockbek, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gokels, Haale, Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Hörsten, Hohn, Holzbunge, Jevenstedt, Königshügel, Lohe-Föhrden, Lütjenwestedt, Neu Duvenstedt, Nübbel, Oldenbüttel, Osterrönfeld, Owschlag, Prinzenmoor, Rendsburg Stadt, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülp b. Rendsburg, Seefeld, Sophienhamm, Steinfeld, Tackesdorf, Thaden, Todtenbüttel, Westerrönfeld.

Landkreis Schleswig-Flensburg mit den Gemeinden

Alt Bennebek, Bergenhusen, Börm, Dörpstedt, Ellingstedt, Erfde, Groß Rheide, Hollingstedt, Klein Bennebek, Klein Rheide, Kropp, Meggerdorf, Norderstapel, Süderstapel, Tetenhusen, Tielen, Wohlde.

Landkreis Steinburg mit den Gemeinden

Aasbüttel, Agethorst, Abtissinwisch, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Ecklack, Gribbohm, Hadenfeld, Holstenniendorf, Kleve, Moorhusen, Neuendorf b. W., Nienbüttel, Nutteln, Oldenborstel, Puls, Rahde, Sachsenbande, Schenefeld, Siezbüttel, Vaale, Vaalermoor, Wacken, Warringholz.

2.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

—

Gebiet 4

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Landkreis Herzogtum Lauenburg mit den Gemeinden

Besenthal, Bröthen, Büchen, Dalldorf, Fitzen, Götting, Grambek, Güster, Hornbek, Langenlehsten, Lanze, Klein Pampau, Roseburg, Siebeneichen, Witzeze, Woltersdorf.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

— vgl. hierzu Angaben unter 1.1. —

Gebiet 5.1

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Hamburg

Bezirk Altona mit den Ortsteilen Osdorf, Rissen, Sülldorf; Bezirk Eimsbüttel mit den Ortsteilen Niendorf, Schnelsen; Bezirk Harburg mit

den Ortsteilen Marmstorf, Sinstorf; Bezirk Wandsbek mit den Ortsamtsgebieten Alstertal, Rahlstedt, Walddörfer.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

—

Gebiet 5.2

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Hamburg

Bezirk Hamburg Mitte mit dem Ortsteil Hamburg — Insel Neuwerk.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

—

Gebiet 6

1. Berggebiet ¹⁾

—

2. Benachteiligte Agrarzone

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Stade

Landkreis Bremervörde mit den Gemeinden

Ahe, Alfstedt, Altwistedt, Anderlingen, Augustendorf, Badenstedt, Barchel, Barkhausen, Basdahl, Bevern, Bockel, Boitzen, Brauel, Breddorf, Bremervörde Stadt, Brillit, Brümmerhof, Brütten-
dorf, Buchholz, Bülstedt, Byhusen, Deinstedt, Dipshorn, Ebersdorf, Ehestorf, Elm, Elsdorf, Fahrendorf, Findorf, Frankenbostel, Glinde, Glinstedt, Gnarrenburg, Godenstedt, Grafel, Granstedt, Gyhum, Haaßel, Hanstedt, Heeslingen, Heinschenwalde, Hepstedt, Hesedorf bei Bremervörde, Hesedorf bei Gyhum, Hipstedt, Hönnau-Lindorf, Iselersheim, Karlshöfen, Kirchtimke, Kirchwistedt, Klenkendorf, Kuhstedt, Kuhstedtermoor, Langenhausen, Lavenstedt, Malstedt, Mehedorf, Meinstedt, Minstedt, Nartum, Neu Ebersdorf, Nieder Ochtenhausen, Ober Ochtenhausen, Oerel, Oese, Oldendorf, Ostendorf, Ostereistedt, Ostertimke, Parnewinkel, Plönjeshausen, Rhade, Rhadereistedt, Rockstedt, Rüspel, Sandbostel, Sassenholz, Seedorf, Selsingen, Spreckens, Steddorf, Steinfeld, Tarmstedt, Volkensen, Volkmarst, Vorwerk, Weert-

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

zen, Wehldorf, Wense, Westertimke, Wiersdorf, Wilstedt, Zeven Stadt.

Landkreis Land Hadeln mit den Gemeinden

Abbenseth, Altendorf, Armstorf, Bornberg, Bülkau, Dornsode, Hackemühlen, Hechthausen, Hemmoor, Hollen, Ihlbeck, Ihlienworth, Kleinwörden, Klint, Lamstedt, Langenmoor, Laumühlen, Lüdingworth, Mittelstenahe, Moorausmoor, Neubachenbruch, Nindorf, Nordahn, Nordleda, Oberndorf, Odisheim, Osten, Steinau, Stinstedt, Varrel, Wana, Wingst, Wisch, Wohlenbeck.

Landkreis Osterholz mit den Gemeinden

Adolphsdorf, Dannenberg, Freußenbüttel, Garlstedt, Grasberg, Hambergen, Heidberg, Heilshorn, Hellingst, Hinnebeck, Hülseberg, Hüttenbusch, Huxfeld, Lilienthal, Mevenstedt, Neu Sankt Jürgen, Ohlenstedt, Oldendorf, Osterholz-Scharmbeck Stadt, Ostersode, Otterstein, Penningbüttel, Rautendorf, Sandhausen, Sankt Jürgen, Scharmbeckstotel, Schlußdorf, Schmalenbeck, Seebergen, Seehausen, Steden, Teufelsmoor, Tüschendorf, Überhamm, Vollersode, Waakhausen, Worphausen, Worpswede.

Landkreis Rotenburg (Wümme) mit den Gemeinden

Abbendorf, Ahausen, Bartelsdorf, Bellen, Bötersen, Borchel, Bothel, Brockel, Clüversborstel, Everinghausen, Eversen, Fintel, Hassendorf, Hastedt, Hellwege, Helvesiek, Hemsbünde, Hemslingen, Hetzwege, Höperhöfen, Horstedt, Jeersdorf, Lauenbrück, Mulmshorn, Ostervesede, Reeßum, Rosebruch, Rotenburg (Wümme) Stadt, Scheeßel, Schleeßel, Söhlingen, Sothel, Sottrum, Stapel, Stemmen, Stuckenborstel, Taaken, Unterstedt, Vahlde, Waffensen, Westersch, Westerholz, Westervesede, Westerwaldsede, Winkeldorf, Wittkopsbostel, Wohlsdorf.

Landkreis Stade mit den Gemeinden

Behrste, Blumenthal, Brobergen, Breitenwisch, Burweg, Estorf, Gräpel, Großenwörden, Groß Sterneberg, Hammah, Hüll, Kranenburg, Neuland, Schölisch.

Landkreis Verden mit den Gemeinden

Bassen, Fischerhude Flecken, Haberloh, Narthauen, Ottersberg Flecken, Otterstedt, Oyten.

Landkreis Wesermünde mit den Gemeinden

Albstedt, Appeln, Axstedt, Bederkesa Flecken, Beverstedt Flecken, Bokel, Bramel, Bramstedt, Debstedt, Donnern, Dorfhagen, Drangstedt, Driftsethe, Düring, Elmlohe, Fickmühlen, Flögeln, Frelsdorf, Geestenseth, Großenhain, Hagen im Bremischen, Hainmühlen, Harrendorf, Heerstedt, Heine, Hollen, Holßel, Holte, Hoope, Hymendorf, Kassebruch, Köhlen, Krempel, Kührstedt, Laven, Lehnstedt, Lintig, Lohe bei Bram-

stedt, Lübberstedt, Meckelstedt, Neuenwalde, Ringstedt, Sandstedt, Sellstedt, Sievern, Stinstedt, Stotel, Stubben, Uthlede, Wehdel, Wehden, Wellen, Wittstedt, Wollingst, Wulsbüttel.

Regierungsbezirk Lüneburg

Landkreis Soltau mit den Gemeinden

Ehrhorn, Grauen, Großenwede, Insel, Lünzen, Schneverdingen, Schwalingen, Tewel, Wesseloh, Wintermoor, Zahrensen.

Landkreis Harburg mit den Gemeinden

Königsmoor, Wistedt.

Von der **Freien Hansestadt Bremen** die Ortsteile

Blockland, Borgfeld, Oberneuland.

2.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

Regierungsbezirk Stade

Landkreis Bremervörde mit den Gemeinden

Alfstedt, Augustendorf, Breddorf, Buchholz, Bülstadt, Dipshorn, Findorf, Glinstedt, Hanstedt, Hepstedt, Hönaulindorf, Iselersheim, Karlshöfen, Kirchtimke, Kuhstedtermoor, Neu Ebersdorf, Ober Ochtenhausen, Ostendorf, Rhade, Sandbostel, Steinfeld, Tarmstedt, Vorwerk, Westertimke, Wilstedt.

Landkreis Land Hadeln mit den Gemeinden

Abbenseth, Armstorf, Dornsode, Hechthausen, Hollen, Ihlbeck, Kleinwörden, Klint, Lamstedt, Langenmoor, Laumühlen, Mittelstenahe, Moorausmoor, Neubachenbruch, Nindorf, Odisheim, Steinau, Stinstedt, Wana.

Landkreis Osterholz mit den Gemeinden

Adolphsdorf, Dannenberg, Grasberg, Heidberg, Hüttenbusch, Huxfeld, Lilienthal, Mevenstedt, Neu Sankt Jürgen, Ostersode, Otterstein, Rautendorf, Sandhausen, Sankt Jürgen, Schlußdorf, Schmalenbeck, Seebergen, Seehausen, Teufelsmoor, Tüschendorf, Überhamm, Vollersode, Waakhausen, Worphausen, Worpswede.

Landkreis Stade mit den Gemeinden

Blumenthal, Brobergen, Kranenburg.

Landkreis Verden mit der Gemeinde

Fischerhude Flecken.

Landkreis Wesermünde mit den Gemeinden

Flögeln, Holßel, Hymendorf, Krempel, Neuenwalde.

Von der **Freien Hansestadt Bremen** die Ortsteile

Blockland, Borgfeld.

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Gebiet 7**1. Berggebiet ¹⁾****2. Benachteiligte Agrarzone****2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone****Regierungsbezirk Osnabrück**

Landkreis Aschendorf-Hümmling mit den Gemeinden

Ahlen, Aschendorf (Ems) Stadt, Bockhorst, Börger, Bokel, Borsum, Breddenberg, Brual, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Fresenburg, Gehlenberg, Heede, Herbrum, Hilkenbrook, Hilter (Ems), Kathen-Frackel, Lehe, Lorup, Nenndorf, Neubörger, Neundersum, Neudörpen, Neulehe, Neurhede, Neusustrum, Neuvrees, Niederlangen, Oberlangen, Ostenwalde, Papenburg Stadt, Rhode (Ems), Steinbild, Surwold, Sustrum, Tunxdorf, Walchum, Wehm, Wipplingen.

Landkreis Grafschaft Bentheim mit den Gemeinden

Adorf, Agterhorn, Alte Piccardie, Berge, Bimolten, Bookholt, Brandlecht, Drievorden, Ehteler, Emlichheim, Engden, Esche, Eschebrügge, Georgsdorf, Getelo, Gölenkamp, Großringe, Hattenkamp, Halle, Hardingen, Heesterkante, Hesepe, Hestrup, Höcklenkamp, Hohenkörben (Kirchspiel Nordhorn), Hohenkörben (Kirchspiel Veldhausen), Hoogstede, Itterbeck, Kalle, Kleinringe, Laar, Lage, Lemke, Neerlage, Neuenhaus Stadt, Neuringe, Nordhorn Stadt, Osterwald, Scheerhorn, Tinholt, Uelsen, Volzel, Vorwald, Wielen, Wietmarschen, Wilsum.

Landkreis Meppen mit den Gemeinden

Altenberge, Fehndorf, Groß Stavern, Haren (Ems) Stadt, Emen, Hebelermoor, Landegge, Lindloh, Rütenbrock, Twist, Wesuwe.

Regierungsbezirk Aurich

Landkreis Aurich (Ostfriesland) mit den Gemeinden

Akelsbarg, Aurich (Ostfriesland) Stadt, Aurich-Oldendorf, Bagband, Bangstede, Barstede, Bedekaspel, Boekzetelerfehn, Brockzetel, Dietrichsfeld, Egels, Extum, Felde, Fiebing, Forlitz-Blaukirchen, Georgsfeld, Hatshausen, Haxtum, Holthrop, Iheringsfehn, Ihlowerfehn, Ihlowerhörn, Kirchdorf, Langefeld, Ludwigsdorf, Middels, Mittegroßfehn, Moordorf, Moorhusen, Münkeboe, Neuefehn, Ochtelbur, Oldeborg, Osterander, Ostgroßfehn, Pfalzdorf, Plaggenburg,

Popens, Rahe, Riepe, Riepsterhammrich, Sandhorst, Schirum, Simonswolde, Spekendorf, Spetzerfehn, Strackholt, Tannenhausen, Theene, Timmel, Ulbargen, Uthwerdum, Victorbur, Voßbarg, Walle, Wallinghausen, Westerende Holzloog, Westerende Kirchloog, Westgroßfehn, Wiegboldsbur, Wiesens, Wiesmoor, Wrisse, Zwischenbergen.

Landkreis Leer mit den Gemeinden

Amdorf, Ammersum, Backemoor, Barge, Beschothenweg, Boen, Breinermoor, Brinkum, Bühren, Burlage, Collinghorst, Detern Flecken, Diele, Filsun, Firrel, Flachsmeer, Folmhusen, Großoldendorf, Großsander, Großwolde, Hesel, Hollen, Holte, Holthusen, Holtland, Ihren, Ihrhove, Jübberde, Kleinoldendorf, Kleinsander, Klostermoor, Lammertsfehn, Langholt, Logabirum, Meinersfehn, Mitling-Mark, Neermoor, Neuburg, Neudorf, Neuemoor, Neufirrel, Nordgeorgsfehn, Nortmoor, Nüttermoor, Oltmannsfehn, Ostrhaunderfehn, Petkum, Poghausen, Potshausen, Remels, Rhaude, Rhaudermoor, Sankt Georgiwoold, Schatteburg, Schwerinsdorf, Selverde, Spols, Stapel, Stapelmoor, Steenfelde, Stiekelkamperfehn, Südgeorgsfehn, Tergast, Velde, Vellage, Völlen, Warsingsfehn, Weenermoor, Westrhaunderfehn, Wymeer.

Landkreis Norden mit den Gemeinden

Arle, Berumbur, Berumerfehn, Canhusen, Großheide, Hage Flecken, Halbemoond, Leezdorf, Loppersum, Menstede-Coldinne, Osterhusen, Rechtsweg, Suurhusen.

Landkreis Wittmund mit den Gemeinden

Abickhufe, Ardorf, Bentstreek, Blersum, Blomberg, Brill, Burhufe, Dose, Dunum, Esens Stadt, Etzel, Eversmeer, Friedeburg, Fulkum, Hesel, Hoheesche, Holtgast, Horsten, Hovel, Leerhufe, Mamburg, Marcardsmoor, Marx, Moorweg, Nenndorf, Neuschoo, Ostochtersum, Reepsholt, Roggenstede, Schweindorf, Sterbur, Utarp, Utgast, Westochtersum, Wiesede, Wiesederfehn, Wiesedermeer, Willen, Wittmund Stadt.

Verwaltungsbezirk Oldenburg

Landkreis Ammerland mit den Gemeinden

Apen mit den Bauerschaften Augustfehn I, Augustfehn II, Godensholt, Hengstforde, Nordloh, Tange; Edeweicht mit den Bauerschaften Husbäke, Jeddelloh I, Jeddelloh II, Klein-Scharrel, Nord Edeweicht I, Nord Edeweicht II, Südedeweicht, Westerscheps; Rastede mit den Bauerschaften Barghorn, Bekhausen, Delfshausen, Hahn, Hankhausen I, Ipwege, Ipwegermoor, Lehmdermoor, Leuchtenburg-Kleinenfelde, Loy, Nethen, Neusüdende I, Neusüdende II, Wahnbeke, Wapeldorf; Westerstede mit den Bauerschaften Halsbek, Hollriede, Ihausen, Ihorst, Moorburg, Neuengland, Ocholt, Petersfeld, Tarbarg; Wiefelstede mit den Bauerschaften Metjendorf, Mollberg-Lehe, Ofenerfeld, Wiefel-

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

stede I, Wiefelstede II; Zwischenahn mit den Bauerschaften Bad Zwischenahn, Dänikhorst, Ekern, Kayhausen, Kayhauserfeld, Petersfehn I, Petersfehn II, Specken.

Landkreis Cloppenburg mit den Gemeinden

Altenoythe mit den Bauerschaften Ahrensdorf, Altenoythe, Edewechterdamm, Hohefeld, Ikenbrügge, Kampe, Kamperfehn; Barßel mit den Bauerschaften Barßel, Barßelermoor Ost, Barßelermoor West, Elisabethfehn Nord, Elisabethfehn Ost, Elisabethfehn Süd, Elisabethfehn West, Harkebrügge, Lohe, Loher Westmark, Reekenfeld; Bösel, Friesoythe Stadt, Markhausen, Molbergen mit den Bauerschaften Dwergte, Ermke, Grönheim; Neu-Scharrel, Ramsloh, Scharrel, Strücklingen.

Landkreis Friesland mit der Gemeinde

Bockhorn mit der Bauerschaft Bockhornerfeld.

Landkreis Oldenburg mit den Gemeinden

Ganderkesee mit den Bauerschaften Hohenböken, Schierbrok; Hasbergen mit den Bauerschaften Deichhausen, Hasbergen; Hatten mit den Bauerschaften Hatterwüstring, Munderloh, Sandhatten, Streekermoor und Tweelbäke; Hude mit den Bauerschaften Altmoorhausen, Hude I, Hude II, Hude III, Hudermoor, Hurrel, Maibusch, Nordenholz, Nordenholzermoor, Vielstedt I, Vielstedt II; Schönemoor mit den Bauerschaften Heide I, Heide II, Neuenlande, Schönemoor; Wardenburg mit den Bauerschaften Achternholt, Achternmeer, Benthullen, Charlottendorf West, Harbern I, Harbern II, Hundsmühlen I, Hundsmühlen II, Südmoslesfehn, Westerholt; Wüstring mit den Bauerschaften Hemmelsberg, Holle, Neuenwege, Oberhausen, Tweelbäke Ost, Wüstring-Grummersort, Wüstring-Wraggenort.

Landkreis Wesermarsch mit den Gemeinden

Berne mit den Bauerschaften Bäke, Buttel, Hekelermoor, Hiddigwardermoor, Köterende, Neuenhutorfermoor, Neuenkoop, Ocholt, Olenermoor, Pfahlhausen, Weserdeich; Jade mit den Bauerschaften Jaderkreuzmoor Süd, Jaderlangstraße; Moorriem mit den Bauerschaften Bardenfleth, Burwinkel, Butteldorf, Dalsper, Gellen-Paradies, Huntorf, Moordorf, Moorhausen, Niederhörne, Nordermoor, Oberhörne-Fuchsberg; Oldenbrok mit den Bauerschaften Meerkirchen, Moorseite; Ovelgönne mit den Bauerschaften Rüdershausen I, Rüdershausen II, Strückhausermoor-Coldewey; Schweiburg mit den Bauerschaften Augusthausen, Rönnelmoor, Sehestedt; Seefeld mit der Bauerschaft Reitland.

2.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

Regierungsbezirk Osnabrück

Landkreis Aschendorf-Hümmling mit den Gemeinden

Ahlen, Bockhorst, Börger, Borsum, Breddenberg, Brual, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Fresenburg, Gehlenberg, Heede, Herbrum, Hilkenbrook, Hilter (Ems), Lehe, Lorup, Neubörger, Neudersum, Neurhede, Neusustrum, Neuverees, Niederlangen, Oberlangen, Papenburg Stadt, Rhede (Ems), Steinbild, Surwold, Sustrum, Tunxdorf, Walchum.

Landkreis Grafschaft Bentheim mit den Gemeinden

Adorf, Georgsdorf, Neuringe.

Landkreis Meppen mit den Gemeinden

Altenberge, Emen, Fehndorf, Haren (Ems) Stadt, Hebelermoor, Landegge, Lindloh, Rütenbrock, Twist, Wesuwe.

Regierungsbezirk Aurich

Landkreis Aurich (Ostfriesland) mit den Gemeinden

Akelsbarg, Brockzetel, Dietrichsfeld, Fiebing, Georgsfeld, Langefeld, Moordorf, Moorhusen, Münkeboe, Tannenhausen, Victorbur, Wiesmoor, Zwischenbergen.

Landkreis Leer mit den Gemeinden

Ammersum, Backemoor, Barge, Beschotenweg, Breinermoor, Brinkum, Bühren, Burlage, Collinghorst, Detern Flecken, Diele, Filsun, Firrel, Flachsmeer, Folmhusen, Großoldendorf, Großsander, Großwolde, Hesel, Hollen, Holte, Holtusen, Holtland, Ihren, Ihrhove, Jüberde, Kleinoldendorf, Kleinsander, Klostermoor, Lammertsfehn, Langholt, Logabirum, Meinersfehn, Neuburg, Neudorf, Neufirrel, Nordgeorgsfehn, Nortmoor, Oltmannsfehn, Ostrhauderfehn, Poghausen, Potshausen, Remels, Rhaude, Rhaudermoor, Schwerinsdorf, Selverde, Spols, Stapel, Stapelmoor, Steenfelde, Südgeorgsfehn, Velde, Vellage, Warsingsfehn, Westrauderfehn.

Landkreis Norden mit den Gemeinden

Berumerfehn, Leezdorf, Rechtsupweg.

Landkreis Wittmund mit den Gemeinden

Ardorf, Bentstreek, Blomberg, Eversmeer, Friedeburg, Hesel, Marcardsmoor, Moorweg, Neuschoo, Reepsholt, Wiesede, Wiesederfehn, Wiesedermeer.

Verwaltungsbezirk Oldenburg

Landkreis Ammerland mit der Gemeinde

Westerstede mit den Bauerschaften Hollriede, Ihhausen.

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonon sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Landkreis Cloppenburg mit den Gemeinden

Altenoythe mit den Bauerschaften Ahrensdorf, Altenoythe, Edewechterdamm, Hohefeld, Ikenbrügge, Kamperfehn; Barßel mit den Bauerschaften Barßelermoor Ost, Barßelmoor West, Elisabethfehn Nord, Elisabethfehn Ost, Elisabethfehn Süd, Elisabethfehn West, Loher Westmark, Reekenfeld; Bösel, Friesoythe, Markhausen, Molbergen mit den Bauerschaften Dwerge, Ermke, Grönheim; Neuscharrel, Ramsloh, Scharrel, Strücklingen.

Gebiet 8

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Regierungsbezirk Lüneburg

Landkreis Lüchow-Dannenberg mit den Gemeinden

Bausen, Beesem, Belitz, Beutow, Blütlingen, Bockleben, Bösel, Braasche, Breese im Bruche, Breese in der Marsch, Breselenz, Breustian, Brünckendorf, Bückau, Bülitz, Damnatz, Dangenstorf, Dannenberg (Elbe) Stadt, Diahren, Dünsche, Fließau, Gartow Flecken, Gedelitz, Göttien, Gollau, Gorleben, Grabau, Grabow, Granstedt, Groß Breese, Groß Gaddau, Groß Gusborn, Groß Heide, Großwitzeetze, Gühlitz, Gütsritz, Gummern, Holtorf, Jabel, Jameln, Jeetzel, Kaltenhof, Kapern, Karmitz, Karwitz, Klein Breese, Klein Gaddau, Klein Gusborn, Klein Heide, Klennow, Köhlen, Kolborn, Krautze, Kremlin, Kriwitz, Krummasel, Künche, Küsten, Kukate, Laasche, Laase, Landsatz, Langendorf, Langenhorst, Lanze, Lensian, Lichtenberg, Liepe, Liepehöfen, Loge, Lomitz, Luckau, Lübbow, Lübeln, Lüggau, Marleben, Marlin, Meetschow, Mehlfiel, Metzingen, Meuchefitz, Nauden, Naulitz, Nebenstedt, Nemitz, Nienwalde, Pannecke, Penkefitz, Pevesdorf, Pisselberg, Plate, Platenlaase, Prabstorf, Predöhl, Predöhlshaus, Prezelle, Prezler, Pudripp, Püggen, Puttball, Quickborn, Ranzau, Rebenstorf, Redemoißel, Reetze, Rehbeck, Reitze, Restorf, Riebrau, Riskau, Saaße, Sachau, Salderatzen, Salahn, Satemin, Schaafhausen, Schlanze, Schletau, Schmardau, Schmarsau, Schnackenburg Stadt, Schweskau, Schwiepke, Seerau, Seerau in der Lucie, Siemen, Simander, Soven, Splietau, Steine, Streetz, Tarmitz, Teichlosen, Teplingen, Thunpadel, Thura, Tobringen, Tolstefanz, Traubuh, Trebel, Tripkau, Tüschau, Vassenthien, Vietze, Volkfiel, Volzendorf, Waddeweitz, Wedderien, Weitsche, Wibbese, Wittfeitzen,

Woltersdorf, Wustrow Stadt, Zadrau, Zebelin, Zeetze, Zernien.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

— vgl. hierzu Angaben unter 1.1. —

Gebiet 9

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Regierungsbezirk Lüneburg

Landkreis Fallingb. mit den Gemeinden

Ahlden Flecken, Altenwahlen, Bierde, Böhme, Bosse, Bothmer, Buchholz (Aller), Büchten, Eickeloh, Eilte, Essel, Frankenfeld, Gilten, Grethem, Grindau, Groß Häuslingen, Hademstorf, Hedern, Hodenhagen, Kirchwahlen, Klein Häuslingen, Marklendorf, Nienhagen, Norddrebber, Rethem (Aller) Stadt, Schwarmstedt, Wohldorf.

Regierungsbezirk Stade

Landkreis Verden mit den Gemeinden

Eitze, Hönisch, Hohenaverbergen, Hülsen, Klein Hutbergen, Lutsum, Otersen, Verden (Aller) Stadt, Wahnebergen, Westen, Wittlohe.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

—

Gebiet 10

1. Berggebiet ¹⁾

—

2. Benachteiligte Agrarzone

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Hannover

Landkreis Grafschaft Diepholz mit den Gemeinden

Aschen, Bahrenborstel, Barenburg Flecken, Barver, Brockum, Dickel, Diepholz Stadt, Dörrieh, Freistatt, Heede, Hemsloh, Holzhausen, Hüde, Jacobidrebber, Kuppendorf, Lembruch, Lemförde Flecken, Mariendrebber, Marl, Quernheim, Rehden, Sankt Hülfe, Scharringhausen, Stemshorn, Ströhen, Varrel, Wagenfeld, Wehrbleck, Wetschen.

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Landkreis Nienburg (Weser) mit den Gemeinden

Darlaten, Diepenau Flecken, Hoysinghausen, Lohhof, Nordel, Steinbrink, Uchte Flecken, Woltringhausen.

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Minden-Lübbecke mit den Gemeinden
Rahden Stadt, Stemwede.

2.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

—

Gebiet 11

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Warburg mit den Gemeinden

Altenheerse, Bonenburg, Borlinghausen, Dringenberg, Kühlsen, Neuenheerse, Scherfede, Willebadessen.

Kreis Höxter mit den Gemeinden

Bad Driburg mit den Ortsteilen Bad Driburg, Erpentrup, Langeland, Reelsen; Nieheim Stadt mit den Ortsteilen Himmighausen, Merlsheim; Steinheim Stadt mit den Ortsteilen Grevenhagen, Sandebeck.

Kreis Lippe mit den Gemeinden

Horn-Bad Meinberg Stadt mit den Ortsteilen Kempenfeldrom, Veldrom; Schlangen mit dem Ortsteil Kohlstädt.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

—

Gebiet 12

1. Berggebiet ¹⁾

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Brilon mit den Gemeinden

Altastenberg, Elkeringhausen, Grönebach, Medebach Stadt mit dem Ortsteil Küstelberg; Winterberg Stadt.

Kreis Wittgenstein mit den Gemeinden

Bonfe, Girkhausen, Großenbach, Heiligenborn, Langewiese, Neuastenberg, Wunderhausen, Zinse.

Kreis Olpe mit der Gemeinde

Kirchhundem mit den Ortsteilen Heinsberg, Oberhundem.

Kreis Siegen mit den Gemeinden

Hilchenbach Stadt mit dem Ortsteil Lützel; Kreuztal Stadt mit dem Ortsteil Burgholdinghausen.

2. Benachteiligte Agrarzone

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Brilon mit den Gemeinden

Alme, Altenbüren, Antfeld, Assinghausen, Beringhausen, Bigge-Olsberg Stadt, Bontkirchen, Borntosten, Braunshausen, Bredelar, Brilon, Bruchhausen, Brunsappel, Canstein, Elleringhausen, Elpe, Erlinghausen, Esshoff, Giershagen, Grimlinghausen, Hallenberg Stadt, Heddinghausen, Helmeringhausen, Helminghausen, Heshorn, Hildfeld, Hoppecke, Leitmar, Liesen, Madfeld, Medebach Stadt, Messinghausen, Nehden, Niedermarsberg Stadt, Niedersfeld, Obermarsberg, Padberg, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Siedlinghausen, Silbach, Thülen, Udorf, Wiemeringhausen, Wülftel, Wulmeringhausen, Züschen.

Kreis Meschede mit den Gemeinden

Berghausen, Bödefeld-Freiheit, Bödefeld-Land, Calle, Cobbenrode, Dorlar, Eslohe, Eversberg Stadt, Fleckenberg, Fredeburg Stadt, Gevelinghausen, Grafschaft, Heringhausen, Meschede-Land, Meschede Stadt, Nuttlar, Oberkirchen, Ostwig, Rahrbach, Ramsbeck, Reiste, Remblinghausen, Schmallenberg Stadt, Velmede, Wenholtshausen, Wormbach.

Kreis Wittgenstein mit den Gemeinden

Alertshausen, Amtshausen, Arfeld, Aue, Balde, Banfe, Beddelhausen, Bad-Berleburg Stadt, Berghausen, Bermershausen, Bernshausen, Birkefehl, Birkelbach, Diedenshausen, Dotzlar, Elsoff, Erndtebrück, Feudingen, Fischelbach, Hemschlar, Herbertshausen, Hesselbach, Holzhausen, Laasphe Stadt, Kunst-Wittgenstein, Mollseifen, Niederlaasphe, Oberndorf, Puderbach, Raumland, Richstein, Rinthe, Rückershausen, Rüpershausen, Sassenhausen, Saßmannshausen, Schameder, Schüller, Schwarzenau, Steinbach, Stünzel, Volkholz, Weide, Weidenhausen, Wemlighausen, Wingshausen, Womelsdorf.

Kreis Arnsberg mit den Gemeinden

Allendorf, Altenhellefeld, Amecke, Breitenbruch, Endorf, Grevenstein, Hagen, Hellefeld,

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Herblinghausen, Hirschberg, Linnepe, Meinkenbracht, Stockum, Sundern, Visbeck, Warstein, Westenfeld, Wildewiese.

Kreis Olpe mit den Gemeinden

Kirchhundem mit den Ortsteilen Kirchhundem, Kohlhagen; Lenne.

Kreis Lippstadt mit den Gemeinden

Drewer, Effeln, Hemmern, Kallenhardt, Kellinghausen, Kneblinghausen, Meiste, Menzel, Rüthen Stadt, Suttrop.

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Büren mit den Gemeinden

Barkhausen, Bleiwäsche, Essentho, Fürstenberg, Harth, Hegensdorf, Leiber, Meerhof, Oesdorf, Siddinghausen, Weiber, Weine, Westheim, Wünnenberg Stadt.

Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Marburg-Biedenkopf mit den Gemeinden

Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf mit den Ortsteilen Biedenkopf, Breidenstein, Dexbach, Engelbach, Katzenbach, Kombach, Wallau (Lahn), Weifenbach; Breidenbach, Dautphetal mit den Ortsteilen Allendorf am Hohenfels, Damshausen, Dautphe, Herzhausen, Holzhausen am Hünstein, Hommertshausen, Silber; Gladenbach mit den Ortsteilen Bellnhausen, Kehlrbach, Rachelshausen, Römershausen, Runzhäusen, Weidenhausen; Lohra mit dem Ortsteil Rodenhausen; Steffenberg.

Landkreis Schwalm-Eder-Kreis mit den Gemeinden

Jesberg mit dem Ortsteil Densberg; Zwesten mit dem Ortsteil Wenzigerode.

Landkreis Waldeck-Frankenberg mit den Gemeinden

Allendorf (Eder) mit dem Ortsteil Allendorf-Eder (jedoch nur der Gemarkungsteil Osterfeld); Bad Wildungen mit den Ortsteilen Albertshausen, Armsfeld, Bad Wildungen (jedoch nur die Gemarkungsteile Altwildungen, Reinhardshausen, Reitzenhagen), Bergfreiheit, Braunau, Frebershausen, Hüdzingen, Hundsdorf, Odershausen; Battenberg (Eder) mit den Ortsteilen Dodenau, Frohnhausen; Bromskirchen, Diemelsee mit den Ortsteilen Benkhausen, Deisfeld, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenegge, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck, Wirmighausen; Edertal mit den Ortsteilen Bringhausen, Edersee, Gellershausen, Hemfurth; Frankenu mit den Ortsteilen Frankenu, Louisendorf; Frankenberg

(Eder) mit den Ortsteilen Hommershausen, Rengershausen, Wangershausen; Haina (Kloster) mit den Ortsteilen Battenhausen, Dodenhausen, Haddenberg, Hüttenrode, Löhlbach; Hatzfeld (Eder) mit den Ortsteilen Biebighausen, Eifa, Hatzfeld, Reddighausen; Korbach mit den Ortsteilen Alleringhausen, Eppe, Goldhausen, Helmscheid, Hillershausen, Nieder-Schleiden, Rhena; Lichtenfels mit den Ortsteilen Dalwigkthal, Fürstenberg, Münden, Neukirchen, Rhadern, Sachsenberg; Vöhl mit den Ortsteilen Buchenberg, Ederbringhausen, Niederorke, Oberorke; Waldeck mit dem Ortsteil Nieder-Werbe; Willingen (Upland).

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Dillkreis mit den Gemeinden

Allendorf, Arbourn, Beilstein, Breitscheid, Burg mit den Ortsteilen Amdorf, Uckersdorf; Dietzhöhlthal, Dillenburg mit den Ortsteilen Eibach, Nanzenbach; Donsbach, Driedorf, Erdbach, Eschenburg, Fellerdilln, Gusternhain, Haiger mit den Ortsteilen Dillbrecht, Flammersbach, Rodenbach; Haigerseelbach, Herborn mit dem Ortsteil Guntersdorf; Hirschberg, Hörbach, Langenaubach, Mademühlen, Medenbach, Mittenaar mit dem Ortsteil Bellersdorf; Nenderoth, Oberscheld, Odersberg, Offdilln, Rittershausen, Roßbachtal, Roth, Schönbach, Seilhofen, Siegbach, Steinbach, Waldaubach, Weidelbach.

Landkreis Limburg-Weilburg mit den Gemeinden

Löhnberg mit dem Ortsteil Obershausen; Mengerskirchen, Merenberg mit den Ortsteilen Reichenborn, Rückershausen.

Landkreis Wetzlar mit den Gemeinden

Aßlar mit den Ortsteilen Bermoll, Oberlemp; Biebertal mit dem Ortsteil Königsberg; Bischoffen, Frankenbach, Greifenstein, Hohenahr mit den Ortsteilen Erda, Großaltenstädten, Hohensohls; Ulmtal mit dem Ortsteil Holzhausen.

2.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

Regierungsbezirk Arnberg

Kreis Brilon mit den Gemeinden

Altenbüren, Antfeld, Assinghausen, Beringhausen, Bigge-Olsberg Stadt, Bontkirchen, Braunshausen, Bruchhausen, Brunsckappel, Elleringhausen, Elpe, Esshoff, Grimlinghausen, Hallenberg, Helmeringhausen, Helminghausen, Hesborn, Hildfeld, Hoppecke, Liesen, Medebach Stadt, Messinghausen, Niedersfeld, Obermarsberg, Padberg, Rixen, Scharfenberg, Siedlinghausen, Silbach, Wiemeringhausen, Wulmeringhausen, Züschen.

Kreis Meschede mit den Gemeinden

Berghausen, Bödefeld-Freiheit, Bödefeld-Land Dorlar, Eversberg Stadt, Fleckenberg, Fredenburg Stadt, Gevelinghausen, Grafschaft, Hering-

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

hausen, Nuttlar, Oberkirchen, Ostwig, Rahr-
bach, Ramsbeck, Reiste, Remblinghausen,
Schmallenberg Stadt, Velmede.

Kreis Wittgenstein mit den Gemeinden

Alertshausen, Amtshausen, Arfeld, Aue, Balde,
Banfe, Beddelhausen, Bad-Berleburg Stadt,
Berghausen, Bermershausen, Bernhausen, Birke-
fehl, Birkelbach, Diedenshausen, Dotzlar, Elsoff,
Erndtebrück, Feudingen, Fischelbach, Hemsch-
lar, Herbertshausen, Hesselbach, Holzhausen,
Laasphe Stadt, Kunst-Wittgenstein, Mollseifen,
Niederlaasphe, Oberndorf, Puderbach, Raum-
land, Richstein, Rinthe, Rückershausen, Rüp-
pershausen, Sassenhausen, Saßmannshausen,
Schameder, Schüller, Schwarzenau, Steinbach,
Stünzel, Volkholz, Weide, Weidenhausen,
Wemlighausen, Wingshausen, Womelsdorf.

Kreis Olpe mit den Gemeinden

Kirchhundem mit den Ortsteilen Kirchhundem,
Kohlhagen; Lenne.

Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Marburg-Biedenkopf mit den Ge-
meinden

Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf mit den
Ortsteilen Breidenstein, Dexbach, Engelbach,
Katzenbach, Weifenbach; Breidenbach, Gladen-
bach mit den Ortsteilen Rachelshausen, Rö-
mershausen; Steffenberg.

Landkreis Waldeck-Frankenberg mit den Ge-
meinden

Allendorf (Eder) mit dem Ortsteil Allendorf-
Eder (jedoch nur der Gemarkungsteil Oster-
feld); Battenberg (Eder) mit dem Ortsteil Do-
denau; Bromskirchen, Diemelsee mit den Orts-
teilen Benkhausen, Deisfeld, Flechtdorf, Gie-
binghausen, Heringhausen, Ottlar, Schweins-
bühl, Stormbruch, Sudeck; Frankenberg (Eder)
mit den Ortsteilen Hommershausen, Rengers-
hausen, Wangershausen; Hatzfeld (Eder) mit
den Ortsteilen Biebighausen, Eifa, Hatzfeld,
Reddighausen; Korbach mit den Ortsteilen
Alleringhausen, Hillershausen, Nieder-Schlei-
dern, Rhena; Lichtenfels mit den Ortsteilen Für-
stenberg, Sachsenberg; Willingen (Upland).

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Dillkreis mit den Gemeinden

Allendorf, Breitscheid, Burg mit den Ortsteilen
Amdorf, Uckersdorf; Dietzhöhlztal, Dillenburg
mit den Ortsteilen Eibach, Nanzenbach; Dons-
bach, Driedorf mit den Ortsteilen Heisterberg,
Hohenroth; Erdbach, Eschenburg, Fellerdilln,
Gusternhain, Haiger mit den Ortsteilen Dill-
brecht, Flammersbach; Haigerseelbach, Herborn
mit dem Ortsteil Guntersdorf; Hirschberg, Hör-

bach, Langenaubach, Medenbach, Mittenaar mit
dem Ortsteil Bellersdorf; Oberscheld, Offdilln,
Rittershausen, Roßbachtal, Schönbach, Sieg-
bach, Steinbach, Waldaubach, Weidelbach.

Landkreis Limburg-Weilburg mit der Gemeinde
Mengerskirchen mit den Ortsteilen Dillhausen,
Mengerskirchen, Probbach.

Landkreis Wetzlar mit den Gemeinden

Aßlar mit den Ortsteilen Bermoll, Oberlemp;
Biebental mit dem Ortsteil Königsberg; Bischof-
fen, Frankenbach, Hohenahr mit den Ortsteilen
Erda, Großaltenstädten, Hohensolms.

Gebiet 13

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Arnsberg mit den Gemeinden

Altenaffeln, Enkhausen, Estinghausen, Hachen,
Herdringen, Holzen, Hövel, Langscheid, Mellen,
Müschede, Wennigloh.

Kreis Lüdenscheid mit den Gemeinden

Herscheid, Meinerzhagen Stadt mit dem Orts-
teil Meinerzhagen.

Kreis Olpe mit den Gemeinden

Attendorn Stadt, Drolshagen Stadt, Finnentrop,
Kirchhundem mit dem Ortsteil Rahrbach; Len-
nstadt Stadt, Olpe Stadt, Wenden.

Kreis Siegen mit den Gemeinden

Burbach, Eiserfeld Stadt, Freudenberg Stadt,
Hilchenbach Stadt (jedoch ohne den Ortsteil
Lützel); Hüttental Stadt, Kreuztal Stadt (jedoch
ohne den Ortsteil Burgholdinghausen); Neun-
kirchen, Netphen, Siegen Stadt, Wilnsdorf.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

—

Gebiet 14

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Regierungsbezirk Köln

Oberbergischer Kreis mit den Gemeinden

Bergneustadt, Gummersbach, Morsbach, Reichs-
hof.

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benach-
teiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird
die Ausgleichszulage gewährt.

Rhein-Sieg-Kreis mit den Gemeinden

Eitorf, Hennef mit dem Gemeindeteil Uckerath; Windeck mit den Gemeindeteilen Herchen und Rosbach.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

Gebiet 15

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Regierungsbezirk Koblenz

Landkreis Altenkirchen mit den Verbandsgemeinden

Altenkirchen (Westerwald) mit den Gemeinden Helmeroth, Idelberg, Isert, Racken; Betzdorf, Daaden, Flammersfeld mit den Gemeinden Bürdenbach, Burglar, Eulenberg, Güllesheim, Horhausen (Ww), Krunkel, Niedersteinebach, Oberlahr, Obersteinebach, Peterslahr, Pleckhausen, Rott, Willroth; Gebhardshain, Hamm (Sieg) mit den Gemeinden Bitzen, Bruchertseifen, Forst, Roth; Verbandsfreie Gemeinde Herdorf; Kirchen (Sieg), Wissen.

Landkreis Neuwied mit den Verbandsgemeinden

Asbach mit der Gemeinde Neustadt (Wied) (jedoch ohne den Ortsteil Bühlingen); Linz a./Rhein mit den Gemeinden St. Katharinen, Vettelschoß; Rengsdorf mit den Gemeinden Hümmelich, Kurtscheid; Waldbreitbach mit den Gemeinden Breitscheid, Hausen (Wied), Waldbreitbach.

Rhein-Lahn-Kreis mit den Verbandsgemeinden

Bad Ems mit den Gemeinden Arzbach, Becheln, Dausenau, Kemmenau; Braubach mit den Gemeinden Dachsenhausen, Hinterwald; Diez mit der Gemeinde Isselbach; Nassau mit den Gemeinden Dienethal, Dornholzhausen, Hömberg, Misselberg, Nassau Stadt, Oberwies, Schweighausen, Sulzbach, Weinähr, Winden, Zimmerchied.

Westerwaldkreis mit den Verbandsgemeinden

Bad Marienberg (Ww), Hachenburg mit den Gemeinden Alpenrod, Astert, Atzelgift, Dreifelden, Gehlert, Hachenburg Stadt, Hattert (jedoch nur der Ortsteil Oberhattert), Heimborn, Heuzert, Kroppach, Kundert, Limbach, Linden, Lochum, Luckenbach, Marzhausen, Mörsbach, Mudernbach, Müschenbach, Nister, Steinebach a. d. Wied, Stein-Wingert, Streithausen, Welkenbach;

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Montabaur mit den Gemeinden Daubach, Gackenbach, Horbach, Hübingen, Montabaur Stadt (jedoch nur die Ortsteile Bladenheim, Ettersdorf, Reckenthal, Wirzenborn), Oberelbert, Stahlhofen, Untershausen, Welschneudorf; Rennerod, Selters (Ww) mit den Gemeinden Ewighausen, Freilingen, Maxain (jedoch nur der Ortsteil Zürbach), Schenkelberg, Steinen, Weidenhahn, Wölferlingen; Wallmerod mit den Gemeinden Arnshöfen, Elbingen-Mähren, Ettinghausen, Hahn bei Wallmerod, Kuhnshöfen; Westerburg mit den Gemeinden Ailertchen, Bellingen, Brandscheid, Enspel, Girkenroth, Guckheim, Härtlingen, Halbs, Hergenroth, Höhn, Kaden, Kölbingen, Langenhahn, Pottum, Rotenhain, Rothenbach, Stahlhofen, Stockempüschen, Weltersburg, Westerburg Stadt (jedoch ohne die Ortsteile Sainscheid und Wengenroth), Winnen; Wirges mit der Gemeinde Niedersayn.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

Regierungsbezirk Koblenz

Landkreis Altenkirchen mit den Verbandsgemeinden

Betzdorf, Daaden, Gebhardshain ohne die Gemeinden Malberg, Nauroth, Rosenheim; Verbandsfreie Gemeinde Herdorf; Kirchen (Sieg), Wissen ohne die Gemeinden Selbach, Wissen Stadt.

Westerwaldkreis mit den Verbandsgemeinden

Bad Marienberg (Ww) ohne die Gemeinden Bölsberg, Kirburg, Mörlen, Nistertal, Norken, Unau; Rennerod, Westerburg mit den Gemeinden Ailertchen, Bellingen, Enspel, Halbs, Hergenroth, Höhn, Langenhahn, Pottum, Rotenhain, Stahlhofen, Stockempüschen, Winnen.

Gebiet 16

1. Berggebiet ¹⁾

Regierungsbezirk Köln

Kreis Euskirchen mit der Gemeinde

Hellenthal mit den Gemeindeteilen Hollerath und Udenbreth.

2. Benachteiligte Agrarzone

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Köln

Kreis Euskirchen mit den Gemeinden

Bad Münstereifel-Stadt, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Nettersheim, Schleiden-Stadt, Euskirchen-Stadt mit dem Gemeindeteil Kirchheim; Mechernich mit den Gemeindeteilen Berg, Bleibuir, Breitenbenden, Eicks, Floisdorf, Glehn, Harzheim, Holzheim, Hostel, Kallmuth, Kom-

mern, Lorbach, Mechernich, Vussem-Bergheim, Wachendorf, Weiler am Berge, Weyer; Zülpich mit dem Gemeindeteil Bürvenich.

Kreis Aachen mit den Gemeinden

Monschau-Stadt, Rötgen, Simmerath, Stolberg mit dem Gemeindeteil Zweifall.

Kreis Düren mit den Gemeinden

Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau mit den Gemeindeteilen Bogheim, Boich-Leversbach, Drove, Obermaubach-Schlagstein, Thum, Udingen, Untermaubach; Nideggen, Vettweis mit dem Gemeindeteil Ginnick.

Rhein-Sieg-Kreis mit der Gemeinde

Rheinbach-Stadt mit den Gemeindeteilen Hilberath, Neukirchen, Queckenberg, Todenfeld.

Regierungsbezirk Koblenz

Landkreis Ahrweiler mit den Verbandsgemeinden

Adenau, Altenahr mit den Gemeinden Ahrbrück, Altenahr, Berg, Heckenbach, Hönningen, Kalenborn, Kesseling, Kirchsahr, Lind; Verbandsfreie Gemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler (jedoch nur der Ortsteil Ramersbach); Brohlthal mit den Gemeinden Brenk, Dedenbach, Engeln, Galenberg, Hohenleimbach, Kempenich, Königsfeld, Niederdürenbach, Oberdürenbach, Oberzissen, Schalkenbach, Spessart, Wehr (jedoch nur der Ortsteil Steinbergerhof), Weibern.

Landkreis Cochem-Zell mit den Verbandsgemeinden

Cochem-Land mit den Gemeinden Dohr, Faid, Greimersburg; Kaisersesch mit den Gemeinden Dungenheim, Eppenberg, Eulgem, Haurath, Kaisersesch, Kalenborn, Landkern, Laubach, Masburg, Müllenbach, Urmersbach; Ulmen.

Landkreis Mayen-Koblenz mit den Verbandsgemeinden

Verbandsfreie Gemeinde Mayen Stadt (jedoch nur der Ortsteil Kürrenberg); Mayen-Land mit den Gemeinden Acht, Anschau, Arft, Baar, Bermel, Boos, Ditscheid, Hausten, Herresbach, Hirten, Kirchwald, Langenfeld, Langscheid, Lind, Luxem, Monreal, Münk, Nachtsheim, Reudelscherz, Siebenbach, Virneburg, Weiler, Welschenbach; Mendig mit den Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

Regierungsbezirk Trier

Landkreis Bernkastel-Wittlich mit den Verbandsgemeinden

Bernkastel-Kues mit den Gemeinden Gornhausen, Graach a. d. Mosel (jedoch nur der Ortsteil Schäferei Graach), Hochscheid, Kleinich, Kommen, Longkamp, Monzelfeld; Kröv in Bausendorf mit den Gemeinden Bausendorf (jedoch nur der Ortsteil Olkenbach), Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Willwerscheid; Manderscheid

mit den Gemeinden Bettenfeld, Dierfeld, Eckfeld, Eisenschmitt, Gipperath, Greimerath, Hasborn, Karl, Laufeld, Manderscheid, Meerfeld, Niederöfflingen, Niederscheidweiler, Oberöfflingen, Oberscheidweiler, Pantenburg, Schladt, Schwarzenborn, Wallscheid; Wittlich-Land mit den Gemeinden Arenrath, Bruch, Dierscheid, Dodenburg, Gladbach, Greverath, Heckenmünster, Heidweiler, Landscheid (jedoch nur die Ortsteile Hof Hau und Hof Raskop), Niersbach, Plein.

Landkreis Bitburg-Prüm mit den Verbandsgemeinden

Arzfeld, Bitburg-Land mit den Gemeinden Baustert, Bettingen, Biersdorf, Brecht, Brimingen, Dockendorf, Echterhausen, Ehlenz, Enzen, Feilsdorf, Halsdorf, Hamm, Heilenbach, Hermesdorf, Hisel, Hütterscheid, Ingendorf, Ließem, Mülbach, Niederweiler, Oberweiler, Oberweis, Olsdorf, Schleid, Seffern, Sefferweich, Stockem, Wettlingen, Wiersdorf, Wißmannsdorf; Irrel mit den Gemeinden Bollendorf, Ernzen, Ferschweiler, Holsthum, Peffingen, Schankweiler, Wallendorf; Kyllburg mit den Gemeinden Balesfeld, Burbach, Etteldorf, Kyllburg Stadt, Kyllburgweiler, Malberg, Malbergweich, Neidenbach, Neuheilenbach, Oberkail, Orsfeld, Sankt Thomas, Seinsfeld, Steinborn, Usch, Wilsecker, Zendscheid; Neuerburg, Prüm, Speicher mit den Gemeinden Auw an der Kyll, Beilingen, Herforst, Hosten, Orenhofen, Preist, Speicher.

Landkreis Daun mit den Verbandsgemeinden

Daun, Gerolstein, Hillesheim, Kelberg, Obere Kyll; Stadtkyll (jedoch nur der Ortsteil Schönfeld).

Landkreis Trier-Saarburg mit den Verbandsgemeinden

Schweich mit den Gemeinden Fell (jedoch ohne den Ortsteil Fastrau), Naurath (Eifel); Trier-Land mit den Gemeinden Kordel, Möhn, Newel (jedoch nur die Ortsteile Butzweiler und Lorch), Ralingen (jedoch ohne die Ortsteile Edingen, Kersch und Wintersdorf), Zemmer.

2.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

Regierungsbezirk Köln

Kreis Euskirchen mit der Gemeinde

Blankenheim mit den Gemeindeteilen Ahrdorf, Lommersdorf.

Regierungsbezirk Trier

Landkreis Bitburg-Prüm mit den Verbandsgemeinden

Arzfeld, Bitburg-Land mit den Gemeinden Echterhausen, Hamm, Hütterscheid, Seffern; Kyll-

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

burg mit den Gemeinden Balesfeld, Burbach, Neuheilenbach; Neuerburg ohne die Gemeinden Ammeldingen a. d. Our, Biesdorf, Burg, Geichlingen, Gentingen, Hommerdingen, Hüttingen bei Lahr, Körperich, Kruchten, Lahr, Mettendorf, Niehl, Roth an der Our; Prüm ohne die Gemeinden Büdesheim, Dingdorf, Fleringen, Giesdorf, Hersdorf, Niederlauch, Oberlauch, Rommersheim, Schwirzheim, Wallersheim, Gondelsheim (jedoch nur die Ortsteile Hermespond und Wilwerath).

Landkreis Daun mit der Verbandsgemeinde

Obere Kyll mit den Gemeinden Hallschlag, Kerchenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Stadtkyll (jedoch nur der Ortsteil Schönfeld).

Gebiet 17

1. Berggebiet¹⁾

2. Benachteiligte Agrarzone

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Rheingaukreis mit den Gemeinden

Espenschied, Lorch mit dem Ortsteil Lorchhausen; Presberg, Ransel, Wollmerschied.

Landkreis Untertaunuskreis mit den Gemeinden

Bad Schwalbach, Heidenrod, Hilgenroth, Hohenstein mit den Ortsteilen Born, Hohenstein; Lindschied, Schlangenbad mit den Ortsteilen Hausen v. d. Höhe, Niedergladbach, Obergladbach; Taunusstein mit den Ortsteilen Seitzenhahn, Watzhahn.

Regierungsbezirk Koblenz

Landkreis Bad Kreuznach mit den Verbandsgemeinden

Verbandsfreie Gemeinde Kirn Stadt, Kirn-Land mit den Gemeinden Bärenbach, Brauweiler, Bruschied, Hahnenbach, Heinzenberg, Hennweiler, Hochstetten-Dhaun, Horbach, Kellenbach, Königsau, Meckenbach, Oberhausen bei Kirn, Otzweiler, Schneppenbach, Schwarzerden, Simmertal, Weitersborn; Meisenheim mit den Gemeinden Becherbach (jedoch ohne den Ortsteil Roth), Callbach, Hundsbach, Jeckenbach, Löllbach, Reiffelbach, Schmittweiler, Schweinschied; Rü-

desheim mit den Gemeinden Argenschwang, Dalberg, Gebroth, Münchwald, Spabrücken, Spall, Winterbach; Sobornheim mit den Gemeinden Auen, Bärweiler, Daubach, Eckweiler, Ippenschied, Langenthal, Martinstein, Pferdsfeld, Rehbach, Seesbach, Winterburg; Stromberg mit den Gemeinden Dörrebach, Seitersbach.

Landkreis Birkenfeld mit den Verbandsgemeinden

Verbandsfreie Gemeinde Idar-Oberstein Stadt, Baumholder, Birkenfeld, Herrstein, Rhaunen; Verbandsfreie Gemeinde Gutsbezirk Baumholder.

Landkreisl Cochem-Zell mit den Verbandsgemeinden

Treis-Karden mit den Gemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Zilshausen; Zell (Mosel) mit den Gemeinden Altlay, Altstrimmig, Blankenrath, Briedel (jedoch nur die Ortsteile Siedlung Maiermond, Briedeler-Heck, Hohestein und Domäne Briedeler-Heck), Forst (Hunsrück), Grenderich, Haserich, Hesweiler, Liesenich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Panzweiler, Peterswald-Löffelscheid, Reidenhausen, Schahren, Sosberg, Tellig, Walhausen, Zell (Mosel) Stadt (jedoch nur Siedlung Zell-Althaus und Hof Zell-Weidenhell).

Landkreis Mayen-Koblenz mit der Verbandsgemeinde

Untermosel mit den Gemeinden Macken, Nörtershausen.

Rhein-Hunsrück-Kreis mit den Verbandsgemeinden

Boppard mit den Gemeinden Buchholz, Hersch-wiesen, Oppenhausen, Rheinbay, Udenhausen, Weiler (jedoch nur der Ortsteil Fleckertshöhe), Emmelshausen, Kastellaun, Kirchberg, Rheinböllen; St. Goar-Oberwesel mit den Gemeinden Damscheid, Laudert, Niederburg, Oberwesel Stadt (jedoch nur die Ortsteile Dellhofen, Engenhöll, Langscheid und Weiler Boppard), Perscheid, Wiebelsheim; Simmern

Rhein-Lahn-Kreis mit den Verbandsgemeinden

Nastätten mit den Gemeinden Diethardt, Holzhausen a. d. Haide, Lautert, Lipporn, Münchenth, Oberwallmenach, Rettershain, Strüth, Weidenbach, Welterod; Loreley mit den Gemeinden Dörscheid, Kaub Stadt, Sauerthal.

Regierungsbezirk Trier

Landkreis Bernkastel-Wittlich mit den Verbandsgemeinden

Morbach, Thalfang, Traben-Trarbach mit den Gemeinden Beuren, Enkirch (jedoch nur die Ortsteile Berghof und Schollmunderhof), Irmenach, Lötzbühren, Starkenburg, Traben-Trarbach Stadt (jedoch nur der Ortsteil Hödeshof).

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Landkreis Trier-Saarburg mit den Verbandsgemeinden

Hermeskeil, Kell; Konz mit den Gemeinden Konz Stadt (jedoch nur der Ortsteil Oberemmel), Pellingen; Ruwer mit den Gemeinden Bone-rath, Farschweiler, Gusterath, Gutweiler, Herl, Hinzenburg, Holzerath, Kasel, Korlingen, Lorscheid, Morscheid, Ollmuth, Osburg, Pluwig, Riveris, Schöndorf, Sommerau, Thomm, Wald-rach; Trier-Land mit den Gemeinden Franzenheim, Hockweiler.

Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz

Donnersbergkreis mit den Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel mit den Gemeinden Finkenbach-Gersweiler, Mannweiler-Cölln, Obermoschel Stadt, Oberndorf, Schiersfeld, Sitters, Unkenbach, Waldgrehweiler; Kirchheimbolanden mit den Gemeinden Dannenfels, Jakobsweiler; Rockenhausen mit den Gemeinden Bayerfeld-Steckweiler, Bisterschied, Dielkirchen, Dörnbach, Dörrmoschel, Gehrweiler, Gunderweiler, Imsweiler, Katzenbach, Marienthal/Pfalz, Ransweiler, Rathskirchen, Reichsthal, Rockenhausen Stadt, Ruppertsecken, Schönborn, Seelen, Stahlberg, Teschenmoschel; Winnweiler mit den Gemeinden Falkenstein, Schweisweiler, Winnweiler (jedoch nur der Ortsteil Hochstein).

Landkreis Kaiserslautern mit den Verbandsgemeinden

Bruchmühlbach-Miesau mit der Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau (jedoch nur die Ortsteile Bruchmühlbach und Vogelbach), Gerhardsbrunn; Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Otterbach mit den Gemeinden Frankelbach, Olsbrücken, Sulzbachtal; Otterberg mit den Gemeinden Heiligenmoschel, Niederkirchen, Schallodenbach; Ramstein-Miesenbach mit der Gemeinde Niedermohr (jedoch nur der Ortsteil Reuschbach); Weilerbach mit den Gemeinden Fockenberg-Limbach, Kollweiler, Reichenbach-Steegen.

Landkreis Kusel mit den Verbandsgemeinden

Altenglan, Glan-Münchweiler mit den Gemeinden Hüffler, Matzenbach; Kusel mit den Gemeinden Blaubach, Dennweiler-Frohnbach, Etschberg, Haschbach a. Remigiusberg, Herchweiler, Körborn, Kusel Stadt, Oberalben, Pfeffelbach, Reichweiler, Rutweiler, Schellweiler, Thallichtenberg, Theisbergstegen (jedoch ohne den Ortsteil Gondelhausen); Lauterecken mit den Gemeinden Adenbach, Buborn, Cronenberg, Deimberg, Ginsweiler, Glanbrücken, Grumbach, Hausweiler, Heinzenhausen, Herren-Sulzbach, Höhenöllen, Homberg, Hoppstädten, Kappeln, Kirrweiler, Langweiler, Lohnweiler, Merzweiler, Nerzweiler, Offenbach-Hundheim, St. Julian, Unterjeckenbach, Wiesweiler, Wolfstein.

Landkreis Mainz-Bingen mit der Verbandsgemeinde

Bingen-Land mit den Gemeinden Bacharach Stadt, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach,

Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen
Landkreis Pirmasens mit den Verbandsgemeinden

Dahn mit den Gemeinden Dahn Stadt, Erfweiler, Fischbach b. Dahn, Hirschtal, Ludwigswinkel, Nothweiler, Schönau (Pfalz); Hauenstein mit den Gemeinden Hauenstein, Hinterweidenthal, Wilgartswiesen; Pirmasens-Land mit den Gemeinden Eppenbrunn, Hilst, Lemberg, Obersimten, Ruppertsweiler, Schweix, Trulben; Rodalben mit den Gemeinden Clausen, Leimen, Merzalben, Münchweiler a. d. Rodalb; Waldfischbach-Burgalben mit den Gemeinden Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg, Steinalben, Waldfischbach-Burgalben (jedoch nur der Ortsteil Waldfischbach); Wallhalben mit den Gemeinden Hettenhausen, Knopp-Labach, Obernheim-Kirchenarnbach, Wesselberg.

Saarland

Landkreis Merzig mit den Gemeinden

Losheim mit den Ortsteilen Badem, Bergen, Britten, Hausbach, Losheim, Mitlosheim, Niederlosheim, Rimlingen, Rissenthal, Scheiden, Wahlen, Waldhölzbach; Weiskirchen mit den Ortsteilen Konfeld, Rappweiler, Thailen, Weierweiler, Weiskirchen; Wadern mit den Ortsteilen Bardenbach, Büschfeld, Buweiler-Rathen, Dagstuhl, Gehweiler, Kostenbach, Krettnich, Lockweiler, Morschholz, Münchweiler, Niederlöstern, Noswendel, Nunkirchen, Oberlöstern, Steinberg, Wadern, Wadrill, Wedern.

Landkreis St. Wendel mit den Gemeinden

Freisen mit den Ortsteilen Asweiler, Eitzweiler, Freisen, Grügelborn, Haupersweiler, Oberkirchen, Reitscheid, Schwarzerden; Nohfelden mit den Ortsteilen Bosen, Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gonesweiler, Mosberg-Richweiler, Neunkirchen, Nohfelden, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen, Wolfersweiler; Nonnweiler mit den Ortsteilen Bierfeld, Braunshausen, Kastel, Nonnweiler, Otzenhausen, Primstal, Schwarzenbach, Sitzerath.

2.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Rheingaukreis mit den Gemeinden

Espenschied, Lorch mit dem Ortsteil Lorchhausen; Presberg, Ransel, Wollmerschied.

Landkreis Untertaunuskreis mit den Gemeinden

Bad Schwalbach; Heidenrod mit den Ortsteilen Dickschied-Gerolstein, Kemel, Nauroth, Springen, Watzelhain, Wisper; Hilgenroth, Hohenstein mit dem Ortsteil Hohenstein; Lindscheid, Schlangenbad mit den Ortsteilen Niedergladbach, Obergladbach.

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Gebiet 18**1. Kleines Gebiet****1.1. Gesamtes Kleines Gebiet**

Landkreis Merzig mit den Gemeinden

Beckingen mit den Ortsteilen Beckingen, Düpenweiler, Erbringen, Hargarten, Haustadt, Honzrath, Oppen, Reimsbach, Saarfels; Merzig mit den Ortsteilen Bietzen, Harlingen, Menningen, Merchingen, Silwingen.

Landkreis St. Wendel mit den Gemeinden

Marpingen mit den Ortsteilen Alsweiler, Berschweiler, Marpingen, Urexweiler; Namborn mit den Ortsteilen Baltersweiler, Eisweiler, Furschweiler, Gehweiler, Heisterberg, Hirstein, Hofeld-Mausbach, Namborn, Pinsweiler, Roschberg; Obertal mit den Ortsteilen Gronig, Güdesweiler, Obertal, Steinberg-Deckenhardt; Tholey mit den Ortsteilen Bergweiler, Hasborn/Dautweiler, Lindscheid, Neipel, Scheuern, Sotzweiler, Theley, Tholey, Überroth/Niederhofen; St. Wendel mit den Ortsteilen Bliesen, Bubach i. O., Dörrenbach, Hoof, Leitersweiler, Marth, Niederkirchen, Niederlinxweiler, Oberlinxweiler, Osterbrücken, Remmesweiler, Saal, St. Wendel, Urweiler, Werschweiler, Winterbach.

Landkreis Neunkirchen mit den Gemeinden

Illingen mit den Ortsteilen Hirtzweiler, Hüttigweiler, Illingen, Welschbach; Merchweiler mit den Ortsteilen Merchweiler, Wemmetsweiler; Neunkirchen mit den Ortsteilen Hangard, Münchwies; Ottweiler mit den Ortsteilen Fürth, Lautenbach, Mainzweiler, Steinbach b. Ottw., Ottweiler; Schiffweiler mit den Ortsteilen Heiligenwald, Landsweiler-Reden, Schiffweiler, Stennweiler.

Landkreis Saar-Pfalz-Kreis mit den Gemeinden

Bexbach mit den Ortsteilen Frankenholz, Höchen, Oberbexbach; Blieskastel mit den Ortsteilen Altheim, Brenschelbach, Neualtheim, Wolfersheim; Gersheim mit den Ortsteilen Bliesdalheim, Gersheim, Herbitzheim, Medelsheim, Niedergailbach, Peppenkum, Reinheim, Rubenheim, Seyweiler, Utweiler, Walsheim; Homburg mit dem Ortsteil Jägersburg; Mandelbachtal mit den Ortsteilen Bebelshausen, Wittersheim.

Landkreis Saarlouis mit den Gemeinden

Lebach mit den Ortsteilen Aschbach, Dörsdorf, Gresaubach, Niedersaubach, Steinbach b. Lebach, Thalexweiler; Rehlingen mit den Ortsteilen Biringen, Eimersdorf, Fremersdorf, Fürweiler, Gerlfangen, Hemmersdorf, Niedaltdorf, Oberesch, Rehlingen, Siersburg; Schmelz mit den Ortsteilen Dorf, Limbach, Michelbach; Überherrn mit den Ortsteilen Altforweiler, Berus, Bisten, Felsberg, Überherrn; Wallerfangen mit

den Ortsteilen Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn, Ittersdorf, Kerlingen, Leidingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾**Gebiet 19****1. Berggebiet ¹⁾****2. Benachteiligte Agrarzone****2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone****Regierungsbezirk Darmstadt**

Landkreis Gießen mit der Gemeinde

Laubach mit den Ortsteilen Altenhain, Freienseen (jedoch nur die Gemarkungsteile Forsthaus Glashütte, Höres-Mühle, Löbsacksmühle, Oberseener Hof, Schreiners-Mühle).

Landkreis Main-Kinzig-Kreis mit den Gemeinden

Bad Soden-Salmünster mit den Ortsteilen Alsbach, Katholisch-Willenroth, Mernes; Birstein mit den Ortsteilen Bös-Gesäß, Bößgesäß, Fischborn, Illnhausen, Kirchbracht, Lichenroth, Mauswinkel, Oberreichenbach, Obersotzbach, Unterreichenbach, Untersotzbach, Völzberg, Wettges, Wüstwillenroth; Flörsbachtal, Jossgrund, Schlüchtern mit den Ortsteilen Ahlersbach, Gundhelm, Hohenzell, Hutten, Kressenbach, Vollmerz (jedoch nur der Gemarkungsteil Hinkelhof), Wallroth; Sinntal mit den Ortsteilen Altengronau, Breunings, Jossa, Mottgers, Neugronau, Oberzell, Schwarzenfels, Weichersbach, Weiperz; Steinau mit den Ortsteilen Bellings, Hintersteinau, Marjoss, Neustall, Sarrod, Seidenroth, Urzell, Ulmbach; Züntersbach, Gemeindefreies Gebiet: Gutsbezirk Spessart.

Landkreis Vogelsbergkreis mit den Gemeinden

Feldatal, Freienstein, Gemünden mit den Ortsteilen Elpenrod, Hainbach; Grebenhain, Herbstein, Lautertal, Mücke mit den Ortsteilen Höckersdorf, Ober-Ohmen, Sellnrod; Romrod mit den Ortsteilen Ober-Breidenbach, Strebenrod; Schotten mit den Ortsteilen Betzenrod, Breungeshain, Burkhardts, Busenborn, Einartshausen, Eschenrod, Götzen, Kaulstoß, Michelbach, Rudingshain, Schotten, Sichenhausen, Wingershausen; Schwalmtal mit den Ortsteilen Stordorf, Vadenrod; Ulrichstein.

Landkreis Wetteraukreis mit den Gemeinden

Gedern mit den Ortsteilen Gedern, Mittel-See-men, Nieder-See-men, Ober-See-men; Kefenrod mit dem Ortsteil Burgbracht.

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Regierungsbezirk Kassel*Landkreis Fulda* mit den Gemeinden

Bad Salzschlirf, Burghaun mit dem Ortsteil Schlotzau; Dipperz mit den Ortsteilen Doermbach (Fulda), Finkenhain, Friesenhausen, Kohlgrund, Wolferts; Ebersburg mit den Ortsteilen Altenhof, Ebersberg, Schmalnau, Stellberg, Thala, Weyhers; Ehrenberg, Eichenzell mit den Ortsteilen Büchenberg, Döllbach, Rothemann, Zillbach; Eiterfeld mit den Ortsteilen Buchenau, Dittlofrod, Eiterfeld, Giesenhain, Großentaft, Oberufhausen, Oberweisenborn, Reckrod, Soisdorf, Treischfeld, Unterufhausen, Wölf; Flieden mit den Ortsteilen Buchenrod, Höf und Haid, Magdlos, Rückers, Stork; Fulda mit den Ortsteilen Dietershan, Istergiesel; Gersfeld, Großelüder mit den Ortsteilen Kleinlöder, Müs, Uffhausen; Hilders, Hofbieber mit den Ortsteilen Danzwiesen, Doermbach a. d. M. (jedoch nur der Gemarkungsteil Langenberg), Elters, Hofbieber, Kleinsassen, Mahlerts, Obergruben, Obernüst, Rödergrund-Egelmes, Schwarzbach, Steens, Wittges; Hosenfeld, Hünfeld mit den Ortsteilen Dammersbach, Großenbach, Mackenzell, Malges, Michelsrombach, Molzbach, Oberfeld, Oberrombach; Kalbach, Künzell mit den Ortsteilen Dassen, Dietershausen; Neuhof mit den Ortsteilen Giesel, Hattenhof, Hauswurz, Kauppen; Nüsttal mit den Ortsteilen Gotthards, Haselstein, Hofaschenbach, Mittelaschenbach, Morles, Oberaschenbach; Poppenhausen, Rasdorf, Tann.

Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit den Gemeinden

Bad Hersfeld mit dem Ortsteil Petersberg; Bebra mit den Ortsteilen Braunhausen, Gilfershausen, Iba, Rautenhausen; Cornberg mit den Ortsteilen Cornberg, Königswald, Rockensüß; Friedewald mit den Ortsteilen Friedewald, Hilartshausen; Haunetal mit dem Ortsteil Fischbach; Haunetal mit den Ortsteilen Holzheim, Kruspis, Mauers, Meisenbach, Oberstoppel, Stärklos, Unterstoppel; Heringen, Hohenroda, Nentershausen mit den Ortsteilen Bauhaus, Nentershausen, Süß, Weißenhasel; Philippsthal, Ronshausen mit dem Ortsteil Machtlos; Rotenburg a. d. Fulda mit dem Ortsteil Dankerode; Schenklengsfeld mit den Ortsteilen Malkomes, Wippershain; Wildeck.

Landkreis Kassel mit den Gemeinden

Helsa, Söhrewald mit den Ortsteilen Eiterhagen, Wattenbach.

Landkreis Schwalm-Eder-Kreis mit den Gemeinden

Melsungen mit den Ortsteilen Günsterode, Kehrenbach; Spangenberg mit den Ortsteilen Bischofferode, Elbersdorf, Herlefeld, Metzschbach, Pfeiffe, Schnellrode, Spangenberg, Vockerode-Dinkelberg, Weidelbach.

Landkreis Werra-Meißner-Kreis mit den Gemeinden

Bad Sooden-Allendorf mit den Ortsteilen Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach; Berkatal mit dem Ortsteil Frankenhain; Großalmerode, Herleshausen mit den Ortsteilen Altfeld, Archfeld, Breitzbach, Frauenborn, Holzhausen, Markershausen, Nesselröden, Unhausen, Willershausen; Hessisch Lichtenau, Ringgau, Sontra mit den Ortsteilen Blankenbach, Breittau, Diemerode, Krauthausen, Lindenau, Stadthosbach, Thurnhosbach, Ulfen, Weißenborn, Wölfterode; Waldkappel mit den Ortsteilen Eltmannsee, Gehau, Hasselbach, Hetzerode, Kirchhosbach, Mäckelsdorf, Rechtebach, Stolzhausen, Wollstein; Wehretal mit dem Ortsteil Langenhain; Weißenborn, Witzenhausen mit den Ortsteilen Hundelshausen, Neuseesen, Werleshausen; Gemeindefreies Gebiet: Gutsbezirk Kaufunger Wald.

2.2. Davon Kerngebiet ¹⁾**Regierungsbezirk Darmstadt***Landkreis Main-Kinzig-Kreis* mit den Gemeinden

Bad Soden-Salmünster mit dem Ortsteil Mernes; Flörsbachtal, Jossgrund mit den Ortsteilen Burgjoß, Oberndorf, Pfaffenhausen; Schlüchtern mit den Ortsteilen Ahlersbach, Gundhelm, Hohenzell, Vollmerz (jedoch nur der Gemarkungsteil Hinkelhof); Sinntal mit den Ortsteilen Alengronau, Breunings, Mottgers, Neuengronau, Oberzell, Schwarzenfels, Weichersbach, Weiperz; ZünTERSbach.

Landkreis Vogelsbergkreis mit den Gemeinden

Feldatal mit dem Ortsteil Köddingen; Grebenhain mit den Ortsteilen Bermuthshain, Hartmannshain, Herchenhain; Herbstein mit dem Ortsteil Lanzenhain; Lautertal mit dem Ortsteil Eichelhain; Schotten mit den Ortsteilen Betzenrod, Breungeshain, Busenborn, Eschenrod, Götzen, Kaulstoß, Michelbach, Rudingshain, Sichenhausen; Ulrichstein mit den Ortsteilen Feldkrücken, Helpershain, Kölzenhain, Rebgeshain, Ulrichstein, Wohnfeld.

Landkreis Wetteraukreis mit der Gemeinde

Gedern mit den Ortsteilen Mittel-Seemen, Ober-Seemen.

Regierungsbezirk Kassel*Landkreis Fulda* mit den Gemeinden

Ebersburg mit dem Ortsteil Stellberg; Ehrenberg, Eichenzell mit den Ortsteilen Büchenberg,

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Zillbach; Gersfeld, Hilders, Hofbieber mit den Ortsteilen Danzwiesen, Doernbach a. d. M. (jedoch nur der Gemarkungsteil Langenberg), Elters, Obergruben, Oberrüst, Steens, Wittges; Kalbach mit den Ortsteilen Eichenried, Heubach, Oberkalbach, Uttrichshausen, Veitsteinbach; Nüsttal mit den Ortsteilen Gotthards, Haselstein, Mittelaschenbach, Oberaschenbach; Poppenhausen, Rasdorf mit dem Ortsteil Setzelbach; Tann.

Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit der Gemeinde

Nentershausen mit den Ortsteilen Nentershausen, Süß.

Landkreis Kassel mit der Gemeinde

Helsa mit den Ortsteilen St. Ottilien, Wickenrode.

Landkreis Schwalm-Eder-Kreis mit den Gemeinden

Melsungen mit den Ortsteilen Günsterode, Kehrenbach; Spangenberg mit dem Ortsteil Schnellrode.

Landkreis Werra-Meißner-Kreis mit den Gemeinden

Bad Sooden-Allendorf mit dem Ortsteil Dudenrode; Großalmerode, Herleshausen mit dem Ortsteil Altfeld; Hessisch Lichtenau mit den Ortsteilen Friedrichsbrück, Fürstenhagen, Hausen, Hollstein, Hopfelde, Küchen, Quentel, Reichenbach, Retterterode, Velmeden, Walburg, Wickersrode; Ringgau mit den Ortsteilen Lüderbach, Renda, Rittmannshausen; Sontra mit den Ortsteilen Breitau, Ulfen, Weißenborn; Waldkappel mit den Ortsteilen Hasselbach, Wollstein; Weißenborn, Witzenhausen mit dem Ortsteil Hundelshausen (jedoch nur der Gemarkungsteil Rückerode).

Gebiet 20

1. Kleines Gebiet

Regierungsbezirk Kassel

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit den Gemeinden

Alheim mit dem Ortsteil Licherode; Kirchheim mit den Ortsteilen Frielingen, Gersdorf, Goßmannsrode, Reckerode, Rotterterode, Willingshain; Ludwigsau mit den Ortsteilen Beenhäusen, Biedebach, Ersrode, Hainrode, Oberthalhausen, Rohrbach, Tann; Neuenstein mit den Ortsteilen Aua, Mühlbach, Obergeis (jedoch nur der Gemarkungsteil Erzebach), Raboldshausen, Saasen, Salzberg, Untergeis; Rotenburg a. d. Fulda mit dem Ortsteil Atzelrode.

Landkreis Schwalm-Eder-Kreis mit den Gemeinden

Frielendorf mit dem Ortsteil Leuderode; Homberg mit den Ortsteilen Allmuthshausen, Niederhülsa, Oberhülsa, Rückersfeld, Steindorf; Knüllwald mit den Ortsteilen Ellingshausen, Hausen, Hergetsfeld, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode, Niederappenfeld, Oberappenfeld, Reddingshausen, Schellbach, Völkershain, Wallenstein; Morschen mit dem Ortsteil Wichte; Neukirchen mit den Ortsteilen Christerode, Hauptschwenda; Oberaula mit den Ortsteilen Friedigerode, Olberode, Schwarzenborn.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit den Gemeinden

Kirchheim mit dem Ortsteil Willingshain; Neuenstein mit den Ortsteilen Mühlbach, Raboldshausen, Saasen, Salzberg.

Landkreis Schwalm-Eder-Kreis mit den Gemeinden

Homberg mit den Ortsteilen Niederhülsa, Oberhülsa, Steindorf; Knüllwald mit den Ortsteilen Ellingshausen, Nausis, Niederappenfeld, Völkershain, Wallenstein; Oberaula mit dem Ortsteil Friedigerode; Schwarzenborn.

Gebiet 21

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Hochtaunuskreis mit den Gemeinden

Grävenwiesbach mit den Ortsteilen Grävenwiesbach, Heinzenberg, Laubach, Mönstadt, Naunstadt; Neu-Anspach mit dem Ortsteil Rod am Berg; Schmitten mit den Ortsteilen Arnolds-hain, Brombach, Dorfweil, Hunoldstal, Schmitten, Seelenberg, Treisberg; Usingen mit dem Ortsteil Merzhausen; Weilrod mit den Ortsteilen Altweilnau, Cratzenbach, Emmershausen, Finsterthal, Gemünden, Hasselbach, Mauloff, Neuweilnau, Niederlauken, Oberlauken, Riedelbach, Rod a. d. Weil.

Landkreis Limburg-Weilburg mit den Gemeinden

Selters (Taunus) mit dem Ortsteil Haintchen; Weilmünster mit dem Ortsteil Rohnstadt.

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonon sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Landkreis Untertaunuskreis mit den Gemeinden Idstein mit den Ortsteilen Heftrich, Kröftel, Lenzhahn, Nieder-Oberrod; Waldems mit den Ortsteilen Niederems, Reichenbach, Steinfischbach, Wüstems.

Landkreis Wetzlar mit der Gemeinde Waldsolms mit dem Ortsteil Hasselborn.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Hochtaunuskreis mit den Gemeinden Schmitten mit den Ortsteilen Arnoldshain, Brombach, Dorfweil, Hunoldstal, Schmitten, Seelenberg, Treisberg; Weilrod mit den Ortsteilen Altwilna, Cratzenbach, Emmershausen, Finsternthl, Gemünden, Hasselbach, Mauloff, Neuweilna, Niederlauken, Riedelbach, Rod a. d. Weil.

Landkreis Untertaunuskreis mit der Gemeinde Waldems mit den Ortsteilen Niederems, Reichenbach, Steinfischbach, Wüstems.

Gebiet 22

1. Berggebiet ¹⁾

2. Benachteiligte Agrarzone

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Bergstraße mit den Gemeinden

Abtsteinach, Birkenau mit den Ortsteilen Hornbach, Kallstadt, Loehrbach, Reisen (jedoch nur der Gemarkungsteil Schimmbach); Fürth mit den Ortsteilen Brombach, Erlenbach, Seidenbach, Weschnitz; Gornheimertal, Grasellenbach, Hepenheim a. d. B. mit dem Ortsteil Mittershausen (jedoch nur der Gemarkungsteil Scheuerberg); Hirschhorn (Neckar) mit dem Ortsteil Langenthal; Lautertal mit den Ortsteilen Knoden, Lautern, Raidelbach, Schannenbach; Lindenfels, Mörlenbach mit den Ortsteilen Obermumbach, Vöckelsbach; Neckarsteinach mit dem Ortsteil Grein; Wald-Michelbach.

Landkreis Darmstadt mit der Gemeinde Brandau mit den Ortsteilen Lützelbach, Neunkirchen.

Landkreis Dieburg mit der Gemeinde Fischbachtal mit dem Ortsteil Messbach.

Landkreis Odenwaldkreis mit den Gemeinden Bad König mit dem Ortsteil Kimbach; Beerfelden, Brensbach mit den Ortsteilen Affhöller-

bach, Höllerbach, Wallbach; Brombachtal mit den Ortsteilen Birkert, Böllstein, Hembach; Erbach mit den Ortsteilen Bullau, Ebersberg, Erbach, Ernsbach, Schönnen; Hesseneck; Michelstadt mit den Ortsteilen Vielbrunn, Weiten-Gesäß, Würzburg; Mossautal, Reichelsheim i. Odw. mit den Ortsteilen Erzbach, Gersprenz (jedoch nur der Gemarkungsteil Hutzwiese), Groß-Gumpen, Kirch-Beerfurth, Laudenu, Ober-Kainsbach, Ober-Klein-Gumpen, Ober-Ostern, Rohrbach, Unter-Ostern; Rothenberg, Sensbachtal.

Regierungsbezirk Karlsruhe

Landkreis Odenwaldkreis mit den Gemeinden Balsbach, Buchen/Odenwald mit dem Teilort Stürzenhardt; Donebach, Gottersdorf, Hettigenbeuren, Hornbach, Kaltenbrunn, Langenelz, Laudenberg, Mudau mit den Teilorten Mörschenhardt, Mudau; Mülsen, Oberdielbach, Reisenbach, Rippberg, Rumpfen, Scheidenthal, Schlossau, Schollbrunn, Steinbach, Strümpfelbrunn, Wagenschwend, Waldkatzenbach, Walldürn mit dem Teilort Rheinhardtsachsen; Weisbach.

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis mit den Gemeinden

Brombach, Eberbach, Friedrichsdorf, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Lampenhain, Oberflockenbach, Pleutersbach, Rockenau, Ursenbach.

Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreis Miltenberg mit den Gemeinden

Amorbach, Beuchen, Hambrunn, Kirchzell, Otterfischzell, Preunschen, Schneeberg, Watterbach, Weckbach, Weibach.

2.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Bergstraße mit der Gemeinde

Wald-Michelbach mit dem Ortsteil Unterschönmattenweg.

Landkreis Odenwaldkreis mit den Gemeinden

Beerfelden mit dem Ortsteil Gammelsbach; Erbach mit den Ortsteilen Bullau, Ebersberg, Erbach, Ernsbach; Hesseneck mit den Ortsteilen Kailbach, Schöllnbach; Rothenburg, Sensbachtal,

Regierungsbezirk Karlsruhe

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis mit den Gemeinden

Brombach, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Lampenhain, Oberflockenbach, Ursenbach.

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Gebiet 23**1. Kleines Gebiet****1.1. Gesamtes Kleines Gebiet****Regierungsbezirk Stuttgart***Landkreis Tauberkreis* mit den Gemeinden

Ahorn mit den Teilorten Buch am Ahorn, Eubigheim, Hohenstadt; Angeltürn, Berolzheim, Bobstadt, Boxberg mit den Teilorten Boxberg, Kupprichhausen, Unterschüpf; Dainbach, Dittwar, Epplingen, Gerichtstetten, Heckfeld, Königheim mit den Teilorten Brehmen, Gissigheim; Königshofen mit dem Teilort Sachsenflur; Lauda mit dem Teilort Oberlauda; Lengenrieden, Oberschüpf, Pülfringen, Schweigern, Uiffingen, Wölchingen.

Regierungsbezirk Karlsruhe*Landkreis Odenwaldkreis* mit den Gemeinden

Buchen mit dem Teilort Bödigheim; Hardheim mit den Teilorten Bretzingen, Erfeld, Hardheim, Schweinberg; Hettingen, Höpfingen mit dem Teilort Waldstetten; Osterburken mit dem Teilort Hemsbach; Rinschheim, Rosenberg mit dem Teilort Sindolsheim; Schlierstadt, Seckach mit den Teilorten Seckach, Zimmern; Walldürn mit dem Teilort Altheim.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾**Gebiet 24****1. Berggebiet ¹⁾****2. Benachteiligte Agrarzone****2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone****Regierungsbezirk Stuttgart***Landkreis Ludwigsburg* mit der Gemeinde

Oberstenfeld mit dem Teilort Gronau (jedoch nur der Ortsteil Prevorst).

Landkreis Rems-Murr-Kreis mit den Gemeinden

Alfdorf mit den Teilorten Alfdorf (jedoch nur die Ortsteile Haselbach mit Haselhof, Maierhofer Sägemühle, Schölleshof, Strübelmühle); Pfahlbronn (jedoch nur die Ortsteile Buchengehren mit Buchengehrener Sägemühle, Mittelweiler, Voggenberg mit Voggenberger Sägemühle, Voggenberg Mühle), Vordersteinenberg; Althütte mit den Teilorten Althütte, Sechsel-

berg; Auenwald mit den Teilorten Ebersberg, Oberbrüden (jedoch nur die Ortsteile Rottmannsberg, Tiefental, Trailhof, Utzenhof); Buchenberg mit den Teilorten Oschelbronn, Rettersburg; Grab, Großelach, Höblinswart, Kaiserbach, Murrhardt mit den Teilorten Fornsbach, Kirchenkirnberg, Murrhardt; Oppenweiler (jedoch nur die Ortsteile Dauernberg, Schiffraim); Rudersberg mit den Teilorten Asperglen, Rudersberg; Schlechtbach, Schornbach, Schornsdorf mit dem Teilort Buhlbronn; Spiegelberg mit den Teilorten Jux, Nassach, Spiegelberg; Steinenberg, Sulzbach a. d. Murr.

Landkreis Heilbronn mit den Gemeinden

Beilstein mit dem Teilort Schmidhausen (jedoch nur die Ortsteile Billenbach, Kaiserbach, Klingen, Maad); Finsterrot, Löwenstein mit dem Teilort Löwenstein (jedoch nur die Ortsteile Klostermühle, Lichtenstern, Stockberg); Maienfels, Neuhütten, Neulautern, Wüstenrot.

Landkreis Hohenlohekreis mit der Gemeinde

Waldenburg mit den Teilorten Obersteinbach, Waldenburg.

Landkreis Schwäbisch Hall mit den Gemeinden

Bibersfeld (jedoch nur die Ortsteile Buchthof, Hilbenhof, Rötenhof, Starkholzbach, Steigenhaus, Sittenhardt, Wielandsweiler, Winterhalde); Bühlertann, Bühlerzell mit Teilort Bühlerzell Geifertshofen, Crailsheim mit den Teilorten Jagstheim, Onolzheim, Roßfeld; Ellrichshausen, Eutendorf, Fichtenberg, Gaildorf mit den Teilorten Gaildorf, Ottendorf, Unterrot; Goldbach, Gröningen (jedoch nur die Ortsteile Bronnholzheim, Schleehardshof); Gründelhardt, Hohnhardt, Hütten, Lautenbach, Leukershausen, Mainhardt mit den Teilorten Ammertswiler, Bubenorbis, Geißelhardt, Mainhardt; Mariäkapel, Marktlustenaus, Matzenbach, Michelbach a. d. Bilz, Michelfeld mit den Teilorten Gnadental, Michelfeld; Mittelfischach, Oberfischach, Oberrot mit den Teilorten Hausen a. d. Rot, Oberrot; Obersontheim mit den Teilorten Obersontheim, Untersontheim; Oberspeltach, Rosengarten mit den Teilorten Rieden, Westheim; Satteldorf, Schwäbisch Hall mit dem Teilort Gailenkirchen (jedoch nur die Ortsteile Hauptort mit Gliemenhof ohne Ortsteile Gottwollshausen, Sülz, Wackershofen); Sulzbach am Kocher mit den Teilorten Laufen am Kocher, Sulzbach am Kocher; Unterdeufstetten, Vellberg mit den Teilorten Großaltdorf (jedoch nur der Ortsteil Lorenzenzimmern), Vellberg; Waldtann, Weipertshofen, Westgartshausen, Wildenstein.

Landkreis Ostalbkreis mit den Gemeinden

Abtsgemünd mit den Teilorten Abtsgemünd, Hohenstadt, Laubach, Neubronn, Untergröningen; Adelmansfelden, Dewangen, Ellenberg, Ellwangen mit den Teilorten Ellwangen, Rindelbach, Schrezheim, Eschach mit dem Teilort Eschach (jedoch nur die Ortsteile Dietenhalden, Gehrenhof, Hirnbuschhöhe, Wald-

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

mannshofen); Geschwend mit den Teilorten Altersberg, Frickenhofen, Geschwend; Heuchlingen (jedoch nur der Ortsteil Holzleuten); Jagstzell, Neuler (jedoch nur die Ortsteile Binderhof, Gaishard, Haldenhof, Leinenfirst, Ober- u. Unterkohlwasen, Pfaffenhöfle); Obergröningen (jedoch nur die Ortsteile Algishof mit Schlauchhof, Bränlesrain, Fach, Reute); Pommertsweiler, Rechenberg, Rosenberg, Ruppertshofen (jedoch nur die Ortsteile Birkenlohe, Hafental, Hinterlital, Hönig); Stimpfach, Stödtlen, Wasseralfingen mit dem Teilort Hofen (jedoch nur die Ortsteile Attenhofen, Oberalfingen); Wört.

2.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

Gebiet 25

1. Berggebiet ¹⁾

Regierungsbezirk Stuttgart

Landkreis Esslingen mit den Gemeinden

Gutenber, Neidlingen, Oberlenningen mit den Teilorten Oberlenningen, Schlattstall.

Landkreis Göppingen mit den Gemeinden

Auendorf, Bad Ditzenbach (jedoch nur der Ortsteil Hanglage); Deggingen (jedoch nur der Ortsteil Hanglage); Gosbach (jedoch nur der Ortsteil Hanglage); Gruibingen, Mühlhausen im Täle, Reichenbach im Täle, Unterböhringen.

Regierungsbezirk Karlsruhe

Landkreis Rastatt mit den Gemeinden

Forbach, Gausbach, Reichental.

Landkreis Calw mit den Gemeinden

Agenbach, Aichelberg, Bad Herrenalb mit dem Teilort Bad Herrenalb; Dobel, Enzklösterle, Wildbad i. Schwarzw.

Landkreis Freudenstadt mit den Gemeinden

Bad Rippoldsau, Baiersbronn mit den Teilorten Baiersbronn, Röt; Huzenbach, Klosterreichenbach, Reinerzau, Schapbach, Schwarzenberg.

Regierungsbezirk Freiburg

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit den Gemeinden

Blasiwald, Breitnau, Bubenbach, Buchenbach mit den Teilorten Buchenbach (jedoch nur die Ortsteile Haberstrohhof, Nessellache, Pfaffendobel, Rufenhof), Falkensteig; Dittishausen,

Eisenbach, Eschbach, Feldberg/Schwarzw. mit den Teilorten Altglashütten, Falkau, Feldberg; Friedenweiler, Glottertal mit dem Teilort Oberglottertal; Göschweiler, Hinterzarten, Hofgrund, Kappel/Hochschwarzw., Langenordnach, Lenzkirch, Löffingen mit den Teilorten Löffingen, Seppenhofen; Münstertal/Schwarzw. mit den Teilorten Obermünstertal, Untermünstertal; Oberbränd, Oberried, Raitenbuch, Röttenbach, Saig, St. Märgen, St. Peter, St. Wilhelm, Schluchsee mit den Teilorten Faulenfürst, Fischbach, Schluchsee; Schollach, Titisee-Neustadt mit den Teilorten Neustadt i. Schwarzw., Rudenberg, Schwärzenbach, Titisee; Wagensteig, Waldau, Zastler.

Landkreis Emmendingen mit den Gemeinden

Oberprechtal, Obersimonswald, Prechtal, Simonswald mit den Teilorten Altsimonswald, Haslachsimsowald, Untersimonswald; Wildgutach, Yach.

Landkreis Ortenaukreis mit den Gemeinden

Bad Griesbach, Bad Peterstal/Renchtal, Hornberg mit dem Teilort Niederwasser; Liebach, Reichenbach, Sasbachwalden (jedoch nur die Ortsteile Breitenbrunnen, Hagenberg); Seebach (jedoch nur der Ortsteil Bosenstein).

Landkreise Rottweil mit den Gemeinden

Kaltbrunn, Tennenbronn.

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis mit den Gemeinden

Bad Dürheim mit dem Teilort Ofingen; Blumberg mit dem Teilort Achdorf; Bräunlingen mit den Teilorten Mistelbrunn, Unterbränd; Buchenberg, Fützen, Furtwangen mit den Teilorten Furtwangen, Neukirch, Schönenbach; Gremelsbach, Gütenbach, Hubertshofen, Hüfingen mit dem Teilort Fürstenberg; Langenschiltach, Linach, Nußbach, Oberkirsch, Peterzell, Rohrbach, St. Georgen mit den Teilorten Brigach, St. Georgen; Schönwald, Schonach mit den Teilorten Rohrhardsberg, Schonach; Stockburg, Triberg, Unterkirsch, Vöhrenbach mit den Teilorten Hammereisenbach-Bregenbach, Langenbach, Urach, Vöhrenbach; Villingen-Schwenningen mit dem Teilort Herzogenweiler.

Landkreis Tuttlingen mit den Gemeinden

Bärenthal, Balgheim, Böttingen, Bubsheim, Deilingen, Dürbheim, Egesheim, Esslingen, Fridingen a. d. Donau, Gosheim, Hausen ob Verena, Immendingen mit dem Teilort Zimmern; Ippingen, Irndorf, Königsheim, Kolbingen, Mahlsetten, Mühlheim a. d. Donau, Oberflacht, Reichenbach am Heuberg, Renquishausen, Rietheim, Seitingen, Talheim, Wehingen.

Landkreis Lörrach mit den Gemeinden

Adelsberg, Aftersteg, Aitern, Atzenbach, Böllen, Bürcbau, Ehrsbach, Elbenschwand, Endenburg, Frönd, Gersbach, Geschwend, Gresgen,

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Häg, Malsburg, Mambach, Marzell, Muggenbrunn, Neuenweg, Pfaffenberg, Präg, Raich, Raitbach, Sallneck, Schönau i. Schwarzw., Schönenberg, Todtnau mit den Teilorten Schlechnau, Todtnau; Todtnauberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Zell im Wiesental mit den Teilorten Riedichen, Zell im Wiesental.

Landkreis Waldshut mit den Gemeinden

Albtal mit den Teilorten Immeneich, Schlageten; Altenschwand, Amrigschwand, Berau, Bernau, Bonndorf i. Schwarzw. mit den Teilorten Boll, Bonndorf i. Schwarzw., Ebnet; Brenden, Dachsberg/Südschwarzw. mit den Teilorten Urberg, Wilfingen, Wittenschwand Wolpadingen; Engelschwand, Görwihl mit dem Teilort Rotzingen; Grafenhausen, Großherrischwand, Gündelwangen, Häusern, Hartschwand, Herrischried, Höchenschwand mit den Teilorten Höchenschwand, Tiefenhäusern; Hogschür, Holzschlag, Hornberg, Hütten, Ibach, Menzenschwand, Mettenberg, Niedergebisbach, Nöggenschwiel, Rütte, St. Blasien, Schönenbach, Schwaningen, Segeten, Staufen, Strittmatt Todtmoos, Unterwangen, Waldshut mit dem Teilort Waldkirch; Wehrhalden.

Regierungsbezirk Tübingen

Landkreis Reutlingen mit den Gemeinden

Donnstetten, Zainingen.

Landkreis Zollernalbkreis mit den Gemeinden

Balingen mit dem Teilort Streichen; Bisingen, mit dem Teilort Zimmern; Bitz, Burladingen, Ebingen mit den Teilorten Ebingen, Margrethausen; Hartheim, Hausen am Tann, Hausen im Killertal, Hechingen mit den Teilorten Beuren, Boll, Schlatt; Jungingen, Killer, Laufen a. d. Eyach, Lautlingen, Meßstetten mit den Teilorten Heinstetten, Hossingen, Meßstetten; Nusplingen, Oberdisgisheim, Obernheim, Onstmettingen, Pfeffingen mit den Teilorten Burgfelden, Pfeffingen; Ratshausen, Starzeln, Straßberg mit dem Teilort Straßberg; Tailfingen, Thanheim, Tieringen, Unterdisgisheim, Weilstetten mit den Teilorten Roßwangen, Weilstetten; Winterlingen, Zillhausen.

Landkreis Sigmaringen mit den Gemeinden

Beuron, Frohnstetten, Glashütte/Baden, Hausen im Tal, Schwenningen.

2. Benachteiligte Agrarzone

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Stuttgart

Landkreis Esslingen mit den Gemeinden

Ochsenwang, Schopfloch, Unterlenningen (jedoch nur der Ortsteil Diepolsburg); Weilheim a.

d. Teck mit dem Teilort Weilheim a. d. Teck (jedoch nur die Ortsteile Härtingen, Herzogenau, Pfundhart).

Landkreis Göppingen mit den Gemeinden

Aufhausen, Bad Ditzgenbach (jedoch nur der Ortsteil Albhochfläche); Bad Überkingen mit den Teilorten Bad Überkingen, Hausen a. d. Fils; Böhmenkirch, Deggingen (jedoch nur der Ortsteil Albhochfläche); Drackenstein, Eybach, Geislingen a. d. Steige mit den Teilorten Stötten, Türkheim, Waldhausen; Göppingen mit dem Teilort Hohenstaufen; Gosbach (jedoch nur der Ortsteil Albhochfläche); Hohenstadt, Nenningen, Ottenbach, Reichenbach unter Rechberg, Schnittlingen, Steinenkirch, Treffelhausen, Weißenstein, Wiesensteig, Winzingen.

Landkreis Heidenheim mit den Gemeinden

Frickingen, Gerstetten mit den Teilorten Gerstetten, Gussenstadt, Heldenfingen; Großkuchen, Heidenheim a. d. Brenz mit dem Teilort Oggenhausen; Herbrechtingen mit dem Teilort Bolheim (jedoch nur die Ortsteile Auhausen, Buchhof, Ugendorf); Königsbronn mit den Teilorten Itzelberg, Königsbronn, Ochsenberg, Zang; Nattheim mit den Teilorten Auernheim, Fleinheim, Nattheim; Steinheim am Albuch mit den Teilorten Steinheim am Albuch, Sönnstetten.

Landkreis Ostalbkreis mit den Gemeinden

Aalen mit dem Teilort Waldhausen; Aufhausen, Baldern, Bartholomä, Bopfingen mit dem Teilort Flochberg (jedoch nur die Ortsteile Dorfen, Härtsfeldhausen); Ebnat, Elchingen a. d. Härtsfeld, Essingen mit den Teilorten Essingen (jedoch nur der Ortsteil Tauchweiler), Lauterburg; Heubach mit dem Teilort Heubach (jedoch nur der Ortsteil Beuren); Hülen, Lauchheim, Neresheim mit den Teilorten Dorfmerkingen, Kösing, Neresheim, Schweindorf; Ohmenheim, Rechberg, Röttingen, Schwäbisch Gmünd mit den Teilorten Bargau (jedoch nur die Ortsteile Birkhof, Oberer Lauchhof), Degenfeld, Weiler i. d. Bergen; Unterrippingen, Waldstetten mit dem Teilort Wißgoldingen; Westhausen mit dem Teilort Lippach.

Regierungsbezirk Karlsruhe

Stadtkreis Baden-Baden

Baden-Baden mit dem Teilort Ebersteinburg.

Landkreis Rastatt mit den Gemeinden

Bermersbach, Gaggenau mit dem Teilort Selbach; Gernsbach mit den Teilorten Gernsbach, Staufenberg; Hörden, Langenbrand, Lautenbach, Loffenau, Michelbach, Obertsrot mit den Teilorten Hilpertsau, Obertsrot; Sulzbach, Weisenbach mit den Teilorten Au im Murgtal, Weisenbach.

Landkreis Calw mit den Gemeinden

Aichhalden, Altensteig mit dem Teilort Berneck; Bernbach, Fünffbronn, Hornberg, Simmersfeld, Zwerenberg.

Landkreis Freudenstadt mit den Gemeinden

Alpirsbach mit den Teilorten Alpirsbach, Reutin; Besenfeld, Betzweiler-Walde mit den Teilorten Betzweiler, Wälde; Busenweiler, Dietersweiler, Ehlenbogen, Freudenstadt mit den Teilorten Freudenstadt, Grüntal, Igelsberg; Glatten, Hallwangen, Kälberbronn, Lombach, Lossburg mit den Teilorten Lossburg, Sterneck; Neuneck, Peterzell, Schömberg, Seewald mit den Teilorten Erzgrube, Göttelfingen, Hochdorf; Untermsbach, Vierundzwanzig Höfe, Wittendorf, Wittlensweiler.

Regierungsbezirk Freiburg**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit den Gemeinden**

Bachheim, Bolschweil (jedoch nur die Ortsteile Bitterst, Gütle, Leimbach); Burg, Ehrenstetten (jedoch nur der Ortsteil Kohlerhof); Buchenbach (jedoch ohne die Ortsteile Haberstrohhof, Nessellache, Pfaffendobel, Rufenhof); Glottertal mit den Teilorten Föhrental, Ohrensbach; Horben, Kappel/ Dreisamtal, Müllheim mit dem Teilort Müllheim (jedoch nur der Ortsteil Sirnitz); Reiselfingen, St. Ulrich, Stegen, Unadingen, Unteribental, Wittental.

Landkreis Emmendingen mit den Gemeinden

Biederbach, Bleibach Elzach, Gutach i. Breisgau, Katzenmoos, Kollnau, Niederwinden, Oberwinden, Ottoschwanden-Freiamt mit den Teilorten Freiamt, Ottoschwanden; Sexau (jedoch nur der Ortsteil Obersexau); Siegelau, Siensbach, Waldkirch mit den Teilorten Suggental, Waldkirch.

Landkreis Ortenaukreis mit den Gemeinden

Berghaupten, Bernersbach, Biberach, Bottenau, Diersburg, Dörlinbach, Durbach (jedoch nur der Ortsteil Gebirg); Fischerbach, Furschenbach, Gengenbach mit den Teilorten Gengenbach, Schwaibach; Gutach/Schwarzwaldbahn, Haslach i. Kinzigtal mit den Teilorten Bollenbach, Haslach i. Kinzigtal; Hausach mit den Teilorten Einbach, Hausach; Hofstetten, Hornberg, Ibach, Kirnbach, Lautenbach, Maisach, Mühlenbach, Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Oberkirch mit dem Teilort Butschbach; Oberwolfach, Odsbach, Ohlsbach (jedoch nur der Ortsteil Hinterohlsbach); Oppenau, Ottenhöfen i. Schwarzw., Prinzbach, Ramsbach, Reichenbach, Ringelbach, Sasbachwalden (jedoch nur die Ortsteile Birkenhöfe, Bischenberg, Brandmatt, Schönbüch, Straubenhöfe); Schuttertal, Schweighausen, Seebach (jedoch ohne den Ortsteil Bosenstein); Seelbach mit dem Teilort Schönberg; Steinach mit den Teilorten Steinach,

Welschensteinach; Unterentersbach, Unterharmersbach, Waldulm, Wolfach mit den Teilorten Kinzigtal, Wolfach; Zell am Harmersbach.

Landkreis Rottweil mit den Gemeinden

Aichhalden, Böhringen, Dornhan mit den Teilorten Bettenhausen, Dornhan, Fürnsal, Leinstetten; Flözligen, Hardt, Horgen, Irslingen mit dem Teilort Gösslingen; Lauterbach, Lehengericht, Locherhof, Mariazell, Rotenzimmern, Rottweil mit den Teilorten Feckenhausen, Hausen ob Rottweil; Schenkenzell, Schiltach, Schörzingen, Schramberg, Stetten ob Rottweil, Trichingen, Wellendingen, Wilflingen, Zepfenhan.

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis mit den Gemeinden

Bad Dürkheim mit den Teilorten Bad Dürkheim, Biesingen, Hochemmingen, Oberbaldingen, Sunthausen, Unterbaldingen; Blumberg mit den Teilorten Blumberg, Epfenhofen, Hondingen, Kommingen, Nordhalden, Riedböhringen, Riedöschingen; Bräunlingen mit den Teilorten Bräunlingen, Döggingen, Waldhausen; Burgberg, Dachingen, Donaueschingen mit den Teilorten Aasen, Donaueschingen, Grüningen, Heidenhofen, Pföhren, Wolterdingen; Erdmannsweiler, Fischbach, Hüfingen mit den Teilorten Behla, Hausen vor Wald, Hüfingen, Sumpfhöfen; Kappel, Kirchdorf, Klengen Königsfeld i. Schwarzwald, Marbach, Mönchweiler, Mundelfingen, Neudingen, Neuhausen, Niedereschach mit den Teilorten Niedereschach, Schabenhäusen; Tunningen, Ueberachen, Weiler, Weilersbach, Villingen-Schwenningen mit den Teilorten Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim.

Landkreis Tuttlingen mit den Gemeinden

Aixheim, Aldingen, Auldingen, Buchheim, Denkingen, Durchhausen, Emmingen ab Egg, Frittlingen, Geisingen mit den Teilorten Geisingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen; Gunningen, Hattlingen, Hintschingen, Immendingen mit den Teilorten Immendingen, Mauenheim; Leipferdingen, Liptingen, Möhringen, Mülheim a. d. Donau mit dem Teilort Stetten a. d. Donau; Nendingen, Neuhausen ob Eck, Schwandorf, Spaichingen, Trossingen mit den Teilorten Schura, Trossingen; Tuttlingen, Weilheim, Worndorf, Wurmlingen.

Landkreis Konstanz mit den Gemeinden

Engen mit den Teilorten Biesendorf, Barga; Hohnstetten, Stetten, Tengen mit den Teilorten Talheim, Tengen, Uttenhofen; Watterdingen, Wiechs am Randen, Zimmerholz.

Landkreis Lörrach mit den Gemeinden

Hasel, Obereggenen (jedoch nur die Ortsteile Bürgeln, Lippisbacher Höfe); Schlächtenhaus, Weitenau, Tegernau, Wieslet (jedoch nur die Ortsteile Eichholz, Henschenberg).

Landkreis Waldshut mit den Gemeinden

Aichen, Bannholz, Bergalingen, Bettmaringen, Bierbronnen, Birkendorf, Birkingen, Blumegg, Brunnadern, Dillendorf, Eggingen mit dem Teilort Obereggingen; Ewattingen, Görwihl, Grimmelshofen, Hänner, Hottingen, Krenkingen, Lausheim, Lembach, Mauchen, Münchingen, Niederwihl, Obermettingen, Oberwangen, Oberwihl, Remetschwil, Rickenbach, Riedern am Wald, Rotzel, Rüßwihl, Säckingen mit dem Teilort Rippolingen; Schachen, Stühlingen, Uhlingen mit den Teilorten Hürllingen, Uhlingen; Unteralpfen, Untermettingen, Waldshut mit den Teilorten Eschbach, Indlekofen, Oberalpfen; Weilheim, Weizen, Wellendingen, Willaringen, Wittlekofen.

Regierungsbezirk Tübingen*Landkreis Reutlingen* mit den Gemeinden

Aichelau, Aichstetten, Anhausen, Apfelstetten, Bernloch, Bichishausen, Böhringen, Bremelau, Buttenhausen, Eglingen, Ehestetten, Erpfingen, Gächingen, Gauingen, Geisingen, Genkingen, Gomadingen mit den Teilorten Dapfen, Gomadingen, Steingeborn; Grabenstetten, Großengstingen, Gundelfingen, Hayingen, Hengen, Hörschwag, Holzelfingen, Honau, Hülben, Huldstetten, Hundersingen, Indelhausen, Kleinengstingen, Kohlstetten, Lonsingen, Mägerkingen, Magolsheim, Mehrstetten, Meidelstetten, Münsingen mit den Teilorten Auingen, Böttingen, Dottingen, Münsingen; Münzdorf, Oberstetten, Odenwaldstetten, Ohnastetten, Pfronstetten, Riethheim, Seeburg, Sonderbuch, Steinhilben, Tigerfeld, Trailfingen, Trochtelfingen mit den Teilorten Hausen a. d. Lauchert, Trochtelfingen; Undingen, Unterhausen, Upfingen, Upflamör, Urach mit den Teilorten Sirchingen, Wittlingen; Willmandingen, Wilsingen, Würtingen mit den Teilorten Bleichstetten, Würtingen; Zwiefalten mit den Teilorten Mörsingen, Zwiefalten.

Landkreis Tübingen mit der Gemeinde

Mössingen mit den Teilorten Öschingen (jedoch ohne Tallagen), Talheim.

Landkreis Zollernalbkreis mit den Gemeinden

Balingen mit dem Teilort Erzingen; Benzingen, Bisingen mit den Teilorten Bisingen, Wessingen; Brittheim, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Gauselfingen, Harthausen a. d. Scher, Hechingen mit dem Teilort Weilheim; Isingen, Leidringen, Melchingen, Ringingen, Rosenfeld mit dem Teilort Bickelsberg; Salmendingen, Schömberg, Stetten unter Holstein, Straßberg mit dem Teilort Kaiseringen); Täbingen, Weilen u. d. Rinnen, Zimmern u. d. Burg.

Landkreis Alb-Donau-Kreis mit den Gemeinden

Allmendingen, Altheim Alb (jedoch nur der Ortsteil Zähringen); Altsteußlingen, Amstetten mit den Teilorten Amstetten, Hofstett-Emerbuch,

Stubersheim; Asch, Bach, Beiningen, Berghülen mit den Teilorten Berghülen, Bühlenhausen, Bräunisheim, Dächingen, Ennabeuren, Ennahofen, Erbach mit dem Teilort Ringingen; Erbstetten, Feldstetten, Frankenhofen, Granheim, Grötzingen, Gundershofen, Laichingen mit den Teilorten Laichingen, Suppingen; Lonsee mit den Teilorten Ettlenschieß, Halzhausen jedoch nur der Ortsteil Sinabronn), Lonsee; Machtolsheim, Merklingen, Mundingen, Nellingen, Oppingen, Pappelau, Radelstetten, Reutti, Schalkstetten, Scharenstetten, Schelklingen mit den Teilorten Hausen ob Urspring, Hütten, Ingstetten, Justin-gen, Schelklingen; Schmiechen, Seißen, Sonderbuch, Sondernach, Sontheim, Urspring, Weidenstetten (jedoch nur der Ortsteil Schechstetten); Weiler, Weilersteußlingen, Westerheim.

Landkreis Biberach mit den Gemeinden

Billafingen, Dürrenwaldstetten, Emerfeld, Friedingen, Ittenhausen, Langenenslingen mit dem Teilort Egelfingen.

Landkreis Sigmaringen mit den Gemeinden

Altheim, Bingen mit den Teilorten Bingen, Hornstein; Bronnen, Engelswies, Feldhausen, Gammertingen mit den Teilorten Gammertingen, Harthausen b. Feldhausen; Gutenstein, Hettlingen, Hochberg, Inneringen, Jungnau, Kettenacker, Kreenheinstetten, Langenhart, Leibertingen, Neufra, Sigmaringen mit den Teilorten Oberschmeien, Unterschmeien; Stetten am kalten Markt mit den Teilorten Stetten am kalten Markt, Storzingen; Thalheim, Veringendorf, Veringenstadt mit den Teilorten Hermentingen, Veringenstadt; Vilsingen.

Regierungsbezirk Schwaben*Landkreis Donau-Ries* mit den Gemeinden

Christgarten, Ederheim, Hürnheim, Schmähingen.

2.2. Davon Kerngebiet ¹⁾**Regierungsbezirk Stuttgart***Landkreis Esslingen* mit den Gemeinden

Ochsenwang, Schopfloch.

Regierungsbezirk Karlsruhe*Landkreis Rastatt* mit den Gemeinden

Bermersbach, Hörden, Langenbrand, Lautenbach, Loffenau, Michelbach, Obertsrot mit den Teilorten Hilpertsau, Obertsrot; Sulzbach, Weisenbach mit den Teilorten Au im Murgtal, Weisenbach.

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Landkreis Calw mit der Gemeinde
Bernbach.

Landkreis Freudenstadt mit den Gemeinden
Alpirsbach, Ehlenbogen.

Regierungsbezirk Freiburg

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit den
Gemeinden

Bollschweil (jedoch nur die Ortsteile Bitterst,
Güttele, Leimbach); Horben, Kappel/Dreisamtal,
St. Ulrich, Unteribental.

Landkreis Emmendingen mit den Gemeinden

Biederbach, Bleibach (jedoch nur der Ortsteil
Kregelbach); Elzach, Katzenmoos, Niederwin-
den (jedoch nur die Ortsteile Dürrenberg, Hil-
lersberg, Schwangen); Oberwinden (jedoch
ohne Ortsteil Stauden, Ortslage Oberwinden);
Siegelau, Siensbach (jedoch nur die Ortsteile
Obertal, Zinken).

Landkreis Ortenaukreis mit den Gemeinden

Furschenbach, Gutach/Schwarzwaldbahn, Hau-
sach mit dem Teilort Einbach; Hornberg, Ibach,
Kirnbach, Maisach, Mühlenbach, Nordrach,
Oberharmersbach, Oberwolfach, Odsbach (je-
doch nur die Ortsteile Giedensbach, Hengst-
bach, Wäldern); Oppenau, Ottenhöfen i. Schwarz-
wald, Ramsbach, Sasbachwalden (jedoch nur die
Ortsteile Birkenhöfe, Bischenberg, Brandmatt,
Schönbüch, Straubenhöfe); Seebach (jedoch
ohne den Ortsteil Bosenstein); Wolfach mit den
Teilorten Kinzigtal, Wolfach.

Landkreis Rottweil mit den Gemeinden

Böhringen, Irslingen mit dem Teilort Gößlingen;
Lauterbach, Lehengericht, Rotenzimmern, Rott-
weil mit dem Teilort Feckenhausen; Schenken-
zell, Schiltach, Schörzingen, Schramberg, Trich-
tingen, Wellendingen, Wilflingen, Zepfhan.

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis mit den Ge-
meinden

Bad Dürkheim mit den Teilorten Biesingen,
Hochemmingen, Oberbaldingen, Sunthausen,
Unterbaldingen; Blumberg mit den Teilorten
Blumberg, Epfenhofen, Hondingen, Kommingen,
Nordhalden, Riedböhringen, Riedöschingen; Do-
naueschingen mit den Teilorten Aasen, Heiden-
hofen, Pföhren; Mundelfingen, Tuningen, Über-
auchen, Villingen-Schwenningen mit dem Teil-
ort Tannheim.

Landkreis Tuttlingen mit den Gemeinden

Aixheim, Aldingen, Auldingen, Buchheim, Den-
kingen, Durchhausen, Emmingen ab Egg, Fritt-
lingen, Geisingen mit den Teilorten Geisingen,
Gutmadingen, Kirchen-Hausen; Gunningen,
Hattingen, Hintschingen, Immendingen mit den
Teilorten Immendingen, Mäuenheim; Leipfer-
dingen, Liptingen, Möhringen, Nendingen,

Mühlheim a. d. Donau mit dem Teilort Stetten
a. d. Donau; Neuhausen ob Eck, Spaichingen,
Trossingen mit den Teilorten Schura, Trossin-
gen; Tuttlingen, Weilheim, Worndorf, Wurm-
lingen.

Landkreis Konstanz mit den Gemeinden

Engen mit den Teilorten Barga, Biesendorf;
Honstetten, Stetten, Tengen mit den Teilorten
Talheim, Tengen, Uttenhofen; Watterdingen,
Wiechs am Randen, Zimmerholz.

Landkreis Lörrach mit den Gemeinden

Hasel (jedoch nur der Ortsteil Glashütte); Te-
gernau.

Landkreis Waldshut mit den Gemeinden

Aichen, Bannholz, Bergalingen, Bettmaringen,
Bierbrunnen, Birkendorf, Birklingen, Blumegg,
Brunnadern, Dillendorf, Eggingen mit dem Teil-
ort Obereggingen; Görwihl, Grimmelshofen,
Hottingen, Krenkingen, Lausheim, Lembach,
Niederwihl, Obermettingen, Oberwangen, Ober-
wihl, Remetschwil, Rickenbach, Riedern am
Wald, Rüßwihl, Sädingen mit dem Teilort
Rippolingen; Uhlingen mit den Teilorten Hür-
lingen, Uhlingen; Unteralp, Untermettingen,
Waldshut mit den Teilorten Eschbach, Indleko-
fen, Oberalp; Weilheim, Weizen, Wellen-
dingen, Willaringen, Wittlekofen.

Regierungsbezirk Tübingen

Landkreis Reutlingen mit den Gemeinden

Aichelau, Aichstetten, Anhausen, Apfelstetten,
Bernloch, Bichishausen, Böhringen, Bremelau,
Buttenhausen, Eglingen, Ehestetten, Erpfingen,
Gächlingen, Gauingen, Geisingen, Genkingen,
Gomadingen mit den Teilorten Dapfen, Goma-
dingen, Steingebronn; Grabenstetten, Gundel-
fingen, Hayingen, Hengen, Hörschwag, Honau,
Hülben, Huldstetten, Hunderingen, Indelhau-
sen, Lonsingen, Mäckerkingen, Magolsheim,
Mehrstetten, Meidelstetten, Münsingen mit den
Teilorten Auingen, Böttingen, Dottingen, Mün-
singen; Münzdorf, Oberstetten, Odenwald-
stetten, Pfronstetten, Rietheim, Seeburg, Son-
derbuch, Steinhilben, Tigerfeld, Trailfingen,
Trochtelfingen mit den Teilorten Hausen a. d.
Lauchert, Trochtelfingen; Undingen, Unterhau-
sen, Upfingen, Upflamör, Urach mit den Teil-
orten Sirchingen, Wittlingen; Willmandingen,
Wilsingen, Würtingen mit dem Teilort Bleich-
stetten.

Landkreis Tübingen mit der Gemeinde

Mössingen, mit den Teilorten Öschingen (jedoch
ohne Tallagen), Talheim.

Landkreis Zollernalbkreis mit den Gemeinden

Benzingen, Bisingen mit dem Teilort Wessin-
gen; Brittheim, Dautmergen, Dormettingen, Dot-
ternhausen, Gauselfingen, Harthausen a. d.
Scher, Isingen, Leidringen, Melchingen, Ringin-

gen, Rosenfeld mit dem Teilort Bickelsberg; Salmendingen, Schömberg, Stetten unter Holstein, Straßberg mit dem Teilort Kaiseringen; Täbingen, Weilen u. d. Rinnen, Zimmern u. d. Burg.

Landkreis Alb-Donau-Kreis mit den Gemeinden Granheim, Gundershofen, Schelklingen mit dem Teilort Hütten; Sondernach.

Landkreis Biberach mit den Gemeinden

Dürrenwaldstetten, Emerfeld, Friedingen, Ittenhausen, Langenenslingen mit dem Teilort Egelingen.

Landkreis Sigmaringen mit den Gemeinden

Altheim, Bronnen, Feldhausen, Gammertingen mit den Teilorten Gammertingen, Harthausen b. Feldhausen; Gutenstein, Hettingen, Hochberg, Inneringen, Jungnau, Kettenacker, Kreenhainstetten, Langenhardt, Leibertingen, Neufra, Sigmaringen mit den Teilorten Oberschmeien, Unterschmeien; Stetten am kalten Markt mit den Teilorten Stetten am kalten Markt, Storzungen; Thalheim, Veringendorf, Veringenstein mit den Teilorten Hermentingen, Veringenstein.

Gebiet 26

1. Berggebiet ¹⁾

2. Benachteiligte Agrarzone

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Oberbayern

Landkreis Eichstätt mit den Gemeinden

Altmannstein, Biberbach, Buchenhüll, Denkdorf, Dollnstein, Eichstätt, Geibelsee, Inching, Kipfenberg, Kottingwörth, Marienstein, Mörsenheim, Obereichstätt, Pollenfeld, Pondorf, Preith, Sandersdorf, Schelldorf, Schernfeld, Tettenwang, Titting, Walting, Winden, Wintershof.

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen mit der Gemeinde

Trugenhofen.

Regierungsbezirk Niederbayern

Kreisfreie Stadt Passau.

Landkreis Deggendorf mit den Gemeinden

Auerbach, Außernzell, Bergern, Bernried, Buchberg, Deggendorf, Edenstetten, Egg, Grafling,

Grattersdorf, Hunding, Iggenbach, Lalling, Metten, Mietraching, Nesslbach, Schaufling, Schöllnach, Seebach, Winzer.

Landkreis Freyung-Grafenau mit allen Gemeinden.

Landkreis Kelheim mit den Gemeinden

Bayersdorf, Essing, Ihrlerstein, Jachenhausen, Kelheimwinzer, Meihern, Painten, Prunn, Riedenburger.

Landkreis Passau mit den Gemeinden

Aicha vorm Wald, Albersdorf, Breitenberg, Bühlberg, Eging, Fürstenstein, Garham, Hauenberg, Hofkirchen, Hutthurm, Kellberg, Neukirchen vorm Wald, Oberneureuth, Obernzell, Otterskirchen, Rathmannsdorf, Ruderting, Salzweg, Sandbach, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach, Tittling, Untergriesbach, Wegscheid, Wildenranna, Windorf, Witzmannsberg, Wotzdorf.

Landkreis Regen mit allen Gemeinden

Landkreis Straubing-Bogen mit den Gemeinden Ascha, Bogen, Elisabethzell, Falkenfels, Gaishausen, Gittensdorf, Gossersdorf, Haibach, Haselbach, Haunkenzell, Höhenberg, Konzell, Landorf, Loitzendorf, Mitterfels, Neukirchen, Obermühlbach, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Engelmar, Saulburg, Schwarzach, Stallwang, Steinburg, Wiesenfelden, Windberg, Zinzendorf.

Regierungsbezirk Oberpfalz

Kreisfreie Stadt Amberg.

Kreisfreie Stadt Weiden.

Landkreis Amberg-Weizsäcker mit allen Gemeinden.

Landkreis Cham mit allen Gemeinden.

Landkreis Neumarkt mit den Gemeinden

Berching, Berg b. Neumarkt/Opf., Bergau, Breitenbrunn, Burggriesbach, Degerndorf, Deining, Deinschwang, Dietfurt a. d. Altm., Dietkirchen, Döllwang, Engelsberg, Erasbach, Freystadt, Gebertshofen, Großbissendorf, Günching, Hamberg, Hermannsberg, Hörmannsdorf, Hohenfels, Holnstein, Kemnath, Laaber, Lauterhofen, Leutenbach, Loderbach, Markstetten, Mittersthal, Mühlhausen, Neumarkt i. d. Opf., Oberbuchfeld, Oberölsbach, Oberwiesenacker, Pavelsbach, Pilsach, Plankstetten, Postbauer-Heng, Pyrbaum, Raitenbuch, Sengenthal, Sindlbach, Stöckelsberg, Sulzbürg, Traunfeld, Trautmannshofen, Unterbuchfeld, Velburg, Waltersberg, Wappersdorf.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab mit allen Gemeinden

Landkreis Regensburg mit den Gemeinden

Aichkirchen, Altenhann, Beratshausen, Bernhardswald, Brennbach, Bruckbach, Brunn, Deuer-

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

ling, Dinau, Donaustauf, Duggendorf, Frauenzell, Haag, Heilinghausen, Hirschling, Hochdorf, Hohenschambach, Holzheim a. Forst, Kallmünz, Karlstein, Klingen, Laaber, Langenkreith, Laufenthal, Lichtenwald, Nittendorf, Oberpfraundorf, Ponholz, Ramspau, Rohrbach, Schwarzen-
thonhausen, Sulzbach a. d. Donau, Traidendorf, Wenzenbach.

Landkreis Schwandorf mit allen Gemeinden.

Landkreis Tirschenreuth mit allen Gemeinden.

Regierungsbezirk Oberfranken

Kreisfreie Stadt Coburg.

Kreisfreie Stadt Hof.

Landkreis Bamberg mit den Gemeinden

Altendorf, Amlingstadt, Ampferbach, Aschbach, Baunach, Birkach, Bischberg, Bojendorf, Breiten-
güßbach, Burgebrach, Burglesau, Burgwindheim, Buttenheim, Demmelsdorf, Deusdorf, Dreuschendorf, Ebing, Ebrach, Ehrl, Erlau, Frensdorf, Geisfeld, Gerach, Giech, Gräfenhäusling, Grub, Gunzendorf, Halbersdorf, Hartlanden, Heiligenstadt/Ofr., Hernsdorf, Herzogenreuth, Hirschaid, Höfen, Hohenhäusling, Ilmenau, Kalteneggolsfeld, Kemmern, Königsfeld, Lauter, Lindach, Lisberg, Litzendorf, Lohndorf, Ludwag, Melkendorf, Mönchherrnsdorf, Mühlendorf, Mürsbach, Neudorf b. Scheßlitz, Oberhaid, Oberharnsbach, Oberndorf, Oberngrub, Pettstadt, Peulendorf, Pommersfelden, Priesendorf, Rattelsdorf, Recken-
dorf, Reichmannsdorf, Reundorf, Röbersdorf, Rothensand, Sambach, Sassanfahrt, Schedern-
dorf, Scheßlitz, Schönbrunn, Schweisdorf, Seußling, Stadelhofen, Staffelbach, Steinfeld, Steinsdorf, Steppach, Stübig, Teuchatz, Tiefenellern, Tiefenpöhl, Trabelsdorf, Trosdorf, Trunstadt, Tütschengereuth, Unterhaid, Unterleiterbach, Unteroberndorf, Viehreth, Walsdorf, Watten-
dorf, Weichenwasserlos, Windischletten, Wür-
gau, Zapfendorf, Zeckendorf, Zeegendorf, Zett-
mannsdorf, Ziegelsambach, Zückshut.

Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinde Bindlach.

Landkreis Coburg mit den Gemeinden

Ahlstadt, Ahorn, Autenhausen, Bergdorf, Bodendorf, Breitenau, Dietersdorf, Ebersdorf b. Co-
burg, Ebersdorf b. Neust./Co., Freiberg, Frohn-
lach, Froschgrund, Gauerstadt, Gemünda i. Ofr., Gleismuthhausen, Gleußen, Goßenberg, Groß-
walbur, Grub a. Forst, Haarbrücken, Hatters-
dorf, Heilgersdorf, Kaltenbrunn i. Itzgrund, Lahm i. Itzgrund, Langenbergen, Lautertal, Le-
chenroth, Lempertshausen, Meeder, Meilschnitz, Merlach, Mirsdorf, Neida, Neustadt b. Coburg, Neu- und Neershof, Oberelldorf, Öttingshausen, Ottowind, Rodach b. Coburg, Rödentel, Rothen-
berg, Rottenbach, Schottenstein, Seßlach, Sonne-
feld, Steinrod, Thann, Unterelldorf, Unter-

siemau, Wasung, Watzendorf, Weidach, Weid-
hausen b. Coburg, Weitramsdorf, Wellmersdorf, Welsberg, Wiesenfeld b. Coburg, Wildenheid, Wörlsdorf.

Landkreis Forchheim mit den Gemeinden

Affalterthal, Bärnfels, Bieberbach, Birkenreuth, Buckenhofen, Burggaillenreuth, Drügendorf, Ebermannstadt, Effeltrich, Eggolsheim, Egloff-
stein, Eschlipp, Geschwand, Gössweinstein, Götzensdorf, Gräfenberg, Hallerndorf, Hausen, Heroldsbach, Hetzelsdorf, Hetzles, Hiltpoltstein, Hundshaupten, Igensdorf, Kappel, Kersbach, Langensendelbach, Leutenbach, Leutzdorf, Lil-
ling, Mittelehrenbach, Moggast, Morschreuth, Neunkirchen a. Brand, Oberehrenbach, Obertru-
bach, Pautzfeld, Pommer, Poxdorf, Schlaifhau-
sen, Schlammersdorf, Schnaid, Thuisbrunn, Tie-
fenstürmig, Trailsdorf, Unterleinleiter, Walkers-
brunn, Wannbach, Weilersbach, Weingarts, Weissenhohe, Wichsenstein, Wiesental, Wohl-
mannsgesees, Wüstenstein, Zaunsbach.

Landkreis Hof mit allen Gemeinden.

Landkreis Kronach ohne die Gemeinde Oberlangenstadt.

Landkreis Kulmbach mit allen Gemeinden.

Landkreis Lichtenfels mit den Gemeinden

Arnstein, Banz, Buckendorf, Burgkunstadt, Burkheim, Dittersbrunn, Ebnet, Fesselsdorf, Gärtenroth, Großziegenfeld, Horsdorf, Is'ing, Kaspauer, Kirchlein, Kleinziegenfeld, Kleuk-
heim, Klosterlangheim, Kösten, Köttel, Lahm b. Lichtenfels, Lettenreuth, Mainroth, Marktgratz, Marktzeuln, Modschiedel, Mönchkröttendorf, Neudorf, Neuensorg, Oberlangheim, Roth, Roth-
mannsthal, Schwabthal, Schwüribitz, Serkendorf, Stetten, Strössendorf, Stublang, Theisau, Utzing, Wallersberg, Weiden, Weismain, Wiesen.

Landkreis Wunsiedel mit allen Gemeinden.

Regierungsbezirk Mittelfranken

Kreisfreie Stadt Ansbach.

Landkreis Ansbach mit den Gemeinden

Ammelbruch, Arberg, Aurach, Bechhofen, Bellers-
hausen, Bertholdsdorf, Biederbach, Binzwangen, Bockenfeld, Bruckberg, Brünst, Brunst, Buch a. Wald, Burghausen, Burgoberbach, Burk, Cadolz-
hofen, Colmberg, Dambach, Dentlein a. Forst, Dickersbronn, Diebach, Diethenhofen, Dinkels-
bühl, Dombühl, Dürrwangen, Eckartsweiler, Ehingen, Erlach, Faulenberg, Feuchtwangen, Flachslanden, Fürnheim, Gailnau, Gastenfelden, Gerolfingen, Geslau, Götteldorf, Gräfenbuch, Großbreitenbronn, Grüb, Hagenau, Haslach, Herrieden, Hirschbach, Langfurth, Lehrberg, Lel-
lenfeld, Lentersheim, Leutershausen, Lichtenau, Merkendorf, Mitteleschenbach, Mönchsroth, Neuendettelsau, Neusitz, Oberdachstetten, Ober-

Michelbach, Oberschwaningen, Obersulzbach, Ostheim, Ornbau, Petersaurach, Poppenbach, Röckingen, Rügland, Rühlingstetten, Sachsen, Sauernheim, Schillingsfürst, Schnelldorf, Schopfloch, Schweinsdorf, Selgenstadt, Sinbronn, Sondernöhe, Unternbibert, Unterschwaningen, Veitsaurach, Vestenberg, Virnsberg, Waizendorf, Wassertrüdingen, Weidelbach, Weidenbach, Weißenzell, Weinberg, Weißenbronn, Wernsbach b. Ansbach, Wettringen, Wieseth, Wilburgstetten, Windelsbach, Windsbach, Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach, Zwernberg.

Landkreis Erlangen-Höchstadt mit den Gemeinden

Adelsdorf, Adlitz, Atzelsberg, Baiersdorf, Boxbrunn, Brand, Eckersbach, Elsendorf, Frimmersdorf, Gleissenberg, Gremsdorf, Großenseebach, Hemhofen, Hessdorf, Hesselberg, Höchstadt a. d. Aisch, Kairlindach, Lonnerstadt, Marloffstein, Mühlhausen, Neundorf, Oberlindach, Röttenbach, Schirnsdorf, Schlüsselfeld, Schwarzenbach, Sterpersdorf, Thüngfeld, Untermelsendorf, Vestenbergsgreuth, Wachenroth, Weingartsgreuth, Weisachgrund, Weisendorf.

Landkreis Fürth mit der Gemeinde

Wilhermsdorf.

Landkreis Nürnberger Land mit den Gemeinden

Alfeld, Altdorf b. Nürnberg, Aspertschhofen, Bullach, Burgthann, Diepersdorf, Engelthal, Entenberg, Enzendorf, Feucht, Förrenbach, Gersdorf, Hagenhausen, Happurg, Hartenstein, Hartmannshof, Höfen, Kirchensittenbach, Kruppach, Kucha, Lauf a. d. Pegnitz, Leinburg, Neuhaus a. d. Pegnitz, Oberhaidelbach, Oberkrumbach, Offenhausen, Ottensoos, Pommelsbrunn, Pühlheim, Püscheldorf, Reichenschwand, Rieden, Röthenbach a. d. Pegnitz, Röthenbach b. Altdorf, Schnaittach, Schwarzenbruck, Simmelsdorf, Velden, Vorra, Weißenbrunn, Wildenfels.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim mit den Gemeinden

Altmannshausen, Bad Windsheim, Burghaslach, Dachsbad, Dietersheim, Egenhausen, Emskirchen, Gerhardshofen, Herbolzheim, Ickelheim, Ipsheim, Kaubenheim, Külsheim, Lenkersheim, Linden, Mailheim, Marktbergel, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Nordheim, Markt Taschendorf, Mausdorf, Münchsteinach, Neidhardswinden, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. Aisch, Oberzenn, Oberscheinfeld, Ruthmansweiler, Scheinfeld, Schornweisach, Sugenheim, Trautskirchen, Unteraltanbernheim, Unterlaimbach, Unternesselbach, Unternzenn, Urphertschhofen, Westheim, Wilhelmsdorf.

Landkreis Roth mit den Gemeinden

Abenberg, Alfershhausen, Allersberg, Barthelmesaurach, Beerbach, Birkach, Büchenbach, Dürrenmungenau, Eckersmühlen, Eysölden, Georgensgmünd, Greding, Heideck, Hilpoltstein,

Kammerstein, Laibstadt, Lay, Leerstetten, Mekkenhausen, Mosbach, Mühlstetten, Rednitzheimbach, Rittersbach, Röthenbach b. St. Wolfg., Röttenbach, Roth b. Nürnberg, Rudletzholz, Schwand b. Nürnberg, Schwimmbach, Spalt, Thalmässing, Wassermungenau, Wendelstein, Wernfels.

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen mit den Gemeinden

Absberg, Alesheim, Altenmuhr, Bergen, Bieswang, Büchelberg, Büttelbrunn, Burgsalach, Dietfurt i. Mfr., Döckingen, Dornhausen, Ellingen, Ettenstadt, Fiegenstall, Frickenfelden, Gersdorf, Geyern, Gnotzheim, Göhren, Gundelsheim, Gunzenhausen, Haundorf, Hechlingen, Heidenheim, Höttingen, Hohentrüdingen, Hüssingen, Hundsdorf, Kalbensteinberg, Kaltenbuch, Kurzenaltheim, Langenaltheim, Meinheim, Nennslingen, Neudorf, Neuenmuhr, Obererlbach, Oberhochstatt, Osterdorf, Ostheim, Pappenheim, Pfofeld, Pfraunfeld, Pleinfeld, Polsingen, Raitenbuch, Ramsberg, Sammenheim, Sausenhofen, Solnhofen, Suffersheim, Thalmannsfeld, Thannhausen, Theilenhofen, Treuchtlingen, Wachstein, Weiboldshausen, Zimmern.

Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreis Aschaffenburg mit den Gemeinden

Blankenbach, Dörnsteinbach, Dörmorsbach, Edelbach, Gailbach, Geiselbach, Glattbach, Hain i. Spessart, Heigenbrücken, Heimbuchenthal, Heinrichsthal, Hofstädten, Hohl, Johannesberg, Kleinkahl, Krausenbach, Krombach, Laufach, Mespelbrunn, Mömbris, Oberbessenbach, Reichenbach, Rothenbuch, Rottenberg, Sailauf, Schimborn, Schöllkrippen, Sommerkahl, Steinbach, Waldaschaff, Weibersbrunn, Westerngrund, Wintersbach.

Landkreis Bad Kissingen mit den Gemeinden

Aura a. d. Saale, Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Kissingen, Breitenbach, Burglauer, Burkardroth, Detter, Dittlofsroda, Eckarts-Rupboden, Elfershausen, Euerdorf, Frankenbrunn, Fuchsstadt, Geroda, Hammelburg, Hetzlos, Kothen, Langendorf, Maßbach, Mitgenfeld, Modlos, Motten, Münnerstadt, Nüdlingen, Oberbach, Oberleichtersbach, Obertulba, Orlenbach, Premich, Ramsthal, Rannungen, Reith, Riedenbach, Roßbach, Rotthausen, Schönderling, Schöndra, Schwärzelbach, Singenrain, Speicherz, Stangenroth, Steinach a. d. Saale, Sulzthal, Thulba, Thundorf i. Ufr., Unterleichtersbach, Volkens, Wartmannsroth, Weißenbach, Wildflecken, Windheim, Wirmsthal, Zeitlofs.

Landkreis Rhön-Grabfeld mit den Gemeinden

Alsleben, Aub, Bad Neustadt a. d. Saale, Bastheim, Bischofsheim a. d. Rhön, Breitensee, Burgwallbach, Eichenhausen, Eußenhausen, Fladungen, Frankenheim, Gollmuthhausen, Großbardorf, Haselbach i. d. Rhön, Hausen, Hendungen, Herbstadt, Heufurt, Hohenroth, Irmelshausen, Kleinbardorf, Kleineibstadt, Königshofen i. Gr.,

Mellrichstadt, Merkershausen, Mittelstreu, Mühlfeld, Niederlauer, Nordheim v. d. Rhön, Ober-
ebersbach, Oberelsbach, Oberweißenbrunn, Ost-
heim v. d. Rhön, Rappershausen, Rödelmaier,
Roth, Rothausen, Saal a. d. Saale, Salz, Sand-
berg, Schönau a. d. Brend, Serrfeld, Sondernau,
Sondheim, Sondheim v. d. Rhön, Sternberg i.
Grabfeld, Stetten, Stockheim, Strahlungen, Sulz-
dorf a. d. Lederh., Sulzfeld, Trappstadt, Unter-
ebersbach, Unterelsbach, Unterweißenbrunn,
Waltershausen, Wargolshausen, Willmars, Zim-
merau.

Landkreis Hassberge mit allen Gemeinden.

Landkreis Kitzingen mit den Gemeinden

Abtswind, Castell, Geesdorf, Geiselwind, Greuth,
Holzberndorf, Untersambach, Wüstenfelden.

Landkreis Miltenberg mit den Gemeinden

Altenbuch, Breitenbrunn, Dorfprozelten, Faul-
bach, Hobbach, Leidersbach, Neuenbuch, Nie-
dernberg, Stadtprozelten, Sulzbach a. Main,
Wildensee.

Landkreis Main-Spessart mit den Gemeinden

Aura i. Sinngrund, Bischbrunn, Burgsinn, Essel-
bach, Fellen, Frammersbach, Habichsthal, Ha-
fenlohr, Hasloch, Hasselberg, Kredenbach,
Kreuzwertheim, Langenprozelten, Lohr a. M.,
Mittelsinn, Neubessingen, Neuhütten, Neustadt
a. M., Oberndorf, Obersinn, Partenstein, Pflochs-
bach, Rechtenbach, Rieneck, Rothenfels, Scholl-
brunn, Steinmark, Weickersgrüben, Wiesen,
Wiesthal, Windheim, Zimmern,

Landkreis Schweinfurt mit den Gemeinden

Altmannsdorf, Birnfeld, Breitbach, Ebertshausen,
Forst, Fuchsstadt, Handthal, Hausen, Hessel-
bach, Holzhausen, Löffelsterz, Mailes, Mainberg,
Marktsteinach, Michelau i. Steigerwald, Ober-
lauringen, Pfändhausen, Reichmannshausen,
Schonungen, Stadtlauringen, Uchtelhausen, Was-
serlosen, Wetringen, Wetzhausen, Wülfershau-
sen, Zell.

Regierungsbezirk Schwaben

Landkreis Dillingen a. d. Donau mit der Ge-
meinde

Stillnau.

Landkreis Donau-Ries mit den Gemeinden

Baierfeld, Bühl i. Ries, Daiting, Dornstadt
Ebermergen, Ensfield, Flotzheim, Fremdingen,
Fünfstetten, Gosheim, Hagau, Harburg (Schwa-
ben), Hausen, Herblingen, Heroldingen, Hoch-
altingen, Hochfeld, Hoppingen, Huisheim, Itzing,
Kaisheim, Kölbürg, Laub, Marxheim, Mauren,
Megesheim, Monheim, Natterholz, Nußbühl,
Otting, Rehau, Ried, Rögling, Rohrbach, Rudel-
stetten, Schopflohe, Schwörtsheim, Seglohe,
Steinhart, Tagmersheim, Warching, Weilheim,
Wemding, Wittesheim, Wörnitzstein, Wolfer-
stadt, Zwerchstraß.

2.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

Regierungsbezirk Niederbayern

Landkreis Deggendorf mit den Gemeinden

Bergern, Bernried, Buchberg, Edenstetten, Graf-
ling, Grattersdorf, Hunding, Lalling, Mietra-
ching.

Landkreis Freyung-Grafenau mit den Gemein-
den

Altreichenau, Bischofsreut, Böhmzwiesel, Eber-
hardsreuth, Eppenschlag, Finsterau, Freyung,
Grafenau, Grainet, Haidmühle, Haus i. Wald,
Herzogsreut, Hintereben, Hinterschmiding,
Hohenau, Innernzell, Jandelsbrunn, Karlsbach,
Kirchberg, Kumreut, Lackenhäuser, Mauth,
Neudorf, Neureichenau, Oberkreuzberg, Perles-
reut, Philippsreut, Ringelai, Saldenburg, St. Os-
wald, Schlag, Schöfweg, Schönanger, Schön-
berg, Schönbrunn, Spiegelau, Thurmansbang,
Waldkirchen, Zenting.

Landkreis Passau mit den Gemeinden

Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Hauzen-
berg, Oberneureuth, Sonnen, Tittling, Unter-
griesbach, Wegscheid, Wildenranna, Wotzdorf.

Landkreis Regen mit allen Gemeinden.

Landkreis Straubing-Bogen mit den Gemeinden

Elisabethzell, Falkenfels, Gaishausen, Gittens-
dorf, Gossersdorf, Haibach, Haselbach, Haun-
kenzell, Höhenberg, Konzell, Landorf, Loitzen-
dorf, Mitterfels, Neukirchen, Obermühlbach,
Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Engel-
mar, Schwarzach, Stallwang, Wiesenfelden,
Windberg, Zinzenzell.

Regierungsbezirk Oberpfalz

Landkreis Cham mit den Gemeinden

Arnschwang mit den Gemeindeteilen Nößwart-
ling, Zenching; Arrach, Biberbach, Blaibach,
Chamerau, Chammünster mit dem Gemeinde-
teil Haderstadt; Dalking, Diepoltsried, Döfering,
Eismannsberg, Engelshütt, Falkenstein, Furth
i. Wald mit dem Gemeindeteil Lixenried; Gei-
gant, Gleissenberg, Grafenkirchen, Grafenwie-
sen, Grassersdorf, Haibühl, Hiltersried, Hohen-
warth, Katzelsried, Kötzing, Lam, Lederdorn,
Liebenstein, Loitendorf, Michelsneukirchen,
Miltach, Neukirchen b. Hl. Blut, Niederndorf,
Premeischl, Rettenbach, Rimbach, Rittsteig, Ro-
ding mit den Gemeindeteilen Kalsing, Tra-
sching, Zimmering; Rötze, Schönau, Schönthal,
Schorndorf mit dem Gemeindeteil Neuhaus;
Sinzendorf, Stamsried mit dem Gemeindeteil
Diebersried; Steegen, Tiefenbach, Traitsching,
Treffelstein, Untergrafenried, Unterzell, Waf-
fenbrunn, Wald, Walderbach mit dem Gemein-
deteil Kirchenrohrbach; Waldmünchen, Wei-

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benach-
teiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird
die Ausgleichszulage gewährt.

ding, Zandt mit den Gemeindeteilen Harling, Wolfersdorf.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab mit den Gemeinden

Döllnitz, Eslarn, Flossenbürg, Georgenberg, Leuchtenberg, Michldorf, Moosbach, Pfrentsch, Pleystein, Reinhardtsrieth, Tannesberg, Vohenstrauß mit den Gemeindeteilen Böhmisches Bruck, Kaimling; Waidhaus, Waldthurn mit dem Gemeindeteil Oberfahrenberg.

Landkreis Regensburg mit den Gemeinden

Brennberg, Bruckbach, Frauenzell, Wiesenth mit den Gemeindeteilen Dietersweg, Wörth a. d. Donau mit den Gemeindeteilen Hintergrub, Kälberhäusl, Kirnberg, Pfraumbach, Reichenbach, Reiserhof, Vordergrub, Weihern.

Landkreis Schwandorf mit den Gemeinden

Alletsried, Altenschwand, Bodenwöhr, Dieterskirchen, Eixendorf, Erzhäuser, Fuchsberg, Gaisthal, Glaubendorf, Gleiritsch, Hohentreswitz, Kemnath b. Fuhrn, Kulz, Langau, Lengfeld, Meibenberg, Neunburg vorm Wald, Niedermurach, Oberviechtach, Prackendorf, Schönsee, Sonnenried, Stadlern, Teunz, Thanstein, Trausnitz, Unterauerbach, Weiding, Winklarn, Zeinried.

Landkreis Tirschenreuth mit den Gemeinden

Bärnau, Brand, Ebnath, Falkenberg, Friedenfelds, Fuchsmühl, Griesbach, Hohenthan, Kemnath mit den Gemeindeteilen Bingarten, Zwergau; Langentheilen, Lenau mit den Gemeindeteilen Babylon, Günzlas; Mährling, Neualbenreuth, Neusorg, Oberwappenöst, Pechbrunn, Plössberg, Poppenreuth, Pullenreuth mit dem Gemeindeteil Trevesen; Riglasreuth, Schönficht, Schwarzenbach, Voienthan, Waldeck, Wiesau.

Regierungsbezirk Oberfranken

Landkreis Bayreuth mit den Gemeinden

Bischofsgrün, Brandholz, Escherlich, Fichtelberg, Mehlmeisel, Oberwarmensteinach, Sophienthal, Warmensteinach, Wülfersreuth.

Landkreis Hof mit den Gemeinden

Bad Steben, Berg, Bernstein a. Wald, Bobengrün, Döbra, Eisenbühl, Gerolsgrün, Gottmannsgrün, Hadermannsgrün, Haidengrün, Hallerstein, Helmbrechts mit den Gemeindeteilen Baiersgrün, Lehsten; Issigau, Kemlas, Langenbach, Lichtenberg, Lippertsgrün, Marlesreuth, Marxgrün, Reitzenstein, Rudolphstein, Schnarchenreuth, Schwarzenbach a. Wald, Schwarzenstein, Sparnack, Steinbach b. Geroldsgrün, Strassdorf, Tiefengrün, Zell.

Landkreis Kronach mit den Gemeinden

Birnbaum, Buchbach, Dörfles, Ebersdorf, Effelter, Eibenberg, Fischbach, Förtschendorf, Friedersdorf, Friesen, Gifting, Grössau, Großvich-

tach, Haßlach b. Teuschnitz, Heinersberg, Hesselbach, Hirschfeld, Kehlbach, Kleintettau, Lahm, Langenau, Lauenhain, Lauenstein, Ludwigstadt, Marienroth, Neufang, Nordhalben, Num, Oberrodach, Posseck i. B., Pressig, Rappoltengrün, Reichenbach, Rosslach, Rothenkirchen, Seibelsdorf, Steinbach a. d. Haide, Steinbach a. Wald, Steinberg, Steinwiesen, Tettau, Teuschnitz, Tschirn, Unterrödach, Wallenfels, Weissenbrunn, Welitsch, Wickendorf, Wildenberg, Wilhelmsthal, Windheim, Zeyern.

Landkreis Kulmbach mit den Gemeinden

Enchenreuth, Gösmes, Gössersdorf, Grafengehaig, Guttenberg, Heinersreuth, Hohenberg, Kirchleus, Kupferberg, Lehenthal, Lösau, Marienweiher, Marktleugast, Neuensorg, Oberdomlach, Presseck, Reichenbach, Rugendorf, Schwand, Stadtsteinach, Wartenfels, Wildenstein.

Landkreis Wunsiedel i. Ficht. mit den Gemeinden

Alexandersbad, Dörflas b. Kirchenlam, Franken, Hildenbach, Kirchenlamitz, Längenau, Lauterbach mit dem Gemeindeteil Wildenau; Mühlbach, Nagel, Neuhaus a. d. Eger, Niederlamitz, Raunetengrün, Reicholdsgrün, Schönbrunn, Silberbach, Tröstau, Voitsumra, Vordorf, Weißenstadt.

Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreis Aschaffenburg mit den Gemeinden

Bessenbach mit den Gemeindeteilen Klingerhof, Waldmichelbach; Dörmorsbach, Hain i. Spessart, Heigenbrücken, Heimbuchenthal, Heinrichsthal, Krausenbach, Mespelbrunn, Oberbesenbach, Rothenbuch, Sommerkahl, Weibersbrunn, Wintersbach.

Landkreis Bad Kissingen mit den Gemeinden

Bad Bocklet mit den Gemeindeteilen Aschach, Bad Bocklet; Burkhardroth, Geroda, Kothlen, Motten, Oberbach, Obertulba mit den Gemeindeteilen Hassenbach, Schlimpfhof; Premich, Riedenberg, Schönderling, Singenrain, Speicherz, Stangenroth, Steinach a. d. Saale, Volkers, Wildflecken.

Landkreis Rhön-Grabfeld mit den Gemeinden

Bischofsheim a. d. Rhön, Burgwallbach, Fladungen, Frankenheim, Haselbach i. d. Rhön, Hausen, Oberebersbach, Oberelsbach, Oberweißbrunn, Ostheim v. d. Rhön mit dem Gemeindeteil Urspringen; Roth, Sandberg, Schönau a. d. Brend, Sondernau, Sondheim v. d. Rhön, Unterelersbach, Unterelsbach, Unterweißbrunn, Willmars mit dem Gemeindeteil Filke.

Landkreis Miltenberg mit den Gemeinden

Altenbuch, Neuenbuch, Stadtprozelten, Wildensee.

Landkreis Main-Spessart mit den Gemeinden

Aura i. Sinngrund, Bischbrunn, Burgsinn, Esselbach, Fellen, Frammersbach, Habichsthal, Hasloch, Lohr a. M. mit dem Gemeindeteil Rupperts-
hütten; Mittelsinn, Neuhütten, Neustadt a. M., Oberndorf, Obersinn, Partenstein, Rechtenbach, Rieneck, Schollbrunn, Wiesen, Wiesthal.

Gebiet 27**1. Berggebiet ¹⁾****Regierungsbezirk Oberbayern***Landkreis Berchtesgadener Land mit den Gemeinden*

Ainring mit den Gemeindeteilen Bach, Bicheln, Bichelbruck, Doppeln, Fürberg, Hinterau, Hofer, Höglau, Kohlstatt, Langacker, Mühlstatt, Mürack, Oberholzen, Ottmaning, Pirach, Rabling, Rain, Reit, Simonshäusl, Thundorf, Ulrichshögl; Anger, Aufham, Bayerisch Gmain, Berchtesgaden, Bischofswiesen, Högl, Karlstein, Königssee, Marktschellenberg, Neukirchen a. Teisenberg, Oberteisendorf mit den Gemeindeteilen Doppeln, ehemalige Gemeinde Oberteisendorf, Gastag, Grübeln, Kendl, Leiten, Mühlleiten, Mühwalten, Oberlehen, Schmidtleiten, Stölln, Thalhausen, Wagneröd, Wieshäusl; Piding mit dem Gemeindeteil Steineralm; Ramsau b. Berchtesgaden, Schneitzleuth, Schönau, Teisendorf mit dem Gemeindeteil Freidling; Weißbach a. d. Alpenstraße.

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit den Gemeinden

Bad Heilbrunn ohne den Gemeindeteil Oberbuchen; Benediktbeuren, Bichl, Gaissach, Jachenau, Kochel a. See, Lenggries, Oberfischbach ohne den Gemeindeteil Unterfischbach; Schlehdorf, Wackersberg.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit den Gemeinden

Bad Kohlgrub, Bayersoien, Eschenlohe, Ettal, Farchant, Garmisch-Partenkirchen, Grainau, Hechendorf, Krün, Mittenwald, Murnau, Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Saulgrub, Schwaigen, Unterammergau, Wallgau, Wamberg.

Landkreis Miesbach mit den Gemeinden

Bad Wiessee, Bayerischzell, Dürnbach mit dem Gemeindeteil Finsterwald; Fischbachau, Gmund a. Tegernsee, Gotzing, Hartpenning mit den Gemeindeteilen Asberg, Babenberg, Buch, Grasberg, Kleinhartpenning, Kögelsberg, Kurzenberg, Leiten, Pelletsmühle, Reith, Ried, Stuben-

bach; Hausham, Hundham, Holzolling mit den Gemeindeteilen Fentbach, Groß-Seeham, Klein-Höhenkirchen, Klein-Seeham, Mittenkirchen, Sonderdilching, Standkirchen; Irschenberg, Kreuth, Miesbach, Niklasreuth, Parsberg, Rotach-Egern, Schliersee, Tegernsee, Vallay mit den Gemeindeteilen Fentberg, Neustadt, Wildschwaiger; Waakirchen, Wattersdorf mit den Gemeindeteilen Feller, Filzer, Rheinthal, Riedler, Schwarzöd, Thalham, Wattersdorf; Wies, Wörmsmühl.

Landkreis Rosenheim mit den Gemeinden

Aschau i. Chiemgau, Bernau a. Chiemsee, Brannenburg, Endorf mit dem Gemeindeteil Hocheck; Feldkirchen-Westerham mit dem Gemeindeteil Schöffleiten; Feilnbach mit den Gemeindeteilen Aich, Altenburg, Eckersberg, Hof, Miterbindham, Oberbindham; Flintsbach a. Inn, Frasdorf, Götting mit den Gemeindeteilen Buchen, Ebersberg, Oberleiten, Sonnenleiten; Großbrannenburg, Kiefersfelden, Litzldorf, Nußdorf a. Inn; Oberaudorf, Rimsting mit den Gemeindeteilen Geigereck, Kaps; Sachrang, Samerberg.

Landkreis Traunstein mit den Gemeinden

Bergen, Grabenstätt, Grassau, Hammer, Inzell, Marquartstein, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Siegsdorf, Staudach, Egerndach, Surberg, Traunstein mit den Gemeindeteilen Hochberg, Unterwössen, Vachendorf.

Landkreis Weilheim-Schongau mit den Gemeinden

Bernbeuren mit den Gemeindeteilen Auerberg, Helmer; Böbing mit den Gemeindeteilen Bromberg, Geigersau, Mitterkirnberg, Mühlegg, Ruhe, Unterkirnberg; Buchenberg, Ingenried, Prem mit den Gemeindeteilen Hohegg, Vorder- und Hinterholz, Moosreiten, Sauwald, Unterried; Rottenbuch, Sachsenried, Schönberg, Steingaden mit den Gemeindeteilen Biberschwöll, Bichl, Brandstatt, Egart, Fronreiten, Gogl, Graben, Hiebler, Kreuzberg, Kohlhofen, Langau, Lindegg, Litzau, Moos, Reitersau, Resle, Schlatt, Schlauch, Schwabsoien, Schwarzenbach, Thal, Wies, Wiesle, Zöpfhalden, Ilberg; Tannenberg, Wildsteig.

Regierungsbezirk Schwaben*Landkreis Lindau (Bodensee) mit den Gemeinden*

Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch mit den Gemeindeteilen Aspach, Biesenberg, Engenberg, Geigersthal, Maierhöfen, Oberreute; Lindenberg mit den Gemeindeteilen Ellgassen, Goßholz, Kellershub, Manzen, Nadenberg, Ratzenberg, Ried Weiher; Opfenbach mit den Gemeindeteilen Heimen, Litzis, Mellatz, Schrundholz; Roethenbach mit den Gemeindeteilen Auers, Rentershofen, Vogelsang; Scheidegg, Schlachters mit den Gemeindeteilen Adelberg, Emsritt, Haggen,

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Hözlern, Kinberg, Widdum; Stiefenhofen, Weiler-Simmerberg.

Kreisfreie Stadt Kaufbeuren und Landkreis Ostallgäu mit den Gemeinden

Aitrang mit den Gemeindeteilen Binnings, Görwangs, Münzenried; Apfeltrang, Bayersried mit den Gemeindeteilen Beschaunen, Ragershof, Stehlings, Völkern, Webams; Bernbach mit dem Gemeindeteil Etzlensberg; Bidingen, Blöcktach mit den Gemeindeteilen Großmederschach, Kleinmederschach, Ziegelstadl; Buching, Eisenberg, Friesenried mit den Gemeindeteilen Allersberg, Aschthal, Brandeln, Köhlberg, Mehl; Füssen, Görisried, Hopfen am See, Hopferau, Hopferbach mit den Gemeindeteilen Bremsberg, Hinter- und Vorderschmalholz, Kuisler, Langenthal, Lixen, Osterwald, Schellenberg, Stöcken; Huttenwang, Immenthal, Kaufbeuren mit den Gemeindeteilen Kleinkemnath, Oberbeuren; Kraftsried, Lengenwang, Leuterschach mit den Gemeindeteilen Krieger, Viehweidhaus, Ziegler; Nesselwang, Obergünzburg, Oberthinningau, Pfronten, Reinhardtsried, Remnatsried, Rettenbach a. Auerberg, Rieden a. Forggensee, Ronsberg mit den Gemeindeteilen Meuren, Oberweiler, Schoche, Sigmairs, Unterweiler, Wolfs; Roßhaupten, Ruderatshofen mit dem Gemeindeteil Bergbauer; Rückholz, Schwangau, Seeg, Stötten a. Auerberg, Trauchgau, Unterthingau mit dem Gemeindeteil Jägermühle; Untrasried, Wald, Weißensee.

Kreisfreie Stadt Kempten und Landkreis Oberallgäu mit den Gemeinden

Altstädten, Altusried mit den Gemeindeteilen Behütgott, Bodenwalz, Bossen, Brand, Bronnen, Buchen, Buchen a. W., Dezion, Duracherberg, Eggartz, Frauenzell, Greut, Greuts, Halden, Hehlen, Heuglosen, Hiemen, Hinteregg, Hohen-thann, Holzmühle, Horns, Hubbrände, Kohlstatt, Künsteig, Lendras, Leuten, Mushannen, Naien, Oberegg, Oberhofen, Oberräthen, Oberwalzlings, Opprechts, Radsperre, Reinthal, Schöneberg, Schmidberg, Schreiers, Schwenden, Seefeld, Spöck, Ungers, Untersägen, Ursulers, Waldsteig, Walzlings, Wasserbühl, Wendelins; Balderschwang, Betzigau, Blaichach, Bolsterlang, Buchenberg, Burgberg, Durech, Fischen, Haldenwang mit den Gemeindeteilen Bergen, Fleischützen, Hinterkindberg, Koneberg, Pfaffenhofen, Steig, Stoßberg, Unkraut; Hindelang, Immenstadt, Kempten mit den Gemeindeteilen Bachelsteig, Bahnholz, Bucharts, Dottenried, Elmatried, Eppenried, Feigen, Härtnagel a. M., Höflings, Jägers, Johannisried, Kindo, Kniebos, Lämmings, Lauben ob der Bruck, Lauben unter der Bruck, Mariaberg, Obergrünenberg, Oberheggers, Oberried, Oberschmieden, Öschberg, Prestlings, Rauhen, Schwarzen, Staudach, Stoffels, Stürmers, Unterheggers, Unterried, Vorderhalden, Wegflecken, Weiher, Wittleiters; Missen-Wilhams, Mittelberg, Moosbach, Niedersonthofen, Oberstaußen, Oberstdorf, Petersthal, Probstried, Rettenberg, Sonthofen, Sulzberg,

Obermaiselstein, Ofterschwang, Untermaiselstein, Vorderburg, Waltenhofen mit den Gemeindeteilen Bachtel, Bergen, Leuten, Memhölz, Türken, Walkarts; Weitnau, Wertach, Wiggensbach; Wildpoldsried.

Regierungsbezirk Tübingen

Landkreis Ravensburg mit den Gemeinden
Großholzleute, Rohrdorf.

2. Benachteiligte Agrarzone

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Oberbayern

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit den Gemeinden

Bad Heilbrunn mit dem Gemeindeteil Oberbuchen; Bad Tölz, Beuerberg, Eurasburg, Greiling, Herrnhausen, Kirchbichl, Königsdorf, Oberfischbach mit dem Gemeindeteil Unterfischbach; Reichersbeuern, Sachsenkam, Schönrain.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit den Gemeinden

Aidling, Großweil, Kleinweil, Riegsee, Schöffau, Seehausen a. Staffelsee, Spatenhausen, Ulting a. Staffelsee, Weindorf.

Landkreis Rosenheim mit den Gemeinden

Feilnbach ohne die Gemeindeteile. Aich, Altenburg, Eckersberg, Hof, Mitterbindham, Oberbindham; Großholzhausen, Hittenkirchen, Höhenmoos, Neubeuern, Rohrdorf, Umrathshausen.

Landkreis Traunstein mit der Gemeinde
Übersee.

Landkreis Weilheim-Schongau mit den Gemeinden

Ammerhöfe, Antdorf, Bernbeuren ohne die Gemeindeteile Auerberg, Helmer; Böbing ohne die Gemeindeteile Bromberg, Geigersau, Mitterkirnberg, Mühlegg, Ruhe, Unterkirnberg; Eglfing, Frauenrain, Habach, Hohenpeißenberg, Huglfing, Iffeldorf, Magnetsried, Oberhausen, Obersöchering, Penzberg, Prem ohne die Gemeindeteile Hohegg, Moosreiten, Sauwald, Unterried, Vorder- und Hinterholz; Seeshaupt, Sindelsdorf, Steingaden ohne die Gemeindeteile Biberschwöll, Bichl, Brandstatt, Egart, Fronreiten, Gogl, Graben, Hiebler, Ilberg, Kohlhofen, Kreuzberg, Langau, Lindegg, Litzau, Moos, Reitersau, Resle, Schlatt, Schlauch, Schwarzenbach, Thal, Wies, Wiesle, Zöpfhalden.

Regierungsbezirk Schwaben

Landkreis Ostallgäu mit der Gemeinde
Lechbruck.

Landkreis Oberallgäu mit der Gemeinde
Martinszell.

2.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

Gebiet 28.1

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Berlin

Bez.Amt Reinickendorf mit dem Ortsteil Lübars.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

— vgl. hierzu Angaben unter 1.1. —

¹⁾ In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Gebiet 28.2

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Berlin

Bez. Spandau mit den Ortsteilen Gatow, Kladow.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

—

Gebiet 28.3

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Berlin

Bez. Spandau mit dem Gebiet Eiskeller.

1.2. Davon Kerngebiet ¹⁾

—

Anlage 2

Regionale und betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage

Gebiet Nr.	Land	Grundbetrag in DM je GVE und ha Futterfläche ¹⁾	Zuschläge für überwiegende Viehhaltungsformen in den Betrieben der Begünstigten	Gebietsart ²⁾
2	SH	90 bis 120	50 % für Rindvieh, Schafe ³⁾ 25 % für Schafe ⁴⁾	K
4	SH	90 bis 120	25 % für Schafe	K
6	NS/HB	90 bis 120	25 % für Schafe	A/K
7	NS	90 bis 120	25 % für Schafe	A
8	NS	90 bis 120	25 % für Schafe	K
12	NW	90 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe 25 % für Schafe	B A
12	HE	90 bis 120	25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	A
15	RP	90 bis 120	25 % für Schafe	A
16	NW	90 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
	NW/RP		25 % für Schafe	A
17	HE	90 bis 120	} 25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	A
19	HE	90 bis 120		A
20	HE	90 bis 120		K
21	HE	90 bis 120		K
22	HE	90 bis 120		K
22	BW	90 bis 120	25 % für Schafe	K
25	BW	90 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe 25 % für Schafe	B A
26	BY	90 bis 120	25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	A
27	BY/BW	90 bis 120	50 % für Rindvieh, Schafe ⁵⁾ 25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	B
28	B	90 bis 120	_____	K

¹⁾ In Berlin gilt Grundbetrag je ha LF²⁾ B = Berggebiet, A = Benachteiligte Agrarzone, K = Kleines Gebiet³⁾ Halligen⁴⁾ Inseln und Deichvorländereien⁵⁾ Alm- und Alpwirtschaft

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

1. Verwendungszweck

1.1.

Gefördert wird die langfristige Verpachtung eines landwirtschaftlichen Unternehmens durch den Eigentümer oder den Bewirtschafter. Das freigesetzte Land muß mindestens zu 85 % an

1.1.1.

einen oder mehrere landwirtschaftliche Unternehmer gegeben werden, deren Unternehmen als entwicklungsfähig im Sinne der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung oder der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben anzusehen sind und das dort genannte Arbeitseinkommen erreichen, oder

1.1.2.

an eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband, sofern das Land einer landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen wird, oder

1.1.3.

an eine juristische Person, die sich mit Aufgaben der Agrarstruktur (u. a. Bodengesellschaften) befaßt, zur späteren und weiteren Verwendung, um das Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen oder nach 8. zu verwenden.

2.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Zuwendungsempfänger) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in Anspruch nimmt.

3.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen sowie eine solche nach den Grundsätzen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sind nebeneinander möglich.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.

Die verpachtete Fläche muß

4.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, wobei die nach Landesrecht zuständige Behörde nach Maßgabe entsprechender Regelungen dem Begünstigten eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis zu 1 ha belassen und für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle geringere Mindestgrößen vorschreiben kann.

4.1.2.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

5.

Der Zuwendungsempfänger muß

5.1.

die verpachtete Fläche gegebenenfalls unter Einfluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben und

5.2.

darf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten und muß

5.3.

den Antrag auf Gewährung der Prämie spätestens 12 Monate nach Beginn des Pachtverhältnisses gestellt haben.

5.4.

Liegen die verpachteten Flächen in einem Flurbereinigungsverfahren, so gilt anstelle von 5.1. folgendes:

Der Zuwendungsempfänger darf die Flächen in der in 5.1. genannten Zeit auch Personen im Sinne von 6.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben.

6.

Der Pächter muß

6.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen Betriebes nach der Vergrößerung durch Pacht persönlich und fachlich geeignet sein sowie

6.2.

seinen Betrieb im Haupterwerb bewirtschaften und

6.3.

darf nicht Ehegatte des Zuwendungsempfängers, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein.

6.4.

Er darf gepachtete Flächen für die Dauer der Pacht nicht unterverpachten,

6.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

6.6.

Eine Bewirtschaftung im Haupterwerb im Sinne von 6.2. liegt nur vor, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung der Prämie der Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens des Pächters an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht.

7.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Begünstigten darf während der letzten fünf Jahre vor der Verpachtung keinen das fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredlungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Überschreitet der Betrieb des Begünstigten das fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Prämie nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig anzusehen ist im Sinne von 12. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen, in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

8.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Pächters muß

8.1.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert werden oder durch die Aufnahme des Landes (Aufstockung) allein bereits das dort genannte Arbeitseinkommen nach 12. erreichen können.

8.2.

Wird der Pächter nicht nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert und hat er das dort genannte Einkommensziel bereits erreicht, so kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn kein Pächter gemäß 8.1. vorhanden ist.

8.3.

Ist kein Pächter vorhanden, durch den die Bedingungen von 8.1. und 8.2. erfüllt werden können, dann kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn der Pächter nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gefördert wird oder wenn der Betrieb des Pächters mit der Pachtfläche gegenwärtig oder ausnahmsweise in absehbarer Zeit durch Kauf oder Pacht weiterer Nutzflächen oder Veränderung der Betriebsorganisation die Größe eines Betriebes i. S. von 6.6. erreicht und nicht ausläuft.

9.

Die Pachtdauer muß mindestens 12 Jahre betragen.

10.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetzes) angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

11.

Die Vorschriften von 6.1. bis 6.5. und 8. gelten nicht für die in 1.1.3. genannten juristischen Personen und die in 1.1.2. genannten Körperschaften.

12. Art und Höhe der Förderung**12.1.**

Dem Verpächter kann ein Zuschuß in Höhe von 500 DM, bei Verpachtung von mehrjährigen Sonderkulturen in Höhe von 1 500 DM je Hektar gewährt werden, jedoch nicht mehr als 20 000 DM insgesamt.

13. Rückforderung und Sicherung der Mittel**13.1.**

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen;

— wenn der Pachtvertrag aus Gründen, die der Verpächter zu vertreten hat, vorzeitig aufgelöst worden ist;

— wenn die Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem GAL in Anspruch genommen wird, jedoch nur anteilmäßig entsprechend der Laufzeit des Pachtvertrages.

13.1.1.

Zurückzuzahlende Mittel sind rückwirkend vom Datum der Auszahlung, im Falle der Inanspruchnahme der Landabgaberente, vom Tage der Bewilligung der Landabgaberente an zu verzinsen.

13.2.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

13.2.1.

wenn der Verpächter im Falle vom 13.1. die Pachtfläche oder eine zumindest gleich große landwirtschaftliche Nutzfläche an den Pächter oder an den Inhaber eines anderen landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes veräußert oder mindestens für die Restdauer des Pachtvertrages andersweitig verpachtet, sofern der Erwerber oder Pächter die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

14. Allgemeine Bestimmungen**14.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

14.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung einschließlich des Schweinehybridprogramms**Erster Teil****1. Milchleistungsprüfung****1.1.**

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung bestimmt.

2. Verwendungszweck**2.1.**

Gefördert werden können

2.1.1.

die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

2.1.2.

die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Förderungsvoraussetzungen**3.1.**

Gefördert werden können nur Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen (Zuwendungsempfänger), die der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

4. Art und Höhe der Förderung**4.1.**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.2.

Die Höhe der Förderung beträgt im Jahr bis zu 24 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

Zweiter Teil**5. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mast-rinder, Mastlämmer und Jungmasthammel****5.1.**

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern.

6. Verwendungszweck**6.1.**

Gefördert werden können die Durchführung

6.1.1.

der Schweinemastkontrolle,

6.1.2.

der Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

6.1.3.

der Rindermastkontrolle,

6.1.4.

der Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel

6.2.

einschließlich der damit verbundenen Beratung und der Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.4.

7. Förderungsvoraussetzungen**7.1.**

Gefördert werden können nur Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und ggf. auch kombinierte Ringe (Zuwendungsempfänger), die

7.1.1.

ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

7.1.2.

unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

7.1.3.

in ihrer Satzung die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig machen.

8.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.1.

Laufende Aufzeichnungen über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der

geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.2.

Die Ferkel aus den bezuschuften Würfen müssen von einem mindestens in Zuchtwertklasse II oder III eingestuften Eber stammen.

9.3.

Die bezuschuften Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

10.

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

11.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

12. Art und Höhe der Förderung**13.**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

14.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

14.1.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 2 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.2.

für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 8 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.3.

für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,80 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind; jedoch nicht mehr als 50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung,

14.4.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,75 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Dritter Teil**15. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe****15.1.**

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen.

16. Verwendungszweck**16.1.**

Gefördert werden die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen.

17.

Von der Förderung sind ausgeschlossen

17.1.

Wohnbauten nebst Zubehör,

17.2.

Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

17.3.

Erwerb von Grund und Boden,

17.4.

die laufende Unterhaltung der Anstalt,

17.5.

Investitionen, die vor der Beantragung der Förderungsmittel getätigt worden sind oder mit denen vorher begonnen worden ist.

18. Förderungsvoraussetzung**18.1.**

Träger (Zuwendungsempfänger) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

18.2.

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

19. Art und Höhe der Förderung**20.**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

21.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden

21.1.

Die Förderung beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.1. Genannten die Prüfungsanstalten errichten.

21.2.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.2. Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörde überwacht werden.

22.

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM.

Vierter Teil**23. Schweinehybridprogramm****23.1.**

Das Schweinehybridprogramm trägt dazu bei, das Leistungspotential in der Schweinehaltung zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

24. Verwendungszweck**24.1.**

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der Aufwendungen für das Schweinehybridprogramm im Rahmen des vom Bund und den Ländern genehmigten Kostenvoranschlages bestimmt.

25. Förderungsvoraussetzungen**25.1.**

Gefördert wird nur das von der „Züchtungszentrale Deutsches Hybridschwein GmbH“ durchgeführte Schweinehybridprogramm.

26. Art und Höhe der Förderung**27.**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

28.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 85 v. H. des im genehmigten Kostenplan veranschlagten Betrages.

29. Sonstige Bestimmungen**29.1.**

Die technische Abwicklung obliegt dem Land Bayern.

Fünfter Teil**30. Rückforderung und Sicherung der Mittel****30.1.**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

30.1.1.

soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

31.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

31.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

32.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

32.1.

— soweit Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe)

32.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahme an.

33.

Hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages gilt folgendes:

33.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 30.1.1. hat der Zuwendungsempfänger, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 32.1. und 32.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den

Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

33.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

33.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

33.4.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

34. Allgemeine Bestimmungen

34.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

34.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung der Beschaffung von Rebpfanzgut für Umstellungen im Weinbau

1. Verwendungszweck

Gefördert werden kann die Beschaffung von Rebpfanzgut (Propfreben) für den Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausge-

fährdeter Rebflächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Reblausbefall.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Eine Förderung setzt voraus, daß

2.1.1.

den Erfordernissen eines fortschrittlichen Qualitätsweinbaues Rechnung getragen wird,

2.1.2.

zertifiziertes Rebpfanzgut empfohlener Rebsorten angepflanzt wird. Soweit zertifiziertes Pflanzgut nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall auch die Verwendung von Standardpflanzgut zulassen.

2.1.3.

der Wiederaufbau nicht zu einer Ausweitung des Weinbaus auf Flächen führt, die außerhalb der Anbaugrenzen liegen (§ 1 Weinwirtschaftsgesetz).

2.2.

Gefördert werden nur Aufbaugemeinschaften im Rahmen der durch die nach Landesrecht zuständige Behörde anerkannten und genehmigten Wiederaufbauverfahren.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

3.2.

Der Zuschuß beträgt bis zu 25 % der für die Wiederaufbaugemeinschaft entstehenden Beschaffungskosten des Rebpfanzgutes.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemei-

nen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen

1. Verwendungszwecke

1.1.

Zu den forstlichen Maßnahmen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

1.1.1.

Vorarbeiten;

1.1.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Odland;

1.1.3.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald;

1.1.4.

Wertästung;

1.1.5.

Trennung von Wald und Weide;

1.1.6.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen;

1.1.7.

Nachbesserungen.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Untersuchungen und Erhebungen, die der Vorbereitung der in 1.1.2. bis 1.1.6. genannten Maßnahmen dienen.

2.2.

Aufforstungen werden gefördert, wenn sie sich auf Flächen erstrecken, die bisher nicht forstlich genutzt wurden.

2.3.

Umwandlung sowie Umbau von Nieder- und sonstigem Stockausschlagwald und von ertragsschwacher Bestockung werden gefördert, wenn diese die vom

natürlichen Standort her mögliche optimale Zuwachsleistung erheblich unterschreitet und beim Umbau ihr Alter die halbe betriebszielgemäße Umtriebszeit nicht mehr als 10 Jahre übersteigt, soweit die Ertragsschwäche nicht auf Kalamitäten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen ist.

2.4.

Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird.

2.5.

Die Trennung von Wald und Weide wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

2.6.

Schutzpflanzungen und Feldgehölze werden gefördert, wenn Landschaftsschäden oder Schäden für Menschen, Nutztiere oder Nutzpflanzen durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Die Förderung von Gehölfeinbindungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.

2.7.

Nachbesserungen werden gefördert, wenn in den beiden ersten Jahren nach einer in 1.1.2., 1.1.3. und 1.1.6. genannten Maßnahme bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können:

3.1.1.

Landwirtschaftliche Unternehmer (Zuwendungsempfänger) im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

3.1.2.

Betriebe im Eigentum von juristischen Personen (Zuwendungsempfänger), wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen.

3.1.3.

Sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer (Zuwendungsempfänger), deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Ihr Anteil an der Förderung von Maßnahmen nach 1. darf grundsätzlich nicht überwiegen.

3.1.4.

Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse (Zuwendungsempfänger) im Sinne des § 27 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FZusG), sofern sich ihre Aufgabe satzungsgemäß nach § 3 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen.

3.2.

Eine Förderung ist im übrigen nur zulässig, wenn

3.2.1.

die Maßnahmen den Zielen der agrarstrukturellen Vorplanung oder soweit diese nicht vorliegt, der forstlichen Fachplanung und der Landschaftsplanung entsprechen sowie

3.2.2.

die sachgemäße Pflege der geförderten Anlagen durch die Zuwendungsempfänger gewährleistet ist.

3.3.

Unbare Leistungen sind förderungsfähig bis zu den Kosten, die sich für vergleichbare Arbeiten im Staatswald ergeben.

Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

3.4.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von Waldbeständen, Viehweiden, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig.

3.5.

Landschaftspflege

Infolge der Ausführung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Vorhaben notwendige Maßnahmen

der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4. Art und Höhe der Förderung**4.1.**

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Kosten auszugehen, die nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse darf für Maßnahmen nach 1.1.1. bis 1.1.7. 80 % der angemessenen, förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Förderungsfähig sind bei Maßnahmen nach 1.1.2., 1.1.3. und 1.1.6. die Kosten gemäß 4.1. und 4.2. für Kulturvorbereitung, Bodenmelioration, (einschließlich Aufwuchsbeseitigung)

Saat- und Pflanzgut

Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung)

Schutz der Kultur gegen Wild

zusätzlich ein Erfahrungssatz für die Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

Bei der Maßnahme nach 1.1.7. sind nur die Kosten gemäß 4.1. und 4.2. für Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung förderungsfähig.

Im einzelnen können Zuschüsse bis zu folgender Höhe gewährt werden:

4.3.1.

Vorarbeiten bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten; jedoch nicht mehr als 20 DM/ha;

4.3.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und von Odland, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz;

4.3.2.1.

Laubholzkulturen, ggf. mit einer Beimischung von Nadelholz bis zu 20 % der Pflanzenzahl bis zu 4 000 DM/ha;

4.3.2.2.

Mischkulturen, das heißt Kulturen, die eine Beimischung anderer Holzarten zu der Hauptholzart von mehr als 20 % der Pflanzenzahl aufweisen, außerdem Kulturen bestehend aus Kiefern, Douglasien

und anderen Nadelholzarten außer Fichte bis zu 2 250 DM/ha;

4.3.2.3.

Fichtenkulturen bis zu 1 200 DM/ha;

4.3.3.

Umwandlung von Nieder- und sonstigem Stockauschlagwald sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz bis zu den unter 4.3.2. genannten Höchstbeträgen;

4.3.4.

Nachbesserungen bis zu den unter 4.3.2. genannten Höchstbeträgen bezogen auf die reduzierte Kulturfäche (tatsächlicher Nachbesserungsanteil).

4.3.5.

Soweit Bodenmelioration, Kulturvorbereitung oder Düngung in Ergänzung von Maßnahmen nach 1.1.2., 1.1.3. oder 1.1.6. notwendig sind, zusätzlich bis zu 1 200 DM/ha;

4.3.6.

Wertästung bis zu 200 DM/ha;

4.3.7.

Trennung von Wald und Weide bis zu 2 000 DM/ha;

4.3.8.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen ausschließlich der Gehöfteinbindungen;

4.3.8.1.

zweireihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 6 000 DM/1 000 m;

4.3.8.2.

dreireihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 7 000 DM/1 000 m;

4.3.8.3.

Feldgehölze, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz bis zu 8 000 DM/1 000 m;

4.3.8.4.

Feldgehölze, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz bis zu den unter 4.3.2. genannten Höchstbeträgen, ggf. mit Zuschlägen für Maßnahmen nach 4.3.5.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

5.1.1.

soweit geförderte Grundstücke ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht dann nicht, wenn der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert oder verpachtet, um die Landabgaberente oder Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erhalten.

5.2.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

5.2.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;

5.2.2.

soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von 6 Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird; diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin.

5.3.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen zu den Nummern 5.1. und 5.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

5.4.

Der Rückforderungsanspruch entfällt nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erster Teil

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen

1. Verwendungszweck

1.1.

Durch die Förderung des Baues und Kaufs von Familienheimen und Eigentumswohnungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie durch die bauliche Verbesserung solcher Objekte soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Zu fördernde Vorhaben

2.1.

Die Mittel sind zu verwenden für

2.1.1.

den Bau von Familienheimen,

2.1.2.

den Kauf von Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie

2.1.3.

die bauliche Verbesserung von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

2.2.

Familienheime sind Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Nebenerwerbsstellen.

2.3.

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach 2.1.3., die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.4.

Nach 2.1.3. darf nur die bauliche Verbesserung erhaltungswürdiger Wohnungen gefördert werden.

2.4.1.

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Aus-

stattungsgrad und Größe der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen, z. B. Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Hausanschlüsse an Versorgungsleitungen (Wasser, Elektrizität, Gas usw.), Verbesserung und Einrichtung von sanitären Anlagen, Einbau von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen (Boiler, Speicher, Durchlauferhitzer u. dgl.), ferner An- und Umbauten zur Schaffung abgeschlossener und den Familiengrößen angemessenen Wohnungen, Teilung oder Zusammenlegung von Räumen, Veränderung der Fenstergrößen usw. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind nur insoweit als bauliche Verbesserungen anzusehen, als sie durch die zuvor genannten baulichen Verbesserungen bedingt sind.

2.4.2.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören der Einbau oder Anbau von Garagen und alle nicht fest eingebauten Gegenstände, wie z. B. Kühlschränke, Gefriertruhen, Waschmaschinen und Wäscheschleudern sowie transportable Gas- und Elektroherde.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Die Förderung von Bau- und Kaufvorhaben können nur Personen (Antragsteller) in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber 9 Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetzes der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.2.

Von der Förderung sind solche landwirtschaftliche Arbeitnehmer ausgeschlossen, deren Jahreseinkommen die Einkommensgrenzen des § 25 II. WobauG überschreitet.

3.3.

Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. und 3.2. sind auch

3.3.1.

Gutshandwerker,

3.3.2.

Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,

3.3.3.

Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

3.3.4.

Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdiensten u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,

3.3.5.

Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind (Betriebsshelfer), unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

3.4.

Der Antragsteller muß bei Bezug der Stelle verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben; hat er das 55. Lebensjahr zwar überschritten, aber das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so muß er mindestens zwanzig Jahre lang hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. bis 3.3. gewesen sein. Bei weiblichen Antragstellern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

3.5.

Unverheiratete Antragsteller sind Verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach 3.1. bis 3.4. erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.6.

Nicht förderungsberechtigt sind künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes.

4.

Die Förderung von baulichen Verbesserungen kann nur beantragen, wer die Voraussetzungen nach 3. mit der Maßgabe erfüllt, daß er Eigentümer des Familienheimes oder der Eigentumswohnung ist.

5.

Es dürfen nur landwirtschaftliche Arbeitnehmer gefördert werden, deren Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer

Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau und Kauf nach 2.1.1. und 2.1.2. ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen nach 2.1.3. ein solcher von mindestens fünf Jahren.

6. Von der Förderung sind ausgeschlossen**6.1.**

Antragsteller, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach den Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln zur Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter vom 30. Mai 1958 mit Änderungen vom 6. Mai 1960 und 20. Dezember 1967 sowie nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der baulichen Verbesserungen von Landarbeiterstellen und landwirtschaftlichen Werkwohnungen vom 5. Juni 1963 mit Änderungen vom 4. August 1964 und 21. Dezember 1967 oder nach den Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen vom 23. März 1961, 8. April 1965 oder 7. Juli 1967 als Landarbeiter erhalten haben,

6.2.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- und Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der Antragsteller seit der ersten Förderung ununterbrochen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer tätig gewesen ist und der An-, Aus- und Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung der Familie des Zuwendungsempfängers notwendig geworden ist.

7. Förderungsbegrenzungen**7.1.**

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Vorhaben den Anforderungen der § 1 Abs. 1 und §§ 39 bis 41 II. WoBauG entsprechen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in diesem Rahmen nähere Bestimmungen erlassen.

7.2.

Die Förderung von Vorhaben, bei denen die Kosten das Ortsübliche übersteigen, ist abzulehnen; bei baulichen Verbesserungen müssen ferner die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertsteigerung stehen.

8.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, regelmäßig bis zum 1. April jeden Jahres nachzuweisen,

daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. bis 3.3. ist und das geförderte Objekt bewohnt. Dieser Nachweis ist beim Bau und Kauf zehn Jahre lang, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters, bei baulichen Verbesserungen fünf Jahre lang zu erbringen.

Die Fristen rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

9. Art und Höhe der Förderung

9.1.

Förderungsmittel dürfen nur und insoweit gewährt werden, als die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der Zuwendungsempfänger und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

Die nach diesen Grundstücken gewährten Mittel sind keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 II. WobauG.

10.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

11.

Beim Bau und Kauf eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu

11.1.

30 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 41 000 DM bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von bis zu 30 Jahren,

11.2.

27 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 37 000 DM, bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von 30 bis 40 Jahren,

11.3.

24 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 33 000 DM, bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von 40 bis 55 Jahren,

11.4.

16 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 22 000 DM, bei Zuwendungsempfängern, die das 55. Lebensjahr zwar überschritten, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben.

11.5.

Bei weiblichen Zuwendungsempfängern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

11.6.

Der Zuschuß erhöht sich für jedes Kind um 1,5 % der Gestehungskosten, jedoch um nicht mehr als 2 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der Begünstigte im Zeitpunkt des Antragseinganges bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld abschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so sind die geänderten Verhältnisse auf Antrag zu berücksichtigen.

12.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 8 000 DM.

13.

Gestehungskosten sind:

13.1.

beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11 a der Zweiten Berechnungsverordnung.

13.2.

beim Kauf der Kaufpreise einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach 2.3. notwendigen baulichen Verbesserungen,

13.3.

bei baulichen Verbesserungen, die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

13.4.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

14. Eigenleistung

14.1.

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers erbracht werden.

14.2.

Eigenleistungen sind

14.2.1.

bei Antragstellung nachzuweisende Barguthaben; sie sind nach Bewilligung des Zuschusses auf ein Konto zu überweisen, über das nur mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde verfügt werden kann;

14.2.2.

die vom Zuwendungsempfänger erbrachten Leistungen in einen spätestens bei Beginn der Maßnahme auszahlungsreifen Bausparvertrag;

14.2.3.

unbare Leistungen (Arbeitsleistung des Antragstellers und seiner Familienangehörigen sowie selbst gestelltes Material) in Höhe von 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen;

14.2.4.

beim Bau der Wert des Grundstücks im Zeitpunkt der Antragstellung, sofern der Zuwendungsempfänger bereits Eigentümer des Grundstücks ist; Restkaufschulden sind abzusetzen.

14.3.

Als Eigenleistungen sind auch anzuerkennen die in § 34 Abs. 3 und 4 II. WoBauG genannten Mittel (Ersatzeigenleistungen).

15.

Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen.

15.1.

Der Zuschuß wird nach Maßgabe von 16. in ein Darlehen umgewandelt, wenn der Zuwendungsempfänger beim Bau und Kauf vor Ablauf von zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen vor Ablauf von fünf Jahren seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend (nicht mehr als ein halbes Jahr) aufgibt.

Die Fristen rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

15.2.

15.1. gilt nicht, wenn

15.2.1.

der Zuwendungsempfänger stirbt und der überlebende Ehegatte oder seine minderjährigen Kinder hinsichtlich des Grundstückes Rechtsnachfolger von Todes wegen sind und das Familienheim oder

die Eigentumswohnung selbst bewohnen und nicht veräußern;

15.2.2.

der Zuwendungsempfänger die o. g. Tätigkeit wegen Erreichens des Rentenalters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufgibt und dies durch Rentenbescheid oder amtsärztliches Zeugnis nachweist;

15.2.3.

der Zuwendungsempfänger die o. g. Tätigkeit aus einem Grunde aufgibt, der ihn zur fristlosen Kündigung berechtigt, oder der Arbeitgeber den Arbeitnehmer aus einem Grund entläßt, der nicht zur fristlosen Kündigung berechtigt, und es in beiden Fällen dem Arbeitnehmer unmöglich ist, eine andere Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in zumutbarer Entfernung von seiner Wohnung aufzunehmen;

Unmöglichkeit liegt dann vor, wenn

- das zuständige Arbeitsamt im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Behörde binnen Jahresfrist nicht in der Lage war, dem Zuwendungsempfänger eine den Voraussetzungen in 3.1. bis 3.3. entsprechende Tätigkeit zu vermitteln bzw. nachzuweisen;
- die Übernahme der vermittelten bzw. nachgewiesenen Tätigkeit aus einem Grunde unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

15.3

Wird der Zuschuß aus den in 15.2.3. genannten Gründen nicht in ein Darlehen umgewandelt, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Anforderung bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis eine entsprechende Tätigkeit auch dann anzunehmen, wenn er inzwischen eine andere Beschäftigung gefunden hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Zuschuß zu dem sich aus 15.2.3. ergebenden Zeitpunkt in ein Darlehen umzuwandeln. Ausnahmen hiervon kann die nach Landesrecht zuständige Behörde nur dann zulassen, wenn die Übernahme der Tätigkeit aus einem Grund unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

15.4.

Die Laufzeit des Darlehens nach 15.1. oder 15.3. beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrundes folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

15.5.

Ist der Zuwendungsempfänger auf Grund seiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu höhe-

ren Leistungen in der Lage, so ist die nach Landesrecht zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, den Tilgungssatz heraufzusetzen oder außerordentliche Tilgungszahlungen zu verlangen.

16. Höhe des Darlehens

16.1.

Das gemäß 15. durch Umwandlung des Zuschusses entstehende Darlehen beträgt beim Bau und Kauf eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahre ausscheidet.

16.2.

Das gemäß 15. durch Umwandlung des Zuschusses entstehende Darlehen beträgt bei baulichen Verbesserungen eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Begünstigte seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuwendungsempfänger im fünften Jahre ausscheidet.

16.3.

Die Fristen in 16.1. und 16.2. rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

17. Rückforderung und Sicherung von Mitteln

17.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden.

17.2.

Erhaltene Zuschüsse können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwen-

dung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

17.3.

Der Rückforderungsanspruch entfällt nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (beim Bau: Gebrauchsabnahme; beim Kauf: Eigentumsübergang oder davorliegender Bezug; bei baulichen Verbesserungen: Gebrauchsabnahme oder Fertigstellung der baulichen Maßnahmen).

17.4.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 17. hat der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Bauten und baulichen Anlagen vor Ablauf der in 17.3. genannten Frist ohne Zustimmung der vom Land bestimmten Stelle veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

17.5.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Die Kosten der Wertfestlegung trägt der Zuwendungsempfänger.

17.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen nach 17.1. und 17.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1.

Bei Antragstellung ist die Gesamtfinanzierung nachzuweisen.

18.2.

Mit Baumaßnahmen darf vor der Bewilligung des Zuschusses nicht begonnen werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

18.3.

Beim Kauf soll die Wirksamkeit des Kaufvertrages von der Bewilligung des Zuschusses abhängig ge-

macht werden. Der Abschluß eines Kaufvertrages ohne diese Bedingung bewirkt weder einen Rechtsanspruch auf die Förderung allgemein, noch auf eine bevorzugte Behandlung des Antrages.

18.4.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

18.5.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1. Verwendungszweck

1.1.

Die rationelle Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung soll durch Verringerung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebszweige erreicht werden. Hierzu ist es notwendig, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus diesen Betrieben durch Gewährung einer Anpassungshilfe zu fördern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

2.1.1.

seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

2.1.2.

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

- in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,

- das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,

- keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld oder Landabgabenrente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

2.1.3.

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

2.2.

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1.) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

2.3.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.1.1. müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzung erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3. Art und Höhe der Anpassungshilfe

3.1.

Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, die frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt wird.

3.2.

Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 60 DM, höchstens jedoch 7 000 DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

3.3.

Die Anpassungshilfe wird einem Arbeitnehmer nur einmal gewährt.

3.4.

Die Anpassungshilfe wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

4. Allgemeine Bestimmungen**4.1.**

Die Anpassungshilfe wird nur auf Antrag gewährt.

4.2.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen.

4.3.

Die Anpassungshilfe ist nebst Zinsen in Höhe von 2 % über Bundesbankdiskont zurückzuzahlen, wenn der Empfänger innerhalb eines Jahres nach Auszahlung der Anpassungshilfe wieder eine Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt.

4.4.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.5.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

**Grundsätze für die Förderung
wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer
Maßnahmen**

Die Mittel zur Förderung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Vorhaben können zur Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen verwendet werden.

1. Verwendungszwecke**1.1.**

Vorarbeiten;

1.2.

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,

1.2.1.

Entwässerung,

1.2.2.

Bewässerung,

1.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen;

1.2.4.

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm,

1.3.

Ausgleich des Wasserabflusses,

1.3.1.

Talsperren,

1.3.2.

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

1.3.3.

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

1.3.4.

Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

1.4.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

1.4.1.

Wildbachverbauung,

1.4.2.

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden,

1.4.3.

Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser,

1.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen;

1.5.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen (Wirtschaftswege),

1.5.1.

Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege,

1.5.2.

Forstwirtschaftliche Wege,

1.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

1.6.1.

Wasserversorgungsanlagen,

1.6.2.

Abwasseranlagen.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke**2.1.**

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen werden gefördert, wenn sie andere wasserwirtschaftliche und landbautechnische Arbeiten ergänzen oder entbehrlich machen.

2.4.1.

Die Wildbachverbauung umfaßt den Ausbau von Wildbächen und die wasserwirtschaftliche Sanierung der Niederschlagsgebiete.

2.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden. Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.5.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen. (Wirtschaftswege)

2.5.1.

Gefördert werden

der Neubau befestigter ländlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nur einfach befestigter ländlicher Wege einschließlich der zugehörigen Brücken, und zwar:

Wege zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, auch weinbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen,

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten, (Verbindungswege)

kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem längeren Wirtschaftswegeausbau stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen. Die Auswahl der Wege, die befestigt oder neu gebaut werden sollen, ist im Benehmen mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. An die Auswahl ist hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung und der Dringlichkeit der strengste Maßstab anzulegen.

2.5.2.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landaustausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

2.5.3.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

Sonstige Wege im ländlichen Raum; insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.5.4.

Der Neubau und die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege wird nur im Privat- und Körperschaftswald gefördert.

2.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

2.6.1.

Gefördert werden

Anlagen in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen

überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m.

2.6.2.

Nicht gefördert werden

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- oder Industriegebiete, Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine ausreichende Abwasserreinigung vorhanden ist. Auswechslungen veralteter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden. Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe gem. 2.6.1.

2.7. Allgemeine Abgrenzung

2.7.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.7.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

2.7.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.7.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.7.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.7.6.

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter, im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmen Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

2.7.7.

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.7.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

Der Bau von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderungsfähig.

2.8.

Infolge der Ausführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.9.

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung zu berücksichtigen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Träger (Begünstigte) für forstwirtschaftliche Wegebauten können auch Organisationen im Sinne des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die

DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

3.4.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

3.5.

Die Bauarbeiten sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu überwachen.

3.6.

Die geförderten Anlagen müssen auf Dauer sachgemäß unterhalten werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist zu überwachen.

3.7.

Werden durch eine wasserwirtschaftlich-kulturbau-technische Baumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Bund zulassen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilnahmen nachstehende Richtwerte:

Dränung 50 %

Beregnung 60 %

Landbautechnische Maßnahmen 40 %

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Bei Schutzpflanzungen und Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen sind die Förderungsgrundsätze für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen einzuhalten.

4.5.

Bei der Förderung von Wasserversorgungsanlagen darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Bund zulassen.

4.6.

Bei der Förderung von Abwasseranlagen (Kanalisationen, Kläranlagen) darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. bei Kanalisationen 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen nur im Einvernehmen mit dem Bund zulassen.

4.7.

Neben der Förderung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln kann den Begünstigten der unter 1. genannten Maßnahmen eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von $66\frac{2}{3}$ % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 5 %. Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % p. a. betragen. Die Verbilligungszusage kann bis zu höchstens 20 Jahren gegeben werden.

4.8.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

5.2.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

5.2.1.

— soweit Bauten gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe);

5.2.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 5.1. hat der Begünstigte soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 5.2.1. und 5.2.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

5.4.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien-WertR)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6. Allgemeine Bestimmungen**6.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1. Förderungsziele**1.1.**

Durch die staatliche Förderung soll die Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden. Es sind damit insbesondere Voraussetzungen zu schaffen für die Realisierung von Erlösvorteilen für die Erzeuger.

2. Kreis der Förderungsberechtigten**2.1.**

Als Förderungsberechtigte kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht. Es können nur solche Unternehmen gefördert werden, die mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebendviehmärkten (Referenzmärkte), Seefischmärkten und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Voraussetzung für eine Förderung ist, daß ein auf den jeweiligen Warenbereich bezogener regionaler Strukturplan vorliegt, dessen Aufstellung Ländersache ist.

3.1.1.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,
- Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,
- die Standortorientierung der Kapazitäten.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, in der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und jährlich fortzuschreiben;

3.1.2.

das zu fördernde Vorhaben sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan einordnet;

3.1.3.

die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind;

3.1.4.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen;

3.1.5.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse durch die Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Förderungsfähige Aufwendungen

4.1.

Als förderungsfähig werden angesehen angemessene Aufwendungen für

4.1.1.

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

4.1.2.

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtung,

4.1.3.

Stillegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung,

4.1.4.

Arbeitnehmerabfindungen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

Im Rahmen der Kapazitätsstillegungen werden die infolge der Stillegung eintretenden Kosten und Verluste als zuschufähig angesehen. Der Ausgleich von Kosten und Verlusten kann durch pauschalisierte Beträge in Abhängigkeit von Einheiten der stillgelegten Kapazität erfolgen. Die stillgelegte Kapazität ist auf der Grundlage der im Durchschnitt in den drei der Stillegung vorausgegangenen Jahre tatsächlich ausgelasteten Kapazität zu berechnen.

Soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stillegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung), können Abfindungen zu den förderungsfähigen Aufwendungen gerechnet werden.

Für die Berechnung der förderungsfähigen Abfindungssumme ist das Schema der Anlage II anzuwenden.

4.2.

Finanzierungshilfen werden nicht gewährt für

4.2.1.

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

4.2.2.

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

4.2.3.

Wohnbauten nebst Zubehör.

4.2.4.

Anschaffungskosten für Pkw, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte

4.2.5.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, gewährte Rabatte und Skonti, Grunderwerbssteuer sowie Umsatzsteuer, soweit der Zuschußempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat,

4.2.6.

Ersatzbeschaffungen,

4.2.7.

Stillegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden und

Stillegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden sind,

4.2.8.

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

4.3.

Investitionszuschüsse werden Unternehmen der Molkereiwirtschaft, die jährlich mehr als 300 Mill. kg Milch verarbeiten, nicht gewährt. Diese Regelung gilt bei den vorgenannten Unternehmen für Vorhaben, für die bis zum 31. Dezember 1974 noch keine Investitionszuschüsse bewilligt worden sind.

5. Art und Höhe der Förderung**5.1.**

Art der Förderung.

5.1.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. bis 4.1.4. werden Zuschüsse gewährt.

5.2.

Höhe der Förderung.

5.2.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2. werden Zuschüsse bis zu 25 % der gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Für jeden zu fördernden Warenbereich gilt die in Anlage I festgelegte Mindestinvestitionssumme. Erreichen die gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht die Mindestinvestitionssumme, so kann das Vorhaben nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

Für jeden zu fördernden Warenbereich gilt die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme. Überschreiten die gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens die Höchstinvestitionssumme, so kann das Vorhaben für den die Höchstinvestitionssumme überschreitenden Teil der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht gefördert werden.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme im Einvernehmen mit dem Bund zulassen.

Der Zuschußsatz von bis zu 25 % ist auf die tatsächlichen förderungsfähigen Kosten des Vorhabens — soweit sie die Höchstinvestitionssumme nicht überschreiten — zu beziehen.

5.2.2.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.3. soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stillegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste ¹⁾ betragen.

Bei Unternehmenstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.2.3.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.4. beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II.

6. Anwendungsbereich

Die Grundsätze werden angewandt bei

6.1.

Molkereistrukturverbesserung mit der Maßnahme gemäß 4.1.1., wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit den Maßnahmen gemäß 4.1.3. und 4.1.4.,

6.2.

Verbesserung der Struktur von öffentlichen Schlachthöfen ²⁾ und Lebendviehmärkten (Referenzmärkte) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn der Begünstigte

- a) Träger eines öffentlichen Schlachthofes oder Lebendviehmarktes ist oder
- b) ein Unternehmen des Handels und der Bearbeitung ist und zwischen ihm und dem Träger des

¹⁾ Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes (Wiederbeschaffungswert); dabei ergibt sich der Verlust aus dem kalkulatorischen Restwert, der bei technischen Einrichtungen um 33 % und bei Gebäuden um die tatsächlichen oder — falls diese nicht ermittelt werden können — die geschätzten Verkaufserlöse zu reduzieren sind.

²⁾ Im Land Berlin erstreckt sich der Anwendungsbereich dieser Förderungsgrundsätze auch auf den Fleischgroßmarkt.

öffentlichen Schlachthofes ein mindestens 10-jähriger Vertrag über die Nutzung wenigstens der Schlachthanlagen des Schlachthofes geschlossen ist.

6.3.

Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken mit der Maßnahme gemäß 4.1.1.,

wenn von den begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit den Maßnahmen gemäß 4.1.3. und 4.1.4.,

6.4.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.,

6.5.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.6.

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

- a) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Absatzeinrichtungen vorgenommen werden, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer Gesellschaft befinden, an der die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist,
- b) mit Maßnahmen gemäß 4.1.3., wenn die Begünstigten zu Auktionen zugelassene und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der Frischfischbearbeitung sind, wenn durch diese Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.7.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

7. Rückforderung und Sicherung von Mitteln

7.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen,

7.1.1

soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, technische Einrichtungen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von technischen Einrichtungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

7.1.2.

wenn Anlagen, deren Stillegung im Zuge der Strukturverbesserung gefördert worden ist, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden;

7.2.

Erhaltene Zuschüsse können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

7.2.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

7.3.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

7.3.1.

— soweit Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen und Stillegungen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) bzw. der Stillegung;

7.3.2.

— soweit technische Einrichtungen gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an.

7.4.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 7.1.1. hat der Zuwendungsempfänger, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertaus-

gleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen vor Ablauf der in 7.3.1. und 7.3.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

7.4.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

7.4.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

7.4.4.

Hat der Zuwendungsempfänger einen Zuschuß für die Stilllegung von Kapazitäten erhalten, so ist der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die stillgelegte Anlage vor Ablauf der in 7.3.1. genannten Frist ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ihrem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt wird.

7.5.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen 7.1.1., 7.1.2. und 7.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

7.6.

Der Rückzahlungsanspruch ist zu sichern

7.6.1.

bei Investitionszuschüssen von mehr als 50 000 DM je Vorhaben durch

7.6.1.1.

Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereiteter Stelle im Grundbuch zugunsten des jeweiligen Landes, vertreten durch die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch

7.6.1.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

7.6.1.3.

Hinterlegung von Wertpapieren.

Dabei sind Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 DM liegt, zu sichern;

7.6.2.

bei Zuschüssen für die Stilllegung von Kapazitäten durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch, nach der sich der Eigentümer der stillgelegten Anlage verpflichtet, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren stillzulegen.

7.6.3.

Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken.

7.7.

Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften finden die Bestimmungen 7.6. keine Anwendung.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

8.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Anlage I

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche

in Millionen DM

a) Mindestinvestitionssumme ¹⁾

b) Höchstinvestitionssumme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 4.1.1.	innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 4.1.2.
1. Molkereistrukturverbesserung	a) Neubau: 4,0 Ausbau: 0,5 b) 30,0 20,0	entfällt
2. Verbesserung der Struktur		
— von Schlachthöfen	a) Neubau: 4,0 Ausbau: 0,5 b) 20,0 5,0	0,1 5,0
— von Lebendviehmärkten (Referenzmärkte)	a) 0,05 b) 2,0	0,02 2,0
3. Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken	a) 0,5 b) 10,0	entfällt
4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich Einrichtungen zur Herstellung von Naßkon- serven	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
5. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	a) 2,0 b) 15,0	0,5 3,0
7. Investitionen im Bereich der Be- und Ver- arbeitung von Kartoffeln	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0

¹⁾ Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.

Anlage II

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

**Berechnung der förderungsfähigen
Arbeitnehmerabfindung**

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor Stilllegung des Betriebes ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punkt-

werttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Die sich unter Berücksichtigung der Punktwerttabellen 1 und 2 und des Bruttomonatsverdienstes ergebende Arbeitnehmerabfindung darf im Einzelfall den Betrag von 30 000 DM nicht übersteigen.

Punktwerttabelle 1

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahre	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Berücksichtigung des Lebensalters

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48

Alter	Punkte
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Verwendungszwecke

Zu den Küstenschutzmaßnahmen gehören:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,5 m;

1.3.

Sperrwerke und Bauwerke in den Hochwasserschutzwerken;

1.4.

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen;

1.5.

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe bis 400 m.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke**2.1.**

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Nicht gefördert werden:

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von Wirtschaftswegen sowie der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer in 1.1. bis 1.5. aufgeführten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebaulastträger entlastet werden.

Träger für den Wegebau muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

2.4.

Allgemeine Abgrenzung

2.4.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.4.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.4.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.4.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für die Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.4.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.4.6.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.4.7.

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.4.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- oder Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.5.

Infolge der Ausführung von Küstenschutzvorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Vorhaben sind zu beachten.

3. Förderungsvoraussetzungen**3.1.**

Träger (Begünstigte) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

3.4.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge

sind anzuwenden. Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

3.5.

Die Bauarbeiten sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu überwachen.

3.6.

Die geförderten Anlagen müssen auf die Dauer sachgemäß unterhalten werden.

3.7.

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen. Wenn z. B. durch einen Deichbau die Verlegung oder der Ausbau eines Vorfluters erforderlich wird, so können diese nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt

werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

5.2.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

5.2.1.

— soweit Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe);

5.2.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 5.1. hat der Begünstigte, soweit er Mittel für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 5.2.1. und 5.2.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Mittel nicht übersteigen.

5.4.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorg-

fällig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6. Allgemeine Bestimmungen**6.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und Darlehen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Anlage zum Erstattungsbescheid für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1. Erzeugergemeinschaften

1.1.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.1.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 % und im dritten Jahr bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 % und im dritten Jahr auf höchstens 20 % der angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1.

Gründungskosten;

1.1.2.2.2.

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3.

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4.

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5.

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.6.

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8.

Kosten der Eigenwerbung und des Verkaufs für das Angebot ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.9.

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchzuführenden Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine; gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- oder Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10.

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3.

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten.

1.1.2.3.2.

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4.

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.1.2.2.1. bis 1.1.2.2.10. maßgebend, sondern Artikel 1 Abs. (1) der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisation der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3.

Behandlung bestehender Zusammenschlüsse, die sich zu Erzeugergemeinschaften umwandeln

1.1.3.1.

Bestehende Zusammenschlüsse von Erzeugern, die sich zu Erzeugergemeinschaften umwandeln, können nur gefördert werden, wenn mit ihrer Umwandlung eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes erfolgt.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1.

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2.

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft;

1.1.3.1.3.

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nummer 1 bzw. 2 verbunden ist.

1.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften**1.2.1. Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen**1.2.2.1.**

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1.). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten
Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.1.

Die Kosten wie unter den Nummern 1.1.2.2.1., 1.1.2.2.2., 1.1.2.2.3. und 1.1.2.2.9. in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt.

1.2.2.2.2.

Sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nummern 1.1.2.2.5. und 1.1.2.2.6. entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.3.

Hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nummer 1.2.2.2.2. angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3.

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist nicht die vorstehende Nummer 1.2.2.2.2. maßgebend, sondern Artikel 1 Abs. (1) der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisation der Fischwirtschaft.

1.3. Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

— entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben

— oder bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1. Erzeugergemeinschaften

2.1.1. Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen Erzeugergemeinschaften Eigentum erwerben und die

durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

2.1.3. Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1.

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2.

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3.

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4.

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4. Nichtbeihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1.

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2.

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte

Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2. Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- oder Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste des Gesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die unter Nummer 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3.3. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch diese Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge

gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2. Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde, entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

4.3. Antragsverfahren

Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen einzureichen. Die zuständigen Stellen entscheiden über die Anträge und setzen die Höhe der Beihilfen fest.

4.4. Auszahlungsverfahren

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Die Startbeihilfen können den Erzeugergemeinschaften und den Vereinigungen erst nach Ablauf des jeweiligen Förderungsjahres gegen Nachweis der Höhe des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfaßten Erzeugung und ihrer Organisationskosten ausgezahlt werden. Die Einzelheiten über die Führung des Nachweises regeln die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Den Erzeugergemeinschaften und den Vereinigungen können im Laufe eines Förderungsjahres auf die zu erwartende Startbeihilfe angemessene Abschläge gezahlt werden.

4.5. Rückforderung

4.5.1.

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sind verpflichtet,

4.5.1.1.

eine nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes erhaltene Startbeihilfe zurückzuzahlen, wenn nicht jeweils für das ganze Jahr, für das sie die Beihilfe erhalten haben, die Anerkennung (vgl. § 2 des Gesetzes) bestanden hat,

4.5.1.2.

für eine nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes erhaltene Investitionsbeihilfe einen Ausgleich zu leisten, wenn die Anerkennung (vgl. § 2 des Gesetzes) innerhalb des Zeitraums widerrufen wird, der nach der für sie geltenden Rechtsverordnung als Mindestdauer für einen Liefervertrag vorgeschrieben ist. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den öffentlichen Mitteln finanzierten Investition zu leisten, der dem Verhältnis des ursprünglichen Beihilfebetrages zu den Gesamtgestehungskosten entspricht; er verringert sich je Jahr bestandener Anerkennung um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der bestandenen Anerkennung zu der nach der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mindestdauer für einen Liefervertrag ergibt.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — Wert R)“ vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

4.5.2.

Unternehmen sind verpflichtet, für eine nach § 6 Abs. 1 Marktstrukturgesetz erhaltene Investitionsbeihilfe einen Ausgleich zu leisten, wenn der ihr zugrunde liegende Liefervertrag aus einem von dem Unternehmen zu vertretenden Grunde vor Ablauf seiner in der entsprechenden Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mindesdauer gekündigt wird. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den öffentlichen Mitteln finanzierten Investitionen zu leisten, der dem Verhältnis des ursprünglichen Beihilfebetrages zu den Gesamtgestehungskosten entspricht, er verringert sich je Jahr ordnungsmäßiger Einhaltung des Vertrages um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der bestandenen Vertragszeit zu der nach der Rechtsverordnung vorgesehenen Mindestdauer für einen Liefervertrag ergibt. Hinsichtlich der Er-

mittlung und der dadurch entstehenden Kosten gilt Nr. 4.5.1.2. sinngemäß.

4.5.3.

Sowohl Start- als auch Investitionsbeihilfen sind ferner zurückzuzahlen, wenn eine Erzeugergemeinschaft, eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften oder ein Unternehmen

4.5.3.1.

sie erlangt hat, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen,

4.5.3.2.

die Verwendung der Beihilfe nicht in der vorgesehenen Frist ordnungsgemäß nachgewiesen hat,

4.5.3.3.

die Beihilfe zweckwidrig verwendet hat oder

4.5.3.4.

den im Marktstrukturgesetz und den entsprechenden Rechtsverordnungen festgelegten Auflagen nicht nachkommt.

4.5.4.

Die Verzinsung in den Fällen der Nummern 4.5.1. und 4.5.2. ist im Marktstrukturgesetz geregelt. In den Fällen der Nummer 4.5.3. hat die Verzinsung (3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank) bereits vom Erhalt der Beihilfe ab zu erfolgen.

4.6. Allgemeine Bestimmungen**4.6.1.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen besteht nicht. Die Beihilfen werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

4.6.2.

Die Verwendung der Beihilfen sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Beihilfen richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsempfänger beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)

(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) und b) GemAgrG)

— Beträge in DM/Pf —

— Haushaltsjahr 1974 —

Lfd. Nr.	Maßnahme	Umfang				Förderungsfähige Kosten im HJ 1973			Von den förderungsfähigen Kosten in Sp 4 entfielen im HJ 1974 auf:			Von dem Betrag in Sp. 7 wurden nach dem Jahres- schlußergebnis nachgewiesen im:		Im HJ 1974 sind haus- haltsrecht- liche Ver- pflichtun- gen einge- gangen worden, die im HJ 1975 fällig wer- den	
									Eigen- leistun- gen	Sonstige Zuschüsse (Ur- sprungs- angabe)	Zu- schüsse 2)	Bundes- haushalt (60 %)	Landes- haushalt (40 %)	Bund (60 %)	Land (40 %)
1	2	3				4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Startbei- hilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	a ¹⁾	b ¹⁾	c ¹⁾	d ¹⁾	beihilfe- fähige Organisa- tions- kosten									
2	Investi- tionsbei- hilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	Anzahl der Vorhaben				beihilfe- fähige In- vestitions- kosten									
3	Investi- tionsbei- hilfen nach § 6 MStrG														

- ¹⁾ a) Anzahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften;
b) Anzahl der Mitglieder der Erzeugergemeinschaften;
c) Erzeugungsmenge bzw. Anbaufläche der Erzeugergemeinschaften;
d) Anzahl der den einzelnen Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften beigetretenen Erzeugergemeinschaften.
- ²⁾ In einer gesonderten Liste sind aufzuführen:
a) Anzahl der Mitglieder der einzelnen Erzeugergemeinschaften;
b) Erzeugungsmenge bzw. Anbaufläche der einzelnen Erzeugergemeinschaften;
c) Höhe der Beihilfe der einzelnen Erzeugergemeinschaften.

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen**1. Agrarstrukturelle Vorplanung**

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist gemäß § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Diese Maßnahme sieht, ausgehend von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Wechselbeziehung zur Gesamtwirtschaft des Nahbereichs; sie stellt unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Verhältnisse, der gewerblichen Wirtschaft, des sozialen Gefüges der Bevölkerung und der Landespflege die Grundlage für die agrarstrukturelle Entwicklung des Planungsraumes dar.

Die örtlichen Untersuchungen werden nach einheitlichen Kriterien in einer Form durchgeführt, die eine elektronische Auswertung zuläßt. Bund und Länder haben hierfür gemeinsam Erhebungsbögen erarbeitet; diese sind für alle Länder verbindlich. Die Ergebnisse werden so aufbereitet, daß sie für größere Räume mit- und untereinander verglichen werden können. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse in übersichtlicher Form fortzuschreiben.

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird schwerpunktmäßig in den Regionen durchgeführt, für die die Auswertung der bereits vorhandenen agrarstrukturellen Rahmenplanung oder der sonstigen Strukturdaten eine Entwicklung erwarten läßt, die eine Lenkung durch Strukturmaßnahmen erforderlich erscheinen lassen.

Insgesamt sollen im Haushaltsjahr 1975 1 504 200 ha einer agrarstrukturellen Vorplanung unterzogen werden; die entsprechenden Vorhaben befinden sich z. T. bereits in der Durchführung, z. T. werden sie 1975 eingeleitet. Die Summe der hierfür aufzuwendenden Zuschüsse (Bundes- und Landesmittel) beläuft sich auf 4,850 Millionen DM. Der Schwerpunkt dieser Maßnahme liegt in den Ländern Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Niedersachsen. In diesen Ländern beträgt die zu erfassende Fläche insgesamt 1 435 000 ha (siehe Übersicht F 1 „Agrarstrukturelle Vorplanung“).

Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung stellen eine Entscheidungshilfe für die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten Verbesserungsmaßnahmen dar. Dies gilt sowohl für die im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe angeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in ihrer Verflechtung untereinander wie auch mit anderen raumrelevanten Maßnahmen aus anderen Bereichen (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur).

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist nach wie vor ein besonders geeignetes Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie bildet, wie sich aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel ergibt, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und integraler Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorfsanierung und Dorfentwicklung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei werden der Schutz und die Pflege der Landschaft in zunehmendem Maße berücksichtigt.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1975 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 10,976 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 444,606 Millionen DM Zuschüsse und 2,662 Millionen DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern; in diesem Bundesland werden in 1 130 Flurbereinigungsverfahren 840 000 ha erfaßt; in 125 Verfahren mit 92 600 ha wird 1975 die Flurbereinigung eingeleitet. Im Rahmen der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden auch Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt. Diese beschränken sich auf 5 Bundesländer. Bund und Länder haben hierfür im Haushaltsjahr 1975 4,0 Millionen DM öffentliche Darlehen, 60,250 Millionen DM Zuschüsse und 0,248 Millionen DM Zinszuschüsse vorgesehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann. Häufig bilden diese Verfahren die Grundlage dafür, daß nach einigen Jahren, wenn sich die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur stabilisiert hat, ein integrales Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1975 auf insgesamt 1,124 Millionen DM

öffentliche Darlehen, 28,276 Millionen DM Zuschüsse und 0,159 Millionen DM Zinszuschüsse.

Die Übersicht F 2 „Flurbereinigung“ gibt einen Überblick über die im Rahmen der verschiedenen Flurbereinigungsformen vorgesehene Maßnahmen- und Mittelverteilung. Die Verpflichtungsermächtigungen sind in Übersicht V 2 dargestellt.

3. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Zur Verstärkung des Landangebotes und zu der damit verbundenen Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur kann die langfristige Verpachtung durch Übernahme der in der Flurbereinigung von den Teilnehmern aufzubringenden Geldbeiträge gefördert werden.

Um dem angestrebten Strukturwandel Rechnung zu tragen, müssen die Flächen vorrangig an solche Betriebe verpachtet werden, die als entwicklungsfähig im Sinne der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft gelten. Um weiterhin zu erreichen, daß die Pachtverhältnisse bei der Neuordnung des Verfahrensgebietes Berücksichtigung finden, sollen die Anträge auf Förderung bis zum Planwunschtermin (§ 57 FlurbG) gestellt werden.

Diese Maßnahme hat für alle Flächenländer Bedeutung. Die Schwerpunkte liegen in Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen. 1975 sollen insgesamt 7 565 ha von dieser Maßnahme erfaßt werden. Hiervon liegen allein 6 140 ha in den drei vorgenannten Ländern. Bund und Länder stellen 1975 für die langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung insgesamt Zuschüsse in Höhe von 3,877 Millionen DM zur Verfügung (siehe auch Übersicht F 3 „langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung“).

4. Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden müssen, oder zur Zeit noch nicht durchgeführt werden können und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, ist der freiwillige Landtausch als Maßnahme zur Verringerung der Besitzzersplitterung und zur Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Um es möglichst effektiv und in möglichst großem Umfang zur Anwendung zu bringen, wird sowohl der Tausch auf Eigentumsbasis als auch der Tausch auf Pachtbasis gefördert. Das schließt die Einbeziehung der Tauschflächen in notwendige spätere Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Insgesamt 3 760 ha sollen 1975 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon liegen allein 1 800 ha in Niedersachsen. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1975 Zuschüsse in Höhe von 2,655 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht F 4 „Freiwilliger Landtausch“).

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Neben der Flurbereinigung, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz stellt die einzelbetriebliche Förderung einen Schwerpunkt dieses Rahmenplans dar (vergleiche Übersichten 5.1 bis 5.3 „Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung“ und Übersicht V 3 „Verpflichtungsermächtigungen“).

5.1. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung sieht ihre Hauptaufgabe darin, den Inhabern entwicklungsfähiger Betriebe Hilfen anzubieten, damit diese ihre betrieblichen Wachstumschancen zur Verbesserung der Einkommen leichter nutzen können. Diese Zielsetzung entspricht den im Frühjahr 1972 vom EG-Ministerrat verabschiedeten Richtlinien für eine gemeinsame Agrarstrukturpolitik. Die Förderungsgrundsätze wurden an die Bestimmungen der Richtlinie 72/159/EWG angepaßt. Damit wird ein Teil der von Bund und Ländern getätigten Aufwendungen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) erstattet.

Der entwicklungsfähige Betrieb ist u. a. dadurch definiert, daß er nach Durchführung der geförderten Investitionen ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes Arbeitseinkommen sowie eine ausreichende Kapitalverzinsung erwirtschaften kann.

Das Erreichen eines bestimmten Zieleinkommens bedeutet zwar noch keine Garantie für die Entwicklungsfähigkeit eines Betriebes. Als Orientierungsmaßstab ermöglicht es jedoch zusammen mit den anderen Förderungsvoraussetzungen wie berufliche Qualifikation, Buchführung und Betriebsentwicklungsplan eine gute Aussage über seine Zukunftschancen.

Die auch in der Bundesrepublik bestehenden regionalen Unterschiede in der Höhe des außerlandwirtschaftlichen Vergleichseinkommens führen dazu, daß die Höhe des geforderten Arbeitseinkommens regional differenziert werden muß. Hierfür wurde das Bundesgebiet in 27 Regionen aufgeteilt.

Die Förderung geschieht primär durch die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Futterbau- und Grünlandbetrieben werden günstigere Finanzierungsmöglichkeiten eingeräumt als den anderen Betriebstypen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß rindviehhaltende Betriebe z. B. gegenüber reinen Ackerbaubetrieben wesentlich mehr Kapital einsetzen müssen, um eine bestimmte Einkommenssteigerung zu erreichen. Auch haben die Grünlandbetriebe im allgemeinen weniger betriebliche Alternativen.

Das Schwergewicht der größeren Bauvorhaben liegt bei den baulichen Maßnahmen im Altgehöft. Die Bedeutung dieser Maßnahmen nimmt laufend zu. Aussiedlungen werden nur unter der Voraussetzung durchgeführt, daß an der Verlagerung des Betriebes ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Die Länder haben für diesen Rahmenplan insgesamt 6 480 Fälle angemeldet, in denen Investitionsförderung gewährt werden soll. 1 586 bauliche Maßnahmen im Althof und 214 Aussiedlungen einschließlich Teilaussiedlungen sollen bewilligt werden. Bund und Länder werden 1975 für Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben 118,325 Millionen DM öffentliche Darlehen, 55,436 Millionen DM Zuschüsse und 33,215 Millionen DM Zinszuschüsse zur Verfügung stellen (vgl. auch 6. sowie Übersicht F 5.1 und F 5.4).

5.2. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

Viele Nebenerwerbslandwirte sind noch immer zu arbeits- und kapitalintensiv organisiert. Eine strukturgerechte Umstellung oder Anpassung scheiterte bisher häufig — insbesondere in den Grünland- und Futterbaubetrieben — an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten.

Die bisherige investive Förderung der nebenberuflichen Landwirtschaft reichte nicht aus, um die bestehenden Probleme so zu lösen, daß die Betriebe ihre Funktionen zufriedenstellend erfüllen können.

Um in diesen Betrieben eine entsprechende Entwicklung sicherzustellen, sind deshalb die noch bestehenden Lücken in der einzelbetrieblichen Förderung durch die Einführung einer Umstellungs- und Anpassungshilfe geschlossen worden.

1975 sollen insgesamt 2 725 Fälle gefördert werden. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 4,681 Millionen DM vorgesehen.

5.3. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Aufgrund der Energievertéuerung hat der Planungsausschuß besondere Förderungsmaßnahmen zur Energieeinsparung beschlossen. Gefördert werden Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Regeltechnik. Die Förderung beschränkt sich auf den Produktionsbereich. Es wird erwartet, daß dieses Programm insbesondere von Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen wird.

Bund und Länder haben hierfür Förderungsmittel in Höhe von 2,372 Millionen DM vorgesehen.

5.4. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Noch immer besteht ein erhebliches Gefälle zwischen den Wohnbedingungen der im außerlandwirtschaftlichen oder im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Menschen. Die Ursache dafür liegt oftmals darin, daß in der Landwirtschaft die betrieblichen Investitionen Vorrang vor der Verbesserung der Wohnverhältnisse genossen haben. Dies soll u. a. durch die Förderung von Kauf und Neubau, Aus- und Umbau landwirtschaftlicher Wohnhäuser, insbesondere aber durch Verbesserungsmaßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser ausgeglichen werden.

Bund Länder wollen hierfür 1975 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 43,0 Millionen DM sowie Zinszuschüsse in Höhe von 3,65 Millionen DM zur Verfügung stellen.

Der finanzielle Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt in den größeren Flächenländern. Das sind z. B. Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

5.5. Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe), gefördert werden. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert.

Die Förderung von Auffangbetrieben hat ihren Schwerpunkt dort, wo wegen Realteilung, Flurzer-splitterung und mangelnder Erschließung eine kleinbetriebliche Agrarstruktur vorherrscht, entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe fehlen und die landwirtschaftliche Flächennutzung wegen guter außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten oder auch der Bevölkerungsabwanderung gefährdet ist. Diese Maßnahme wird vorzugsweise in Baden-Württemberg, in Hessen, in bestimmten Teilen Niedersachsens durchgeführt.

Die Anliegersiedlung (flächenmäßige Betriebsvergrößerung) hat ihren Schwerpunkt dort, wo zwar auch Tendenzen zur Aufgabe der Landbewirtschaftung zu erkennen sind, gleichwohl jedoch noch Vollerwerbsbetriebe vorhanden sind, die sich weiterentwickeln können und als Auffangbetriebe fungieren werden, sofern man ihnen durch die gezielte Zulage von Land, sei es als Eigenland, sei es vor allem als Pachtland, hilft, den Anschluß zu einer zügigen Weiterentwicklung zu finden. Der Bedarf hierfür ist praktisch in allen Flächenstaaten vorhanden, wenn auch mit einer Schwerpunktbildung in den norddeutschen Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen, denen mit Abstand Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg folgen.

Im Haushaltsjahr 1975 stellen Bund und Länder für die Maßnahmen der ländlichen Siedlung öffentliche Darlehen in Höhe von 67,793 Millionen DM sowie 20,658 Millionen DM Zuschüsse zur Verfügung. Die finanziellen Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hessen.

5.6. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen

Für nicht entwicklungsfähige Betriebe, die auf Grund der besonderen Situation des Betriebsleiters z. Z. noch nicht aufgegeben werden können, werden beschränkte Investitionshilfen (Zinsverbilligung) gewährt. Diese Hilfen sollen es dem Betriebsleiter ermöglichen, seinen Betrieb bis zum Erreichen des Rentenalters weiter zu bewirtschaften.

Insgesamt werden für diese Maßnahme im Haushaltsjahr 1975 Zinszuschüsse in Höhe von 1,219 Millionen DM vorgesehen.

5.7. Buchführung

Um einen Anreiz zur Aufnahme der Buchführung zu geben, wird landwirtschaftlichen Betrieben ein gestaffelter Zuschuß zu den Buchführungskosten gewährt. Diese Maßnahme ist in der jetzigen Form Bestandteil der 1972 vom Ministerrat der EG beschlossenen Richtlinie über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (RL 72/159/EWG). Die Förderungsgrundsätze wurden an die Vorschriften dieser Richtlinien angepaßt. Der EAGFL beteiligt sich an der Finanzierung dieser Maßnahmen.

1975 ist hierfür ein Betrag von 2,565 Millionen DM vorgesehen. Für 5 308 Fälle soll 1975 erstmalig eine Bewilligung ausgesprochen werden.

6. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Die Zielsetzung dieser Förderungsmaßnahme umfaßt

- die Verbesserung der Agrarstruktur,
- die Erhaltung der Landschaft und
- die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Diese Maßnahme ist in der Bundesrepublik ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer gleichlautenden EG-Richtlinie, für die der Ministerrat allerdings erst den Maßnahmenanteil beschlossen hat und die noch nicht insgesamt in Kraft gesetzt ist.

Der Gesamtumfang der von dieser Richtlinie erfaßten benachteiligten Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt wurden, umfaßt ca. 30 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Bundesgebietes. Auf die einzelnen Gebietskategorien entfallen folgende Anteile:

— Berggebiete	2,4 % der LF
— Benachteiligte Agrarzonen	25,0 % der LF
— Kleine Gebiete	1,9 % der LF

In diesen Gebieten erhalten entwicklungsfähige Betriebe einen erleichterten Zugang zu einer gegenüber der Richtlinie 72/159/EWG verbesserten Investitionsförderung. Im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen werden auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert.

Darüber hinaus erhalten landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in besonders benachteiligten Teilräumen (Berggebiete, Kerngebiete der benachteiligten Agrarzonen Kleinen Gebiete; 9,3 % der LF des Bundesgebietes) eine Ausgleichszulage, die für Rinder, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit gewährt

wird. Sie dient dem Ausgleich natürlicher Nachteile und trägt insbesondere zur Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung bei.

Bund und Länder haben 1975 für die Ausgleichszulage 121,55 Millionen DM und für die Investitionsförderung 55,2 Millionen DM bereitgestellt. Die finanziellen Schwerpunkte liegen in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen (vgl. Übersichten 5.4. und 5.5. „Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten“).

7. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Um das Angebot an langfristigem Pachtland zu erhöhen, das für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur benötigt wird, können Verpächter eine einmalige Verpachtungsprämie erhalten. Die Flächen sind vorrangig an solche Betriebe abzugeben, die als entwicklungsfähig anzusehen sind.

Der Zupacht wird die Priorität gegenüber der Aufstockung durch Flächenzukauf eingeräumt; Betriebsvergrößerung durch Flächenpacht erhält einerseits die breite Streuung des landwirtschaftlichen Bodeneigentums, zusätzlich bringt sie dem landaufnehmenden Landwirt im Gegensatz zum Bodenkauf keine Liquiditätsprobleme. Hinzu kommt, daß sich die Pachtpreise weitgehend am landwirtschaftlichen Ertragswert orientieren; bei den Kaufpreisen ist dies in der Regel nicht der Fall.

Die Förderungsgrundsätze wurden an die Bestimmungen der Richtlinie des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (Richtlinie 72/160/EWG) angepaßt. Die für diese Maßnahme getätigten Ausgaben sind jedoch nicht durch den EAGFL erstattungsfähig.

Der Schwerpunkt des Mitteleinsatzes liegt in Niedersachsen, Bayern und Schleswig-Holstein.

Bund und Länder gehen davon aus, daß 1975 für 15 730 ha eine Verpachtungsprämie gewährt wird. Hierfür sind Zuschüsse in Höhe von 7,870 Millionen DM vorgesehen (vgl. Übersicht F 6 „Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien“).

8. Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

Die Länder haben 1975 für diese Maßnahme (Abwicklung bereits bewilligter Fälle und die Anträge, die bis zum 31. Dezember 1974 vorlagen) einen Mittelbedarf von 32,71 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht F 7 „Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung“). Die Verpflichtungsermächtigungen sind in der Übersicht V 4 dargestellt.

9. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der *Milchleistungsprüfungen* sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Bund und Länder werden 1975 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für diese Maßnahme 23,413 Millionen DM einsetzen. Die Schwerpunkte liegen in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg (vgl. Übersicht F 8 „Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung“).

Bayern führt diese Maßnahme ebenso wie die weiter unten beschriebene Förderung der Erzeuger-Kontrollringe außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft durch.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe* für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Bund und Länder stellen 1975 für Leistungsprüfungsanstalten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 1,1 Millionen DM zur Verfügung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu *Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer, Jungmasthammel sowie Eier* wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1975 für die Förderung dieser Kontrollringe Zuschüsse in Höhe von 3,298 Millionen DM bereit (vgl. Übersicht F 8 „Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung“).

Dem *Schweinehybridprogramm* wird besondere Bedeutung beigemessen, weil bei den auf hohe Fleischleistung gezüchteten Schweinen bei der Anpassung an veränderte Umweltverhältnisse in zunehmendem Maße Schwierigkeiten auftreten. Diese äußern sich vor allem in mangelnder Vitalität und Widerstandskraft sowie in ungenügender Fruchtbarkeit der Tiere. Da diese Merkmale nur einen geringen

Erblichkeitsgrad aufweisen, ist ihre züchterische Verbesserung nur über ein Kreuzungszuchtprogramm möglich.

In Erkenntnis der Tatsache, daß die Zuchtbasis eines Bundeslandes für ein breit angelegtes Zuchtprogramm zu klein ist, haben sich die Länder seit 1970 zur Durchführung eines gemeinsamen Schweinehybridprogramms zusammengefunden. Vorläufige Teilergebnisse zeigen, daß dieses Zuchtprogramm dazu beitragen kann, das Leistungspotential in der Schweinehaltung zu erhöhen und deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen und beträgt bis zu 85 % des im genehmigten Kostenplan veranschlagten Betrages. Die Zuschüsse belaufen sich im Haushaltsjahr 1975 auf 1,356 Millionen DM (vgl. Übersicht F 8 „Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung“).

10. Beschaffung von Rebpfanzen für Umstellungen im Weinbau

Durch diese Maßnahme wird die Beschaffung von Rebpfanzgut beim Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen gefördert, wobei der Wiederaufbau in Verbindung mit der Flurbereinigung von Rebflächen auch als vorbeugende Bekämpfung des Reblausbefalls durchgeführt werden kann.

Ziel der Maßnahme ist die Strukturverbesserung im Produktionsbereich. Beim Wiederaufbau werden nur bewährte, den jeweiligen Standortbedingungen entsprechende Qualitätsrebsorten angepflanzt, die die Voraussetzungen für eine Qualitätsförderung der deutschen Weine bilden.

Die Wiederaufbauvorhaben sind in den meisten Fällen mit einer Flurbereinigung der Rebflächen als einleitende Maßnahme eng verbunden.

Die Ausführungskosten für ein Wiederaufbauverfahren einschließlich Flurbereinigung belaufen sich je nach Hangneigung der Rebflächen auf durchschnittlich 20 000,— bis 60 000,— DM/ha.

Für die Kosten des erforderlichen Rebpfanzgutes sind 1975 2,145 Millionen DM Bundes- und Landesmittel bereitgestellt.

Die Mittel werden insbesondere in strukturschwachen Gebieten im Rahmen der Wiederaufbauprogramme der einzelnen Länder verwandt. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe führen lediglich die Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland diese Maßnahme durch. 93 % der Mittel werden in Rheinland-Pfalz eingesetzt (vgl. Übersicht F 9 „Beschaffung von Rebpfanzgut für Umstellungen im Weinbau“).

11. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Die waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen im Sinne der Förderungsgrundsätze umfassen nicht die Förderung forstwirtschaftlicher Zu-

sammenschlüsse und den forstlichen Wirtschaftswegebau sowie z. B. bestimmte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen, die an anderer Stelle behandelt werden; sie erstrecken sich nur auf folgende Teilmaßnahmen:

Vorarbeiten, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die der Vorbereitung der folgenden Teilmaßnahmen dienen;

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland

Die Aufforstung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn dies insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßig sowie landeskulturell zumindest unbedenklich ist. Die Aufforstung soll einen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Dafür kommen in Betracht: Nieder- und Mittelwald sowie sonstiger Wald, der überwiegend aus Stockausschlägen entstanden ist, ferner auch sonstige geringwüchsige Waldbestände, wenn die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Gesamtzuwachsleistung erheblich unterschritten wird.

Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zwecks Verbesserung der Wertleistung verstanden.

Die Trennung von Wald und Weide bezweckt die Freistellung von Waldgrundstücken von der Viehweide und dient in erster Linie der Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

- die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen einschließlich Ödland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landeskultureller Sicht dafür in Betracht kommen, planmäßig in Wald überführt werden;
- die erheblichen forstlichen Strukturmängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutzfunktionen des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern.

Die Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen

gerichtet ist. Die Teilmaßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege zu orientieren. Grundlage sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung bzw. der forstwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Teilmaßnahmen. Bund und Länder stellen 1975 für die vorgenannten Maßnahmen insgesamt Zuschüsse in Höhe von 13,685 Millionen DM zur Verfügung (vgl. Übersicht F 10 „Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen“).

12. Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Das Ziel der Förderung des Landarbeiterwohnungsbau liegt darin, der modernen Landwirtschaft einen Stamm hochqualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen auch Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. Es sind dies insbesondere die norddeutschen Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie Hessen. 1975 wollen Bund und Länder für diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt Zuschüsse in Höhe von 8,133 Millionen DM einsetzen (vgl. Übersicht F 11 „Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer“).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer dient der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und der Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden Produktionszweige eingestellt und Betriebe aufgelöst. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum.

Das Ausscheiden der Arbeitnehmer aus dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß fördert die agrarpolitisch wünschenswerte Verringerung des Bestandes an landwirtschaftlichen Erwerbspersonen. Die Maßnahme entspricht der Richtlinie des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (Richtlinie Nr. 72/160/EWG).

Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1975 1,162 Millionen DM vorgesehen.

Der Schwerpunkt der Anmeldungen liegt in Nordrhein-Westfalen (vgl. Übersicht F 11 „Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer“).

13. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

- in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;
- in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;
- in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

- *Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze*, d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.
- *Ausgleich des Wasserabflusses* sowie *Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind*. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- *Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen* als wesentliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Sie dienen der besseren Erschließung ihrer Nutzflächen.
- Der Ausbau der *Trinkwasserversorgung* in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwachstrukturierter ländlicher Räume zu. Diese Maßnahme wird ergänzt durch die schadlohe *Beseitigung des Abwassers* aus den Gemeinden des ländlichen Raumes.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den Rahmenplan 1975 sind Zuschüsse in Höhe von 657,962 Millionen DM und Zinszuschüsse von 16,0 Millionen DM eingestellt. Diese Maßnahme stellt somit innerhalb dieses Rahmenplans einen deutlichen *sachlichen Schwerpunkt* dar.

Räumliche Schwerpunkte für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des GemAgrG sind u. a. die schon seit längerer Zeit auch mit Bundesmitteln geförderten Regionalprogramme Küstenplan, Emslandprogramm, Programm Nord und Alpenplan sowie die Sonderprogrammgebiete Schwäbische Alb in Baden-Württemberg, Östlicher Oberpfälzer Wald in Bayern und

die Regionen Westeifel und Mosel/Saar in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Ferner sind für den Einsatz der wasserwirtschaftlichen Mittel Schwerpunkte in schwach strukturierten ländlichen Räumen gebildet worden. Neben den vorgenannten Regional- bzw. Sonderprogrammen sind als besonderer Schwerpunkt des Hochwasserschutzes noch der Aller-Leine-Oker-Plan in Niedersachsen und der überregionale Hochwasserschutz an den hochwassergefährdeten Gewässern in Hessen und in Bayern zu nennen.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke sowie die länderweise Aufgliederung der Mittel ist aus der Übersicht F 12 „Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen“ zu ersehen. Die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen sind in der Übersicht V 7 zusammengestellt.

14. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen: Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72) Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 2142/70) und Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, wird den Erzeugerorganisationen eine Starthilfe gewährt. Die Höhe dieser Beihilfe ist begrenzt und nur während einer Übergangszeit vorgesehen. Die volle Eigenverantwortung der Erzeuger soll nicht in Frage gestellt werden.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die *EG-Verordnung 2142/70* maßgebend. Da die in der BRD bestehenden Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sich vor Inkrafttreten dieser Regelung gebildet haben und bereits auf Grund des Marktstrukturgesetzes gefördert wurden, sind sie entsprechend den Bestimmungen der vorgenannten EG-Verordnung auch weiterhin allein aus nationalen Mitteln zu fördern. Drei Erzeugerorganisationen in Schleswig-Holstein und eine Erzeugerorganisation in Hamburg sollen Mittel in Höhe von 0,130 Millionen DM erhalten.

Auf Grund der Artikel 8 und 9 der *Verordnung 1696/71* über eine gemeinsame Hopfenmarktordnung können von den Mitgliedstaaten anerkannten Erzeugergemeinschaften Beihilfen gewährt werden.

Neben der während einer Übergangszeit degressiv gewährten Gründungsbeihilfe ist eine spezifische Anpassungsbeihilfe für die Sortenumstellung und Neugliederung der Hopfenanpflanzungen vorgesehen. In den Hopfenbaugebieten Bayerns sind bisher drei Erzeugergemeinschaften anerkannt worden. Bayern hat hierfür Zuschüsse in Höhe von 6,0 Millionen DM vorgesehen (vgl. Übersicht F 13 „Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen“).

15. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführende Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse, fischwirtschaftliche Erzeugnisse und Hopfen gelten EG-Vorschriften (vgl. Nr. 14).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit dem Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung staatliche Beihilfen (Start- und Investitionsbeihilfen) erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes eingebracht. Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen eine Verbesserung der Beihilfekonditionen durch Verlängerung des Förderungszeitraumes sowohl bei Start- als auch bei Investitionsbeihilfen vor.

Regionale Schwerpunkte bei der Förderung von Erzeugergemeinschaften lagen bisher in den marktfernen Gebieten, wobei insbesondere die Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh und Ferkel sowie für Qualitätsgetreide zahlenmäßig überwiegen. Weitere Schwerpunkte liegen bei Erzeugergemeinschaften für Wein. Die Anmeldungen für den Rahmenplan lassen erkennen, daß auch marktnahe Länder mit einer stärkeren Zunahme von Erzeugergemeinschaften rechnen; sie lassen ferner erkennen, daß die Investitionsbeihilfen stärker in den Vordergrund treten.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1975 Zuschüsse in Höhe von 52,768 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht F 14 „Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz“).

16. Maßnahmen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt die Gewährung von Zuschüssen für Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forst-

wirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen, sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind nicht nur die nach Bundesrecht anerkannten Zusammenschlüsse, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt für die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts, sowie für die nicht förmlich anerkannten Zusammenschlüsse und die Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Mit der Förderung soll bewirkt werden, daß die rd. 700 000 Waldbesitzer insbesondere des kleineren und mittleren Nichtstaatswaldes mit mehr als 4 Millionen ha sich zusammenschließen, um die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Struktur-mängel zu überwinden.

Das für 1975 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 3,834 Millionen DM (vgl. Übersicht F 15 „Maßnahmen zur Förderung forstlicher Zusammenschlüsse“).

17. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

17.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Die Struktur der Molkereiwirtschaft ist, insbesondere in einzelnen Regionen, unter produktions- und absatzwirtschaftlichen Gesichtspunkten noch immer verbesserungsbedürftig. Diesem Mangel wird durch den Zusammenschluß von Betrieben, durch die Spezialisierung der Produktion, die Stilllegung unrentabler Kapazitäten und den Neu- oder Ausbau vorhandener Betriebe in dem für eine bestmögliche Verwertung der Milch notwendigen Umfang abgeholfen. Beihilfen können sowohl für die Kosten und Verluste der Stilllegung, die Abfindung von Arbeitnehmern als auch für die Finanzierung von Investitionen gewährt werden.

Förderungsvoraussetzung ist insbesondere die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens. Den hierzu vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen müssen u. a. gesicherte Aussagen über die langfristige Entwicklung der Milchlieferung und des Absatzes zugrunde liegen. Insoweit sind die Ergebnisse der Förderung im landwirtschaftlichen Bereich für die Ausrichtung der Maßnahmen

zur Molkereistrukturverbesserung von Bedeutung. Ziel der Maßnahme ist es, über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Milchverarbeitung und Vermarktung die Voraussetzung für eine Erhöhung des Milchauszahlungspreises zu schaffen.

Regionale Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern. Bund und Länder stellen 1975 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 48,675 Millionen DM für die Verbesserung der Molkereistruktur zur Verfügung (vgl. Übersicht F 16 „Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur“).

17.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten)

Durch diese Maßnahme wird der Aus- und Umbau — in Ausnahmefällen auch der Neubau — von öffentlichen Schlachthöfen sowie die innerbetriebliche Rationalisierung dieser Betriebe gefördert. Das gleiche gilt für den Ausbau und Umbau und die innerbetriebliche Rationalisierung von solchen Schlachtviehgroßmärkten, deren amtliche Preisnotierungen für die Ermittlung des EWG-Marktpreises herangezogen werden. Die Maßnahme umfaßt die Förderung von allen zum Betrieb dieser Anlagen gehörenden technischen Einrichtungen, wie z. B. Einrichtung, Erweiterung und Modernisierung von Fleischmärkten oder Anlagen für die Zerlegung von Fleisch.

Hierdurch soll eine bessere Auslastung der öffentlichen Schlachthöfe und eine rationelle Arbeitsweise bei wirtschaftlich tragbaren Kosten erreicht werden.

Die Bedeutung der öffentlichen Schlachtviehmärkte ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Dennoch spielen einige von ihnen auch weiterhin eine wesentliche Rolle bei der Vermarktung von Schlachtvieh; sie sind bedeutende Faktoren für die Markttransparenz. Aus diesem Grunde sollen die wichtigsten Schlachtviehmärkte gefördert und so in die Lage versetzt werden, sich an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

Der Bund und die Länder stellen hierfür im Haushaltsjahr 1975 Zuschüsse in Höhe von 19,550 Millionen DM bereit (vgl. Übersicht F 16 „Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur“).

17.3. Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken

Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist es, die Struktur der Zuckerfabriken, die durch viele relativ kleine und räumliche dicht zusammenliegende bäuerliche Unternehmen gekennzeichnet ist, zu verbessern. Die Maßnahme fördert insbesondere den Zusammenschluß kleiner Betriebe zu größeren leistungsfähigeren Unternehmen. Vor allem sollen zum Zwecke einer verbesserten Marktstellung der Abbau überschüssiger Rübenverarbeitungskapazitäten und eine Rationalisierung der Zuckerherstellung durch Stilllegung veralteter Betriebe erreicht werden. Dementsprechend werden Ausbauvorhaben nur

gefördert, soweit sie unmittelbar mit einer Stillelegung im Zusammenhang stehen und nicht im Widerspruch mit dem angestrebten Kapazitätsabbau stehen.

Diese Maßnahme wird nur im Land Niedersachsen durchgeführt, wobei noch einige Vorhaben zum Abschluß zu bringen sind. Die vorgesehenen Zuschüsse betragen 5,5 Millionen DM (vgl. Übersicht F 16 „Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur“).

17.4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse kann, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahme können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden soweit die entsprechenden Vorhaben einen Ausbau oder eine innerbetriebliche Rationalisierung beinhalten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind nach wie vor die traditionellen Obst- und Gemüseanbauggebiete in Niedersachsen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Von den insgesamt für diese Maßnahme vorgesehenen Mitteln in Höhe von 16,107 Millionen DM fließen allein 14,125 Millionen DM in diese vier Länder (vgl. Übersicht F 16 „Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur“). Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenzsituation zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsländern der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahme erleichtert wird.

17.5. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Förderungsmaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimi-

schen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Der regionale Schwerpunkt befindet sich in Nordrhein-Westfalen.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 5,780 Millionen DM zur Verfügung (vgl. Übersicht F 17 „Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur“).

17.6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

Durch die Förderung sollen öffentliche Seefischmärkte modernisiert und rationalisiert werden. Öffentliche Seefischmärkte können Investitionsbeihilfen erhalten. Dem Förderungsziel entsprechend sind auch Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung einbezogen, soweit sie zu Auktionen zugelassen und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätig sind. Diese Betriebe können eine Beihilfe zur Unternehmensstillegung erhalten. Damit soll den Inhabern weniger leistungsfähiger Betriebe die Unternehmensstillegung erleichtert werden; es sollen gleichzeitig Voraussetzungen für die Konzentration auf leistungsfähige, an öffentlichen Seefischmärkten tätige, Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung geschaffen werden.

Die Unternehmensstillegung soll ferner durch Gewährung von Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen erleichtert werden.

Die Maßnahme kommt 1975 in den Ländern, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein zur Durchführung. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 2,375 Millionen DM (vgl. Übersicht F 16 „Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur“).

17.7. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Die Maßnahme bezieht sich ebenfalls auf Rationalisierungsvorhaben der Kartoffelstärkeindustrie, die wegen der starken Konkurrenz ausländischer Betriebe einer Modernisierung bedarf. Dadurch soll ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Die Maßnahme dient in ihrer Gesamtheit der Anpassung an die sich ändernden Verzehrsgewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Die Maßnahme wird mit räumlichem Schwerpunkt vornehmlich in Bayern durchgeführt. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 1,600 Millionen DM (vgl. Übersicht F 16 „Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur“).

18. Küstenschutz

Nach den katastrophalen Sturmfluten, die sich im Februar 1953 an der niederländischen und im Februar 1962 an der deutschen Küste ereignet haben, ist es das gemeinsame Anliegen des Bundes und der Küstenländer, die Deichsicherung für die rd. 1 Million ha großen Niederungsgebiete — 96 % davon sind landwirtschaftliche Nutzflächen — so schnell wie möglich zu gewährleisten. Zu den Sicherungsmaßnahmen gehören: Die Verstärkung und Erhöhung der Deiche an den Küsten, auf den Inseln und entlang der tidebeeinflussten Wasserläufe. Hinzu kommen die notwendigen Befestigungsarbeiten im Vorland sowie Deichverteidigungswege und der Bau von Sperrwerken an der Mündung der Wasserläufe wie Oste, Lesum, Ochtum, Eider, Krückau-Pinnau, die dazu dienen, Hochwasser abzuwehren und die gefährdeten Deichstrecken zu verkürzen.

Im Jahre 1975 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Gesamtzuschüsse in Höhe von 224,682 Millionen DM erforderlich. Die Aufteilung auf die einzelnen Verwendungszwecke sowie die länderweise Aufgliederung der Mittel ist aus der Übersicht F 17 „Küstenschutz“ zu ersehen. Die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen sind in Übersicht V 9 enthalten.

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern**Schleswig-Holstein**

Die Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975 enthält die Übersicht L 1.

Die *sachlichen* Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen wie beim 1. und 2. Rahmenplan in folgenden vier Bereichen:

- Agrarstrukturelle Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung
- Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung
- Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen, insbesondere Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Küstenschutz

Auf diese vier Maßnahmengruppen entfallen rd. 90 % des im Jahre 1975 für die Förderung vorgesehenen finanziellen Volumens.

Räumlicher Schwerpunkt im Sinne des § 2 GemAgrG ist das Gebiet des Programms Nord im Norden und Westen des Landes. Bei den vorhandenen natürlichen Voraussetzungen und den strukturellen Gegebenheiten dieses Gebiets wird der Landwirtschaft hier auf absehbare Zeit noch eine überdurchschnittliche Bedeutung zukommen.

1. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung wird etwa in gleichem Umfang wie bisher fortgesetzt. Dabei sollen die bisher gebildeten Schwerpunkte in Angeln, im Eiderraum sowie im Zonenrandgebiet im Südosten des Landes weiterhin gefördert werden.

1,3 Millionen DM öffentliche Darlehen und 22,2 Millionen DM Zuschüsse sind 1975 für die Flurbereinigung vorgesehen.

2. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung**2.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben**

Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft hat trotz starker Produktivitätssteigerungen in den vergangenen Jahren die für das betriebliche Wachstum notwendigen Investitionen nur zu einem Teil aus Eigenmitteln finanzieren können. Auch in Zukunft werden gezielte Investitionshilfen erforderlich sein.

Für den Zeitraum des Rahmepplans 1975 bis 1978 kann *für ausschließlich mit Zinsverbilligung zu fördernde Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben* mit jährlich 1 800 Anträgen gerechnet werden. Das zinszuverbilligende Darlehensvolumen ist auf jährlich 50 Millionen DM zu beziffern.

Bei den *baulichen Maßnahmen in Altgehöften* wird sich die weitere Verbesserung der Förderungskonditionen für Grünlandbetriebe auswirken.

Eine Steigerung der Anzahl förderungsfähiger Maßnahmen ist zu erwarten; im Planungszeitraum werden jährlich etwa 250 Maßnahmen zu fördern sein.

Die Förderung von *Aussiedlungen und Teilaussiedlungen* beschränkt sich auf besondere Fälle, in denen das öffentliche Interesse den hohen Aufwand für die baulichen Investitionen und die Erschließung des neuen Standorts rechtfertigen kann.

Die *Betriebszweigaussiedlung* wird an Bedeutung gewinnen. Im Zuge steigender Bestandszahlen bei der Tierhaltung — das gilt insbesondere für die Schweinehaltung — ergeben sich erhöhte Umweltbelastungen, die das Erfordernis der Verlegung des Betriebszweiges bedingen können.

2.2. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Daneben werden die Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnteils im Wege der Zinsverbilligung von Darlehen und durch Zuschüsse einen besonderen Schwerpunkt der Förderung darstellen. Jährlich sind von 1975 bis 1978 etwa 200 Anträge auf Gewährung von Zinszuschüssen und etwa 1 500 Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen zu erwarten.

2.3. Ländliche Siedlung

Die *Anliegersiedlung* hat im Rahmen der Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein nach wie vor eine erhebliche Bedeutung. Im Jahre 1975 ist die Förderung von ca. 100 Aufstockungsfällen vorgesehen. Hierfür sind (bei einer durchschnittlichen Landzulage von 7 ha) Förderungsmittel in Höhe von ca. 3,8 Millionen DM aufzuwenden.

Bedeutung wird im Hinblick auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur dem *Bodenzwischenenerwerb* beigemessen. Ein Bodenvorrat in der Hand eines ländlichen Siedlungsunternehmens erleichtert die Planungen und ermöglicht — eventuell auch nach Abschluß von Neuordnungsvorhaben — eine agrarstrukturell wirksame Verwertung der Landflächen. Im Planungszeitraum sollen für den Bodenzwischenenerwerb etwa 11,5 Millionen DM bereitgehalten werden.

3. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

3.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, Regelung des Wasserabflusses und Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wind und Wasser

In Schleswig-Holstein ist die Beseitigung der durch zu hohe Grundwasserstände naturbedingten Nachteile für Boden und Pflanze und die Vermeidung von Überschwemmungen hochwertiger Kultur- und Siedlungsflächen durch Regelung des Hochwasserabflusses sowie Maßnahmen zum Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind besonders dringlich.

Für die meisten Flurbereinigungsmaßnahmen ist die Regelung der Vorflutverhältnisse die notwendige Voraussetzung.

Das Hauptgewicht liegt in der Entwässerung (einschließlich Hochwasserabführung und Dränung). Mooregebiete und Grenzertragsböden werden nicht mehr entwässert. Bewässerungsprojekte gibt es nicht.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen, der ursprünglich im Norden und in der Marsch lag, verlagert sich, häufig unmittelbar im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Küstenschutzes, nach Süden (Dithmarschen, Elbmarschen) und in die Geest.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen der 1975 zu bewilligenden Vorhaben wird 54,4 Millionen DM betragen, für die in diesem Jahr Zuschüsse und Zinszuschüsse von insgesamt 24,7 Millionen DM gewährt werden sollen.

3.2. Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen

Erstmals im Jahre 1974 wurde der Ansatz für den Wirtschaftswegebau erheblich verstärkt, um in einem Schwerpunktprogramm solche Gemeinden zu fördern, deren vorhandenes Wegenetz zwar eine gute Erschließung der Feldlage gewährleistet, das aber hinsichtlich der Befestigung für den ständig schwerer und schneller werdenden Wirtschaftsverkehr nicht ausreichend ist. In Frage kommen Gemeinden, für die eine Flurbereinigung nicht notwendig oder in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Mit den im Rahmenplan vorgesehenen Mitteln sollen 1975 etwa 220 Kilometer Wege ausgebaut werden; in den Folgejahren ist mit steigenden Anforderungen zu rechnen.

3.3. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Zur Zeit sind in Schleswig-Holstein knapp 85 % der Bevölkerung an zentrale Wasserversorgungsanlagen angeschlossen. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung in allen Bereichen des Landes ist der Anschluß weiterer 10 bis 12 % der Bevölkerung er-

forderlich. Um dieses Ziel zu erreichen, sind nach dem „Generalplan Wassergewinnung und Wasserversorgung in Schleswig-Holstein“ insgesamt rd. 900 Millionen DM zu investieren.

Für das Jahr 1975 sollen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Investitionen für zentrale Wasserversorgungsanlagen in Höhe von 38,2 Millionen DM gefördert werden.

Etwa 61 % der Bevölkerung sind zur Zeit an zentrale Ortsentwässerungsanlagen angeschlossen. Zur Erzielung eines ausreichenden Gewässerschutzes sind nach dem heutigen Stand der Planungen noch mindestens 30 % der Bevölkerung an zentrale Ortsentwässerungsanlagen anzuschließen.

Für das Jahr 1975 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Investitionen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung in Höhe von insgesamt 56,3 Millionen DM für die Förderung vorgesehen.

4. Küstenschutz

Die 1963 im Generalplan „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz“ des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesenen Baumaßnahmen werden im Haushaltsjahr 1975 entsprechend ihrer Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Sturmflutserie vom Herbst 1973 fortgeführt. Die 1975 vorgesehenen Vorarbeiten sind Zweckforschungen im Tidegebiet sowie Untersuchungen für künftige Baumaßnahmen. Das Schwergewicht liegt bei der Erkundung des Baugrundes, von Spülsand für Deichbauten und bei der Durchführung von Meßprogrammen.

Die Deichverstärkung auf Föhr und Pellworm wird fortgesetzt.

Die Flankensicherung Eiderstedt, die zum festgestellten Plan der Eiderabdämmung gehört, wird abgeschlossen. Die Deichbauarbeiten in der Meldorfer Bucht-Nord werden fortgeführt, um diesen bei den Herbststurmfluten 1973 besonders in Mitleidenschaft gezogenen Küstenabschnitt endgültig zu sichern.

Im Haushaltsjahr 1975 wird die Störabdämmung bis auf Restarbeiten zum Abschluß gebracht, während die Arbeiten zur Deichbegradigung zwischen Haseldorf und Wedel in Angriff genommen werden.

An der Ostseeküste werden die Verstärkungsarbeiten am Landesschutzbereich vor der Probstei fortgesetzt.

Zur Verbesserung der Wehrfähigkeit der Deiche werden Buhnen, Längswerke und ähnliche Anlagen sowie Vorlandarbeiten bis zu einer Tiefe von 400 m ausgeführt.

Im Haushaltsjahr 1975 ist die Förderung eines Investitionsvolumen von 131,9 Millionen DM vorgesehen.

Hamburg

In Übersicht L 2 findet sich eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten sowie des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975.

Eine besondere Situation der Landwirtschaft in Hamburg wird bestimmt durch die unmittelbare Beeinflussung durch die Großstadt und die Tatsache, daß der größte Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Niederungsgebiet der Elbe liegt. Daraus ergeben sich auch die sachlichen Schwerpunkte innerhalb dieses Rahmenplanes.

- Abschluß des Hochwasserschutzprogramms und Fortsetzung der damit in Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen
- Investitionsförderung zur Verbesserung der Struktur einzelner landwirtschaftlicher Betriebe und
- Verbesserung der Marktstruktur.

Die Maßnahme des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft sind Grundvoraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion in den Niederungsgebieten. Die Neukonzeption des Küstenschutzes, die allen Einwohnern im Tidegebiet dient, wird in Kürze auch baulich abgeschlossen. Dagegen werden wasserwirtschaftliche Maßnahmen auch künftig einen erheblichen Mitteleinsatz erforderlich machen. So bedarf das in den landwirtschaftlichen Räumen noch überwiegend vorhandene System der kombinierten Ent- und Bewässerung durch ein feinmaschiges offenes Grabennetz einer grundlegenden Korrektur.

Die Hamburger Landgebiete, in denen zur Zeit auf etwa 20 000 ha mehr als 3 000 überwiegend Obst- und Gartenbaubetriebe mit zusammen rd. 13 000 landwirtschaftlichen Arbeitskräften ihre Existenzgrundlage finden, spielen nicht nur eine erhebliche Rolle in der Versorgung des Frischmarktes für die Bevölkerung im Ballungsraum, sondern sie haben auch die wichtige Funktion, als Freiflächen den Raum zu gliedern und der Bevölkerung als Freizeit- und Erholungsraum zu dienen. Der größte Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe wird trotz anhaltenden Flächenanspruchs der Stadt auch künftig erhalten bleiben. Die im Haupterwerb bewirtschafteten Betriebe sind überwiegend entwicklungsfähig, bedürfen allerdings, um die anzustrebenden Betriebsgrößen oder Betriebsstrukturen und damit die an den großstädtischen Verhältnissen orientierten Einkommenserwartungen zu erreichen, der gezielten öffentlichen Hilfen.

Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten oder sogar auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands. Diese leistungsfähigen Märkte, verschiedene übergeordnete Erzeugerzusammenschlüsse sowie der zentrale Schlachthof, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ge-

fördert werden, soweit sie sich der heutigen agrarpolitischen Zielsetzung anpassen, haben eine große Zahl von Verarbeitungsbetrieben nach Hamburg gezogen, so daß die Ernährungswirtschaft einen wesentlichen Anteil an der Gesamtwirtschaft stellt.

Bremen

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen wie auch im vorherigen Rahmenplan in den folgenden Bereichen:

- Einzelbetriebliche Maßnahmen
- Wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen
- Verbesserung der Marktstruktur
- Küstenschutz

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den in der Landwirtschaft und im Gartenbau vorhandenen Betrieben werden in Bremen etwa 600 hauptberuflich bewirtschaftet. Mit den Förderungsmaßnahmen sollen vorrangig Investitionsvorhaben in entwicklungsfähigen Gartenbau- und Grünlandbetrieben unterstützt werden.

Im Bereich des Gartenbaus sind Investitionen für die Errichtung von Hochglasflächen und Gewächshausheizungen notwendig. Die beabsichtigten Maßnahmen können von den Unternehmen nicht allein aus eigener Kraft finanziert werden.

Den entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben im Lande Bremen bleiben durch das natürliche Grünland wenig betriebliche Alternativen. Untersuchungen haben gezeigt, daß die Betriebe in den Randzonen Bremens von der Betriebsgröße her den agrarpolitischen Zielsetzungen entsprechen, aber aufgrund des hohen Kapitalbedarfs auf öffentliche Hilfen für den Aufbau einer funktionsfähigen Landbewirtschaftung angewiesen sind.

Im Haushaltsjahr 1975 ist eine finanzielle Förderung für

- 13 bauliche Maßnahmen im Altgehöft
- 15 sonstige Rationalisierungen
- 29 Wohnhausförderungen

vorgesehen.

2. Wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen

Bei den Maßnahmen zur Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze handelt es sich um die Weiterführung der Arbeiten des Bremischen Wasserverbandes in der Wümmeniederung. Der 1973 begonnene und 1974 weitergeführte Bau des

Polders Borgfeld soll 1975 fortgesetzt werden, wofür Zuschüsse in Höhe von 250 000 DM vorgesehen sind.

Unter der Maßnahme „Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind“ ist der Ausbau der Blumenthaler Aue vorgesehen, welcher auf bremischem und niedersächsischem Gebiet gemeinsam durchgeführt werden soll. Das Niederschlagsgebiet ist 41,7 qkm groß, wovon 10,1 qkm in Bremen und 31,6 qkm in Niedersachsen liegen. Von den Gesamtkosten von 4 Millionen DM entfallen auf die bremische Ausbaustrecke von rd. 4,4 km 2,8 Millionen DM. Der Ausbau hat zum Ziele, die im Interesse der Landeskultur erforderliche Entwässerung der niedersächsischen Flächen zu schaffen und den schadlosen Abfluß des Hochwassers durch das bremische Gebiet im Tideeinflußbereich der Weser zu gewährleisten. Die für das Anlaufen der Maßnahmen im Jahre 1974 vorgesehenen Zuschüsse in Höhe von 124 000 DM können voraussichtlich für dieses Vorhaben nicht verwendet werden, da sich der Baubeginn noch verzögert. Die Arbeiten sollen nunmehr im Jahre 1975 mit einer 1. Rate von 417 500 DM begonnen werden. Beim Bremischen Bodenverband in der Wümmeniederung soll in Fortsetzung des laufenden Wegebauprogramms ein Wirtschaftsweg von 4 km Länge ausgebaut werden. Der vorgesehene Zuschuß beträgt 66 000 DM.

3. Verbesserung der Marktstruktur

Bis 1975 sind in Bremen neun Erzeugergemeinschaften gegründet und anerkannt worden, die mit Start- und Investitionsbeihilfen gefördert werden. Es handelt sich um Vermarktungseinrichtungen auf dem Molkerei-, Vieh- und Fleisch-, sowie Gartenbau-Sektor.

Neben der Inanspruchnahme von Startbeihilfen beabsichtigen die Erzeugergemeinschaften, als Erstinvestitionen Verpackungsgeräte anzuschaffen und Lagerkapazitäten zu errichten, um damit ihrem Auftrag der kontinuierlichen Belieferung und Anpassung des Marktes gerecht zu werden.

Mittel zur Verbesserung der Marktstruktur in Höhe von 0,557 Millionen DM sind für den Neu- und Ausbau zusätzlicher Kapazitäten im Obst- und Gemüse-Sektor und für Rationalisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Schlachthofstruktur vorgesehen.

Im Rahmen der Verbesserung der Seefischmärkte soll die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft als öffentliche Seefischmarktgesellschaft bei Investitionen zum Umbau von Hallen und Aufbau von Absatzeinrichtungen für die Fischwirtschaft unterstützt werden. In den nachgeordneten Stufen ist es aus absatzwirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig, unrentable Kapazitäten im Zusammenhang mit Arbeitnehmerabfindungen stillzulegen. Für die Maßnahmen in der Fischwirtschaft sind 1,400 Millionen DM eingeplant.

4. Küstenschutz

Die Arbeiten zur Absperrung der Unterweser Nebenflüsse Lesum, Ochtum und Hunte werden fortgeführt. 1975 sind folgende Maßnahmen beabsichtigt:

Restarbeiten am Lesumsperrwerk ohne maschinentechnische Ausrüstung des Schöpfwerkes.

Weiterführung der schadenverhütenden Folgemaßnahmen gemäß Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses.

Kostenbeteiligung am Ochtumsperrwerk.

Die Summe der für 1975 vorgesehenen Zuschüsse beläuft sich auf 8,094 Millionen DM.

Niedersachsen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten sowie des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975 findet sich in Übersicht L 4.

Die sachlichen Schwerpunkte der Förderung liegen in Niedersachsen bei der Flurbereinigung, der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie beim Küstenschutz.

1. Flurbereinigung und freiwilliger Landtausch

Im Jahre 1975 werden in 198 Flurbereinigungen und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Ausführungskosten entstehen. Dafür sind 50,050 Millionen DM an Zuschüssen und 3,300 Millionen DM als öffentliche Darlehen vorgesehen.

Im Wege des freiwilligen Landtausches sollen rd. 1 800 ha bereinigt werden. Die Höhe des Zuschusses soll 1,530 Millionen DM betragen.

2. Einzelbetriebliche Maßnahmen und Ländliche Siedlung

Von den 180 000 landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen werden heute noch etwa 90 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Von diesen können 40 000 als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden.

Die Aufgabe der nichtentwicklungsfähigen Betriebe wird durch die Preis-Kosten-Entwicklung in den nächsten Jahren voraussichtlich noch beschleunigt werden.

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Von den in die Einzelbetriebliche Förderung einzubeziehenden Betrieben (rd. 1 900) werden etwa 600 Betriebe in den Genuß der erhöhten Zinsverbilligung von 7 % kommen.

Für Kooperationen werden 60 Fälle mit einem Bedarf von 500 000 DM Zuschüssen erwartet.

Für die Ausgleichszulage wird mit 25 000 Anträgen mit einem Zuschußbedarf von 22,378 Millionen DM (davon 4,8 Millionen DM für das IV. Quartal 1974) gerechnet.

Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

Es werden Anträge von 2 000 Betrieben mit einem Zuschußbedarf von 3,0 Millionen DM erwartet.

Investitionen zur Energieeinsparung

Es sind 100 Anträge mit einem Zuschußbedarf von 800 000 DM zu erwarten.

2.1 Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Besondere Schwierigkeiten bestehen in Niedersachsen für die Grünlandbetriebe, weil hier der Kapitaleinsatz zur Erzielung eines zusätzlichen Einkommens das 10- bis 12fache des dafür im Ackerbaubetrieb benötigten Kapitaleinsatzes beträgt. Einer verstärkten Förderung dieser Betriebe kommt somit besondere Bedeutung zu.

Es ist vorgesehen, 1975 45 Aussiedlungen, 280 bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 1 125 Zinsverbilligungsfälle zu bewilligen.

Hierfür sind 1975 öffentliche Darlehen von 7,200 Millionen DM, Zuschüsse von 5,320 Millionen DM und zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 79,575 Millionen DM vorgesehen.

2.2. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

1975 wird hier mit der Bewilligung von 4 200 Fällen gerechnet. Hierfür sind in diesem Haushaltsjahr Zuschüsse in Höhe von 6,339 Millionen DM und zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 10,200 Millionen DM erforderlich.

2.3. Ländliche Siedlung

Die siedlungsrechtlichen Handhaben zur Bodenordnung werden auch 1975 im Rahmen der Förderungsgrundsätze „Ländliche Siedlung“ mit dem Ziel eingesetzt, durch Landauffang, Landbevorratung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur den Strukturwandel so zu steuern, daß die weiten, vorwiegend agrarisch bestimmten Räume Niedersachsens auch künftig ihre im Interesse der Allgemeinheit liegenden Funktionen erfüllen können.

Besondere Bedeutung wird dem Bodenzwischenerwerb durch Siedlungsunternehmen beigemessen.

Ein Teil der von Siedlungsunternehmen erworbenen Flächen und andere zur Pachtung oder zum Kauf angebotene Grundstücke werden in Gebieten mit ungünstiger Betriebsgrößenstruktur dazu verwendet, die Landausstattung der auch künftig erforder-

lichen Vollerwerbsbetriebe zu verbessern (Anliegersiedlung).

Die Maßnahmen haben ihren Schwerpunkt in den strukturschwachen landwirtschaftlichen Problemgebieten, also dort, wo nur ein geringer Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche von entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetrieben bewirtschaftet wird. Im einzelnen sind die in agrarstrukturellen Vorplanungen festgelegten Ziele der räumlichen Entwicklung für den Mitteleinsatz bestimmend; auch 1975 werden vorrangig die agrarstrukturellen Entwicklungsvorhaben „Teufelsmoor“ und „Lüchow-Dannenberg“ durch Maßnahmen des Bodenzwischenerwerbs unterstützt.

3. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnischen Maßnahmen

Unter Berücksichtigung insbesondere der naturgegebenen Verhältnisse und des damit verbundenen Entwicklungsstandes der ländlichen Räume wurde das Land Niedersachsen in die drei Förderungsbereiche Küstenplangebiet, Binnenland und Emslandgebiet unterteilt. Die Förderungsbereiche sind als räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG anzusehen. Entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Förderungsbereichen werden die insgesamt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen zur Verfügung stehenden Zuschußmittel zunächst global aufgeteilt. Für das Haushaltsjahr 1975 wurde folgende Aufteilung festgelegt:

Förderungsbereich Küstenplangebiet	
62,605 Millionen DM rd.	39,7 %
Förderungsbereich Binnenland	
64,435 Millionen DM rd.	40,9 %
Förderungsbereich Emslandgebiet	
30,500 Millionen DM rd.	19,4 %
Zuschüsse insgesamt:	
157,540 Millionen DM	100,0 %

Sachliche Schwerpunkte sind mit etwas unterschiedlichen Akzenten in allen drei Förderungsbereichen nach wie vor der Hochwasserschutz und die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze; danach folgen die zentralen Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden und

4. Küstenschutz

Der Generalplan „Küstenschutz Niedersachsen“ aus dem Jahre 1973 umfaßt ab 1975 noch folgende Maßnahmen:

- Erhöhung und Verstärkung von rd. 390 km Haupt-, Hochwasser- und Inseldeichen,
- Neubau von 28 Deichsielen und 3 Sperrwerken,

- Bau von 380 km Deichverteidigungswegen,
- Ausbau der Inselfchutzwerke und Weiterführung der Vorlandsicherungen an der Küste.

Auf der Grundlage des Generalplans wird mit allen zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln an der Sicherung der Küste gearbeitet. Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die niedersächsischen Deichverbände. Die Deichverbände haben für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen, an den Baukosten müssen sie sich nicht mehr beteiligen.

Im einzelnen sind 1975 u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- *Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken*

Im Haushaltsjahr 1975 müssen mit einem Kostenaufwand von 67,800 Millionen DM weitere rd. 27 km Hauptdeiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke gebracht werden.

Die Deichbaumaßnahmen werden in der Hauptsache in folgenden Verbänden durchgeführt:

Deichacht Krummhörn, Deichacht Norden, Vereinigte Emsdeichachten, Leda-Jümme-Verband, I., II. und III. Oldenburgischer Deichverband, Deichverband Vogtei-Neuland, Deichverband Nord- und Südkehdingen und Deichverbände I. und II. Meile Alten Landes.

- *Sperrwerke und Bauwerke in Hochwasserschutzwerken*

Im Haushaltsjahr 1975 soll insbesondere das Ochtumsperrwerk weitergeführt werden.

Mit dem Bau des Hunesperrwerkes soll ebenso wie mit dem Sperrwerk Wischhufe begonnen werden.

- *Buhnen und ähnliche Anlagen*

Im Haushaltsjahr 1975 müssen die Inselfchutzarbeiten auf den Ostfriesischen Inseln weiter vorangetrieben werden, und zwar besonders auf Baltrum, Langeoog, Norderney und Borkum. Daneben ist der Uferschutz durch Buhnen, Lahnungen und Deichsicherungswerke unerlässlich. 1975 sind hierfür Zuschüsse von 4,500 Millionen DM vorgesehen.

- *Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen*

Auf einer Strecke von 68 km wird im Zuge des aktiven Küstenschutzes die Sicherung des Vorlandes erforderlich. Die Arbeiten werden 1975 fortgesetzt.

Die Hauptarbeiten werden an der Küste in den Landkreisen Leer, Norden und Wittmund durchgeführt. Die Kosten der Maßnahme betragen 1975 6,500 Millionen DM.

Nordrhein-Westfalen

Übersicht L 5 enthält eine Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten sowie des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975.

Die Landwirtschaft stellt in Nordrhein-Westfalen einen wesentlichen Eckpfeiler innerhalb der Gesamtwirtschaft des Landes dar. Sie erfüllt ganz konkrete gesellschaftliche Funktionen. Damit diese Funktionen erfüllt werden können, sind die agrarpolitischen Ziele in besonderem Maße auf die Erhaltung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft ausgerichtet.

Schwerpunktaufgaben der nordrhein-westfälischen Agrarpolitik sind:

1. Die Gewährleistung eines ausreichenden Angebotes
 - an verbraucherorientierter, marktnaher Produktion als Beitrag zur Versorgungssicherung und zur Förderung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs,
 - an „Frischprodukten“, die aus Gründen der Haltbarkeit und des Transports bei Erzeugung in Marktnähe dem Verbraucher kostengünstiger oder mit besserer Qualität angeboten werden können;
2. die Sicherung notwendiger Leistungen zur Erhaltung und zur Pflege der freien Landschaft,
 - die angesichts der Konzentration von Menschen und Industrie in Verdichtungsräumen besonders gefährdet ist,
 - auf die als unmittelbare „grüne Umwelt“ für die Menschen und für die Qualität ihrer Lebensbedingungen nicht verzichtet werden kann;
3. die Bereitstellung von Dienstleistungen, die das Angebot für Freizeit und Erholung sinnvoll erweitern und den Landwirten neue Einkommensmöglichkeiten eröffnen.

Die Land- und Forstwirtschaft kann diese gesellschaftlich wichtigen Aufgaben nur erfüllen, wenn rentabel wirtschaftende Betriebe ein mit außerlandwirtschaftlichen Berufen vergleichbares Einkommen erbringen und die Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft angemessen am wirtschaftlichen

Wachstum beteiligt werden. Unter diesem Aspekt wird der einzelbetrieblichen Förderung große Bedeutung beigemessen.

Neben den einzelbetrieblichen Maßnahmen genießen Flurbereinigung wasserwirtschaftliche und kulturbau technische Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur hohe Priorität. Ziel der marktwirtschaftlichen Förderung ist die

ständige Verbesserung des Angebotes und der Vermarktung; ein Ziel, das nicht nur im Interesse der Erzeuger, sondern gleichermaßen auch im Interesse der Verbraucher verfolgt wird.

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Um entwicklungsfähige Einzelbetriebe zu festigen und die nordrhein-westfälische Landwirtschaft wettbewerbsfähig zu erhalten, ist es erforderlich, wirtschaftliche Anreize zur Agrarstrukturverbesserung zu gewähren. Das Ziel ist, entwicklungsfähigen, aber auch auslaufenden Betrieben den Strukturwandel zu erleichtern.

1975 sollen 11 Aussiedlungen, 120 Althofsanierungen und 610 Sonstige Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben bewilligt werden. Hinzu kommen 2 700 Förderungsfälle zur Verbesserung des Wohnteils, 40 Überbrückungshilfen und 35 Förderungsfälle im Rahmen der ländlichen Siedlung.

2. Flurbereinigung

Die vorgesehenen Flurbereinigungsverfahren dienen in Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebsstruktur, der Strukturverbesserung der ländlichen Gebiete und der Ballungsrandzonen und dem Ausgleich von Schäden der allgemeinen Landeskultur durch Planungen anderer Planungsträger.

Die Verfahrensgebiete sind so ausgewählt, daß die Flurbereinigung der im Landesentwicklungsgesetz und in den Landesentwicklungsplänen angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter Berücksichtigung der Dorferneuerung, der Verkehrserschließung und der Landschaftsordnung Rechnung tragen kann.

Im Landesteil Westfalen sind hierbei besondere Schwerpunkte zur Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und von Wirtschaftswegebau die Ems-Lippe-Niederung und die Aue-Diek-Niederungen und die Einbettung von Verkehrsbändern (Bundesautobahnen und Bundesstraßen). Im Landesteil Rheinland sind hauptsächlich Schwerpunkte zur Einbettung der hier besonders dichten Verkehrsbänder notwendig geworden.

1975 soll in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz für mindestens 9 000 ha die Einweisung in die neuen Grundstücke erfolgen.

3. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich überwiegend um Vorhaben mit übergebietlicher Bedeutung. Hierzu gehören insbesondere die Maßnahmen zur Regelung der Wasserverhältnisse für

Boden und Pflanze, zum Ausgleich des Wasserabflusses zur Sicherung gegen die zerstörende Kraft des Wassers, zum Schutz gegen Hochwasser und zur Verbesserung der Verhältnisse in ländlichen Gemeinden durch zentrale Trinkwasserversorgungen und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Zuschüsse in Höhe von 69,727 Millionen DM sind 1975 für diese Maßnahmen vorgesehen.

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

4.1. Molkereistruktur

Im Jahre 1956 begann der Strukturwandel auf der Grundlage des Landesstrukturprogramms für die Milchwirtschaft. Hieraus hat sich eine Betriebs- und Unternehmenskonzentration ergeben, die mit der Verwirklichung von 17 Versorgungsgemeinschaften abgeschlossen werden soll und die die optimale Versorgung der Verbraucher sicherstellt.

Der Zuschußbedarf für den Abschluß des Landesstrukturprogramms ist für die Jahre 1975 bis 1978 auf 37 Millionen DM veranschlagt. Davon entfallen auf 1975 10,700 Millionen DM.

Einen Überblick über die bisherige Entwicklung vermitteln die nachstehenden Zahlenangaben:

Betriebs- bzw. Unternehmensentwicklung	Stand 1. Januar 1955	Stand 31. Dezember 1973	Veränderungen
Hauptbetriebe . .	325	78	—247
Zweigbetriebe . .	22	35	+ 13
Sammelstellen . .	2	8	+ 6

4.2. Obst und Gemüse

Im Bereich Obst und Gemüse werden schwerpunktmäßig die den beiden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Landesteil Nordrhein: Marktvereinigung Rheinland, Landesteil Westfalen: „WEO“ = Westfälische Erzeugerorganisation für Gemüse und Obst) angeschlossenen Absatzgenossenschaften gefördert. Nur modernste Vermarktungseinrichtungen sind in der Lage, sich dem gerade im Ballungsraum Nordrhein-Westfalens ständig steigenden Druck der benachbarten Agrarexportländer gegenüber zu behaupten.

Da über die nordrhein-westfälischen Genossenschaften ca. 20 000 Erzeuger vermarkten — Nordrhein-Westfalen ist führend in der Genossenschaftsvermarktung — sind für den weiteren Ausbau hohe Investitionen erforderlich.

Eine weitere Förderung soll der Verarbeitungsindustrie zugute kommen. In Verbindung mit der Zunahme des Vertragsgemüsebaues sollen fünf bestehende Verarbeitungsbetriebe ausgebaut werden.

Für Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sind für 1975 4,400 Millionen DM Zuschüsse vorgesehen.

4.3. Blumen und Zierpflanzen

Auf Nordrhein-Westfalen entfallen — bezogen auf das Bundesgebiet — ca. 35 % der Wertschöpfung des Blumen- und Zierpflanzenbaues. Trotz dieses hohen Anteils an der Gesamtproduktion kann nur ein Teil des Bedarfs im Lande selbst gedeckt werden. Der übergebietliche Absatz erfolgt in der Hauptsache über gemeinschaftliche Absatzeinrichtungen wie Blumengroßmärkte und Blumenversteigerungen. (Von den vier Blumenversteigerungen des Bundesgebietes befinden sich drei in Nordrhein-Westfalen.)

Die unmittelbare Nachbarschaft der Niederlande mit ihrem starken Expansionsdrang auf dem Sektor Blumen und Zierpflanzen machen einen Ausbau des Vermarktungssystems in Nordrhein-Westfalen unverzichtbar. Die beabsichtigte Modernisierung und Rationalisierung der Vermarktungseinrichtungen soll verhindern, daß Marktanteile für die einheimische Erzeugung verlorengehen.

1975 sind zur Durchführung dieser Investitionen 4,950 Millionen DM an Zuschüssen vorgesehen.

Hessen

In Übersicht L 6 findet sich eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten sowie des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975.

Schwerpunkt der Förderung sind die Flurbereinigung, die einzelbetriebliche Investitionsförderung, waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen sowie wasserwirtschaftliche und kulturnautechnische Maßnahmen.

1. Flurbereinigung

Die Erstbereinigung ist in Hessen annähernd abgeschlossen. In den nächsten Jahren steht jedoch eine landwirtschaftliche Nutzfläche von etwa 350 000 ha zur Zweitbereinigung an. Hierzu kommen noch Verfahren, die durch größere überörtliche Planungen der Verkehrsträger und durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedingt sind.

In Durchführung befinden sich 349 Verfahren. Schwerpunktmäßig sollen die in den fünf großräumigen Maßnahmen (Knüllgebiet, Westerwald I bis III und Obere Kinzig) zusammengefaßten Flurbereinigungen in den nächsten Jahren gefördert werden, für die gleichzeitig Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden.

Die im Knüllgebiet anstehenden Flurbereinigungen dienen zum Teil nicht ausschließlich der Verbesse-

rung der Agrarstruktur. Für den Teil der Kosten, der überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsfunktion der Landschaft dient, sollen Landesbeihilfen bereitgestellt werden.

2. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

2.1. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den rd. 25 000 hauptberuflich bewirtschafteten Betrieben sind rd. 13 000 entwicklungsfähig; hiervon können etwa 5 000 Betriebe als angepaßt angesehen werden.

Die Entwicklung der bereits geförderten Betriebe hat gezeigt, daß in über 1 000 Fällen die bei der Erstförderung vorhandene Wirtschaftsfläche in der Zwischenzeit — überwiegend durch Aufnahme von Pachtländereien — verdoppelt werden konnte. Bei dem größten Teil dieser Betriebe werden durch die erhebliche Flächenvergrößerung und eine damit in Zusammenhang stehende Ausweitung der Veredlungswirtschaft weitere Investitionen notwendig werden, um sie den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dies wird sich in der Regel nur durch umfangreiche bauliche Maßnahmen in Form der Althofsanierung oder der Entwicklung von Auffangbetrieben erreichen lassen.

2.2. Ländliche Siedlung

Der Strukturwandel hat vornehmlich im Lahn-Dill-Gebiet sowie in den Randgebieten des Ballungsraumes Rhein-Main zu einem erheblichen Brachlandanteil geführt. In diesen Gebieten kommt dem Ausbau und in Ausnahmefällen auch der Errichtung von Auffangbetrieben sowie der Anliegersiedlung eine ganz besondere Bedeutung zu.

Darüber hinaus wird es auch in Zukunft notwendig sein, zur wirksamen Unterstützung der vorgenannten Maßnahmen Landankäufe durch das gemeinnützige ländliche Siedlungsunternehmen im Rahmen des Bodenzwischenerwerbs mit öffentlichen Darlehen zu fördern.

3. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

3.1. Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland

Der Brachflächenanteil ist in Hessen in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Nach dem Landesentwicklungsplan „Hessen 80“ sollen rd. 60 000 ha Brachflächen und Ödland aufgeforstet werden. Das Schergewicht liegt dabei auf der Durchführung großräumiger Vorhaben im Rahmen forstlicher Projekte mit Förderung aus dem EAGFL im Lahn-Dill-Bergland, Odenwald, Waldeck sowie in der Rhön, im Knüll, Vogelsberg und Zonenrandgebiet.

3.2. Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Die Gesamtfläche an ertragsarmem Niederwald im hessischen Nichtstaatswald beläuft sich auf ca. 12 000 ha. Dazu kommt etwa die doppelte Fläche umwandlungswürdiger ertragsschwacher sonstiger Bestockungen. Der Hauptanteil hiervon steht im Eigentum kleiner privater und kommunaler Waldbesitzer. Diese Waldform muß sowohl aus betriebswirtschaftlicher wie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht und nach landespflegerischen Gesichtspunkten umgewandelt und durch ertragreichen Hochwald ersetzt werden. Für 1974 sind 500 ha vorgesehen mit Schwerpunkten im Lahn-Dill-Gebiet, Odenwald und Waldeck.

4. Wasserwirtschaftliche und kulturbau technische Maßnahmen

4.1. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

U. a. sind Hochwasserschutzmaßnahmen in 16 hochwassergefährdeten Flußgebieten vorgesehen, wofür Investitionen in Höhe von 27,475 Millionen DM zu erwarten sind. Der Schwerpunkt dieser Maßnahmen erstreckt sich im südhessischen Raum auf die Niederschlagsgebiete der Modau, der Kinzig, des Winkelbaches, der Mümling, der Gersprenz und des Schwarzbaches. Im mittelhessischen Raum sind entsprechende Maßnahmen in den Niederschlagsgebieten der Dill, der Nidda, der Nidder, der Haune und der Lumda beabsichtigt. Im nordhessischen Raum stehen Maßnahmen in den Niederschlagsgebieten der Schwalm, der Diemel, der Wetschaft, der Wohra und der Losse an. Insgesamt sollen 21 km Wasserläufe hochwasserfrei ausgebaut und Rückhalteanlagen mit einem Fassungsvermögen von rd. 6,3 hm³ erstellt werden.

4.2. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Die Ansprüche an ausreichendem und einwandfreiem Trinkwasser sind insbesondere in den letzten Jahren in den Landgemeinden erheblich gestiegen, und zwar nicht nur durch die anhaltende Bevölkerungsentwicklung, sondern auch durch die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und den dadurch bedingten Anstieg des spezifischen Wasserbedarfs. In Hessen ist allein in den vergangenen 15 Jahren der Wasserverbrauch auf etwa das Doppelte angewachsen. Es ist abzusehen, daß er auch künftig in erheblichem Maße zunehmen wird.

Diese steigenden Bedarfsansprüche machen es notwendig, durch überregionale Wasserversorgungsmaßnahmen den Trink- und Brauchwasserbedarf in der Landwirtschaft sicherzustellen. Nur so können Engpässe in der Wasserversorgung und Schwierigkeiten im betrieblichen Ablauf vermieden werden.

Der Förderungsschwerpunkt in der Wasserversorgung liegt daher in Hessen im Ausbau überregionaler Versorgungseinrichtungen, die vordringlich in Südhessen, im gesamten oberhessischen und mittelhessischen Raum, insbesondere aber auch im Zonenrandgebiet und im Raume Fritzlar-Homberg-Kassel zur Durchführung kommen werden.

In gleicher Weise, wie der Wasserbedarf zunimmt, fällt auch Abwasser in verstärktem Maße an. Der Ausbau und die Errichtung von Kanalisationsanlagen sowie der Bau von Kläranlagen muß daher in den kommenden Jahren verstärkt werden, zumal gerade in diesem Teilbereich der Wasserwirtschaft noch ein erheblicher Nachholbedarf besteht. Auch im ländlichen Raum wird es zukünftig in zunehmendem Maße notwendig, Gemeinden zu Abwassergruppen zusammenzuschließen, da durch den Bau größerer Gruppenklärwerke eine optimale Abwasserbehandlung erreicht wird.

4.3. Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen

Die Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung wird auch in 1975 wieder ausschließlich schwerpunktmäßig in großräumigen Maßnahmen unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrüstungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erfolgen. Damit wird eine Verbesserung der Infrastruktur und eine Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Gemeinden erzielt.

Gefördert werden folgende großräumige Maßnahmen:

Hohenahr (ehemals Erda), Südwestkreis Marburg, Beersfelden IV, Waldeck (Eisenberg), Waldeck (Twiste), Marburg (Ebsdorfer Grund), Hofgeismar I und II.

Die Baumaßnahmen für forstliche Wirtschaftswege werden schwerpunktmäßig zunächst in den Gebieten durchgeführt, in denen forstliche EG-Projekte abgewickelt werden. Für 1975 ist der Ausbau von 140 km vorgesehen.

Rheinland-Pfalz

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten sowie des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975 findet sich in Übersicht L 7.

Trotz der seit 1950 unternommenen erheblichen Anstrengungen zur Flurneuordnung und des dynamischen Strukturwandels, als dessen Folge die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe sich in dem Zeitraum 1949 bis 1972 um mehr als 50 % verringerte, bestehen aufgrund der in früheren Jahrzehnten im gesamten Landesgebiet ausgeübten Realteilung weiterhin umfangreiche Strukturdefizite, die die Wettbewerbssituation der Landwirtschaft in Rheinland-

Pfalz beeinträchtigen. Dies gilt im besonderen Maße für die Landesteile Eifel-Hunsrück einschließlich des Weinbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer, die West- und Südpfalz sowie den Westerwald. Die vorgenannten Gebiete stellen für den Einsatz der Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur räumliche Schwerpunkte im Sinne von § 2 Abs. 2 GemAgrG dar. Von der Südpfalz abgesehen, handelt es sich um Räume, die auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durch Einbeziehung in die regionalen Aktionsprogramme gefördert werden.

Seit Einleitung der regionalen Aktionsprogramme im Jahre 1969 sind Förderungsmittel für rd. 50 000 neue Arbeitsplätze (erste Ausbaustufe) im gewerblich-industriellen Bereich bereitgestellt worden. Damit sind in weiten Teilen der bisher schwach entwickelten ländlichen Räume die Voraussetzungen für die notwendigen beruflichen Umschichtungen in der Landwirtschaft geschaffen. Aufgabe der Agrarstrukturpolitik in den bisherigen landwirtschaftlichen Problemgebieten ist es, in den folgenden Jahren die Agrarstruktur unter Anpassung an die veränderten gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Räumen neu zu ordnen. Die Ziele und Maßnahmen für die Durchführung dieser Aufgabe sollen in landwirtschaftlichen Entwicklungsprogrammen festgelegt werden. Dabei geht es insbesondere darum, sachliche und räumliche Schwerpunkte für die einzelnen Förderungsmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe festzulegen. Diesem Ziel dienen Programme für das Eifel-Hunsrückgebiet, die West- und Südpfalz sowie das Mittelrhein-Lahn- und Westerwaldgebiet.

Sachliche Schwerpunkte gemäß § 2 Abs. 2 GemAgrG für den Mitteleinsatz zur Verbesserung der Agrarstruktur in Rheinland-Pfalz sind:

- die Flurneuordnung
- die einzelbetriebliche Förderung einschließlich Siedlung
- die Verbesserung der Marktstruktur
- die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden
- die Aufforstung von Brachflächen.

Im Rahmenplan 1975 sind daher die Zuwachsquoten für die Jahre 1975 bis 1978 fast ausschließlich auf die vorgenannten Maßnahmen aufgeteilt worden. Ausgenommen davon ist die Verbesserung der Marktstruktur, da aufgrund der bereits erreichten Konzentration in der Molkereiwirtschaft der Mittelbedarf für diesen Förderungssektor sinkt.

Die für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden erforderlichen Mittel können wegen des begrenzten Plafonds an Bundesmitteln für die Gemeinschaftsaufgabe nur zu etwa 50 % im Rahmenplan 1975 berücksichtigt werden.

1. Flurbereinigung einschließlich freiwilligem Landtausch

Rheinland-Pfalz weist von allen Bundesländern den größten Flurzersplitterungsgrad auf.

In Rheinland-Pfalz sind noch für rd. 380 000 ha LN Erst- und Zweitbereinigungen durchzuführen. Davon entfallen 30 000 bis 35 000 ha auf Weinbergsflurbereinigungen.

Jährlich sollen im Rahmen von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren 30 000 ha zum Besitzübergang kommen.

Die in dem Rahmenplan 1975 vorgesehenen Förderungsmittel sollen schwerpunktmäßig in den besonders strukturschwachen Gebieten Eifel-Hunsrück, Westerwald und Pfalz eingesetzt werden. Im Eifel-Hunsrückraum sind Maßnahmen der Flurneuordnung in der Westeifel und im Weinbaugebiet Mittelmosel vordringlich.

Besonders hervorzuheben sind die Flurbereinigungsvorhaben, die als Folge des Ausbaues der Fernverkehrsstraßen einzuleiten sind.

Im Westerwald werden 1974/75 eine Reihe von Flurbereinigungs- und BZ-Verfahren eingeleitet, deren Schwerpunkte im Bereich einer integralen Neuordnung einschließlich der Brachlandbeseitigung liegen.

1975 sind für Maßnahmen der Flurbereinigung und des freiwilligen Landtausches 6,000 Millionen DM öffentlicher Darlehen und 53,557 Millionen DM Zuschüsse vorgesehen.

2. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Von den rd. 100 000 landwirtschaftlichen Betrieben in Rheinland-Pfalz werden heute noch etwa 40 000 bis 45 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Nach der agrarstrukturellen Rahmenplanung und den ersten Ergebnissen ihrer Fortschreibung kann angenommen werden, daß 20 000 dieser Betriebe als Vollerwerbsbetriebe entwicklungsfähig sind.

Etwa 8 000 entwicklungsfähige Betriebe sind zur Zeit bereits soweit angepaßt, daß keine öffentliche Förderungsmittel mehr eingesetzt zu werden brauchen. In den übrigen 12 000 Betrieben sind vor allem bauliche Investitionen zur weiteren Anpassung erforderlich.

Nach der bisherigen Inanspruchnahme der Mittel für das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm zeichnen sich das Eifel-Hunsrückgebiet einschließlich des Weinbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer sowie die Vorderpfalz als räumliche Förderungsschwerpunkte für einzelbetriebliche Investitionen in Vollerwerbsbetrieben ab. Eine unterdurchschnittliche Investitionstätigkeit ist in den Gebieten Westerwald, Mittelrhein und Westpfalz festzustellen.

Wenn trotz der ungünstigen Betriebsgrößenstruktur in Rheinland-Pfalz und des hohen Brachlandanteils im Vergleich zu anderen Bundesländern nur ein geringer Mittelansatz für die ländliche Siedlung vorgesehen wird, so ist dies auf die Notwendigkeit zurückzuführen, aufgrund der insgesamt begrenzten Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe eine eindeutige Priorität für die Maßnahmen der einzelbetrieblichen Förderung zu setzen.

Die Siedlungsmittel sollen schwerpunktmäßig für den Ausbau bereits bestehender entwicklungsfähiger Betriebe eingesetzt werden, die eine Funktion als Landauffangbetriebe übernehmen. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben soll mit Rücksicht auf die außerordentlich hohen Kosten nur im Ausnahmefall gefördert werden.

3. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

In Rheinland-Pfalz haben die Brachflächen mit rd. 65 000 ha bisher die absolut größte Ausdehnung im Vergleich zu den übrigen Bundesländern erreicht. Der Anteil der Brachflächen beträgt 7 % an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. In Verbindung mit der Ausarbeitung der landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme werden die Grenzstandorte der landwirtschaftlichen Bodennutzung kartiert. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Grenzstandorte in den Höhengebieten im Durchschnitt 25 bis 35 % der LN. In einigen Teilgebieten mit besonders ungünstigen Erzeugungsbedingungen liegt er zwischen 50 und 80 % der LN.

Es ist damit zu rechnen, daß bis 1985 weitere 100 000 ha LN brachfallen.

Schwerpunkte der Sozialbrache sind der Pfälzer Wald, das Westpfälzer Bergland und der Westerwald.

In der Westpfalz und im Kreis Oberwesterwald beläuft sich der Anteil der Forstflächen bisher lediglich auf 25 bis 35 %. Er liegt damit erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Mittelgebirgslagen. In den beiden genannten Gebieten kommt daher der Aufforstung aus ökologischen Gründen eine hohe Priorität zu.

4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Schwerpunkte des Mitteleinsatzes sind die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden, der Hochwasserschutz, Beregnungsvorhaben und der landwirtschaftliche Wegebau außerhalb der Flurbereinigung.

4.1. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Der Anteil der ländlichen Bevölkerung in Gemeinden unter 2 000 Einwohnern beträgt nach der Volks- und Berufszählung von 1970 in Rheinland-Pfalz 33 % der Gesamtbevölkerung, während im Bundesgebiet der Anteil der Einwohner in ländlichen Gemeinden sich nur noch auf 18 % beläuft. Diese Relation kennzeichnet die Bedeutung, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Verbesserung der Infrastruktur der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz haben. Die ländlichen Gemeinden in Rheinland-Pfalz sind zwar durchweg zentral, jedoch zu einem großen

Teil nur unzureichend mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Von den bereits angelaufenen Fernversorgungsobjekten sind insbesondere die Großmaßnahmen „Westpfalz“ mit 70,0 Millionen DM Gesamtkosten sowie Maßnahmen im Gebiet der Eifel, des Hunsrücks und des Westerwaldes herauszustellen. Es handelt sich hier überwiegend um Gemeinden in den Höhengebieten des Landes, deren strukturelle Entwicklungsmöglichkeiten durch Behebung der vielerorts katastrophalen Versorgungsschwierigkeiten entscheidend verbessert werden.

Neben der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser bleibt die unschädliche Beseitigung der Abwässer eine erstrangige Aufgabe. Die Planungen des Landes sehen den Abschluß der wesentlichsten Arbeiten auf diesem Gebiet Mitte der achtziger Jahre vor. Bisher konnte bereits mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz an eine Kläranlage angeschlossen werden, jedoch fehlt bei etwa 50 % dieser Anlagen die Voraussetzung für eine mechanisch-biologische Abwasserreinigung.

Allein im ländlichen Bereich sind zur Lösung der anstehenden Probleme noch Investitionen für den Bau von Abwasseranlagen in Höhe von rd. 1,5 Mrd. DM erforderlich. Der Fünf-Jahresplan des Landes sieht die Durchführung der dringendsten Maßnahmen im näheren Einzugsgebiet des Rheins, der Mosel und der Nahe vor, die nach ihrer Realisierung eine deutliche Verbesserung des gegenwärtigen Verschmutzungszustandes erwarten lassen.

Im Jahre 1975 sind für die Maßnahmen der zentralen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung im ländlichen Bereich insgesamt 31,110 Millionen DM Förderungsmittel eingeplant.

4.2. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Die Überschwemmungen vergangener Jahre haben überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen in Mitleidenschaft gezogen.

Zur Abwendung oder zur Verminderung künftiger Hochwassergefahren sind in Rheinland-Pfalz seit dem Jahre 1970 mit räumlichen Schwerpunkten in der Vorderpfalz, Rheinhessen, im Nahe- und Moselgebiet sowie im Rhein-Lahnkreis in verstärktem Umfang Hochwasserschutzmaßnahmen (Gewässer- und Deichausbau) angelaufen. Die eingeplanten Förderungsmittel in Höhe von 8,800 Millionen DM dienen im wesentlichen der Fortsetzung der in Ausführung befindlichen Maßnahmen.

4.3. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

Die bereits in die vorausgegangenen beiden Rahmenpläne einbezogene Großmaßnahme „Beregnung der nördlichen Vorderpfalz“ spielt auch in den kommenden Jahren eine dominierende Rolle bei den Meliorations- und Beregnungsprojekten des Landes. Durch die mit 100 Millionen DM veranschlagte Maßnahme sollen rd. 14 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche

eine Berechnungsmöglichkeit erhalten. Die Anlage ist in Teilbereichen bereits in Betrieb genommen worden. Durch die Berechnung soll die Wettbewerbsfähigkeit des Gemüseanbaubereiches im Raume Vorderpfalz erhalten und gebessert werden.

Für Meliorations- und Berechnungsmaßnahmen sind im Jahre 1975 insgesamt 5,300 Millionen DM Zuwendungen vorgesehen.

4.4. Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung

Ein gut ausgebautes und befestigtes Wegenetz ist in den zahlreichen Gemeinden, die vor Übergang von der tierischen Anspannung zur Mechanisierung flurbereinigt wurden, nicht vorhanden. Es muß nachträglich durch Förderung des Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung geschaffen werden. Ein Ausbau der befestigten Wege ist aber auch in Gemarkungen notwendig, die noch nicht bereinigt sind, in denen aber Flurbereinigungsverfahren in absehbarer Zeit nicht eingeleitet werden können.

Zum Ausbau bzw. zur Befestigung von 310 km Wirtschaftswegen hat das Land im Jahre 1975 Förderungsmittel in Höhe von 8,500 Millionen DM eingeplant.

5. Maßnahmen aufgrund der VO (EWG) Nr. 1035/73, Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz und Verbesserung der Marktstruktur

Sachliche Schwerpunkte der Förderung sind:

Die Schaffung leistungsfähiger Vermarktungseinrichtungen in der Wein-, Vieh- und Fleisch-, Obst- und Gemüsewirtschaft sowie die Gewährung von Start- und Investitionsbeihilfen für Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz.

Die Verbesserung der Molkereistruktur wird bis 1976 weitgehend abgeschlossen werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich die Zahl der Unternehmen auf 13 verringern; deren durchschnittliche jährliche Arbeitskapazität wird 60 Millionen kg Milch betragen. Die im Rahmenplan 1975 eingesetzten Mittel (1,500 Millionen DM) für die Molkereiwirtschaft sind dazu bestimmt, die Strukturverbesserungen in diesem Marktsektor im Eifel-Hunsrückgebiet und in der Pfalz abzuschließen.

Seit 1973 verlagert sich die Förderung zur Rationalisierung der Vermarktung stärker auf die Weinwirtschaft.

Von den 10,500 Millionen DM, die für Förderungsmaßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz in den Rahmenplan 1975 aufgenommen wurden, werden voraussichtlich rd. 85 % von den Erzeugergemeinschaften für Wein, Trauben und Most sowie der Weinwirtschaft in Anspruch genommen. Dabei ist vor allem mit einem steigenden Mittelbedarf für die Förderung von Unternehmen der Weinwirtschaft nach § 6 des Marktstrukturgesetzes zu rechnen.

Saarland

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten sowie des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975 findet sich in Übersicht L 8.

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes im Saarland liegen wie bei den bisherigen Rahmenplänen in folgenden Bereichen:

- Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung;
- einzelbetriebliche Investitionsförderung und ländliche Siedlung;
- wasserwirtschaftliche und kulturbau technische Maßnahmen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur.

Auf diese vier Maßnahmengruppen entfallen rd. 95 % des im Jahre 1975 vorgesehenen Förderungsvolumens.

Neben den sachlichen Schwerpunkten werden im Rahmenplan den regionalen Bedürfnissen entsprechende räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG gebildet. Diese liegen in dem stärker landwirtschaftlich orientierten nördlichen Teil des Landes sowie in dem südlichen Teil des Saar-Pfalz-Kreises.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen kann sich der Strukturwandel der Landwirtschaft nur im engen Zusammenhang mit der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur vollziehen. Dem wird dadurch Rechnung getragen, daß die Agrarstrukturpolitik in die Bemühungen um die Verbesserung der gesamten Wirtschafts- und Infrastruktur integriert wird.

Zu diesem Zweck wurde die Planung unter Beachtung der Ziele und Bedürfnisse der Raumordnung und Landesplanung mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ koordiniert.

1. Flurbereinigung

Kernstück der Agrarstrukturverbesserung ist die Flurbereinigung, die sich mit ihrem vielfältigen Instrumentarium zu einer Ordnungsmaßnahme ersten Ranges entwickelt hat. Bis zum 31. Dezember 1973 wurden in 82 Gemeinden mit einer Gesamtfläche von 58 224 ha Flurbereinigungspläne erstellt. Damit hat das Saarland den durchschnittlichen Stand der Flurbereinigung im Bundesgebiet erreicht.

Zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Rückgliederung des Landes an die Bundesrepublik bestand im Bereich der Flurbereinigung ein erheblicher Rückstand, der nur dadurch aufgeholt werden konnte, daß im Saarland mehr als in anderen Bundesländern von der Möglichkeit der beschleunigten Zusammenlegung Gebrauch gemacht wurde.

Die Konzeption der saarländischen Landeskulturverwaltung ist darauf gerichtet, in allen Fällen, in denen es ausschließlich um die Verbesserung der Produk-

tionsgrundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe geht, das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren anzuwenden, während die Flurbereinigung als Integralmelioration nur dann angeordnet wird, wenn neben den landwirtschaftlichen auch allgemeine staatliche und kommunale Aufgaben durchzuführen sind.

Die noch zu bereinigende Gesamtfläche der Gemeinden beläuft sich auf rd. 97 000 ha. Künftige Schwerpunkte liegen im Landkreis Merzig-Wadern und im südlichen Teil des Saar-Pfalz-Kreises.

2. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In der saarländischen Landwirtschaft hat sich in den letzten 15 Jahren ein tiefgreifender Strukturwandel vollzogen, der vor allem in der Veränderung der Betriebsgrößenstruktur sichtbar wird.

Die Zahl der statistisch erfaßten Betriebe ist zwischen 1960 und 1973 von 17 350 auf rd. 8 000 zurückgegangen. Betroffen davon sind insbesondere die Betriebe bis zu 10 ha, im Gegensatz zu den anderen Bundesländern aber auch die Betriebe der Größenklasse von 10 bis 20 ha.

Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der Betriebe über 20 ha um das Dreifache auf 1 370 erhöht, während die von diesen Betrieben bewirtschaftete Fläche sogar um das Fünffache zugenommen hat. Die durchschnittliche Größe der Betriebe über 20 ha liegt heute bei annähernd 38 ha LF.

Die Gliederung der Betriebe über 1 ha LF nach der überwiegenden Einkommensquelle in Haupt- und Nebenerwerb ergibt folgendes Bild:

In der Betriebsgrößengruppe unter 10 ha LF befinden sich nur 9 % Haupterwerbsbetriebe, die sich auf wenige Gemarkungen mit Sonderkulturen konzentrieren.

Von den Betrieben mit 20 ha und mehr LF werden dagegen 90 % im Haupterwerb bewirtschaftet. In der mittleren Betriebsgrößengruppe von 10 bis 20 ha sind 58 % Haupt- und 42 % Nebenerwerbsbetriebe. Hier wird sich der Strukturwandel in den nächsten Jahren wohl am stärksten fortsetzen, indem ein Teil der jetzt noch im Haupterwerb bewirtschafteten Betriebe zur nebenberuflichen Landwirtschaft übergeht.

Insgesamt werden im Saarland ca. 67 % der LF von Haupterwerbsbetrieben und etwa 33 % von Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaftet.

In den letzten 15 Jahren hat sich demnach ein Stamm entwicklungsfähiger Haupterwerbsbetriebe herauskristallisiert, der auch weiterhin Vorrang in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung hat. Darüber hinaus müssen den im Saarland zahlreich vorhandenen Nebenerwerbsbetrieben und den verschiedenen Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit angemessene Entwicklungschancen eingeräumt werden.

3. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Ein großer Teil der saarländischen Gemeinden ist landwirtschaftlich orientiert. Infolge ihrer geographischen Lage am Rand der Ballungsgebiete hat die Entwicklung der zentralen Wasserversorgung naturgemäß nicht den hohen Stand in bezug auf Leistung und Versorgungssicherheit wie in den Verdichtungsräumen. Die meisten der ländlichen Gemeinden sind bereits in Wasserversorgungsverbände zusammengeschlossen, da sie die entsprechenden Aufgaben allein nicht lösen können. Mit der Vergrößerung der Transportwege für das Wasser wachsen die finanziellen Belastungen, zumal der spezifische Verbrauch auf dem Land einen nur relativ niedrigen Wert erreicht. Das findet seinen Niederschlag in der Tarifgestaltung. Die Wasserpreise liegen durchweg über 1 DM/cbm Wasser. Andererseits steigt mit einer Verbesserung der sanitären Einrichtungen der Wasserbedarf, so daß die vorhandenen Anlagen vielfach nicht ausreichen. Hier helfend und ausgleichend einzugreifen, ist das Ziel dieses Programms. In Frage kommen ca. 50 Gemeinden und Ortsteile mit einer Gesamteinwohnerzahl von 50 000.

In den noch weitgehend ländlich orientierten Bereichen, insbesondere des nördlichen Teiles des Saarlandes, wurde der Abwasserfortleitung und -reinigung bisher nicht in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Der steigende Lebensstandard hat jedoch auch in den ländlichen Gemeinden zu einem stetig steigenden Abwasseranfall geführt. Das hat zur Folge, daß die Gewässer in den landwirtschaftlich strukturierten Gebieten stark verunreinigt sind und der Wert dieser Gebiete für Erholungszwecke beeinträchtigt wird. Zudem hat die schlechte Finanzausstattung dieser Gemeinden zwangsläufig zu einem erheblichen Nachholbedarf beim Bau der notwendigen Hauptsammler und Kläranlagen geführt. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den raumordnerischen und den übrigen agrarstrukturellen Planungen.

Ein nicht unwesentlicher Teil der agrarstrukturverbessernden Maßnahmen ist der Ausbau von Wasserläufen zum Schutze gegen Hochwasser. Der Schutz der Kultur- und Siedlungsflächen kann nur durch ordnungsgemäße Vorflut erreicht werden. Mit den veranschlagten Mitteln sollen Ausbaumaßnahmen an Wasserläufen mit 13,5 km Gesamtlänge gefördert werden.

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Das Produktionsprogramm der aus der Fusion der saarländischen Milchwirtschaft hervorgegangenen beiden Molkereiunternehmen wird um die Herstellung von Sterilmilch und von ultra-hocherhitzter Milch erweitert. Für die Fertigstellung dieser Maßnahmen wird ein Zuschußbetrag von 250 000 DM benötigt.

Um die betriebswirtschaftliche Rentabilität der Schlachthöfe Dillingen und Neunkirchen weiterhin zu gewährleisten und deren Auslastung zu verbes-

sen, wurden zur Fortführung der begonnenen Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der Schlachthofstrukturverbesserung, die sich voraussichtlich bis Ende 1975 erstrecken werden, 400 000 DM in Ansatz gebracht.

Baden-Württemberg

In Übersicht L 9 findet sich eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten sowie des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975.

Die Flurbereinigung, einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur bilden die Schwerpunkte des Mitteleinsatzes.

1. Flurbereinigung

Der Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung kommt im dichtbevölkerten Land Baden-Württemberg besondere Bedeutung zu. Aufgrund der Landes- und Regionalplanung werden im Rahmen der Flurbereinigung zunehmend Maßnahmen der Dorferneuerung, der Infrastrukturverbesserung sowie der Landschaftspflege und des Erholungswesens verwirklicht.

Schwerpunkte sind: Unterer Neckarraum (Stuttgart-Mannheim), Raum Hohenlohe-Taubergrund, Raum Oberrhein (Rastatt-Lörrach), oberer Neckarraum, Raum Ostalb (Ulm-Härtfeld), Raum Oberland und Raum westlicher Bodensee.

Infolge verstärktem Ausbau des Verkehrsnetzes werden Flurbereinigungsverfahren in erheblichem Umfang nach den §§ 86 bis 89 Flurbereinigungsgesetz, in denen Land für die Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen bereitgestellt wird, durchgeführt.

2. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Im Hinblick auf die Agrarverfassung und die Besitzstruktur in Baden-Württemberg ist diese Maßnahme besonders aktuell. Ihre Bedeutung wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Für 1975 sind Zuschüsse in Höhe von 0,900 Millionen DM vorgesehen.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Über 1 Million ha landwirtschaftliche Nutzfläche werden von Haupterwerbslandwirten bewirtschaftet. Nur ein Teil dieser Haupterwerbslandwirte erfüllt die in den Förderungsgrundsätzen enthaltenen Voraussetzungen bezüglich des Einkommens bzw. kann sich zu diesem Einkommensziel hinentwickeln.

Die entwicklungsfähigen Betriebe werden im Laufe der nächsten zehn Jahre zusätzlich etwa 200 000 bis 300 000 ha LN aufnehmen und bewirtschaften. Um dies zu ermöglichen, sind in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen erforderlich, da nur etwa ein Drittel dieser Betriebe über ausreichende Wirtschaftsgebäude verfügt.

Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen können aufgrund unzureichender Eigenkapitalbildung nur unter Einsatz von Finanzierungshilfen tragbar gestaltet werden und zum Erfolg führen.

3.1. Maßnahmen in entwicklungsfähigen Betrieben

3.1.1. Aussiedlung und Teilaussiedlung

Für die Aussiedlung und Teilaussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe, vor allem aus den eng verbauten Haufendörfern des Realteilungsgebietes, besteht in Baden-Württemberg nach wie vor ein erhebliches öffentliches Interesse.

Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln können nach Abdeckung der Verpflichtungen für in den Vorjahren bewilligte Verfahren (1973 und 1974) etwa 30 Aussiedlungen und 15 Teilaussiedlungen neu eingeleitet werden.

3.1.2. Betriebszweigaussiedlung

In vielen Orten Baden-Württembergs sind Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude aufgrund beengter Hoflagen oder aus Gründen des Immissionsschutzes am alten Standort nicht durchführbar. Eine Aussiedlung des gesamten Betriebes ist jedoch wegen stark gestiegener Baukosten nicht immer zu verwirklichen. Zum Teil genügt die Ausgliederung von Betriebszweigen.

Es ist vorgesehen, 1975 etwa 20 Betriebszweigaussiedlungen zu bewilligen.

3.1.3. Bauliche Maßnahmen in Altgehöften

Nach den Erhebungen zur agrarstrukturellen Rahmenplanung im Jahre 1969 weisen nahezu 75 % der in Baden-Württemberg hauptberuflich bewirtschafteten und rd. 65 % der als entwicklungsfähig anzusehenden Betriebe ungenügende Wirtschaftsgebäude auf. Nachholbedarf besteht vor allem dort, wo die Eigenkapitalbildung der Betriebe aufgrund ungünstiger natürlicher oder struktureller Verhältnisse besonders gering ist.

Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln können nach Abdeckung der Verpflichtungen für in den Vorjahren bewilligte Verfahren (1973 und 1974) etwa 275 umfangreiche bauliche Maßnahmen in Altgehöften (über 60 000 DM bzw. 80 000 DM Investitionsvolumen) neu eingeleitet werden.

3.1.4. Sonstige Investitionen

In vielen entwicklungsfähigen Betrieben Baden-Württembergs — vor allem in den Grünland- und Futterbaubetrieben — ist neben den Maßnahmen zur Mechanisierung und Rationalisierung eine Auf-

stockung der Tierbestände zur Erhöhung des gesamten Produktionsvolumens des Betriebes erforderlich. Zur Sicherung einer dauernden Existenzgrundlage werden in Einzelfällen auch Landzukäufe gefördert.

Im Haushaltsjahr 1975 ist mit ca. 800 Anträgen, d. h. einem Bedarf von etwa 36 Millionen DM zinsverbilligter Kapitalmarktmittel für Verbesserungsmaßnahmen an Wirtschaftsgebäuden (bauliche Maßnahmen unter 60 000 DM bzw. 80 000 DM Investitionsvolumen) und die Beschaffung von lebendem und totem Inventar zu rechnen.

3.1.5. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Bei dieser Maßnahme sollen 1975 rd. 100 Anträge für die Förderung von Neubau oder Kauf sowie An- und Umbau von Wohnhäusern sowie etwa 1 900 Anträge für Maßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohngebäude bedient werden.

3.2. Ländliche Siedlung

3.2.1. Errichtung von Landauffangbetrieben und Weiterentwicklung bestehender Betriebe

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat die Sozialstruktur der meisten Gemeinden des Landes grundlegend geändert. In einer größeren Anzahl von Gemeinden des Landes sind kaum noch hauptberufliche Landwirte vorhanden, so daß besonders in den Problemgebieten aber auch in den Ballungsgebieten des Landes die Landbewirtschaftung stetig zurückgeht.

Zur Sicherung und Erhaltung der Kulturlandschaft und der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete sollen bestehende Betriebe zu Landauffanggebieten entwickelt werden.

Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln sollen 1975 zirka 80 Vorhaben eingeleitet und die Verpflichtungen aus den Vorjahren gedeckt werden.

3.2.2. Anliegersiedlung

Die durch den Strukturwandel freiwerdenden Grundstücke aufgelöster oder abstockender Betriebe sollen in der Regel nicht brachfallen. Beim Bewirtschaftungsübergang hat die Aufstockung im Wege der Pacht den Vorrang. In Fällen, in denen die Pachtaufstockung nicht möglich oder aus agrarstrukturellen Gründen der Erwerb anfallenden Landes geboten ist, wird die Eigentumsaufstockung als Anliegersiedlung gefördert. Vorgesehen ist die Aufstockung von 50 Betrieben, wofür im Haushaltsjahr 1975 2,000 Millionen DM benötigt werden.

3.2.3. Bodenzwischenerwerb

Die strukturelle Verbesserung und Entwicklung des ländlichen Raumes wird erleichtert, wesentlich beschleunigt und verbilligt, wenn hierfür Land zur Verfügung gestellt werden kann. Im Haushaltsjahr 1975 ist für den Landauffang ein förderungsfähiges Inve-

stitionsvolumen von 2,300 Millionen DM zugrunde gelegt. Dies erfordert die Bereitstellung von öffentlichen Darlehen in Höhe von 2,000 Millionen DM.

4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

4.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

In einigen Teilen des Landes, insbesondere in der Hohenloher Ebene, der Baar und den Talniederungen der Donau und ihrer südlichen Zuflüsse ist die Regelung des Bodenwasserhaushalts vor allem durch Dränung für die landwirtschaftlichen Betriebe von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

In anderen Gebieten, vor allem in den Gemüseanbaugebieten der Rheinebene und des mittleren Neckarraumes sowie in den Weinbaugebieten des Taubergrundes, müssen weitere Beregnungsanlagen erstellt werden, die zugleich zur Bekämpfung der Spätfröste eingesetzt werden können.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt im Hohenloher Raum, wo zur Zeit Entwässerungen von drei größeren Wasser- und Bodenverbänden — Brettach, Landhege und Westliches Hohenlohe —, deren Bauprogramm sich über mehrere Jahre erstreckt und zusammen eine Fläche von rd. 17 000 ha umfaßt, durchgeführt werden.

Außerdem sind besonders in der Baar und im Donauraum zahlreiche, meist kleinere Entwässerungen geplant. Insgesamt ist im Jahre 1975 die Ent- und Bewässerung von 6 000 ha LN vorgesehen.

4.2. Ausgleich des Wasserabflusses

Die geographischen Verhältnisse lassen in Baden-Württemberg nur selten den Bau von großen Talsperren zu. Es sind deshalb vor allem Systeme kleinerer Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf und in den Seitengewässern der Flüsse mit dem Schwerpunkt im schwäbisch-fränkischen Hügelland vorgesehen. Ein größeres Rückhaltebecken ist in Oberschwaben im Bau.

Zur Zeit werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Baumaßnahmen von 14 Wasserverbänden oder Gemeinden gefördert. Mit den vorgesehenen Mitteln ist der Bau von rd. 9,000 Millionen cbm Rückhalte-raum möglich.

4.3. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Wo Maßnahmen zur Abflußregelung nicht ausreichen oder nicht möglich sind, muß der Hochwassergefahr durch Ausbau der Gewässer begegnet werden. Schwerpunkte der vorgesehenen Maßnahmen liegen am Rhein und Neckar, im Hohenloher Raum und in Oberschwaben.

Die Ausbaulänge beträgt bei größeren Gewässern nur wenige Kilometer; einschließlich des Ausbaus von kleineren Gewässern und Gräben im Zusammen-

hang mit Entwässerungsmaßnahmen ergibt sich eine Gesamtausbaulänge von rd. 100 Kilometern.

Für die Baumaßnahmen der Gemeinden und der Wasser- und Bodenverbände an Gewässern II. Ordnung sind Zuschüsse zwischen 20 und 75 % vorgesehen.

4.4. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

99 % der Bevölkerung Baden-Württembergs werden zwar durch zentrale Wasserversorgungsanlagen versorgt, jedoch sind diese Versorgungsanlagen dem steigenden Wasserverbrauch vielfach nicht gewachsen. Da das örtliche Wasserdargebot nicht ausreicht, muß durch den Ausbau der Gruppen- und Fernversorgungen zusätzliches Wasser herangeführt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei in den nördlichen und nordöstlichen Landesteilen sowie im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb. Vorgesehen sind etwa 90 Vorhaben. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Wasserpreis unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Bauträger.

Auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung steht die Abwasserreinigung in zentralen Kläranlagen im Vordergrund. Angestrebt werden leistungsfähige Anlagen, die oft nur durch überörtliche Lösungen zu verwirklichen sind. Räumliche Schwerpunkte liegen in den Einzugsgebieten des Bodensees, des Rheins, des Neckars sowie der Donau.

Vorgesehen sind etwa 150 Bauvorhaben der Abwasserbeseitigung.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Abwasserkostenbelastung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Bauträger.

4.5. Befestigung und Neubau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen

In vielen Gemeinden des Landes sind die Feldfluren noch völlig unzureichend durch befestigte Wege erschlossen. In Streusiedlungsgebieten, insbesondere im Schwarzwald und Allgäu, haben sehr viele landwirtschaftliche Gehöfte noch keine dauernd befahrbare Verbindung mit dem Straßennetz.

Außerhalb der Flurbereinigung erfolgt der Ausbau des Wegenetzes vorwiegend in den von Natur benachteiligten Gebieten und den besonderen Förderungsgebieten des Landes durch Bodenverbände, die eine größere Zahl von Gemeinden umfassen und später auch die Unterhaltung der ausgebauten Wege übernehmen. Die mehrjährigen Ausbauprogramme werden größtenteils auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert. Im Jahre 1975 sollen insgesamt 730 km landwirtschaftliche Wege befestigt oder ausgebaut werden.

4.6. Forstwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau

Seit 1956 wurden im Bauern-Kleinprivatwald sowie im Körperschaftswald, der rd. 65 % der Waldfläche

des Landes ausmacht, rd. 4 000 km Wirtschaftswege gebaut und mit Bundes- und Landesmitteln gefördert. Weitere 5 000 km befestigte Wirtschaftswege sollen gebaut werden.

Die beabsichtigten Baumaßnahmen liegen in der Regel in Gebieten, die von Natur aus benachteiligt sind und die auch vor allem im landwirtschaftlichen Bereich erhebliche strukturelle Mängel aufweisen. Außerdem handelt es sich meist um sehr steile Lagen (z. B. des Schwarzwaldes oder des Schwäbisch-fränkischen Waldes), bei denen ein verstärkter Maschineneinsatz z. B. zur Holzernte nicht möglich ist. Eine räumliche Schwerpunktbildung erfolgt im Rahmen des Schwarzwaldprogramms und des Albprogramms, in denen etwa 80 % der Vorhaben durchgeführt werden.

Im Jahre 1975 sind über 100 Projekte mit einer Länge von insgesamt rd. 220 km geplant. Die Baukosten je km belaufen sich im Landesdurchschnitt auf rd. 36 000 DM.

5. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

5.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Die Molkereistruktur kann in weiten Gebieten des Landes bereits als bereinigt angesehen werden. In Durchführung der Strukturverbesserung konnten eine erhebliche Zahl von Molkereibetrieben stillgelegt und die freiwerdenden Milchmengen leistungsstarken Betrieben zugeordnet werden.

Die weitere Förderung ist auf der Grundlage der Zielvorstellungen der Molkereistrukturplanung auf die beschleunigte Strukturbereinigung in den noch verbesserungsbedürftigen Regionen — insbesondere Mittlerer Neckarraum und Hohenlohe-Franken — ausgerichtet.

Im Haushaltsjahr 1975 sind für förderungsfähige Investitionen in Höhe von rd. 48,200 Millionen DM Zuschüsse von 7,400 Millionen DM vorgesehen.

5.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten)

Auf der Grundlage der Schlachthoforientierungs- und -anpassungsplanung für Baden-Württemberg werden strukturverbessernde Maßnahmen bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkte) durchgeführt. In dieser Planung sind schwerpunktmäßig solche Schlachthöfe und Märkte ausgewiesen, die für die Fleischversorgung von überörtlicher Bedeutung sind unter gleichzeitiger optimaler Gestaltung der Schlacht- und Fleischhygiene.

Im Haushaltsjahr 1975 ist mit förderungsfähigen Investitionen in Höhe von ca. 26,000 Millionen DM zu rechnen, wofür Zuschüsse in Höhe von 4,700 Millionen DM bereitzustellen sind.

5.3. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse und bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

Neben der Errichtung und dem Ausbau von Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse in den Schwerpunkten des Anbaues wird auch der Ausbau von Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert.

Schwerpunkte der Obst- und Gemüsevermarktung liegen vor allem in der Rheinebene, im Bodenseegebiet und im Neckarraum. Die Obst- und Gemüseverarbeitung konzentriert sich auf die nördlichen Landesteile.

Die vorgesehenen Mittel in Höhe von 4,000 Millionen DM werden vorrangig zum weiteren Ausbau und zur innerbetrieblichen Rationalisierung der vorhandenen Märkte sowie einiger Betriebe der Gemüsenäßkonservenherstellung bereitgestellt. Bei diesen Investitionen, deren voraussichtliches Volumen rd. 20,000 Millionen DM beträgt, stehen der Bau der CA-Kühlräume für die Langzeitlagerung von Tafelobst und die Beschaffung von technischen Einrichtungen zur marktgerechten Aufbereitung der angelieferten Ware im Mittelpunkt der Förderung.

Bayern

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten sowie des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975 findet sich in Übersicht L 10.

Schwerpunkte der Förderung sind die Flurbereinigung, einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen sowie die Verbesserung der Marktstruktur.

1. Flurbereinigung

Im Jahre 1975 werden in Bayern etwa 23 000 Grundeigentümer in 150 Flurbereinigungsverfahren mit einer voraussichtlichen Fläche von 98 000 ha in den Besitz eingewiesen werden. Bei 1 163 Flurbereinigungsverfahren — davon 29 Weinbergsflurbereinigungen — und 57 beschleunigten Zusammenlegungsverfahren fallen Kosten an. Dabei werden etwa 1 000 km Wege mit schwerer und etwa 1 500 km Wege mit leichter Befestigung zu bauen sein. Im Zuge dieser Maßnahmen sind etwa 110 Brücken erforderlich und 400 km Heckenpflanzungen anzulegen. Für etwa 8 000 ha landwirtschaftlicher Kernlagen sollen die naturgegebenen Nachteile für Boden und Pflanzen durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen beseitigt werden.

Zur Finanzierung der anhängigen Flurbereinigungsverfahren sind im Jahre 1975 207,150 Millionen DM Zuschüsse aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

vorgesehen. Außerdem ist die Zinsverbilligung für Darlehen in Höhe von etwa 22 Millionen DM vorgesehen.

2. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

2.1. Einzelbetriebliche Förderung im Wirtschaftsteil

Von den rd. 340 000 landwirtschaftlichen Betrieben Bayerns weisen rd. 46 000 Betriebe eine Größe von mehr als 20 ha LN auf. Diese Betriebe können überwiegend als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden. Dazu kommen Spezialbetriebe unter 20 ha LN mit Sonderkulturen sowie in kleinfärmerlichen Gebieten auch noch vereinzelt Betriebe mit weniger als 20 ha, die durch größere Landzulagen zu Auffangbetrieben ausgebaut werden.

Nur knapp die Hälfte der entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetriebe verfügt über ausreichende Wirtschaftsgebäude. Fast in allen Betrieben sind laufend wesentliche Verbesserungen der technischen Ausstattung notwendig. Für den Ausbau der Hofstelle und die Inventarausstattung entstehen hohe Investitionskosten.

Im Haushaltsjahr 1975 ist die Bewilligung von 50 Aussiedlungen, 800 baulichen Maßnahmen in Altgehöften und 800 sonstigen Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsteil entwicklungsfähiger Betriebe vorgesehen.

2.2. Verbesserung des Wohnteils

Wegen des großen Nachholbedarfs ist in den kommenden Jahren mit einer starken Bautätigkeit im Bereich des Wohnungsbaues in der Landwirtschaft und mit zahlreichen Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser zu rechnen.

Im Jahre 1975 ist die Förderung von 300 Wohnhausneue- oder -umbauten vorgesehen, wobei Kapitalmarktdarlehen von rd. 15 Millionen DM zinsverbilligt werden sollen. Weiterhin wird mit Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich in etwa 2 600 Fällen mit einem Bedarf von Förderungsmitteln in Höhe von 9,000 Millionen DM gerechnet.

2.3. Ländliche Siedlung

Wegen des im Einzelfall erforderlichen Kapitalaufwandes wird die Schaffung von Auffangbetrieben nur in Brachlandgebieten und in Grenzlandräumen, weil ein erhebliches öffentliches Interesse an der Erhaltung der Kulturlandschaft besteht und staatspolitische Gründe für den Einsatz von erheblichen Zuschüssen gegeben sind, für vertretbar und für notwendig erachtet. Unter Zugrundelegung dieser besonderen Voraussetzungen ist die Förderung von Betrieben mit einem Mittelbedarf von 9 Millionen DM vorgesehen.

Die Anliegersiedlung betrifft landwirtschaftliche Nutzflächen, die von den Eigentümern nicht zur Verpachtung abgegeben, sondern verkauft werden. Die freiwerdenden Grundstücke finden im Sinne der Agrarstrukturverbesserung zur Vergrößerung von Nachbarbetrieben Verwendung. Der Mittelbedarf ist auf 2,200 Millionen DM veranschlagt.

Für den Bodenzwischenerwerb durch die Siedlungsgesellschaften ist ein Mittelbedarf von 1,200 Millionen DM vorgesehen. Der Betrag wird benötigt, um Vorratsland für strukturelle Zwecke zu schaffen.

3. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

3.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

Insbesondere im südbayerischen Voralpenland und Bergland ist infolge der hohen mittleren jährlichen Niederschläge (900 bis 2 500 mm) eine landwirtschaftliche Nutzung der Böden im Zuge der weitgehenden Mechanisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft häufig nur noch dann möglich, wenn der Bodenwasserhaushalt geregelt ist. Im Jahre 1975 soll auf rd. 600 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Regelung des Bodenwasserhaushalts die Bodenbewirtschaftung verbessert werden.

Neben der Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen sind für diese Maßnahmen Zuschüsse in Höhe von 1,000 Millionen DM vorgesehen.

3.2. Ausgleich des Wasserabflusses

Mit den für 1975 vorgesehenen Beträgen sollen insbesondere die Arbeiten (Anschlußaufträge) für das Hochwasserrückhaltebecken an der Vils bei Marklkofen, für die Talsperre an der Schwarzach bei Eixendorf und für die Talsperre an der Förmitz bei Förbau fortgeführt und für die Trinkwassertalsperre am Kleinen Regen bei Frauenau der Bauauftrag vergeben werden.

Bei der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet, durch die eine Verminderung der wasserwirtschaftlichen Gegensätze zwischen Nord- und Südbayern erreicht werden soll, werden im Jahre 1975 die Bauarbeiten an der Altmühl bei Gunzenhausen und an dem Altmühlüberleiter fortgeführt. Außerdem sollen im Jahre 1975 die Bauarbeiten für das Ausgleichsbecken Altmühltal in Angriff genommen werden.

An Förderungsmitteln sind für diese Maßnahmen Zuschüsse in Höhe von 33,000 Millionen DM veranschlagt.

Die vorgenannten Wasserspeicher umfassen einen Speicherraum von insgesamt 70 hm³, wovon aus den Bewilligungen 1975 ein anteiliger Speicherraum von 20 hm³ geschaffen werden soll.

3.3 Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Im Rahmen des Alpenplans sollen durch den Ausbau von Wildbächen, einschließlich der Sanierung der

Niederschlagsgebiete, die Grundlagen für eine Strukturverbesserung des bayerischen Berglandes geschaffen werden, da nur eine wirtschaftlich gesicherte Bergbevölkerung die in Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft des Alpenraumes zu erhalten vermag. Neben der Fortführung technischer und biologischer Maßnahmen zur Bekämpfung der unmittelbaren, naturgegebenen Erosionserscheinungen muß daher verstärkt daran gearbeitet werden, die Gebirgslandschaft in ihrer Gesamtheit zu sanieren, das teilweise gestörte natürliche Gleichgewicht wieder herzustellen und damit die Voraussetzungen für eine Gesundung des Wasser- und Geschiebehaushalts im bayerischen Alpen- und Voralpengebiet zu schaffen. Zur Verwirklichung dieses Zieles sind 1975 rd. 50 km Gewässer zu verbauen. Damit kann eine Fläche von rd. 1 500 ha geschützt werden.

Auch außerhalb des unmittelbaren Alpenbereiches ist der Schutz von Siedlungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Überflutungen eine vordringliche wasserbauliche Aufgabe. Fortgeführt werden insbesondere die Arbeiten für den Hochwasserschutz im Raum von Rosenheim, die Hochwasserfreilegung im Raum von Regensburg und Kelheim. Die aus diesen Maßnahmen nutzenziehenden Flächen umfassen 5 285 ha Vorteilsfläche, die verbesserten Flußlaufängen betragen 54 km.

Einige südbayerische Flüsse tiefen sich örtlich sehr stark ein. Sie gefährden dadurch nicht nur die Anlage am Fluß. Der Grundwasserspiegel in den Talalluvionen wird abgesenkt; die nutzbaren Wasservorräte für die Wasserversorgung und die landwirtschaftliche Bewässerung nehmen ab. Zum Schutz der Landwirtschaft vor der schädlichen Austrocknung der Talböden müssen die Flüsse durch Sohlswellen und Wehre festgelegt werden. Mit einem weiteren Abschnitt soll 1975 die Sanierung der unteren Isar fortgeführt werden.

Neben der Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen sind für diese Maßnahmen Zuschüsse in Höhe von 31,000 Millionen DM vorgesehen.

3.4. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

In den letzten Jahren ist der Wasserbedarf auch in den ländlichen Gebieten sehr stark angestiegen. Die geplante Entwicklung erfordert die Bereitstellung zusätzlichen Trink- und Brauchwassers, wenn die sonstigen Investitionen zur wirtschaftlichen Belebung der ländlichen Räume Erfolg haben sollen.

Mit den für 1975 vorgesehenen Maßnahmen soll der Anschluß von etwa 30 000 Einwohnern an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage ermöglicht werden.

Mit der Aufgabe, die Wasserversorgung überall zentral sicherzustellen, ist die Sorge um die Reinhaltung der Gewässer untrennbar verbunden.

Durch die für 1975 vorgesehenen Baumaßnahmen sollen die Abwässer von etwa 45 000 Einwohnern erstmals in Kanälen abgeleitet und einer Sammelkläranlage zugeführt werden.

Für diese Maßnahme sind neben der Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen Zuschüsse in Höhe von 28,700 Millionen DM vorgesehen.

3.5. Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen

Im Jahre 1975 sollen rd. 385 km landwirtschaftliche Wirtschaftswege außerhalb der Flurbereinigung gebaut werden. Dabei handelt es sich um eine Reihe sorgfältig aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen, die zur Beseitigung flächen- und besitzstruktureller Belastungen in Bayern vordringlich ist.

Hierfür sind Zuschüsse in Höhe von 21,000 Millionen DM erforderlich. Darüber hinaus ist die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen vorgesehen.

Das Ergebnis der durchgeführten Forstwegenetzplanungen zeigt, daß die Hälfte aller Privat- und Körperschaftswaldflächen unzureichend erschlossen ist. Zur Beseitigung der daraus sich ergebenden Wettbewerbsnachteile bei Produktion und Absatz sind in einem Entwicklungszeitraum von 16 Jahren noch rd. 16 000 km Wirtschaftswege LKW-fahrbar zu befestigen. 1975 ist die Befestigung von rd. 470 km — vornehmlich in den walddreichen Gebieten Unter- und Oberfrankens, der Oberpfalz und des oberbayerischen Alpen- und Alpenvorlandes — vorgesehen.

Hierfür sind neben der Zinsverbilligung von 4 Millionen DM Kapitalmarktdarlehen Zuschüsse in Höhe von 9,500 Millionen DM veranschlagt.

4. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 erhalten Erzeugergemeinschaften für Hopfen Startbeihilfen sowie Beihilfen für die Sortenumstellung und für die Neugliederung der Anlagen.

Für die Förderung der drei anerkannten Erzeugergemeinschaften sind im Haushaltsjahr 1975 für Startbeihilfen 0,200 Millionen DM und für Umstellungsbeihilfen 5,800 Millionen DM vorgesehen.

5. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Für die Förderung gemäß Marktstrukturgesetz sind 1975 Mittel in Höhe von insgesamt 9,200 Millionen DM erforderlich. Für die Gewährung von Startbeihilfen an 58 Erzeugergemeinschaften ergibt sich ein Mittelbedarf von 3,200 Millionen DM. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 werden voraussichtlich 31 Erzeugergemeinschaften beantragen; in 21 Fällen werden Anträge auf Investitionsbeihilfen nach § 6 erwartet. Die hierfür erforderlichen Mittel belaufen sich auf 6,000 Millionen DM.

6. Verbesserung der Marktstruktur

6.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Die Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Molkereiwirtschaft werden 1975 fortgeführt. Durch sie

soll die Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen verbessert werden, um die Voraussetzungen für eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit und der Auszahlungspreise zu schaffen. Mit den vorgesehenen Mitteln in Höhe von 11,000 Millionen DM werden in etwa 23 Fällen Investitionen gefördert und Entschädigungen für die Stilllegung von Kapazitäten und Abfindungen für Arbeitnehmer gezahlt.

6.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten)

Für Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Schlacht- und Viehhofwesens werden 1975 in 13 Fällen Anträge erwartet. Der hierfür im Haushaltsjahr 1975 vorgesehene Mittelbedarf beläuft sich auf 3,500 Millionen DM.

6.3. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Die 1974 begonnenen und 1975 fortzuführenden Rationalisierungsmaßnahmen führen zu einer Senkung der Produktionskosten und damit zu einer Steigerung der Rentabilität der Betriebe. Außerdem wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und zugleich das Einkommen der über 2 600 landwirtschaftlichen Vertragsanbauer verbessert.

Für das Haushaltsjahr 1975 sind Zuwendungen in Höhe von 1,500 Millionen DM vorgesehen.

Berlin

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975 findet sich in Übersicht L 11.

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In Berlin sind weiterhin Maßnahmen geboten, die eine dem Bundesgebiet entsprechende Entwicklung der landwirtschaftlichen, vor allem der gärtnerischen Produktion sowie der Vermarktung der Produkte auch für die Zukunft sichern helfen. Der Erwerbsgartenbau — die intensivste Form der Landbewirtschaftung — ist mit seiner Erzeugung auf den Markt hin orientiert und nutzt den verbraucher-nahen Standortvorteil mit der Produktion von transportkostenintensiven Topfpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen sowie Schnittblumen. Die Berliner Baumschulen übernehmen hauptsächlich die Akklimatisierung von empfindlichen Gehölzen. Die herkömmliche Flächenbewirtschaftung und die abfallverwertende Tierhaltung erbringen der Bevölkerung Dienstleistungen für Umweltschutz, Erholung und Landschaftspflege.

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Für den Vieh- und Schlachthof Spandau — Eigenbetrieb von Berlin — besteht die Notwendigkeit, die in den 50er Jahren erstellten und die im Jahre 1967 im Mehrzweckschlachthaus erstellten Schweineschlachthanlagen zu modernisieren. Die technische Entwicklung in der letzten Zeit bewirkte, daß im Ausland und im Bundesgebiet inzwischen erstellte Anlagen einen derartigen Höchststand an Rationalisierung erreicht haben, daß die Konkurrenzfähigkeit der Berliner Anlagen gefährdet ist. Im Interesse der

Lebensfähigkeit dieser Stadt ist es deshalb erforderlich, die aus den Ostverträgen gewonnenen Standortvorteile für Berlin (erzeugernahe Schlachthanlagen) für die Berliner Wirtschaft nutzbar zu machen. Bei einem Fortfall der Schlachtungen in Berlin wäre auch nicht zu erwarten, daß die bisher eingesetzten Arbeitskräfte in andere Berufe auswichen und damit als Arbeitskräftepotential dem Land Berlin weiterhin zur Verfügung stünden. Vielmehr ist für diesen Fall mit einem Abwandern der Fachkräfte in das Bundesgebiet zu rechnen.

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1975 für das Bundesgebiet

Die Übersicht Z 1 enthält das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 3. Rahmenplanes. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 2 249 Millionen DM, davon entfallen 1 372 Millionen DM auf den Bund und 877 Millionen DM auf die Länder.

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz hat beschlossen, die insgesamt verfügbaren Bundesmittel von 1 372 Millionen DM wie folgt zu verteilen:

	Gemeinschaftsaufgabe ohne Ausgleichszulage	Ausgleichszulage
	Millionen DM	
Schleswig-Holstein ...	160,365	1,187
Hamburg	16,400	—
Bremen	8,875	0,234
Niedersachsen	297,479	13,427
Nordrhein-Westfalen .	143,185	3,307
Hessen	85,531	3,984
Rheinland-Pfalz	104,285	3,750
Saarland	12,799	—
Baden-Württemberg ..	172,613	16,200
Bayern	296,632	30,000
Berlin	1,733	0,014
zusammen	1 299,897	72,103
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt	1 372,000	

Bei dieser Verteilung ist zu berücksichtigen, daß

- 72 Millionen DM für die Ausgleichszulage im Rahmen der Förderung der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten entsprechend dem im Herbst 1974 geschätzten Bedarf der Länder verteilt worden sind und daß
- die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Beschluß über das Programm „Stabilitätsgerechter Aufschwung“ für Maßnahmen des Küstenschutzes und unmittelbar damit zusammenhängende Investitionen bis zu 50 Millionen DM entsprechend den Bestimmungen des Gemeinschaftsaufgabengesetzes bereitgestellt hat. Durch Beschluß des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz sind 40 Millionen DM dem Küstenschutz und 10 Millionen DM Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wohnungsbaus zugeflossen. Von den 10 Millionen DM haben die Küstenländer nichts erhalten.

TEIL VI**Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1976 bis 1978**

In den Übersichten Z 3, Z 4 und Z 5 sind die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1976 bis 1978 aufgegliedert nach Maßnahmen zusammengestellt.

Aus den Länderanmeldungen würde sich folgender Bundesanteil ergeben:

1976	1 620 Millionen DM
1977	1 707 Millionen DM
1978	1 762 Millionen DM

Die Länder haben mehr angemeldet, als der Bund mitfinanzieren kann.

TEIL VII**Vollzug des Rahmenplanes 1973 bis 1976**

Der erste Rahmenplan 1973 bis 1976 hatte ein Gesamtvolumen von 1 971 Millionen DM. Die finanziellen Schwerpunkte waren die Wasserwirtschaft, die Flurbereinigung, die einzelbetriebliche Investitionsförderung, die Marktstrukturverbesserung und der Küstenschutz.

Bei den Übersichten ist besonders zu berücksichtigen, daß die Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe 1973 um 10 % gestreckt wurden. Damit standen den Ländern nur 90 % der ursprünglichen Kassenmittel für den Rahmenplan 1973 bis 1976 zur Verfügung.

Die nachfolgenden Übersichten ermöglichen einen Vergleich zwischen dem, was für 1973 geplant war und dem, was geschehen ist. Allerdings ist dieser Vergleich noch nicht optimal, denn es sind nur die jeweiligen Kassenmittel erfaßt und nicht zusätzlich die Bewilligungen. Außerdem muß bei den Zahlen berücksichtigt werden, daß 1973 erstmals ein Rahmenplan praktiziert worden ist und man beim Planen des Maßnahmenumfangs auf Schätzungen angewiesen war. Die Qualität dieser Schätzungen wird sich in Zukunft sicherlich erheblich verbessern.

Den Ländern war die Möglichkeit gegeben, im Einvernehmen mit dem Bund oder dem Planungsausschuß von der Sollverteilung der Mittel abzuweichen und neue Schwerpunkte zu setzen. Davon ist in sehr starkem Maße Gebrauch gemacht worden, wie die Übersichten deutlich zeigen.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Bereits im Rahmenplan 1973 wurde darauf hingewiesen, daß die vorgenannte Maßnahmengruppe einen deutlichen sachlichen Schwerpunkt darstellt. Dies wird bestätigt durch die im Laufe des Jahres vorgenommenen Umplanungen. Der Soll-Ist-Vergleich weist aus, daß die Gesamtinvestitionen für den o. a. Maßnahmenbereich von 1,281 Mrd. DM auf 1,428 Mrd. DM angewachsen sind, während sich die Zuschüsse von 657,402 Millionen DM auf 680,490 Millionen DM erhöht haben.

Eine besondere Priorität kommt dabei dem Bau von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen im ländlichen Raum zu, deren Investitionsvolumen um 40 % gesteigert wurde. Bei den übrigen Maßnahmengruppen haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Flurbereinigung

Für die Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz, einschließlich der Weinbergsflurbereinigung

und der Beschleunigten Zusammenlegung haben sich bei den förderungsfähigen Kosten im Soll-Ist-Vergleich nur geringfügige Verschiebungen ergeben. Die Verringerung um rd. 50 Millionen DM liegt angesichts des gesamten Investitionsvolumens, das mit den Aufwendungen Dritter höher als 1 Mrd. DM ist, innerhalb der Toleranz, mit der ein Mittelbedarf vorhergesehen werden kann. Eine Verlagerung von Mitteln auf andere Maßnahmen kann daher nicht festgestellt werden.

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Seit dem 1. Januar 1971 wird das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm angewendet. Das bedeutet, seit dieser Zeit ist das Erreichen einer Förderungsschwelle zur Förderungsvoraussetzung geworden. Die Förderung ist damit gezielter und selektiver gestaltet. Das hatte aber zur Folge, daß eine Vielzahl von Landwirten vor dem Termin des 1. Januar 1971 investierten, um verschärften Bestimmungen zu entgehen. Es war somit 1972 und 1973 zu einer gewissen Sättigung gekommen. Die Zahl der Anträge ging von 1969 an schrittweise zurück. Der Rückgang mußte sich 1973 verstärken, als am 20. April die Grundsätze geändert wurden und die Bedingungen der Strukturrichtlinien der EG wirksam wurden.

Durch ein hohes Zinsniveau wurde die Investitionstätigkeit der Landwirte 1973 darüber hinaus nicht gerade gefördert. Die Investitionen lassen sich nur wenig steuern. Sie hängen vielmehr von der Eigeninitiative der Landwirte ab. Das muß in jedem Fall bei dem Soll-Ist-Vergleich bedacht werden.

Besonders stark sind die Abweichungen bei den sonstigen Investitionen, gefördert durch eine Zinsverbilligung und bei den Aussiedlungen. Demgegenüber ist die geschätzte Zahl der Althofsanierungen fast erreicht worden. Eine Differenzierung nach dem Grundsatz A und B bei den Investitionen war nicht möglich. Dafür fehlten die notwendigen Angaben.

Regional gesehen ergeben sich einige Verschiebungen. Die größte Zahl von Aussiedlungen war in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen vollzogen, während Baden-Württemberg und Bayern am meisten geplant hatten. Bei den begonnenen Althofsanierungen stehen Niedersachsen und Bayern deutlich vor Baden-Württemberg. Bei der Zinsverbilligung liegt der Schwerpunkt in Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Überraschend ist die geringe Zahl der Überbrückungshilfen. Vielleicht hat es an der mangelnden Attraktivität der Maßnahmen gelegen. Sie wurde 1975 grundlegend verbessert.

Bei der Wohnhausförderung wird wahrscheinlich das Finanzvolumen eine besondere Grenze gesetzt haben. Auffallend sind aber auch die starken Unterschiede in der regionalen Verteilung zwischen dem Soll und Ist 1973.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Hinsichtlich des Vergleichs der im Rahmen der Maßnahme „Verbesserung der Molkereistruktur“ aufgeführten Anzahl der geplanten mit den durchgeführten Projekten ist darauf hinzuweisen, daß bei Schleswig-Holstein die Planzahl infolge eines technischen Versehens nicht vergleichbar ist, weil 99 Fälle von Arbeitnehmerabfindungen bzw. Beihilfefälle für die Stilllegung von Kapazitäten den durchzuführenden Vorhaben zugerechnet wurden, obwohl diese Fälle Bestandteil von Projekten sind.

Bei einem Vergleich der Sollansätze mit den Ist-Ausgaben fällt auf, daß im Jahre 1973 die tatsächlich in Anspruch genommenen Förderungsmittel weit hinter den Planansätzen zurückbleiben; und zwar wurden die Ansätze mit Unterschieden zwischen den einzelnen Maßnahmen insgesamt nur zu knapp 60 % ausgeschöpft. Dies ist im wesentlichen eine Auswirkung der Hochzinspolitik der Bundesbank, die zu einem erheblichen Rückgang der Investitionstätigkeit der Unternehmen geführt hat. Da bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur der Zuschuß zu den Investitionen höchstens 25 % beträgt und mithin mindestens 75 % Investitionskosten von den betreffenden Unternehmen selbst finanziert werden müssen, wirkte sich die Hochzinspolitik auf die Investitionstätigkeit voll aus.

Außerdem ist für das Unterschreiten der Planansätze von Bedeutung, daß mit Inkrafttreten der Gemeinschaftsaufgabe die Maßnahmen „Verbesserung der Schlachthofstruktur“ und „Investitionen bei

Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse“ neu eingeführt wurden. Die Schätzungen des Mittelbedarfs bei neu eingeführten Maßnahmen sind naturgemäß etwas unsicher, weil zunächst nicht genau übersehen werden kann, mit welcher Intensität von der Maßnahme Gebrauch gemacht wird. Bezüglich der Maßnahme „Verbesserung der Schlachthofstruktur“ ist weiterhin die Haushaltslage der Kommunen von Einfluß, die es im Jahre 1973 nicht erlaubte, Projekte im vorgesehenen Umfang in Angriff zu nehmen.

Hinsichtlich der Maßnahme „Verbesserung der Molkereistruktur“ ist anzumerken, daß die insgesamt im Jahre 1973 in Anspruch genommenen Zuschüsse in Höhe von 64,086 Millionen DM zu einem Teilbetrag von 44,285 Millionen DM auf die Förderung von Investitionen, zu einem Teilbetrag von 18,724 Millionen DM auf Stilllegungsbeihilfen und zu einem weiteren Teilbetrag von 1,177 Millionen DM auf Arbeitnehmerabfindungen entfallen.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die für die Durchführung von Maßnahmen auf Grund des Marktstrukturgesetzes in Ansatz gebrachten Förderungsmittel konnten ebenfalls nicht voll ausgeschöpft werden. Dabei ist jedoch nach den verschiedenen Zweckbestimmungen zu differenzieren.

Der Ansatz für Startbeihilfen wurde nahezu vollständig in Anspruch genommen. Die für Investitionsbeihilfen vorgesehenen Förderungsmittel konnten dagegen nicht ausgeschöpft werden, weil Investitionen wegen der Hochzinspolitik nicht im vorgesehenen Umfang durchgeführt wurden. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, die auf Sonderentwicklungen bei der Kellerwirtschaft im Weinbau zurückzuführen ist.

ANHANG

Übersichten für den Rahmenplan 1975—1978

Agrarstrukturelle Vorplanung

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1975 zu bewilligende Vorhaben

b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

HJ = Haushaltsjahr

Land	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligen- den Vorhaben	Beteiligte Fläche der im HJ 1975 zu bewilligenden Vor- haben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligen- den Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
1	2	3	4	5
Schleswig-Holstein a)	25	33 500 ha	0,300	0,250
b)				—
Hamburg a)	1	5 700 ha	0,200	0,010
b)				—
Bremen a)	—	—	—	—
b)				—
Niedersachsen a)	10	150 000 ha	0,750	0,650
b)				0,100
Nordrhein-Westfalen a)	—	—	—	—
b)				—
Hessen a)	8	600 000 ha	1,250	1,250
b)				—
Rheinland-Pfalz a)	5	95 000 ha	0,270	0,200
b)				—
Saarland a)	2	30 000 ha	0,160	0,120
b)				—
Baden-Württemberg a)	6	90 000 ha	0,620	0,370
b)				0,250
Bayern a)	18	500 000 ha	2,350	0,250
b)				1,400
Berlin a)	—	—	—	—
b)				—
insgesamt a)	75	1 504 200 ha	5,900	3,100
b)				1,750
a) + b)				4,850

Übersicht F 2

Flurbereinigung

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1975 zu bewilligende Verfahren

b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

HJ = Haushaltsjahr

1) einschließlich Mittelbedarf für fortzuführende Vorhaben aus Vorjahren

Maßnahme	Flurbereinigungsverfahren						Weinbergflurbereinigungen		
	Land	Anzahl und beteiligte Fläche der im HJ 1975 zu bewilligenden Verfahren	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Verfahren	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kas-senmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kas-senmitteln im HJ 1975)	Zins-zuschüsse (Bedarf an Kas-senmitteln im HJ 1975)	Anzahl und beteiligte Fläche der im HJ 1975 zu bewilligenden Verfahren	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Verfahren	
1		2	3	4	5	6	7	8	
Schleswig-Holstein a)	170	183 000 ha	36,484	0,710	14,320	0,028	—	—	—
b)				0,266	1,643	0,121			
Hamburg a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)				—	—	—			
Bremen a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)				—	—	—			
Niedersachsen a)	170	308 665 ha	59,050	3,000	39,650	—	—	—	—
b)				—	7,000	—			
Nordrhein-Westfalen .. a)	18	45 000 ha	140,000	—	—	—	—	—	—
b)				—	93,100 ¹⁾	—			
Hessen a)	344	222 000 ha	30,450	2,200	21,750	—	5	500 ha	5,300
b)				—	—	—			
Rheinland-Pfalz a)	192	115 100 ha	60,553	3,300	20,993	—	86	8 900 ha	54,375
b)				—	4,500	—			
Saarland a)	30	24 000 ha	3,200	0,200	2 100	0,002	3	110 ha	0,200
b)				—	—	0,015			
Baden-Württemberg a)	440	300 000 ha	104,700	1,300	30,400	0,093	100	2 700 ha	41,300
b)				—	18,300	0,375			
Bayern a)	125	92 600 ha	270,000	—	24,300	0,422	5	400 ha	11,500
b)				—	166,650 ¹⁾	1,606 ¹⁾			
Berlin a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)				—	—	—			
insgesamt a)	1 489	1 290 365 ha	704,437	10,710	153,513	0,545	199	12 610 ha	112,675
b)				0,266	291,093	2,117			
a) + b)				10,976	444,606	2,662			

			Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren						Mittelbedarf insgesamt		
Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Anzahl und beteiligte Fläche der im HJ 1975 zu bewilligenden Verfahren	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Verfahren	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)		Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
9	10	11	12	13	14	15	16		17	18	19
—	—	—	96	112 000 ha	13,084	0,236	5,695	0,009	0,946	20,015	0,037
—	—	—				0,088	0,547	0,040	0,354	2,190	0,161
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	28	14 080 ha	4,300	0,300	3,400	—	3,300	43,050	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93,000 ¹⁾	—
0,800	4,000	—	—	—	—	—	—	—	3,000	25,750	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,700	20,030	—	65	24 300 ha	8,392	—	3,334	—	6,000	44,357	—
—	3,870	—	—	—	—	—	0,630	—	—	9,000	—
—	0,150	—	56	32 000 ha	4,120	0,300	2,770	0,004	0,500	5,020	0,006
—	—	—	—	—	—	—	—	0,020	—	—	0,035
0,500	12,800	0,044	110	55 000 ha	12,400	0,200	4,700	0,013	2,000	47,900	0,150
—	7,700	0,175	—	—	—	—	2,700	0,050	—	28,700	0,600
—	1,200	0,012	20	7 000 ha	4,500	—	0,500	0,006	—	26,000	0,440
—	10,500 ¹⁾	0,017 ¹⁾	—	—	—	—	4,000 ¹⁾	0,017 ¹⁾	—	181,150 ¹⁾	1,640 ¹⁾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,000	38,180	0,056	375	244 380 ha	46,796	1,036	20,399	0,032	15,746	212,092	0,633
—	22,070	0,192	—	—	—	0,088	7,877	0,127	0,354	321,040	2,436
4,000	60,250	0,248	—	—	—	1,124	28,276	0,159	16,100	533,132	3,069

Übersicht F 3

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Fälle	Beteiligte Fläche der im HJ 1975 zu bewilli- genden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975 für aufzubringende Beiträge)
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	30	375 ha	0,150
Hamburg	—	—	—
Bremen	—	—	—
Niedersachsen	75	700 ha	0,500
Nordrhein-Westfalen ...	—	—	—
Hessen	120	500 ha	0,377
Rheinland-Pfalz	150	450 ha	0,300
Saarland	20	100 ha	0,050
Baden-Württemberg	360	1 440 ha	0,900
Bayern	900	4 000 ha	1,600
Berlin	—	—	—
insgesamt	1 655	7 565 ha	3,877

Freiwilliger Landtausch

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1975 zu bewilligende
Fälle

b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

HJ = Haushaltsjahr

Land	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligen- den Fälle	Beteiligte Fläche der im HJ 1975 zu be- willigenden Fälle	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligen- den Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
1	2	3	4	5
Schleswig-Holstein a)	50	600 ha	0,450	0,200
b)				—
Hamburg a)	—	—	—	—
b)				—
Bremen a)	—	—	—	—
b)				—
Niedersachsen a)	250	1 800 ha	1,750	1,530
b)				—
Nordrhein-Westfalen a)	—	—	—	—
b)				—
Hessen a)	40	60 ha	0,028	0,025
b)				—
Rheinland-Pfalz a)	290	500 ha	0,220	0,200
b)				—
Saarland a)	—	—	—	—
b)				—
Baden-Württemberg a)	60	200 ha	0,112	0,100
b)				—
Bayern a)	115	600 ha	0,750	0,300
b)				0,300
Berlin a)	—	—	—	—
b)				—
insgesamt . . . a)	805	3 760 ha	3,310	2,355
b)				0,300
a) + b)				2,655

Übersicht F 5.1.

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung
(außer Berggebiete und bestimmte benachteiligte Gebiete)

- Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben
- Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte
- Investitionen zur Energieeinsparung
- Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils
- Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

Maßnahme	Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben								Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte		
Land	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	davon			Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
		Aussiedlungen	Althofsanierungen	Sonstige Investitionen							
1	2	2a	2b	2c	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein . . . a)	1 605	5	200	1 400	87,880	5,770	1,903	0,660	150	3,000	0,450
b)						4,300	1,328	4,087			—
Hamburg a)	80	—	40	40	7,618	1,698	0,221	0,051	5	0,100	0,015
b)						0,590	0,035	0,355			—
Bremen a)	28	—	13	15	2,494	0,540	0,107	0,034	—	—	—
b)						—	—	0,085			—
Niedersachsen a)	1 450	45	280	1 125	135,813	7,200	5,320	0,665	2 000	40,000	3,000
b)						8,187	4,286	3,200			—
Nordrhein-Westfalen . . a)	741	11	120	610	91,600	1,576	0,647	1,617	—	—	—
b)						7,104	6,613	6,353			—
Hessen a)	374	35	69	270	46,470	2,960	1,513	0,548	200	2,000	0,300
b)						5,006	1,860	2,558			—
Rheinland-Pfalz a)	205	35	40	130	42,771	4,550	1,421	0,348	30	0,700	0,100
b)						7,200	4,200	1,915			—
Saarland a)	34	4	10	20	6,492	0,590	0,622	0,008	20	0,110	0,016
b)						0,760	0,940	0,095			—
Baden-Württemberg . . a)	806	41	175	590	83,460	6,000	3,040	0,488	120	1,330	0,200
b)						10,800	5,200	3,238			—
Bayern a)	1 148	38	630	480	171,000	12,280	11,650	1,118	200	4,000	0,600
b)						30,614	4,500	5,736			—
Berlin a)	9	—	9	—	1,160	0,600	0,030	0,005	—	—	—
b)						—	—	0,051			—
insgesamt . . . a)	6 480	214	1 586	4 680	676,758	43,764	26,474	5,542	2 725	51,240	4,681
b)						74,561	28,962	27,673			—
a) + b)						118,325	55,436	33,215			4,681

Übersicht F 5.1.

a) = Im HJ 1975 zu bewilligende Vorhaben

b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

HJ = Haushaltsjahr

Investitionen zur Energieeinsparung			Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils				Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen			Mittelbedarf insgesamt		
Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassemitteln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassemitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassemitteln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassemitteln im HJ 1975)	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassemitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassemitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassemitteln im HJ 1975)
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
150	1,500	0,300	1 700	30,000	1,500	0,105	25	0,625	0,008	5,770	4,153	0,773
		—			3,000	0,516			0,037	4,300	4,328	4,640
10	0,250	0,050	50	0,600	0,149	—	5	0,100	0,001	1,698	0,435	0,052
		—			—	—			0,003	0,590	0,035	0,358
—	—	—	29	0,705	0,079	0,006	—	—	—	0,540	0,186	0,040
		—			—	0,015			—	—	—	0,100
100	8,000	0,800	4,200	52,238	6,339	0,060	50	1,200	0,005	7,200	15,459	0,730
		—			5,699	1,000			0,100	8,187	9,985	4,300
—	—	—	2 700	40,905	7,370	—	40	0,920	0,015	1,576	8,017	1,632
		—			1,000	—			0,044	7,104	7,613	6,397
50	1,800	0,350	800	8,900	2,000	—	80	1,800	0,024	2,960	4,163	0,572
		—			—	—			0,188	5,006	1,860	2,746
30	0,750	0,150	1 750	29,175	2,475	0,100	150	4,500	0,060	4,550	4,146	0,508
		—			0,175	0,130			0,040	7,200	4,375	2,085
20	0,110	0,022	40	0,800	0,100	—	10	0,300	0,004	0,590	0,760	0,012
		—			0,100	—			0,010	0,760	1,040	0,105
10	0,500	0,100	2 000	29,200	2,000	0,040	125	3,800	0,032	6,000	5,340	0,560
		—			2,000	0,360			0,160	10,800	7,200	3,758
40	2,000	0,400	2 600	91,000	5,000	0,300	400	20,000	0,160	12,280	17,650	1,578
		—			4,000	1,024			0,328	30,614	8,500	7,088
30	1,000	0,200	6	0,090	0,021	—	—	—	—	0,600	0,251	0,005
		—			—	—			—	—	—	0,051
440	15,910	2,372	15 875	283,613	27,033	0,611	885	33,245	0,309	43,764	60,560	6,462
		—			15,974	3,045			0,910	74,561	44,936	31,628
		2,372			43,007	3,656			1,219	118,325	105,496	38,090

Übersicht F 5.2.

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

— Ländliche Siedlung —

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1975 zu bewilligende Vorhaben

b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme		Auffangbetriebe				Anliegersiedlung			
Land		Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein a)		—	—	—	—	102	6,118	2,960	0,400
b)				—	—			0,453	—
Hamburg a)		—	—	—	—	—	—	—	—
b)				—	—			—	—
Bremen a)		—	—	—	—	—	—	—	—
b)				—	—			—	—
Niedersachsen a)		18	16,700	6,480	3,330	62	11,410	4,680	3,060
b)				2,700	—			1,370	—
Nordrhein-Westfalen .. a)		25	7,200	0,400	0,500	10	0,700	0,300	—
b)				2,600	1,300			0,200	—
Hessen a)		56	15,500	—	—	20	0,800	0,700	0,020
b)				6,674	3,098			—	—
Rheinland-Pfalz a)		5	3,200	1,500	0,690	20	1,200	0,800	0,060
b)				0,100	0,200			—	—
Saarland a)		—	—	—	—	10	1,195	0,280	—
b)				—	—			0,226	—
Baden-Württemberg a)		78	30,100	3,800	3,100	50	2,400	2,000	—
b)				11,000	3,600			—	—
Bayern a)		20	9,000	1,200	0,200	50	3,400	1,000	0,100
b)				0,800	0,900			1,000	0,100
Berlin a)		—	—	—	—	—	—	—	—
b)				—	—			—	—
insgesamt a)		202	81,700	13,380	7,820	324	27,223	12,720	3,640
b)				23,874	9,098			3,249	0,100
a) + b)				37,254	16,918			15,969	3,740

Bodenzwischenerwerb			Mittelbedarf insgesamt	
Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähig Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
10	11	12	13	14
1	0,413	— 0,524	2,960 0,977	0,400
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
60	1,853	1,058 0,322	12,218 4,392	6,390 —
4	0,300	0,300 —	1,000 2,800	0,500 1,300
25	3,925	2,244 5,005	2,944 11,679	0,020 3,098
5	0,500	0,500 —	2,800 0,100	0,750 0,200
10	2,868	0,493 0,564	0,773 0,790	— —
50	2,300	2,000 —	7,800 11,000	3,100 3,600
25	2,500	0,750 0,450	2,950 2,250	0,300 1,000
1	0,400	0,360 —	0,360 —	— —
181	15,059	7,705 6,865 14,570	33,805 33,988 67,793	11,460 9,198 20,658

**Einzelbetriebliche Maßnahmen
und ländliche Siedlung**

— Buchführung —

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1975 zu bewilligende
Fälle

b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

HJ = Haushaltsjahr

Land	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
1	2	3
Schleswig-Holstein a)	500	—
..... b)		0,210
Hamburg a)	8	—
..... b)		0,005
Bremen a)	—	—
..... b)		0,008
Niedersachsen a)	200	—
..... b)		0,390
Nordrhein-Westfalen a)	800	—
..... b)		0,340
Hessen a)	300	—
..... b)		0,300
Rheinland-Pfalz a)	200	—
..... b)		0,131
Saarland a)	100	—
..... b)		0,040
Baden-Württemberg a)	1 500	—
..... b)		0,460
Bayern a)	1 700	—
..... b)		0,681
Berlin a)	—	—
..... b)		—
insgesamt a)	5 308	—
..... b)		2,565

Übersicht F 5.4.

**Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten
und in bestimmten benachteiligten Gebieten**

— Vorarbeiten

— Einzelbetriebliche Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

— Investitionen in Kooperationen

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1975 zu bewilligende Vorhaben

b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Vorarbeiten	Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben							
		Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	davon			Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
Land	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)		Aussiedlungen	Althofsanierungen	Sonstige Investitionen				
1	2	3	3a	3b	3c	4	5	6	7
Schleswig-Holstein a)	—	480	2	48	430	30,300	4,630	1,817	0,245
b)	—						—	—	0,124
Hamburg a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)	—						—	—	—
Bremen a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)	—						—	—	—
Niedersachsen a)	—	480	15	90	375	45,348	2,400	1,348	0,242
b)	—						2,728	1,428	1,210
Nordrhein-Westfalen .. a)	—	200	8	62	130	33,740	1,110	0,360	0,248
b)	—						—	—	—
Hessen a)	0,150	62	10	22	30	10,600	0,980	0,540	0,092
b)	—						—	—	0,014
Rheinland-Pfalz a)	—	180	35	35	110	52,200	5,250	3,250	0,392
b)	—						—	—	0,315
Saarland a)	—	36	6	10	20	4,240	0,270	0,270	0,009
b)	—						—	—	—
Baden-Württemberg .. a)	—	344	24	100	220	45,180	5,200	3,060	0,218
b)	—						—	—	—
Bayern a)	—	502	12	170	320	65,000	8,800	4,770	0,622
b)	—						—	—	—
Berlin a)	—	1	—	1	—	0,040	—	—	0,001
b)	—						—	—	—
insgesamt ... a)	0,150	2 285	112	538	1 635	286,648	28,640	15,415	2,069
b)	—						2,728	1,428	1,663
a) + b)	0,150						31,368	16,843	3,732

Investitionen in Kooperationen						Mittelbedarf insgesamt		
Investitionen zur gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion			Investitionen zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Aimen			Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	14	15	16
8	9	10	11	12	13			
—	—	—	5	0,248	0,083	4,630	1,900	0,245
		—			—	—	—	0,124
—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—			—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—			—	—	—	—
10	3,000	0,018	50	1,500	0,500	2,400	1,848	0,260
		—				2,728	1,428	1,210
2	1,000	0,020	60	1,200	0,420	1,110	0,780	0,268
		—			—	—	—	—
20	1,000	0,016	—	—	—	0,980	0,690	0,108
		—			—	—	—	0,014
—	—	—	—	—	—	5,250	3,250	0,392
		—			—	—	—	0,315
—	—	—	—	—	—	0,270	0,270	0,009
		—			—	—	—	—
5	1,200	0,012	20	1,000	0,400	5,200	3,460	0,230
		—			—	—	—	—
2	2,000	0,140	30	3,000	1,500	8,800	6,270	0,762
		—			—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	0,001
		—			—	—	—	—
39	8,200	0,206	165	6,948	2,903	28,640	18,468	2,275
		—			—	2,728	1,428	1,663
		0,206			2,903	31,368	19,896	3,938

Übersicht F 5.5.

**Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten
und in bestimmten benachteiligten Gebieten**

— Ausgleichszulage —

— Beträge in Millionen DM —

Land	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassensmitteln im HJ 1975)
1	2	3
Schleswig-Holstein	755	1,979
Hamburg	—	—
Bremen	111	0,390
Niedersachsen	17 100	22,378
Nordrhein-Westfalen	7 800	6,889
Hessen	6 450	6,640
Rheinland-Pfalz	6 257	6,250
Saarland	—	—
Baden-Württemberg	19 740	27,000
Bayern	50 000	50,000
Berlin	11	0,024
insgesamt ...	108 224	121,550

Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligen- den Fälle	Beteiligte Fläche der im HJ 1975 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassen- mitteln im HJ 1975)
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	120	1 988 ha	0,994
Hamburg	7	130 ha	0,065
Bremen	4	40 ha	0,020
Niedersachsen	550	6 600 ha	3,300
Nordrhein-Westfalen ...	—	—	—
Hessen	150	700 ha	0,350
Rheinland-Pfalz	75	390 ha	0,200
Saarland	35	180 ha	0,090
Baden-Württemberg	270	1 680 ha	0,840
Bayern	1 000	4 000 ha	2,000
Berlin	2	22 ha	0,011
insgesamt ...	2 213	15 730 ha	7,870

Übersicht F 7

Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1975 zu bewilligende Fälle

b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Betriebe, die 5 bis 10 Milchkühe halten			Betriebe, die mindestens 11 Milchkühe halten			Mittelbedarf insgesamt
	Anzahl der Antragsteller im HJ 1974, deren Anträge noch im HJ 1975 zu bewilligen sind	Anzahl der Kühe	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Anzahl der Antragsteller im HJ 1974, deren Anträge noch im HJ 1975 zu bewilligen sind	Anzahl der Kühe	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	
Land							
1	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein a)	—	—	—	—	—	—	—
b)						6,750	6,750
Hamburg a)	—	—	—	3	42	0,026	0,026
b)						0,062	0,062
Bremen a)	—	—	—	6	100	0,050	0,050
b)			—			—	—
Niedersachsen a)	381	2,577	1,000	354	7 158	3,300	4,300
b)			0,400			1,600	2,000
Nordrhein-Westfalen a)	—	—	—	—	—	—	—
b)			4,000			5,500	9,500
Hessen a)	256	1 973	0,800	77	1 198	0,450	1,250
b)			0,400			0,225	0,625
Rheinland-Pfalz a)	—	—	—	—	—	—	—
b)			0,331			0,569	0,900
Saarland a)	35	250	0,125	—	—	—	0,125
b)			0,115			—	0,115
Baden-Württemberg a)	125	1 000	0,400	90	1 800	0,730	1,130
b)			0,450			0,920	1,370
Bayern a)	—	—	—	—	—	—	—
b)			3,000			1,500	4,500
Berlin a)	—	—	—	—	—	—	—
b)						0,009	0,009
a)	797	5 800	2,325	530	10 298	4,556	6,881
insgesamt b)			8,696			17,135	25,831
a) + b)			11,021			21,691	32,712

Übersicht F 8

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

HJ = Haushaltsjahr

— Beträge in Millionen DM —

Maßnahme	Milchleistungsprüfungen			Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Jungmasthammel sowie Eier		
Land	Anzahl der Kühe	Förderungs- fähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu be- willigenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassen- mitteln im HJ 1975)	Anzahl der Ringe	Förderungs- fähige Ge- samtkosten der im HJ 1975 zu bewilligen- den Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	270 000	11,530	5,400	4	1,696	0,800
Hamburg	1 700	0,064	0,034	—	—	—
Bremen	2 600	0,062	0,052	—	—	—
Niedersachsen	610 000	31,215	8,540	60	2,528	1,050
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—
Hessen	108 000	4,320	1,512	26	0,926	0,463
Rheinland-Pfalz	75 000	4,000	1,500	1	0,800	0,400
Saarland	5 600	0,300	0,135	3	0,020	0,010
Baden-Württemberg	260 000	11,220	6,240	27	1,150	0,575
Bayern	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	1 332 900	62,711	23,413	121	7,120	3,298

Übersicht F 8

Schweinehybridprogramm		Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe			Mittelbedarf insgesamt
Förderungsfähige Gesamtkosten des Programms im HJ 1975	Zuschüsse (Anteil des jeweiligen Landes am Gesamtkassenmittelbedarf im HJ 1975)	Anzahl der Anstalten	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
8	9	10	11	12	13
	0,163	—	—	—	6,363
	0,003	—	—	—	0,037
	0,001	—	—	—	0,053
	0,450	8	0,200	0,200	10,240
	—	—	—	—	—
	0,160	1	0,100	0,100	2,235
	0,200	—	—	—	2,100
	0,012	—	—	—	0,157
	—	—	—	—	6,815
	0,365	8	1,906	0,818	1,183
	0,002	—	—	—	0,002
1,965	1,356	17	2,206	1,118	29,185

Übersicht F 9

**Beschaffung von Rebpfanzgut für Umstellungen
im Weinbau**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Anzahl der im HJ 1975 zu beschaffenden Rebstöcke	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	—	—	—
Hamburg	—	—	—
Bremen	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—
Nordrhein-Westfalen ..	—	—	—
Hessen	300 000	0,540	0,135
Rheinland-Pfalz	7 500 000	8,125	2,000
Saarland	27 000	0,040	0,010
Baden-Württemberg ...	—	—	—
Bayern	—	—	—
Berlin	—	—	—
insgesamt ...	7 827 000	8,705	2,145

Übersicht F 10

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1975 zu bewilligende Vorhaben

b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Vorarbeiten			Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, Brachflächen und Odland			Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald		
	Beteiligte Fläche der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975) den Vorhaben	Beteiligte Fläche der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Beteiligte Fläche der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
Land									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein .. a)	230 ha	0,005	0,004	190 ha	0,737	0,409	40 ha	0,156	0,090
b)			—			0,063			—
Hamburg a)	—	—	—	5 ha	0,020	0,010	—	—	—
b)						—			—
Bremen a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)			—			—			—
Niedersachsen a)	1 000 ha	0,028	0,020	750 ha	3,050	2,010	90 ha	0,550	0,250
b)			—			—			—
Nordrhein-Westfalen . a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)			—			—			—
Hessen a)	—	—	—	320 ha	1,120	0,464	350 ha	1,200	0,488
b)			—			—			—
Rheinland-Pfalz a)	125 ha	0,040	0,025	750 ha	3,300	1,965	200 ha	0,500	0,360
b)			—			—			—
Saarland a)	35 ha	0,038	0,030	40 ha	0,100	0,080	60 ha	0,150	0,120
b)			—			—			—
Baden-Württemberg .. a)	—	—	—	1 050 ha	3,100	1,850	300 ha	0,900	0,400
b)			—			—			—
Bayern a)	2 500 ha	0,075	0,050	750 ha	2,900	1,200	670 ha	3,700	1,350
b)			—			0,300			0,250
Berlin a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)			—			—			—
insgesamt a)	3 890 ha	0,186	0,129	3 855 ha	14,327	7,988	1 710 ha	7,156	3,058
b)			—			0,363			0,250
a) + b)			0,129			8,351			3,308

Wertästung, Trennung von Wald und Weide, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen (ausschließlich Gehöft-einbindungen), Nachbesserungen			Mittelbedarf insgesamt
Beteiligte Fläche bzw. Länge der im HJ 1975 zu bewilligende Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassensmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassensmitteln im HJ 1975)
11	12	13	14
10 ha	0,044	0,034	0,537
6 km		—	0,063
—	—	—	0,010
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
50 ha	0,690	0,350	2,630
60 km		—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
30 ha	0,353	0,248	1,200
70 km		—	—
150 ha	0,300	0,150	2,500
12,5 km		—	—
10 ha	0,021	0,015	0,245
3 km		—	—
1 300 ha	1,600	0,750	3,000
90 km		—	—
250 ha	0,430	0,350	2,950
60 km		—	0,550
—	—	—	—
—	—	—	—
1 800 ha	3,438	1,897	13,072
301,5 km		—	0,613
		1,897	13,685

Übersicht F 11

**Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe
für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer**

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1975 zu bewilligende
Vorhaben bzw. Fälle

b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahmen	Neubau und Kauf von Landarbeiterwohnungen			Bauliche Verbesserungen von Landarbeiterwohnungen			Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer		Mittelbedarf insgesamt
	Anzahl der im HJ 1975 zu bewil- ligenden Vorhaben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der im HJ 1975 zu bewil- ligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassen- mitteln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu bewil- ligenden Vorhaben	Förde- rungs- fähige Gesamt- kosten der im HJ 1975 zu bewil- ligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassen- mitteln im HJ 1975)	Anzahl der Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassen- mitteln im HJ 1975)	
Land									Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
1	2	3	4		6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein a)	80	12,000	2,035	10	0,160	0,070	8	0,040	2,145
b)			—			—		—	—
Hamburg a)	3	0,360	0,090	3	0,054	0,023	3	0,012	0,125
b)			—			—		—	—
Bremen a)	6	0,750	0,200	—	—	—	—	—	0,200
b)			—			—		—	—
Niedersachsen a)	25	3,750	0,865	25	1,375	0,300	14	0,095	1,260
b)			—			—		—	—
Nordrhein-Westfalen .. a)	—	—	—	—	—	—	160	0,800	0,800
b)			—			—		—	—
Hessen a)	43	5,590	0,650	20	0,400	0,140	5	0,030	0,820
b)			0,460			—		—	0,460
Rheinland-Pfalz a)	26	3,600	0,900	4	0,400	0,100	10	0,050	1,050
b)			—			—		—	—
Saarland a)	6	0,690	0,135	3	0,060	0,015	5	0,030	0,180
b)			—			—		—	—
Baden-Württemberg .. a)	40	7,100	0,800	—	—	—	13	0,055	0,855
b)			0,200			—		—	0,200
Bayern a)	30	4,500	0,210	5	0,100	0,040	10	0,050	0,300
b)			0,750			—		—	0,750
Berlin a)	4	0,500	0,150	—	—	—	—	—	0,150
b)			—			—		—	—
insgesamt ... a)	263	38,840	6,035	70	2,549	0,688	228	1,162	7,885
b)			1,410			—		—	1,410
a) + b)			7,445			0,688		1,162	9,295

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1975 zu bewilligende Vorhaben

b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

HJ = Haushaltsjahr

Anmerkungen zu Sp. 2, 5, 9, 13, 17, 21, 25 und 29:

Der Umfang bezieht sich auf Vorteilsflächen (ha), Flußlaufängen (km), versorgte Einwohner (E), Speichereinhalte bei Talsperren u. a. (hm³), Wirtschaftswege (km).

Maßnahme	Vorarbeiten			Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze				Ausgleich des Wasserabflusses			
	Anzahl der Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kas-senmitteln im HJ 1975)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kas-senmitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kas-senmitteln im HJ 1975)	Umfang s. Anmerkung	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kas-senmitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kas-senmitteln im HJ 1975)
Land	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein .. a)	5	1,000	1,000	12 800 ha	44,816	19,490	0,040	—	—	—	—
b)			—			6,395	0,333			—	—
Hamburg a)	3	0,065	0,065	—	—	—	—	5 Vorh.	5,360	3,060	—
b)			—			—	—			—	—
Bremen a)	1	0,020	0,020	1 300 ha	3,500	0,250	—	—	—	—	—
b)			—			—	—			—	—
Niedersachsen a)	13	1,518	1,464	240 km	38,694	23,540	—	6 hm³	24,994	23,684	—
b)			—	11 900 ha		—	—			—	—
Nordrhein-Westfalen . a)	5	2,605	0,627	2 600 ha	3,500	0,500	—	4,5 hm³	10,000	3,000	—
b)			0,500			1,000	—			5,000	—
Hessen a)	3	0,800	0,800	560 ha	2,300	1,200	—	11 km	21,525	20,300	—
b)			—			—	—	5,8 hm³		—	—
Rheinland-Pfalz a)	3	0,490	0,490	680 ha	9,000	4,800	—	3,0 hm³	2,000	1,200	—
b)			—			0,500	—			—	—
Saarland a)	6	0,130	0,130	—	—	—	—	—	—	—	—
b)			—			—	—			—	—
Baden-Württemberg .. a)	7	0,600	0,600	600 ha	11,400	1,460	0,040	9,0 hm³	13,070	0,725	0,010
b)			—			5,200	0,200			11,600	0,115
Bayern a)	5	0,608	0,608	600 ha	5,000	1,000	0,010	20 hm³	55,300	12,300	—
b)			—			—	0,040			20,700	—
Berlin a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)			—			—	—			—	—
insgesamt a)	51	7,836	5,804	31 040 ha	118,210	52,240	0,090		132,249	64,269	0,010
b)			0,500	240 km		13,095	0,573			37,300	0,115
a) + b)			6,304			65,335	0,663			101,569	0,125

noch Übersicht F 12

Maßnahme	Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind				Zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden				Zentralabwasseranlagen in ländlichen Gemeinden	
Land	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kas senmitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kas senmitteln im HJ 1975)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kas senmitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kas senmitteln im HJ 1975)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Schleswig-Holstein a)	75 Vorh.	9,600	5,200	0,010	12 650 E	38,240	9,634	0,098	25 000 E	56,270
b)			—	—			7,071	1,034		
Hamburg a)	—	—	—	—	—	—	—	—	4 500 E	6,250
b)			—	—			—	—		
Bremen a)	4,4 km	2,821	0,334	—	—	—	—	—	—	—
b)			—	—			—	—		
Niedersachsen a)	440 km	77,295	71,510	—	28 000 E	30,034	8,813	—	37 000 E	46,210
b)			—	—			—	—		
Nordrhein-Westfalen .. a)	12 km	6,500	1,000	—	17 000 E	25,000	7,500	—	20 000 E	37,600
b)			3,500	—			7,500	—		
Hessen a)	10 km	5,950	4,700	—	50 000 E	28,300	9,855	—	70 000 E	42,000
b)	0,5 hm ³		—	—			—	—		
Rheinland-Pfalz a)	17 km	14,800	6,400	—	200 000 E	36,700	12,700	—	165 000 E	37,000
b)			1,200	—			3,300	—		
Saarland a)	3,8 km ²	2,900	1,540	0,026	15 000 E	2,800	0,800	0,016	26 000 E	9,622
b)	10,6 km		—	0,060			—	0,037		
Baden-Württemberg .. a)	97 km	15,800	1,360	0,040	48 500 E	49,150	3,950	—	140 000 E	140,000
b)			9,800	0,300			8,200	—		
Bayern a)	11 000 ha	63,000	31,000	0,073	22 000 E	25,300	8,000	0,245	58 000 E	87,700
b)			—	0,291			—	1,126		
Berlin a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)			—	—			—	—		
insgesamt ... a)		198,666	123,044	0,149	393 150 E	235,524	61,252	0,359	545 500 E	462,652
b)			14,500	0,651			26,071	2,197		
a) + b)			137,544	0,800			87,323	2,556		

Zentralabwasseranlagen in ländlichen Gemeinden		Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen (Landwirtschaft)				Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen (Forstwirtschaft)				Mittelbedarf insgesamt	
Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
14,590	0,140	216 km	17,320	9,750	0,024	4 km	0,347	0,200	0,001	59,864	0,313
8,080	0,807			—	0,063			—	—	21,546	2,237
6,250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,375	—
—	—			—	—			—	—	—	—
—	—	4 km	0,306	0,066	—	—	—	—	—	0,670	—
—	—			—	—			—	—	—	—
16,824	—	320 km	22,032	10,953	—	40 km	1,275	0,752	—	157,540	—
—	—			—	—			—	—	—	—
12,600	—	510 km	32,000	16,000	—	150 km	4,000	2,000	—	43,227	—
9,000	—			—	—			—	—	26,500	—
14,000	—	400 km	19,700	9,100	—	140 km	3,500	1,500	—	61,455	—
—	—			—	—			—	—	—	—
10,110	—	210 km	16,000	6,000	—	100 km	2,000	1,500	—	43,200	—
5,000	—			1,000	—			—	—	11,000	—
4,322	0,070	25 km	2,300	1,260	0,008	15 km	0,300	0,140	—	8,192	0,120
—	0,160			—	0,016			—	—	—	0,273
13,200	—	730 km	56,080	7,090	0,205	220 km	8,200	3,400	—	31,785	0,295
7,300	—			16,100	1,305			0,600	—	58,800	1,920
20,700	1,223	385 km	46,000	6,000	0,325	470 km	17,500	7,500	0,080	87,108	1,956
—	5,619			15,000	1,540			2,000	0,270	37,700	8,886
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—			—	—			—	—	—	—
112,596	1,433	2 800 km	211,738	66,219	0,562	1 139 km	37,122	16,992	0,081	502,416	2,684
29,380	6,586			32,100	2,924			2,600	0,270	155,546	13,316
141,976	8,019			98,319	3,486			19,592	0,351	657,962	16,000

Übersicht F 13

Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen

1. Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)
2. Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 2142/70)
3. Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Startbeihilfen Obst und Gemüse (Artikel 14 Abs. 1 der VO [EWG] Nr. 1035/72)			Startbeihilfen Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 6 Abs. 1 der VO [EWG] Nr. 2142/70 in Verbindung mit Artikel 2 der VO [EWG] Nr. 171/71)			Startbeihilfen Hopfen (Artikel 8 der VO [EWG] Nr. 1696/71)		
Land	Anzahl der im HJ 1975 zu för- dernden Erzeuger- organi- sationen	Wert der im HJ 1975 vermark- teten Er- zeugung	Zuschüsse (Bedarf an Kas- senmit- teln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu för- dernden Erzeuger- gemein- schaften	Verwal- tungs- kosten im HJ 1975	Zuschüsse (Bedarf an Kas- senmit- teln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu för- dernden Erzeuger- gemein- schaften	Ver- waltungs- kosten im HJ 1975	Zuschüsse (Bedarf an Kas- senmit- teln im HJ 1975)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	—	—	—	3	5,000	0,100	—	—	—
Hamburg	—	—	—	1	0,180	0,030	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	—	—	—	—	—	—	3	2,000	0,200
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	—	—	—	4	5,180	0,130	3	2,000	0,200

Beihilfen an Erzeugergemeinschaften für Hopfen (Artikel 9 der VO [EWG] Nr. 1696/71)			Mittelbedarf insgesamt
Anzahl und beteiligte Fläche der im HJ 1975 zu fördern- den Erzeuger- gemeinschaf- ten	Gesamtkosten der Sorten- umstellung im HJ 1975	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
11	12	13	14
—	—	—	0,100
—	—	—	0,030
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
3/1 800 ha	13,500	5,800	6,000
—	—	—	—
3/1 800 ha	13,500	5,800	6,130

Übersicht F 14

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1975 zu fördernde Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften bzw. zu bewilligende Vorhaben

b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme		Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften (§ 5 Abs. 1 MStrG)			Investitionsbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften (§ 5 Abs. 4 MStrG)			Investitionsbeihilfen für Unternehmen (§ 6 MStrG)			Mittelbedarf insgesamt
Land		Anzahl der im HJ 1975 zu fördernden Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften	Beihilfefähige Organisationskosten im HJ 1975	Zuschüsse (Bedarf an Kas senmitteln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kas senmitteln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kas senmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kas senmitteln im HJ 1975)
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	a)	171	10,290	1,500	13	1,200	0,300	14	3,200	0,800	2,600
	b)			—			—			—	—
Hamburg	a)	2	0,300	0,100	3	1,700	0,125	—	—	—	0,225
	b)			—			—			—	—
Bremen	a)	1	0,400	0,150	4	4,000	1,000	2	1,900	0,375	1,525
	b)			—			—			—	—
Niedersachsen	a)	80	13,750	5,500	60	16,000	4,000	20	12,000	3,000	12,500
	b)			—			—			—	—
Nordrhein-Westfalen	a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b)			—			—			—	—
Hessen	a)	19	1,400	0,400	10	5,100	1,200	3	1,000	0,200	1,800
	b)			—			—			—	—
Rheinland-Pfalz	a)	70	16,000	4,000	40	12,000	3,000	15	14,000	3,500	10,500
	b)			—			—			—	—
Saarland	a)	3	0,045	0,020	—	—	—	—	—	—	0,020
	b)			—			—			—	—
Baden-Württemberg	a)	50	10,000	4,000	40	27,000	5,700	30	15,000	1,700	11,400
	b)			—			1,300			1,500	2,800
Bayern	a)	58	7,670	3,200	31	12,500	1,700	21	33,500	3,800	8,700
	b)			—			0,500			—	0,500
Berlin	a)	1	2,000	0,060	1	0,552	0,138	—	—	—	0,198
	b)			—			—			—	—
insgesamt	a)	455	61,855	18,930	202	80,052	17,163	105	80,600	13,375	49,468
	b)			—			1,800			1,500	3,300
	a) + b)			18,930			18,963			14,875	52,768

Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FZusG)

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Beihilfen für Erstinvestitionen (§ 25 Abs. 1 FZusG)			Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und Beratung (§ 25 Abs. 2 FZusG)			Mittelbedarf insgesamt
Land	Anzahl der im HJ 1975 zu fördern- den Zusammen- schlüsse	Förderungs- fähige Gesamt- kosten der im HJ 1975 zu fördern- den Inve- stitionen	Zuschüsse (Bedarf an Kassen- mitteln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu fördern- den Zusam- men- schlüsse	Angemes- sene Kosten der Ver- waltung und Bera- tung im HJ 1975	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmit- teln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
1	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	5	0,125	0,050	16	0,375	0,150	0,200
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	95	3,075	1,230	70	2,475	0,750	1,980
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	35	0,675	0,270	5	0,075	0,030	0,300
Rheinland-Pfalz	35	0,650	0,240	8	0,030	0,010	0,250
Saarland	1	0,005	0,002	2	0,005	0,002	0,004
Baden-Württemberg	40	2,450	0,480	15	0,300	0,120	0,600
Bayern	140	0,750	0,300	140	0,500	0,200	0,500
		—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	351	7,730	2,572	256	3,760	1,262	3,834

Übersicht F 16

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1975 zu bewilligende Vorhaben

b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Molkereistrukturverbesserung			Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten			Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken		
Land	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kas senmitteln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu be willigen den Vor haben	Förde rungsfähige Gesamt kosten der im HJ 1975 zu bewil ligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kas senmit teln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu bewil ligenden Vorhaben	Förde rungsfähige Gesamt kosten der im HJ 1975 zu bewil ligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kas senmit teln in HJ 1975)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein a)	10	9,300	1,825	—	—	—	—	—	—
b)						2,000			—
Hamburg a)	—	—	—	1	0,400	0,100	—	—	—
b)			—			—			—
Bremen a)	—	—	—	1	2,000	0,500	—	—	—
b)			—			—			—
Niedersachsen a)	23	50,000	12,500	3	8,000	2,000	2	22,000	5,500
b)			—			—			—
Nordrhein-Westfalen a)	—	—	—	4	15,000	3,750	—	—	—
b)			10,700			—			—
Hessen a)	10	16,000	3,500	3	2,000	0,500	—	—	—
b)			—			—			—
Rheinland-Pfalz a)	5	5,000	1,500	4	3,400	0,850	—	—	—
b)			—			—			—
Saarland a)	2	1,000	0,250	2	1,600	0,400	—	—	—
b)			—			—			—
Baden-Württemberg a)	8	48,200	4,400	10	26,000	3,500	—	—	—
b)			3,000			1,200			—
Bayern a)	23	84,000	10,750	13	64,000	2,900	—	—	—
b)			0,250			0,600			—
Berlin a)	—	—	—	1	5,000	1,250	—	—	—
b)			—			—			—
insgesamt a)	81	213,500	34,725	42	127,400	15,750	2	22,000	5,500
b)			13,950			3,800			—
a) + b)			48,675			19,550			5,500

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven			Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen			Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte			Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln			Mittelbedarf insgesamt
Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Anzahl der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln in HJ 1975)
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
3	3,000	0,750	3	0,600	0,125	1	2,000	0,300	—	—	—	3,000
		—			—			—			—	2,000
2	0,200	0,050	—	—	—	1	2,700	0,675	—	—	—	0,825
		—			—			—			—	—
1	0,228	0,057	—	—	—	2	5,600	1,400	—	—	—	1,957
		—			—			—			—	—
12	16,900	4,225	1	0,400	0,100	—	—	—	—	—	—	24,325
		—			—			—			—	—
13	11,045	1,900	15	17,320	1,950	—	—	—	—	—	—	7,600
		2,500			3,000			—			—	16,200
3	0,500	0,125	2	1,020	0,255	—	—	—	—	—	—	4,380
		—			—			—			—	—
10	6,000	1,500	4	0,600	0,150	—	—	—	—	—	—	4,000
		—			—			—			—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,650
		—			—			—			—	—
25	20,000	3,000	2	1,200	0,200	—	—	—	2	0,400	0,100	11,200
		1,000			—			—			—	5,200
15	3,250	0,400	—	—	—	—	—	—	2	7,500	0,540	14,590
		0,600			—			—			0,960	2,410
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,250
		—			—			—			—	—
84	61,123	12,007	27	21,140	2,780	4	10,300	2,375	4	7,900	0,640	73,777
		4,100			3,000			—			0,960	25,810
		16,107			5,780			2,375			1,600	99,587

Übersicht F 17

Küstenschutz

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1975 zu bewilligende Vorhaben

b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahmen		Vorarbeiten			Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken		
Land		Umfang (Anzahl der Vorhaben)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Umfang (Anzahl der Deiche und Schutzwerke, der Sperrwerke und sonstige Anlagen)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
1		2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	a)	2	0,700	0,700	12	42,638	29,435
	b)			—			20,643
Hamburg	a)	—	—	—	20	10,960	7,460
	b)			—			—
Bremen	a)	—	—	—	—	—	—
	b)			—			—
Niedersachsen	a)	7	0,600	0,600	52	67,800	67,800
	b)			—			—
insgesamt	a)	9	1,300	1,300	84	121,398	104,695
	b)			—			20,643
	a)+b)			1,300			125,338

Sperrwerke und Bauwerke in Hochwasserschutzwerken			Buhnen und ähnliche Anlagen; Vorlandarbeiten von scharliegenden Seedeichen			Mittelbedarf insgesamt
Umfang (Anzahl der Sperrwerke und sonstigen Anlagen)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln) im HJ 1975)	Umfang (Anzahl der Deiche und Schutzwerke, der Sperrwerke und sonstigen Anlagen)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1975 zu be- willigenden Vor- haben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1975)
8	9	10	11	12	13	14
4	70,559	13,400 2,550	20	18,000	18,000 —	61,535 23,193
4	6,000	4,000 —	—	—	— —	11,460 —
1	8,094	8,094 —	—	—	— —	8,094 —
5	42,000	42,000 —	11	10,000	10,000 —	120,400 —
14	126,653	67,494 2,550	31	28,000	28,000 —	201,489 23,193
		70,044			28,000	224,682

Agrarstrukturelle Vorplanung
hier: Verpflichtungsermächtigungen 1975
— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungsermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig			
		im HJ 1976	im HJ 1977	im HJ 1978	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—
Niedersachsen	0,100	0,100	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	0,250	0,250	—	—	—
Bayern	1,600	0,900	0,700	—	—
Berlin	—	—	—	—	—
insgesamt ...	1,950	1,250	0,700	—	—

Übersicht V 2

Flurbereinigung

hier: Verpflichtungsermächtigungen 1975

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungsermächtigungen für			im HJ 1976			
	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zins-zuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zins-zuschüsse	
	1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	0,975	18,729	1,426	0,325	6,243	0,143	
Hamburg	—	—	—	—	—	—	
Bremen	—	—	—	—	—	—	
Niedersachsen	—	7,000	—	—	7,000	—	
Nordrhein-Westfalen	18,000	98,000	—	—	—	—	
Hessen	—	—	—	—	—	—	
Rheinland-Pfalz	—	48,300	—	—	9,700	—	
Saarland	—	—	0,165	—	—	0,015	
Baden-Württemberg	—	71,500	3,300	—	7,200	0,600	
Bayern	—	200,000	11,880	—	70,000	1,100	
Berlin	—	—	—	—	—	—	
insgesamt ...	18,975	443,529	16,771	0,325	100,143	1,858	

Von den Beträgen in den Spalten 2, 3 und 4 werden fällig								
im HJ 1977			im HJ 1978			in den Folgejahren		
Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zins-zuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zins-zuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zins-zuschüsse
8	9	10	11	12	13	14	15	16
0,325	6,243	0,135	0,325	6,243	0,128	—	—	1,020
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2,000	15,000	—	16,000	83,000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17,000	—	—	12,000	—	—	9,600	—
—	—	0,015	—	—	0,014	—	—	0,121
—	7,200	0,540	—	17,900	0,480	—	39,200	1,680
—	50,000	1,045	—	50,000	0,990	—	30,000	8,745
—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,325	80,443	1,735	2,325	101,143	1,612	16,000	161,800	11,566

Übersicht V 3

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung
(einschließlich benachteiligte Gebiete)

hier: Verpflichtungsermächtigungen 1975

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungsermächtigungen für			im HJ 1976		
	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zins-zuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zins-zuschüsse
1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	13,325	8,670	26,172	11,925	6,290	3,777
Hamburg	0,660	0,093	1,666	0,440	0,061	0,170
Bremen	—	—	0,968	—	—	0,100
Niedersachsen	32,160	24,878	48,122	25,760	21,000	3,254
Nordrhein-Westfalen	14,544	29,454	49,796	12,701	12,476	4,274
Hessen	17,677	5,521	14,644	8,839	2,596	1,700
Rheinland-Pfalz	7,500	7,000	17,600	5,200	4,860	2,200
Saarland	4,400	2,030	0,575	3,300	1,450	0,068
Baden-Württemberg	31,200	20,050	27,900	17,900	12,430	2,400
Bayern	52,000	21,890	52,420	39,000	15,210	6,610
Berlin	—	—	0,240	—	—	0,016
insgesamt ...	173,466	119,586	240,103	125,065	76,373	24,569

Von den Beträgen in den Spalten 2, 3 und 4 werden fällig								
im HJ 1977			im HJ 1978			in den Folgejahren		
Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zins-zuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zins-zuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zins-zuschüsse
8	9	10	11	12	13	14	15	16
0,700	1,180	3,483	0,700	0,800	3,189	—	0,400	15,723
0,110	0,017	0,180	0,110	0,010	0,175	—	0,005	1,141
—	—	0,100	—	—	0,094	—	—	0,674
3,200	1,859	5,615	3,200	1,859	6,012	—	0,160	33,241
1,843	6,454	4,150	—	5,751	4,048	—	4,773	37,324
8,838	2,595	1,590	—	0,090	1,480	—	0,240	9,874
2,300	1,910	2,063	—	0,060	1,912	—	0,170	11,425
1,100	0,470	0,063	—	0,030	0,058	—	0,080	0,386
10,200	4,160	2,900	3,100	2,260	3,400	—	1,200	19,200
13,000	4,810	6,090	—	0,510	5,570	—	1,360	34,150
—	—	0,016	—	—	0,016	—	—	0,192
41,291	23,455	26,250	7,110	11,370	25,954	—	8,388	163,330

Übersicht V 4

Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

hier: Verpflichtungsermächtigungen 1975

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungs- ermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig			
		im HJ 1976	im HJ 1977	im HJ 1978	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—
Hamburg	0,026	0,013	0,013	—	—
Bremen	—	—	—	—	—
Niedersachsen	6,000	2,500	0,500	2,500	0,500
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—
Hessen	0,685	0,514	—	0,171	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—
Saarland	0,150	—	0,090	0,060	—
Baden-Württemberg	1,350	0,700	0,030	0,590	0,030
Bayern	1,000	0,500	—	0,500	—
Berlin	—	—	—	—	—
insgesamt ...	9,211	4,227	0,633	3,821	0,530

Übersicht V 5

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

hier: Verpflichtungsermächtigungen 1975

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungs- ermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig			
		im HJ 1976	im HJ 1977	im HJ 1978	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	0,215	0,215	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	—	—	—	—	—
Bayern	0,500	0,500	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—
insgesamt ...	0,715	0,715	—	—	—

Übersicht V 6

Landarbeiterwohnungsbau
 hier: Verpflichtungsermächtigungen 1975
 — Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungs- ermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig			
		im HJ 1976	im HJ 1977	im HJ 1978	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	1,000	1,000	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—
Hessen	0,938	0,514	0,424	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	0,500	0,300	0,200	—	—
Bayern	1,000	0,600	0,400	—	—
Berlin	—	—	—	—	—
insgesamt ...	3,438	2,414	1,024	—	—

Übersicht V 7

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

hier: Verpflichtungsermächtigungen 1975
 — Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungs- ermächtigungen für		Von den Beträgen in den Spalten 2 und 3 werden fällig							
			im HJ 1976		im HJ 1977		im HJ 1978		in den Folgejahren	
	Zu- schüsse	Zinszu- schüsse	Zu- schüsse	Zinszu- schüsse	Zu- schüsse	Zinszu- schüsse	Zu- schüsse	Zinszu- schüsse	Zu- schüsse	Zinszu- schüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	58,985	11,876	23,038	1,188	17,974	1,125	17,973	1,063	—	8,500
Hamburg	2,300	—	1,500	—	0,800	—	—	—	—	—
Bremen	5,858	—	1,360	—	1,360	—	1,360	—	1,778	—
Niedersachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein- Westfalen	26,378	—	10,900	—	8,900	—	6,578	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz ...	20,000	—	20,000	—	—	—	—	—	—	—
Saarland	—	3,300	—	0,300	—	0,285	—	0,270	—	2,445
Baden- Württemberg ...	76,000	7,500	40,600	1,150	22,800	1,050	12,600	0,960	—	4,340
Bayern	97,000	41,490	67,000	3,950	10,000	3,740	10,000	3,550	10,000	30,250
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	286,521	64,166	164,398	6,588	61,834	6,200	48,511	5,843	11,778	45,535

Übersicht V 8

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

hier: Verpflichtungsermächtigungen 1975

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungs- ermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig			
		im HJ 1976	im HJ 1977	im HJ 1978	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	0,725	0,725	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	4,715	4,715	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	13,100	8,900	3,700	0,500	—
Bayern	14,500	7,480	4,520	2,500	—
Berlin	—	—	—	—	—
insgesamt ...	33,040	21,820	8,220	3,000	

Übersicht V 9

Küstenschutz

hier: Verpflichtungsermächtigungen 1975

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungs- ermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig			
		im HJ 1976	im HJ 1977	im HJ 1978	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	70,362	32,500	30,000	7,862	—
Hamburg	5,500	4,800	0,700	—	—
Bremen	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	—	—
insgesamt ...	75,862	37,300	30,700	7,862	—

**Verpflichtungsermächtigungen 1975 im Lande Baden-Württemberg
für die übrigen Maßnahmen**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungs- ermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig			
		im HJ 1976	im HJ 1977	im HJ 1978	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6
Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	0,900	0,225	0,225	0,225	0,225
Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz	2,000	1,500	0,500	—	—
Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	0,500	0,400	0,100	—	—
insgesamt ...	3,400	2,125	0,825	0,225	0,225

Übersicht V 11

**Verpflichtungsermächtigungen 1975 im Lande Bayern
für die übrigen Maßnahmen**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungs- ermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig			
		im HJ 1976	im HJ 1977	im HJ 1978	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6
Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	1,000	—	—	—	1,000
Freiwilliger Landtausch	0,300	—	0,200	0,100	—
Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	1,000	0,700	0,300	—	—
Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen .	3,450	3,450	—	—	—
Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz	4,330	3,230	1,000	0,100	—
insgesamt ...	10,080	7,380	1,500	0,200	1,000

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975

Übersicht L 1

Land: Schleswig-Holstein

— Beträge in Millionen DM —

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1975 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Spalte 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung						0,250		0,250
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren	0,266	1,643	0,121	0,710	14,320	0,028	17,088
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen							
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren ..	0,088	0,547	0,040	0,236	5,695	0,009	6,615
		insgesamt	0,354	2,190	0,161	0,946	20,015	0,037	23,703
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung						0,150		0,150
4	Freiwilliger Landtausch						0,200		0,200
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben	4,300	1,328	4,087	5,770	1,903	0,660	18,048
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte					0,450		0,450
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung					0,300		0,300
		5.4. Verbesserung des Wohnteils		3,000	0,516		1,500	0,105	5,121
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen			0,037			0,008	0,045
		5.6. Ländliche Siedlung	0,977			2,960	0,400		4,337
		5.7. Buchführung		0,210					0,210
		5.8. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben (benachteiligte Gebiete)			0,124	4,630	1,817	0,245	6,816
		5.9. Investitionen in Kooperationen					0,083		0,083
		5.10. Ausgleichszulage					1,979		1,979
		insgesamt	5,277	4,538	4,764	13,360	8,432	1,018	37,389
6	Langfristige Verpachtung (Prämien)						0,994		0,994
7	Umstellungsprämie			6,750					6,750
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	9.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe					6,200		6,200
		9.2. Leistungsprüfungsanstalten							
		9.3. Schweinehybridprogramm					0,163		0,163
		insgesamt					6,363		6,363
9	Umstellung im Weinbau								
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen			0,063			0,537		0,600
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen					2,105		2,105
		11.2. Anpassungshilfe					0,040		0,040
		insgesamt					2,145		2,145

12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1.	Vorarbeiten			1,000		1,000
		12.2.	Beseitigung naturgegebener Nachteile	6,395	0,333	19,490	0,040	26,258
		12.3.	Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind			5,200	0,010	5,210
		12.4.	Wasserversorgungsanlagen	7,071	1,034	9,634	0,098	17,837
		12.5.	Abwasseranlagen	8,080	0,807	14,590	0,140	23,617
		12.6.	Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege		0,063	9,750	0,024	9,837
		12.7.	Forstwirtschaftliche Wege			0,200	0,001	0,201
			insgesamt	21,546	2,237	59,864	0,313	83,960
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1.	Startbeihilfen Obst und Gemüse			0,100		0,100
		13.2.	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse					
		13.3.	Startbeihilfen Hopfen					
		13.4.	Beihilfen Hopfen					
			insgesamt			0,100		0,100
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1.	Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG			1,500		1,500
		14.2.	Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG			0,300		0,300
		14.3.	Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG			0,800		0,800
			insgesamt			2,600		2,600
15	Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammen-schlüsse (FZusG)	15.1.	Beihilfen für Erstinvestitionen nach § 25 Abs. 1			0,050		0,050
		15.2.	Zuschüsse für Verwaltung und Beratung nach § 25 Abs. 2			0,150		0,150
			insgesamt			0,200		0,200
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1.	Molkereistruktur			1,825		1,825
		16.2.	Schlachthofstruktur	2,000				2,000
		16.3.	Struktur der Zuckerfabriken					
		16.4.	Investitionen für Obst und Gemüse			0,750		0,750
		16.5.	Investitionen für Blumen u. Zierpflanzen			0,125		0,125
		16.6.	Struktur der Seefischmärkte			0,300		0,300
		16.7.	Investitionen für Kartoffeln					
			insgesamt	2,000		3,000		5,000
17	Küstenschutz	17.1.	Vorarbeiten			0,700		0,700
		17.2.	Neubau von Schutzwerken	20,643		29,435		50,078
		17.3.	Sperrwerke	2,550		13,400		15,950
		17.4.	Buhnen, Vorlandarbeiten			18,000		18,000
			insgesamt	23,193		61,535		84,728

Mittelbedarf insgesamt	5,631	60,280	7,162	14,306	166,385	1,368	255,132
Bundesanteil	3,379	38,487	4,297	8,584	105,984	0,821	161,552
Landesanteil	2,252	21,793	2,863	5,722	60,401	0,547	93,580

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975

Übersicht L 2

Land: Hamburg

— Beträge in Millionen DM —

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1975 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Spalte 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung						0,010		0,010
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren 2.2. Weinbergsflurbereinigungen 2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren .. insgesamt							
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung								
4	Freiwilliger Landtausch								
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben 5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte 5.3. Investitionen zur Energieeinsparung 5.4. Verbesserung des Wohnteils 5.5. Überbrückungsmaßnahmen 5.6. Ländliche Siedlung 5.7. Buchführung 5.8. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben (benachteiligte Gebiete) 5.9. Investitionen in Kooperationen 5.10. Ausgleichszulage insgesamt	0,590	0,035	0,355	1,698	0,221 0,015 0,050 0,149	0,051 0,001	2,950 0,015 0,050 0,149 0,004
				0,005	0,003				0,005
			0,590	0,040	0,358	1,698	0,435	0,052	3,173
6	Langfristige Verpachtung (Prämien)						0,065		0,065
7	Umstellungsprämie			0,062			0,026		0,088
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	9.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe 9.2. Leistungsprüfungsanstalten 9.3. Schweinehybridprogramm insgesamt					0,034 0,003		0,034 0,003
							0,037		0,037
9	Umstellung im Weinbau								
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen						0,010		0,010
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen 11.2. Anpassungshilfe insgesamt					0,113 0,012		0,113 0,012
							0,125		0,125

12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1.	Vorarbeiten		0,065	0,065
		12.2.	Beseitigung naturgegebener Nachteile			
		12.3.	Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind		3,060	3,060
		12.4.	Wasserversorgungsanlagen			
		12.5.	Abwasseranlagen		6,250	6,250
		12.6.	Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege			
		12.7.	Forstwirtschaftliche Wege			
		insgesamt			9,375	9,375
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1.	Startbeihilfen Obst und Gemüse		0,030	0,030
		13.2.	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse			
		13.3.	Startbeihilfen Hopfen			
		13.4.	Beihilfen Hopfen			
		insgesamt			0,030	0,030
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1.	Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG		0,100	0,100
		14.2.	Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG		0,125	0,125
		14.3.	Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG			
		insgesamt			0,225	0,225
15	Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammen-schlüsse (FZusG)	15.1.	Beihilfen für Erstinvestitionen nach § 25 Abs. 1			
		15.2.	Zuschüsse für Verwaltung und Beratung nach § 25 Abs. 2			
		insgesamt				
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1.	Molkereistruktur		0,100	0,100
		16.2.	Schlachthofstruktur			
		16.3.	Struktur der Zuckerfabriken		0,050	0,050
		16.4.	Investitionen für Obst und Gemüse			
		16.5.	Investitionen für Blumen u. Zierpflanzen		0,675	0,675
		16.6.	Struktur der Seefischmärkte			
		16.7.	Investitionen für Kartoffeln		0,825	0,825
		insgesamt				
17	Küstenschutz	17.1.	Vorarbeiten		7,460	7,460
		17.2.	Neubau von Schutzwerken		4,000	4,000
		17.3.	Sperrwerke			
		17.4.	Buhnen, Vorlandarbeiten			
		insgesamt			11,460	11,460

Mittelbedarf insgesamt	0,590	0,102	0,358	1,698	22,623	0,052	25,423
Bundesanteil	0,354	0,061	0,215	1,019	14,720	0,031	16,400
Landesanteil	0,236	0,041	0,143	0,679	7,903	0,021	9,023

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975

Übersicht L 3

Land: **Bremen**

— Beträge in Millionen DM —

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1975 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Spalte 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung								
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren 2.2. Weinbergsflurbereinigungen 2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren .. insgesamt							
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung								
4	Freiwilliger Landtausch								
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben 5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte 5.3. Investitionen zur Energieeinsparung 5.4. Verbesserung des Wohnteils 5.5. Überbrückungsmaßnahmen 5.6. Ländliche Siedlung 5.7. Buchführung 5.8. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben (benachteiligte Gebiete) 5.9. Investitionen in Kooperationen 5.10. Ausgleichszulage insgesamt			0,100	0,540	0,186	0,040	0,866
				0,008					0,008
				0,008	0,100	0,540	0,390 0,576	0,040	0,390 1,264
6	Langfristige Verpachtung (Prämien)						0,020		0,020
7	Umstellungsprämie						0,050		0,050
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	9.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe ... 9.2. Leistungsprüfungsanstalten 9.3. Schweinehybridprogramm insgesamt					0,052 0,001 0,053		0,052 0,001 0,053
9	Umstellung im Weinbau								
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen								
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen 11.2. Anpassungshilfe insgesamt					0,200 0,200		0,200 0,200

Drucksache 7/3563

Deutscher Bundestag — 7. Wahlperiode

12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1. Vorarbeiten	0,020	0,020
		12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	0,250	0,250
		12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	0,334	0,334
		12.4. Wasserversorgungsanlagen		
		12.5. Abwasseranlagen		
		12.6. Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	0,066	0,066
		12.7. Forstwirtschaftliche Wege		
		insgesamt	0,670	0,670
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse		
		13.2. Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse		
		13.3. Startbeihilfen Hopfen		
		13.4. Beihilfen Hopfen		
		insgesamt		
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1. Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	0,150	0,150
		14.2. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	1,000	1,000
		14.3. Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG	0,375	0,375
		insgesamt	1,525	1,525
15	Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FZusG)	15.1. Beihilfen für Erstinvestitionen nach § 25 Abs. 1		
		15.2. Zuschüsse für Verwaltung und Beratung nach § 25 Abs. 2		
		insgesamt		
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1. Molkereistruktur		
		16.2. Schlachthofstruktur	0,500	0,500
		16.3. Struktur der Zuckerfabriken		
		16.4. Investitionen für Obst und Gemüse	0,057	0,057
		16.5. Investitionen für Blumen u. Zierpflanzen		
		16.6. Struktur der Seefischmärkte	1,400	1,400
		16.7. Investitionen für Kartoffeln		
		insgesamt	1,957	1,957
17	Küstenschutz	17.1. Vorarbeiten		
		17.2. Neubau von Schutzwerken	8,094	8,094
		17.3. Sperrwerke		
		17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten		
		insgesamt	8,094	8,094

Mittelbedarf insgesamt	0,008	0,100	0,540	13,145	0,040	13,833
Bundesanteil	0,005	0,060	0,324	8,696	0,024	9,109
Landesanteil	0,003	0,040	0,216	4,449	0,016	4,724

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975

Übersicht L 4

Land: Niedersachsen

— Beträge in Millionen DM —

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1975 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Spalte 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung			0,100			0,650		0,750
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren		7,000		3,000	39,650		49,650
		2.2. Weinbergflurbereinigungen							
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren ..				0,300	3,400		3,700
		insgesamt		7,000		3,300	43,050		53,350
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung						0,500		0,500
4	Freiwilliger Landtausch						1,530		1,530
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben	8,187	4,286	3,200	7,200	5,320	0,665	28,858
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte					3,000		3,000
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung					0,800		0,800
		5.4. Verbesserung des Wohnteils		5,699	1,000		6,339	0,060	13,098
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen			0,100			0,005	0,105
		5.6. Ländliche Siedlung	4,392			12,218	6,390		23,000
		5.7. Buchführung		0,390					0,390
		5.8. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben (benachteiligte Gebiete)	2,728	1,428	1,210	2,400	1,348	0,242	9,356
		5.9. Investitionen in Kooperationen					0,500	0,018	0,518
		5.10. Ausgleichszulage					22,378		22,378
		insgesamt	15,307	11,803	5,510	21,818	46,075	0,990	101,503
6	Langfristige Verpachtung (Prämien)						3,300		3,300
7	Umstellungsprämie			2,000			4,300		6,300
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	9.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe					9,500		9,590
		9.2. Leistungsprüfungsanstalten					0,200		0,200
		9.3. Schweinehybridprogramm					0,450		0,450
		insgesamt					10,240		10,240
9	Umstellung im Weinbau								
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen						2,630		2,630
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen					1,165		1,165
		11.2. Anpassungshilfe					0,095		0,095
		insgesamt					1,260		1,260

Drucksache 7/3563

Deutscher Bundestag — 7. Wahlperiode

12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1.	Vorarbeiten	1,464	1,464
		12.2.	Beseitigung naturgegebener Nachteile	23,540	23,540
		12.3.	Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	95,194	95,194
		12.4.	Wasserversorgungsanlagen	8,813	8,813
		12.5.	Abwasseranlagen	16,824	16,824
		12.6.	Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	10,953	10,953
		12.7.	Forstwirtschaftliche Wege	0,752	0,752
			insgesamt	157,540	157,540
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1.	Startbeihilfen Obst und Gemüse		
		13.2.	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse		
		13.3.	Startbeihilfen Hopfen		
		13.4.	Beihilfen Hopfen		
			insgesamt		
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1.	Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	5,500	5,500
		14.2.	Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	4,000	4,000
		14.3.	Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG	3,000	3,000
			insgesamt	12,500	12,500
15	Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FZusG)	15.1.	Beihilfen für Erstinvestitionen nach § 25 Abs. 1	1,230	1,230
		15.2.	Zuschüsse für Verwaltung und Beratung nach § 25 Abs. 2	0,750	0,750
			insgesamt	1,980	1,980
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1.	Molkereistruktur	12,500	12,500
		16.2.	Schlachthofstruktur	2,000	2,000
		16.3.	Struktur der Zuckerfabriken	5,500	5,500
		16.4.	Investitionen für Obst und Gemüse	4,225	4,225
		16.5.	Investitionen für Blumen u. Zierpflanzen	0,100	0,100
		16.6.	Struktur der Seefischmärkte		
		16.7.	Investitionen für Kartoffeln		
			insgesamt	24,325	24,325
17	Küstenschutz	17.1.	Vorarbeiten	0,600	0,600
		17.2.	Neubau von Schutzwerken	67,800	67,800
		17.3.	Sperrwerke	42,000	42,000
		17.4.	Buhnen, Vorlandarbeiten	10,000	10,000
			insgesamt	120,400	120,400

Mittelbedarf insgesamt	15,307	20,903	5,510	25,118	430,280	0,990	498,108
Bundesanteil	9,184	12,542	3,306	15,071	270,208	0,594	310,905
Landesanteil	6,123	8,361	2,204	10,047	160,072	0,396	187,203

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975

Übersicht L 5

Land: Nordrhein-Westfalen

— Beträge in Millionen DM —

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1975 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Spalte 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung								
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren		93,000					93,000
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen							
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren .. insgesamt		93,000					93,000
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung								
4	Freiwilliger Landtausch								
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben	7,104	6,613	6,353	1,576	0,647	1,617	23,910
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte							
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung		1,000			7,370		8,370
		5.4. Verbesserung des Wohnteils			0,044			0,015	0,059
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen	2,800	1,300		1,000	0,500		5,600
		5.6. Ländliche Siedlung		0,340					0,340
		5.7. Buchführung							
		5.8. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben (benachteiligte Gebiete)				1,110	0,360	0,216	1,686
		5.9. Investitionen in Kooperationen					0,420	0,052	0,472
		5.10. Ausgleichszulage					6,889		6,889
		insgesamt	9,904	9,253	6,397	3,686	16,186	1,900	47,326
6	Langfristige Verpachtung (Prämien)								
7	Umstellungsprämie			9,500					9,500
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	9.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe							
		9.2. Leistungsprüfungsanstalten							
		9.3. Schweinehybridprogramm							
		insgesamt							
9	Umstellung im Weinbau								
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen								
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen							
		11.2. Anpassungshilfe					0,800		0,800
		insgesamt					0,800		0,800

12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1.	Vorarbeiten	0,500	0,627	1,127
		12.2.	Beseitigung naturgegebener Nachteile	1,000	0,500	1,500
		12.3.	Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	8,500	4,000	12,500
		12.4.	Wasserversorgungsanlagen	7,500	7,500	15,000
		12.5.	Abwasseranlagen	9,000	12,600	21,600
		12.6.	Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege		16,000	16,000
		12.7.	Forstwirtschaftliche Wege		2,000	2,000
			insgesamt	26,500	43,227	69,727
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1.	Startbeihilfen Obst und Gemüse			
		13.2.	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse			
		13.3.	Startbeihilfen Hopfen			
		13.4.	Beihilfen Hopfen			
			insgesamt			
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1.	Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG			
		14.2.	Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG			
		14.3.	Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG			
			insgesamt			
15	Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammen-schlüsse (FZusG)	15.1.	Beihilfen für Erstinvestitionen nach § 25 Abs. 1			
		15.2.	Zuschüsse für Verwaltung und Beratung nach § 25 Abs. 2			
			insgesamt			
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1.	Molkereistruktur	10,700		10,700
		16.2.	Schlachthofstruktur		3,750	3,750
		16.3.	Struktur der Zuckerfabriken			
		16.4.	Investitionen für Obst und Gemüse	2,500	1,900	4,400
		16.5.	Investitionen für Blumen u. Zierpflanzen	3,000	1,950	4,950
		16.6.	Struktur der Seefischmärkte			
		16.7.	Investitionen für Kartoffeln			
			insgesamt	16,200	7,600	23,800
17	Küstenschutz	17.1.	Vorarbeiten			
		17.2.	Neubau von Schutzwerken			
		17.3.	Sperrwerke			
		17.4.	Buhnen, Vorlandarbeiten			
			insgesamt			

Mittelbedarf insgesamt	9,904	154,453	6,397	3,686	67,813	1,900	244,153
Bundesanteil	5,942	92,672	3,838	2,212	40,688	1,140	146,492
Landesanteil	3,962	61,781	2,559	1,474	27,125	0,760	97,661

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975

Übersicht L 6

Land: Hessen

— Beträge in Millionen DM —

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1975 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Spalte 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung						1,250		1,250
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren				2,200	21,750		23,950
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen				0,800	4,000		4,800
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren ..							
		insgesamt				3,000	25,750		28,750
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung						0,377		0,377
4	Freiwilliger Landtausch						0,025		0,025
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben	5,006	1,860	2,558	2,960	1,513	0,548	14,445
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte					0,300		0,300
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung					0,350		0,350
		5.4. Verbesserung des Wohnteils					2,000		2,000
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen			0,188			0,024	0,212
		5.6. Ländliche Siedlung	11,679	3,098		2,944	0,020		17,741
		5.7. Buchführung		0,300					0,300
		5.8. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben (benachteiligte Gebiete)			0,014	0,980	0,690	0,092	1,776
		5.9. Investitionen in Kooperationen						0,016	0,016
		5.10. Ausgleichszulage					6,640		6,640
		insgesamt	16,685	5,258	2,760	6,884	11,513	0,680	43,780
6	Langfristige Verpachtung (Prämien)						0,350		0,350
7	Umstellungsprämie			0,625			1,250		1,875
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	9.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe					1,975		1,975
		9.2. Leistungsprüfungsanstalten					0,100		0,100
		9.3. Schweinehybridprogramm					0,160		0,160
		insgesamt					2,235		2,235
9	Umstellung im Weinbau						0,135		0,135
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen						1,200		1,200
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen		0,460			0,790		1,250
		11.2. Anpassungshilfe					0,030		0,030
		insgesamt		0,460			0,820		1,280

12	Wasserwirtschaftliche und kulturbau technische Maßnahmen	12.1.	Vorarbeiten	0,800	0,800
		12.2.	Beseitigung naturgegebener Nachteile	1,200	1,200
		12.3.	Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz ge- gen Wasser und Wind	25,000	25,000
		12.4.	Wasserversorgungsanlagen	9,855	9,855
		12.5.	Abwasseranlagen	14,000	14,000
		12.6.	Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	9,100	9,100
		12.7.	Forstwirtschaftliche Wege	1,500	1,500
			insgesamt	61,455	61,455
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1.	Startbeihilfen Obst und Gemüse		
		13.2.	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse		
		13.3.	Startbeihilfen Hopfen		
		13.4.	Beihilfen Hopfen		
			insgesamt		
14	Maßnahmen gemäß Markt- strukturgesetz (MStrG)	14.1.	Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	0,400	0,400
		14.2.	Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	1,200	1,200
		14.3.	Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG	0,200	0,200
			insgesamt	1,800	1,800
15	Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammen- schlüsse (FZusG)	15.1.	Beihilfen für Erstinvestitionen nach § 25 Abs. 1	0,270	0,270
		15.2.	Zuschüsse für Verwaltung und Beratung nach § 25 Abs. 2	0,030	0,030
			insgesamt	0,300	0,300
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1.	Molkereistruktur	3,500	3,500
		16.2.	Schlachthofstruktur	0,500	0,500
		16.3.	Struktur der Zuckerfabriken		
		16.4.	Investitionen für Obst und Gemüse	0,125	0,125
		16.5.	Investitionen für Blumen u. Zierpflanzen	0,255	0,255
		16.6.	Struktur der Seefischmärkte		
		16.7.	Investitionen für Kartoffeln		
			insgesamt	4,380	4,380
17	Küstenschutz	17.1.	Vorarbeiten		
		17.2.	Neubau von Schutzwerken		
		17.3.	Sperrwerke		
		17.4.	Buhnen, Vorlandarbeiten		
			insgesamt		

Mittelbedarf insgesamt	16,685	6,343	2,760	9,884	112,840	0,680	149,192
Bundesanteil	10,011	3,806	1,656	5,930	67,704	0,408	89,515
Landesanteil	6,674	2,537	1,104	3,954	45,136	0,272	59,677

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975

Übersicht L 7

Land: Rheinland-Pfalz

— Beträge in Millionen DM —

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1975 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Spalte 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung						0,200		0,200
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren		4,500		3,300	20,993		28,793
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen		3,870		2,700	20,030		26,600
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren ..		0,630			3,334		3,964
		insgesamt		9,000		6,000	44,357		59,357
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung						0,300		0,300
4	Freiwilliger Landtausch						0,200		0,200
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben	7,200	4,200	1,915	4,550	1,421	0,348	19,634
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte					0,100		0,100
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung					0,150		0,150
		5.4. Verbesserung des Wohnteils		0,175	0,130		2,475	0,100	2,880
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen			0,040			0,060	0,100
		5.6. Ländliche Siedlung	0,100	0,200		2,800	0,750		3,850
		5.7. Buchführung		0,131					0,131
		5.8. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben (benachteiligte Gebiete)			0,315	5,250	3,250	0,392	9,207
		5.9. Investitionen in Kooperationen					6,250		6,250
		5.10. Ausgleichszulage					14,396	0,900	42,302
		insgesamt	7,300	4,706	2,400	12,600	14,396	0,900	42,302
6	Langfristige Verpachtung (Prämien)						0,200		0,200
7	Umstellungsprämie			0,900					0,900
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	9.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe					1,900		1,900
		9.2. Leistungsprüfungsanstalten					0,200		0,200
		9.3. Schweinehybridprogramm					2,100		2,100
		insgesamt							
9	Umstellung im Weinbau						2,000		2,000
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen						2,500		2,500
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen					1,000		1,000
		11.2. Anpassungshilfe					0,050		0,050
		insgesamt					1,050		1,050

12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1. Vorarbeiten		0,490	0,490
		12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	0,500	4,800	5,300
		12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	1,200	7,600	8,800
		12.4. Wasserversorgungsanlagen	3,300	12,700	16,000
		12.5. Abwasseranlagen	5,000	10,110	15,110
		12.6. Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	1,000	6,000	7,000
		12.7. Forstwirtschaftliche Wege		1,500	1,500
		insgesamt	11,000	43,200	54,200
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse			
		13.2. Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse			
		13.3. Startbeihilfen Hopfen			
		13.4. Beihilfen Hopfen			
		insgesamt			
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1. Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG		4,000	4,000
		14.2. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG		3,000	3,000
		14.3. Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG		3,500	3,500
		insgesamt		10,500	10,500
15	Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammen-schlüsse (FZusG)	15.1. Beihilfen für Erstinvestitionen nach § 25 Abs. 1		0,240	0,240
		15.2. Zuschüsse für Verwaltung und Beratung nach § 25 Abs. 2		0,010	0,010
		insgesamt		0,250	0,250
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1. Molkereistruktur		1,500	1,500
		16.2. Schlachthofstruktur		0,850	0,850
		16.3. Struktur der Zuckerfabriken			
		16.4. Investitionen für Obst und Gemüse		1,500	1,500
		16.5. Investitionen für Blumen u. Zierpflanzen		0,150	0,150
		16.6. Struktur der Seefischmärkte			
		16.7. Investitionen für Kartoffeln			
		insgesamt		4,000	4,000
17	Küstenschutz	17.1. Vorarbeiten			
		17.2. Neubau von Schutzwerken			
		17.3. Sperrwerke			
		17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten			
		insgesamt			

Mittelbedarf insgesamt	7,300	25,606	2,400	18,600	125,253	0,900	180,059
Bundesanteil	4,380	15,363	1,440	11,160	75,152	0,540	108,035
Landesanteil	2,920	10,243	0,960	7,440	50,101	0,360	72,024

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975

Übersicht L 8

Land: Saarland

— Beträge in Millionen DM —

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1975 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Spalte 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung						0,120		0,120
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren			0,015	0,200	2,100	0,002	2,317
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen					0,150		0,150
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren ..			0,020	0,300	2,770	0,004	3,094
		insgesamt			0,035	0,500	5,020	0,006	5,561
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung						0,050		0,050
4	Freiwilliger Landtausch								
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben	0,760	0,940	0,095	0,590	0,622	0,008	3,015
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte					0,016		0,016
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung					0,022		0,022
		5.4. Verbesserung des Wohnteils		0,100			0,100		0,200
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen			0,010			0,004	0,014
		5.6. Ländliche Siedlung	0,790			0,773			1,563
		5.7. Buchführung		0,040					0,040
		5.8. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben (benachteiligte Gebiete)				0,270	0,270	0,009	0,549
		5.9. Investitionen in Kooperationen							
		5.10. Ausgleichszulage							
		insgesamt	1,550	1,080	0,105	1,633	1,030	0,021	5,419
6	Langfristige Verpachtung (Prämien)						0,090		0,090
7	Umstellungsprämie			0,115			0,125		0,240
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	9.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe					0,145		0,145
		9.2. Leistungsprüfungsanstalten							
		9.3. Schweinehybridprogramm					0,012		0,012
		insgesamt					0,157		0,157
9	Umstellung im Weinbau						0,010		0,010
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen						0,245		0,245
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen					0,150		0,150
		11.2. Anpassungshilfe					0,030		0,030
		insgesamt					0,180		0,180

12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1.	Vorarbeiten		0,130		0,130
		12.2.	Beseitigung naturgegebener Nachteile				
		12.3.	Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	0,060	1,540	0,026	1,626
		12.4.	Wasserversorgungsanlagen	0,037	0,800	0,016	0,853
		12.5.	Abwasseranlagen	0,160	4,322	0,070	4,552
		12.6.	Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	0,016	1,260	0,008	1,284
		12.7.	Forstwirtschaftliche Wege		0,140		0,140
			insgesamt	0,273	0,192	0,120	8,585
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1.	Startbeihilfen Obst und Gemüse				
		13.2.	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse				
		13.3.	Startbeihilfen Hopfen				
		13.4.	Beihilfen Hopfen				
			insgesamt				
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1.	Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG		0,020		0,020
		14.2.	Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG				
		14.3.	Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG				
			insgesamt		0,020		0,020
15	Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammen-schlüsse (FZusG)	15.1.	Beihilfen für Erstinvestitionen nach § 25 Abs. 1		0,002		0,002
		15.2.	Zuschüsse für Verwaltung und Beratung nach § 25 Abs. 2		0,002		0,002
			insgesamt		0,004		0,004
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1.	Molkereistruktur		0,250		0,250
		16.2.	Schlachthofstruktur		0,400		0,400
		16.3.	Struktur der Zuckerfabriken				
		16.4.	Investitionen für Obst und Gemüse				
		16.5.	Investitionen für Blumen u. Zierpflanzen				
		16.6.	Struktur der Seefischmärkte				
		16.7.	Investitionen für Kartoffeln				
			insgesamt		0,650		0,650
17	Küstenschutz	17.1.	Vorarbeiten				
		17.2.	Neubau von Schutzwerken				
		17.3.	Sperrwerke				
		17.4.	Buhnen, Vorlandarbeiten				
			insgesamt				

Mittelbedarf insgesamt	1,550	1,195	0,413	2,133	15,893	0,147	21,331
Bundesanteil	0,930	0,717	0,248	1,280	9,536	0,088	12,799
Landesanteil	0,620	0,478	0,165	0,853	6,357	0,059	8,532

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975

Übersicht L 9

Land: **Baden-Württemberg**

— Beträge in Millionen DM —

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1975 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Spalte 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung			0,250			0,370		0,620
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren		18,300	0,375	1,300	30,400	0,093	50,468
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen		7,700	0,175	0,500	12,800	0,044	21,219
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren ..		2,700	0,050	0,200	4,700	0,013	7,663
		insgesamt		28,700	0,600	2,000	47,900	0,150	79,350
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung						0,900		0,900
4	Freiwilliger Landtausch						0,100		0,100
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben	10,800	5,200	3,238	6,000	3,040	0,488	28,766
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte					0,200		0,200
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung					0,100		0,100
		5.4. Verbesserung des Wohnteils		2,000	0,360		2,000	0,040	4,400
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen			0,160			0,032	0,192
		5.6. Ländliche Siedlung	11,000	3,600		7,800	3,100		25,500
		5.7. Buchführung		0,460					0,460
		5.8. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben (benachteiligte Gebiete)				5,200	3,060	0,218	8,478
		5.9. Investitionen in Kooperationen					0,400	0,012	0,412
		5.10. Ausgleichszulage					27,000		27,000
		insgesamt	21,800	11,260	3,758	19,000	38,900	0,790	95,508
6	Langfristige Verpachtung (Prämien)						0,840		0,840
7	Umstellungsprämie			1,370			1,130		2,500
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	9.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe					6,815		6,815
		9.2. Leistungsprüfungsanstalten							
		9.3. Schweinehybridprogramm					6,815		6,815
		insgesamt							
9	Umstellung im Weinbau								
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen						3,000		3,000
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen		0,200			0,800		1,000
		11.2. Anpassungshilfe					0,055		0,055
		insgesamt		0,200			0,855		1,055

12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1. Vorarbeiten			0,600		0,600
		12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	5,200	0,200	1,460	0,040	6,900
		12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	21,400	0,415	2,085	0,050	23,950
		12.4. Wasserversorgungsanlagen	8,200		3,950		12,150
		12.5. Abwasseranlagen	7,300		13,200		20,500
		12.6. Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	16,100	1,305	7,090	0,205	24,700
		12.7. Forstwirtschaftliche Wege	0,600		3,400		4,000
		insgesamt	58,800	1,920	31,785	0,295	92,800
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse					
		13.2. Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse					
		13.3. Startbeihilfen Hopfen					
		13.4. Beihilfen Hopfen					
		insgesamt					
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1. Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG			4,000		4,000
		14.2. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	1,300		5,700		7,000
		14.3. Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG	1,500		1,700		3,200
		insgesamt	2,800		11,400		14,200
15	Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammen-schlüsse (FZusG)	15.1. Beihilfen für Erstinvestitionen nach § 25 Abs. 1			0,480		0,480
		15.2. Zuschüsse für Verwaltung und Beratung nach § 25 Abs. 2			0,120		0,120
		insgesamt			0,600		0,600
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1. Molkereistruktur	3,000		4,400		7,400
		16.2. Schlachthofstruktur	1,200		3,500		4,700
		16.3. Struktur der Zuckerfabriken					
		16.4. Investitionen für Obst und Gemüse	1,000		3,000		4,000
		16.5. Investitionen für Blumen u. Zierpflanzen			0,200		0,200
		16.6. Struktur der Seefischmärkte					
		16.7. Investitionen für Kartoffeln			0,100		0,100
		insgesamt	5,200		11,200		16,400
17	Küstenschutz	17.1. Vorarbeiten					
		17.2. Neubau von Schutzwerken					
		17.3. Sperrwerke					
		17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten					
		insgesamt					

Mittelbedarf insgesamt	21,800	108,580	6,278	21,000	155,795	1,235	314,688
Bundesanteil	13,080	65,148	3,767	12,600	93,477	0,741	188,813
Landesanteil	8,720	43,432	2,511	8,400	62,318	0,494	125,875

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975

Übersicht L 10

Land: Bayern

— Beträge in Millionen DM —

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1975 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Spalte 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung			1,400			0,250		1,650
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren		166,650	1,606		24,300	0,422	192,978
		2.2. Weinbergflurbereinigungen		10,500	0,017		1,200	0,012	11,729
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren ..		4,000	0,017		0,500	0,006	4,523
		insgesamt		181,150	1,640		26,000	0,440	209,230
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung						1,600		1,600
4	Freiwilliger Landtausch			0,300			0,300		0,600
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben	30,614	4,500	5,736	12,280	11,650	1,118	65,898
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte					0,600		0,600
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung					0,400		0,400
		5.4. Verbesserung des Wohnteils		4,000	1,024		5,000	0,300	10,324
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen			0,328			0,160	0,488
		5.6. Ländliche Siedlung	2,250	1,000		2,950	0,300		6,500
		5.7. Buchführung		0,681					0,681
		5.8. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben (benachteiligte Gebiete)				8,800	4,770	0,622	14,192
		5.9. Investitionen in Kooperationen					1,500	0,140	1,640
		5.10. Ausgleichszulage					50,000		50,000
		insgesamt	32,864	10,181	7,088	24,030	74,220	2,340	150,723
6	Langfristige Verpachtung (Prämien)						2,000		2,000
7	Umstellungsprämie			4,500					4,500
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	9.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe					0,818		0,818
		9.2. Leistungsprüfungsanstalten					0,365		0,365
		9.3. Schweinehybridprogramm					1,183		1,183
		insgesamt							
9	Umstellung im Weinbau								
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen			0,550			2,950		3,500
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen		0,750			0,250		1,000
		11.2. Anpassungshilfe					0,050		0,050
		insgesamt		0,750			0,300		1,050

12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1.	Vorarbeiten			0,608		0,608
		12.2.	Beseitigung naturgegebener Nachteile	0,040		1,000	0,010	1,050
		12.3.	Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	20,700	0,291	43,300	0,073	64,364
		12.4.	Wasserversorgungsanlagen		1,126	8,000	0,245	9,371
		12.5.	Abwasseranlagen		5,619	20,700	1,223	27,542
		12.6.	Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	15,000	1,540	6,000	0,325	22,865
		12.7.	Forstwirtschaftliche Wege	2,000	0,270	7,500	0,080	9,850
			insgesamt	37,700	8,886	87,108	1,956	135,650
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1.	Startbeihilfen Obst und Gemüse					
		13.2.	Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse					
		13.3.	Startbeihilfen Hopfen			0,200		0,200
		13.4.	Beihilfen Hopfen			5,800		5,800
			insgesamt			6,000		6,000
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1.	Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG			3,200		3,200
		14.2.	Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	0,500		1,700		2,200
		14.3.	Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG			3,800		3,800
			insgesamt	0,500		8,700		9,200
15	Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammen-schlüsse (FZusG)	15.1.	Beihilfen für Erstinvestitionen nach § 25 Abs. 1			0,300		0,300
		15.2.	Zuschüsse für Verwaltung und Beratung nach § 25 Abs. 2			0,200		0,200
			insgesamt			0,500		0,500
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1.	Molkereistruktur	0,250		10,750		11,000
		16.2.	Schlachthofstruktur	0,600		2,900		3,500
		16.3.	Struktur der Zuckerfabriken					
		16.4.	Investitionen für Obst und Gemüse	0,600		0,400		1,000
		16.5.	Investitionen für Blumen u. Zierpflanzen					
		16.6.	Struktur der Seefischmärkte					
		16.7.	Investitionen für Kartoffeln	0,960		0,540		1,500
			insgesamt	2,410		14,590		17,000
17	Küstenschutz	17.1.	Vorarbeiten					
		17.2.	Neubau von Schutzwerken					
		17.3.	Sperrwerke					
		17.4.	Buhnen, Vorlandarbeiten					
			insgesamt					

Mittelbedarf insgesamt	32,864	239,441	17,614	24,030	225,701	4,736	544,386
Bundesanteil	19,718	143,665	10,568	14,418	135,421	2,842	326,632
Landesanteil	13,146	95,776	7,046	9,612	90,280	1,894	217,754

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1975

Übersicht L 11

Land: Berlin

— Beträge in Millionen DM —

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1975 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Spalte 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszu- schüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung								
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren 2.2. Weinbergsflurbereinigungen 2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren .. insgesamt							
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung								
4	Freiwilliger Landtausch								
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben 5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte 5.3. Investitionen zur Energieeinsparung 5.4. Verbesserung des Wohnteils 5.5. Überbrückungsmaßnahmen 5.6. Ländliche Siedlung 5.7. Buchführung 5.8. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrie- ben (benachteiligte Gebiete) 5.9. Investitionen in Kooperationen 5.10. Ausgleichszulage insgesamt			0,051	0,600	0,030 0,200 0,021	0,005	0,686 0,200 0,021 0,360 0,001 0,024 1,292
6	Langfristige Verpachtung (Prämien)						0,011		0,011
7	Umstellungsprämie						0,009		0,009
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	9.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe 9.2. Leistungsprüfungsanstalten 9.3. Schweinehybridprogramm insgesamt					0,002 0,002		0,002 0,002
9	Umstellung im Weinbau								
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen								
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen 11.2. Anpassungshilfe insgesamt					0,150		0,150 0,150

12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1. Vorarbeiten				
		12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile				
		12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind				
		12.4. Wasserversorgungsanlagen				
		12.5. Abwasseranlagen				
		12.6. Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege				
		12.7. Forstwirtschaftliche Wege				
		insgesamt				
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse				
		13.2. Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse				
		13.3. Startbeihilfen Hopfen				
		13.4. Beihilfen Hopfen				
		insgesamt				
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1. Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG		0,060		0,060
		14.2. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	0,013	0,125		0,138
		14.3. Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG				
		insgesamt	0,013	0,185		0,198
15	Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FZusG)	15.1. Beihilfen für Erstinvestitionen nach § 25 Abs. 1				
		15.2. Zuschüsse für Verwaltung und Beratung nach § 25 Abs. 2				
		insgesamt				
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1. Molkereistruktur		1,250		1,250
		16.2. Schlachthofstruktur				
		16.3. Struktur der Zuckerfabriken				
		16.4. Investitionen für Obst und Gemüse				
		16.5. Investitionen für Blumen u. Zierpflanzen				
		16.6. Struktur der Seefischmärkte				
		16.7. Investitionen für Kartoffeln				
		insgesamt		1,250		1,250
17	Küstenschutz	17.1. Vorarbeiten				
		17.2. Neubau von Schutzwerken				
		17.3. Sperrwerke				
		17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten				
		insgesamt				

Mittelbedarf insgesamt	0,013	0,051	0,960	1,882	0,006	2,912
Bundesanteil	0,008	0,031	0,576	1,129	0,003	1,747
Landesanteil	0,005	0,020	0,384	0,753	0,003	1,165

Übersicht Z 1

Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1975

(Kassenmittel)

— Beträge in Millionen DM —

D = Öffentliche Darlehen

Z = Zuschüsse

ZZ = Zinszuschüsse

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbereinigung			Lang- fristige Ver- pach- tung in der Flur- bereini- gung	Frei- williger Land- tausch	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung		
					Z	D	ZZ			D	Z	ZZ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig-Holstein ..	255,132	161,552	93,580	0,250	1,300	22,205	0,198	0,150	0,200	14,007	9,091	5,413
Hamburg	25,423	16,400	9,023	0,010	—	—	—	—	—	2,288	0,475	0,410
Bremen	13,833	9,109	4,724	—	—	—	—	—	—	0,540	0,194	0,140
Niedersachsen	498,108	310,905	187,203	0,750	3,300	50,050	—	0,500	1,530	31,997	32,224	5,030
Nordrhein-Westfalen	244,153	146,492	97,661	—	—	93,000	—	—	—	12,480	17,770	8,029
Hessen	149,192	89,515	59,677	1,250	3,000	25,750	—	0,377	0,025	22,589	9,441	3,318
Rheinland-Pfalz	180,059	108,035	72,024	0,200	6,000	53,357	—	0,300	0,200	14,650	9,602	2,593
Saarland	21,331	12,799	8,532	0,120	0,500	5,020	0,041	0,050	—	2,913	1,840	0,117
Baden-Württemberg	314,688	188,813	125,875	0,620	2,000	76,600	0,750	0,900	0,100	35,600	19,700	4,318
Bayern	544,386	326,632	217,754	1,650	—	207,150	2,080	1,600	0,600	48,094	28,131	8,666
Berlin	2,912	1,747	1,165	—	—	—	—	—	—	0,960	0,251	0,056
insgesamt ...	2 249,217	1 371,999	877,218	4,850	16,100	533,132	3,069	3,877	2,655	186,118	128,719	38,090
Bundesanteil				2,910	9,660	319,879	1,841	2,326	1,593	111,671	77,231	22,854
Länderanteil				1,940	6,440	213,253	1,228	1,551	1,062	74,447	51,488	15,236

Übersicht Z 1

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten			Langfristige Verpachtung (Prämien)	Umstellungsprämie	Leistungsprüfungen	Umstellung im Weinbau	Waldbauliche Maßnahmen	Landarbeitsunterwohnungsbau und Anpassungshilfe	Wasserwirtschaftliche und kulturelbautechnische Maßnahmen	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	Marktstrukturgesetz	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	Verbesserung der Marktstruktur	Küstenschutz	
D	Z	ZZ	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	Z	Z	Z	Z	Z
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
4,630	3,879	0,369	0,994	6,750	6,363	—	0,600	2,145	81,410	2,550	0,100	2,600	0,200	5,000	84,728
—	—	—	0,065	0,088	0,037	—	0,010	0,125	9,375	—	0,030	0,225	—	0,825	11,460
—	0,390	—	0,020	0,050	0,053	—	—	0,200	0,670	—	—	1,525	—	1,957	8,094
5,128	25,654	1,470	3,300	6,300	10,240	—	2,630	1,260	157,540	—	—	12,500	1,980	24,325	120,400
1,110	7,669	0,268	—	9,500	—	—	—	0,800	69,727	—	—	—	—	23,800	—
0,980	7,330	0,122	0,350	1,875	2,235	0,135	1,200	1,280	61,455	—	—	1,800	0,300	4,380	—
5,250	9,500	0,707	0,200	0,900	2,100	2,000	2,500	1,050	54,200	—	—	10,500	0,250	4,000	—
0,270	0,270	0,009	0,090	0,240	0,157	0,010	0,245	0,180	8,192	0,393	—	0,020	0,004	0,650	—
5,200	30,460	0,230	0,840	2,500	6,815	—	3,000	1,055	90,585	2,215	—	14,200	0,600	16,400	—
8,800	56,270	0,762	2,000	4,500	1,183	—	3,500	1,050	124,808	10,842	6,000	9,200	0,500	17,000	—
—	0,024	0,001	0,011	0,009	0,002	—	—	0,150	—	—	—	0,198	—	1,250	—
31,368	141,446	3,938	7,870	32,712	29,185	2,145	13,685	9,295	657,962	16,000	6,130	52,768	3,834	99,587	224,682
18,821	84,868	2,363	4,722	19,627	17,511	1,287	8,211	5,577	394,777	9,600	3,678	31,661	2,301	59,752	157,278
12,547	56,578	1,575	3,148	13,085	11,674	0,858	5,474	3,718	263,185	6,400	2,452	21,107	1,533	39,835	67,404

Übersicht Z 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1975

— Beträge in Millionen DM —

D = Öffentliche Darlehen

Z = Zuschüsse

ZZ = Zinszuschüsse

Land	Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbereinigung				Lang- fristige Verpach- tung in der Flur- bereini- gung	Frei- williger Land- tausch	Einzelbetriebliche Maßnahme und ländliche Siedlung (einschließlich benachteiligte Gebiete)			Umstel- lungs- prämie
		Z	D	Z	ZZ			D	Z	ZZ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Schleswig-Holstein	—	0,975	18,729	1,426	—	—	13,325	8,670	26,172	—	
Hamburg	—	—	—	—	—	—	0,660	0,093	1,666	0,026	
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	0,968	—	
Niedersachsen	0,100	—	7,000	—	—	—	32,160	24,878	48,122	6,000	
Nordrhein-Westfalen	—	18,000	98,000	—	—	—	14,544	29,454	49,796	—	
Hessen	—	—	—	—	—	—	17,677	5,521	14,644	0,685	
Rheinland-Pfalz	—	—	48,300	—	—	—	7,500	7,000	17,600	—	
Saarland	—	—	—	0,165	—	—	4,400	2,030	0,575	0,150	
Baden- Württemberg	0,250	—	71,500	3,300	0,900	—	31,200	20,050	27,900	1,350	
Bayern	1,600	—	200,000	11,880	1,000	0,300	52,000	21,890	52,420	1,000	
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	0,240	—	
insgesamt	1,950	18,975	443,529	16,771	1,900	0,300	173,466	119,586	240,103	9,211	
Bundesanteil	1,170	11,385	266,117	10,062	1,140	0,180	104,080	71,752	144,062	5,526	
Länderanteil	0,780	7,590	177,412	6,709	0,760	0,120	69,386	47,834	96,041	3,685	

Übersicht Z 2

Leistungs- prüfungen	Waldbau- liche Maß- nahmen	Land- arbeiter- wohnungs- bau und Anpas- sungs- hilfe	Wasserwirtschaft- liche und kultur- bautechnische Maßnahmen		Zusam- men- schlüsse aufgrund von EG- VO	Markt- struktur- gesetz	Gesetz über forst- wirt- schaft- liche Zu- sammen- schlüsse	Verbes- serung der Markt- struktur	Küsten- schutz	Summe Spalten 2 bis 21		
Z	Z	Z	Z	ZZ	Z	Z	Z	Z	Z	D	Z	ZZ
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
—	0,215	1,000	58,985	11,876	—	—	—	0,725	70,362	14,300	158,686	39,474
—	—	—	2,300	—	—	—	—	—	5,500	0,660	7,919	1,666
—	—	—	5,858	—	—	—	—	—	—	—	5,858	0,968
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32,160	37,978	48,122
—	—	—	26,378	—	—	—	—	4,715	—	32,544	158,547	49,796
—	—	0,938	—	—	—	—	—	—	—	17,677	7,144	14,644
—	—	—	20,000	—	—	—	—	—	—	7,500	75,300	17,600
—	—	—	—	3,300	—	—	—	—	—	4,400	2,180	4,040
—	—	0,500	76,000	7,500	—	2,000	0,500	13,100	—	31,200	186,150	38,700
1,000	0,500	1,000	97,000	41,490	3,450	4,330	—	14,500	—	52,000	347,570	105,790
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,240
1,000	0,715	3,438	286,521	64,166	3,450	6,330	0,500	33,040	75,862	192,441	987,332	321,040
0,600	0,429	2,063	171,913	38,500	2,070	3,798	0,300	19,824	53,103	115,465	599,985	192,624
0,400	0,286	1,375	114,608	25,666	1,380	2,532	0,200	13,216	22,759	76,976	387,347	128,416

Land	Von den Beträgen in den Spalten 22, 23 bzw. 24 werden fällig											
	Im Haushaltsjahr 1976			Im Haushaltsjahr 1977			Im Haushaltsjahr 1978			in den Folgejahren		
	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ
	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
Schleswig-Holstein ..	12,250	70,011	5,108	1,025	55,397	4,743	1,025	32,878	4,380	—	0,400	25,243
Hamburg	0,440	6,374	0,170	0,110	1,530	0,180	0,110	0,010	0,175	—	0,005	1,141
Bremen	—	1,360	0,100	—	1,360	0,100	—	1,360	0,094	—	1,778	0,674
Niedersachsen	25,760	30,600	3,254	3,200	2,359	5,615	3,200	4,359	6,012	—	0,660	33,241
Nordrhein-Westfalen .	12,701	28,091	4,274	1,843	15,354	4,150	2,000	27,329	4,048	16,000	87,773	37,324
Hessen	8,839	3,624	1,700	8,838	3,019	1,590	—	0,261	1,480	—	0,240	9,874
Rheinland-Pfalz	5,200	34,560	2,200	2,300	18,910	2,063	—	12,060	1,912	—	9,770	11,425
Saarland	3,300	1,540	0,383	1,100	0,530	0,363	—	0,030	0,342	—	0,080	2,952
Baden-Württemberg .	17,900	72,505	4,150	10,200	38,915	4,490	3,100	34,075	4,840	—	40,655	25,220
Bayern	39,000	169,570	11,660	13,000	71,930	10,875	—	63,710	10,110	—	42,360	73,145
Berlin	—	—	0,016	—	—	0,016	—	—	0,016	—	—	0,192
insgesamt ...	125,390	418,235	33,015	41,616	209,304	34,185	9,435	176,072	33,409	16,000	183,721	220,431

Bundesanteil	75,234	254,671	19,809	24,970	128,652	20,511	5,661	106,429	20,045	9,600	110,233	132,259
Länderanteil	50,156	163,564	13,206	16,646	80,652	13,674	3,774	69,643	13,364	6,400	73,488	88,172

Übersicht Z 3

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1976

— Beträge in Millionen DM —

D = Öffentliche Darlehen

Z = Zuschüsse

ZZ = Zinszuschüsse

Land	Mittel- bedarf insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
		Agrar- struktu- relle Vor- planung	Flurbereinigung				Lang- fristige Verpach- tung in der Flur- bereini- gung	Freiwilli- ger Land- tausch	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung (einschließlich benachteiligte Gebiete)	
			Z	D	Z	ZZ	Z	Z	D	ZZ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	283,508	0,315	3,000	35,135	0,332	0,155	0,200	27,922	17,161	9,210
Hamburg	17,890	—	—	—	—	—	—	2,455	0,495	0,562
Bremen	12,704	—	—	—	—	—	—	0,540	0,586	0,240
Niedersachsen	545,976	0,750	3,300	52,035	—	1,300	1,530	56 378	67,685	18,268
Nordrhein-Westfalen ...	343,352	0,700	15,000	111,700	—	—	—	21 835	24,832	15,185
Hessen	181,219	2,000	3,500	29,000	—	0,377	0,025	27,502	20,158	5,474
Rheinland-Pfalz	206,879	0,350	6,500	58,914	—	0,650	0,200	23,400	20,110	6,655
Saarland	23,278	0,120	0,500	5,200	0,076	0,050	—	4,400	2,010	0,446
Baden-Württemberg	361,420	0,640	2,000	83,700	1,290	1,500	0,100	51,725	54,600	7,850
Bayern	691,220	1,790	—	260,000	3,470	4,000	0,800	93,500	110,210	14,260
Berlin	1,555	—	—	—	—	—	—	0,870	0,105	0,092
insgesamt ...	2 669,001	6,665	33,800	635,684	5,168	8,032	2,855	310,527	317,952	78,242

Übersicht Z 3

Lang- fristige Verpäch- tung (Prämien)	Umstel- lungs- prämie	Leistungs- prüfungen	Umstel- lung im Weinbau	Waldbau- liche Maß- nahmen	Land- arbeiter- wohnungs- bau und An- passungs- hilfe	Wasserwirtschaft- liche und kultur- bautechnische Maßnahmen		Zusam- men- schlüsse aufgrund von EG- VO	Markt- struktur- gesetz	Gesetz über forst- wirt- schaft- liche Zu- sammen- schlüsse	Verbes- serung der Markt- struktur	Küsten- schutz
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	Z	Z	Z	Z	Z
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
2,720	2,250	6,413	—	0,863	2,240	85,891	3,617	0,100	2,350	0,200	3,975	79,459
0,075	0,101	0,037	—	0,010	0,125	4,485	—	—	0,165	—	0,050	9,330
0,030	0,050	0,052	—	—	0,200	1,360	—	—	1,480	—	1,500	6,666
3,300	7,000	7,590	—	5,000	4,420	160,000	—	1,000	13,215	2,280	45,925	95,000
—	—	—	—	—	0,800	128,500	—	—	—	—	24,800	—
1,000	1,250	2,258	0,135	1,500	1,310	76,750	—	—	2,500	0,500	5,980	—
0,200	1,800	2,100	2,000	6,000	1,050	62,000	—	0,500	8,000	0,450	6,000	—
0,090	0,145	0,162	0,010	0,270	0,180	7,930	1,015	—	0,020	0,004	0,650	—
1,200	0,850	7,830	—	3,250	1,360	107,000	3,175	—	15,500	1,100	16,750	—
4,000	1,500	4,065	—	5,450	2,000	141,600	13,700	3,650	9,900	1,100	16,225	—
0,003	0,009	0,001	—	—	0,410	—	—	—	0,065	—	—	—
12,618	14,955	30,508	2,145	22,343	14,095	775,516	21 507	5,250	53,195	5,634	121,855	190,455

Übersicht Z 4

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM —

D = Öffentliche Darlehen

Z = Zuschüsse

ZZ = Zinszuschüsse

Land	Mittel- bedarf insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
		Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbereinigung				Lang- fristige Verpach- tung in der Flur- bereini- gung	Freiwilli- ger Land- tausch	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung (einschließlich benachteiligte Gebiete)	
			Z	D	Z	ZZ	Z	Z	D	ZZ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	291,440	0,330	3,150	35,861	0,458	0,160	0,200	27,860	18,101	12,344
Hamburg	12,353	—	—	—	—	—	—	2,362	0,512	0,719
Bremen	12,966	—	—	—	—	—	—	0,720	0,623	0,340
Niedersachsen	570,550	0,820	3,500	52,835	—	1,500	1,675	62,578	71,338	19,224
Nordrhein-Westfalen ...	379,161	0,700	18,000	114,700	—	—	—	32,463	25,153	19,145
Hessen	190,475	2,000	3,500	29,000	—	0,377	0,025	30,644	21,186	7,380
Rheinland-Pfalz	215,938	0,350	7,000	61,700	—	0,700	0,200	22,100	23,600	8,588
Saarland	23,726	0,120	0,500	5,200	0,091	0,050	—	4,440	2,020	0,551
Baden-Württemberg	389,300	0,640	2,000	89,400	1,770	1,750	0,100	56,305	58,160	11,190
Bayern	727,765	2,170	—	272,000	4,290	4,000	1,000	104,400	116,970	21,480
Berlin	1,555	—	—	—	—	—	—	0,870	0,105	0,122
insgesamt ...	2 815,229	7,130	37,650	660,696	6,609	8,537	3,200	344,742	337,768	101,083

Übersicht Z 4

Langfristige Verpachtung (Prämien)	Umstellungsprämie	Leistungsprüfungen	Umstellung im Weinbau	Waldbauliche Maßnahmen	Landarbeiterwohnungsbaubau und Anpassungshilfe	Wasserwirtschaftliche und kulturbau-technische Maßnahmen	Zusammen-schlüsse aufgrund von EG-VO	Marktstruktur gesetz	Gesetz über forst-wirt-schaftliche Zusam-men-schlüsse	Verbes-erung der Marktstruktur	Küsten-schutz	
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	Z	Z	Z	Z	Z
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
2,890	2,250	6,300	—	0,863	2,340	89,837	4,621	0,100	2,350	0,200	3,925	77,300
0,075	0,052	0,034	—	0,010	0,125	5,889	—	—	0,125	—	0,050	2,400
0,030	0,075	0,052	—	—	0,200	1,360	—	—	1,400	—	1,500	6,666
3,525	1,500	7,075	—	5,390	4,420	174,960	—	0,900	13,995	2,390	45,925	97,000
—	9,500	—	—	—	0,800	135,000	—	—	—	—	23,700	—
1,000	0,625	2,163	0,135	1,500	1,310	81,750	—	—	2,000	0,500	5,380	—
0,200	0,800	2,300	2,000	6,500	1,050	65,400	—	0,500	7,500	0,450	5,000	—
0,090	0,095	0,150	0,010	0,300	0,180	7,940	1,315	—	0,020	0,004	0,650	—
1,200	1,100	8,290	—	3,500	1,440	115,300	3,955	—	15,500	1,100	16,600	—
4,000	3,000	1,200	—	5,600	2,150	145,600	17,570	0,200	7,060	1,400	13,675	—
0,003	—	—	—	—	0,410	—	—	—	0,045	—	—	—
13,013	18,997	27,564	2,145	23,663	14,425	823,036	27,461	1,700	49,995	6,044	116,405	183,366

Übersicht Z 5

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1978

— Beträge in Millionen DM —

D = Öffentliche Darlehen

Z = Zuschüsse

ZZ = Zinszuschüsse

Land	Mittel- bedarf insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
		Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flurbereinigung				Lang- fristige Verpach- tung in der Flur- bereini- gung	Freiwilli- ger Land- tausch	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung (einschließlich benachteiligte Gebiete)		
			Z	D	Z	ZZ			Z	Z	D
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Schleswig-Holstein	302,465	0,345	3,350	36,219	0,577	0,165	0,200	28,101	18,635	15,184	
Hamburg	9,685	—	—	—	—	—	—	2,200	0,521	0,884	
Bremen	13,061	—	—	—	—	—	—	0,720	0,623	0,435	
Niedersachsen	603,234	0,940	4,000	55,500	—	2,200	1,755	66,910	75,571	19,413	
Nordrhein-Westfalen ...	367,206	0,700	18,000	117,700	—	—	—	33,078	26,127	22,586	
Hessen	187,634	2,000	3,000	25,750	—	0,377	0,025	30,656	21,714	9,224	
Rheinland-Pfalz	226,485	0,350	7,500	63,200	—	0,700	0,200	22,100	24,087	10,363	
Saarland	24,381	0,120	0,600	5,400	0,106	0,050	—	4,400	2,030	0,606	
Baden-Württemberg	414,925	0,640	2,000	96,000	2,190	2,000	0,100	57,400	59,210	14,475	
Bayern	755,855	2,400	—	282,000	5,180	4,000	0,950	106,000	118,930	29,015	
Berlin	1,565	—	—	—	—	—	—	0,870	0,105	0,152	
insgesamt ...	2 906,496	7,495	38,450	681,769	8,053	9,492	3,230	352,435	347,553	122,337	

Übersicht Z 5

Langfristige Verpachtung (Prämien)	Umstellungsprämie	Leistungsprüfungen	Umstellung im Weinbau	Waldbauliche Maßnahmen	Landarbeiterwohnungsbaupassungs- und Anpassungshilfe	Wasserwirtschaftliche und kulturbau-technische Maßnahmen	Zusammen-schlüsse aufgrund von EG-VO	Marktstrukturgesetz	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammen-schlüsse	Verbesserung der Marktstruktur	Küstenschutz	
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	Z	Z	Z	Z	Z
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
3,000	2,250	6,350	—	1,063	2,440	93,848	5,563	0,100	2,350	0,200	3,925	78,600
0,075	0,052	0,034	—	0,010	0,125	5,289	—	—	0,125	—	0,050	0,320
0,030	0,075	0,052	—	—	0,200	1,360	—	—	1,400	—	1,500	6,666
3,675	7,000	7,400	—	5,600	4,670	183,000	—	0,900	14,200	2,500	48,000	100,000
—	—	—	—	—	0,800	137,500	—	—	—	—	10,715	—
1,000	—	2,263	0,135	1,500	1,060	81,750	—	—	1,500	0,500	5,180	—
0,200	—	2,385	2,000	6,500	1,050	72,400	—	0,500	7,500	0,450	5,000	—
0,090	—	0,150	0,010	0,300	0,180	8,050	1,615	—	0,020	0,004	0,650	—
1,200	0,650	9,550	—	3,600	1,440	129,000	4,670	—	16,000	1,250	13,550	—
4,000	—	—	—	7,100	2,150	149,600	21,080	0,100	7,600	1,500	14,250	—
0,003	—	—	—	—	0,410	—	—	—	0,025	—	—	—
13,273	10,027	28,184	2,145	25,673	14,525	861,797	32,928	1,600	50,720	6,404	102,820	185,586

Übersichten zum Vollzug des ersten Rahmenplanes 1973 bis 1976

Soll-Ist-Vergleich Rahmenplan 1973 bis 1976
Kassenmittel 1973

— Beträge in Millionen DM —

		Agrar- struktu- relle Vor- planung	Flur- bereini- gung	Langfri- stige Ver- pachtung in der Flurberei- nigung durch Über- nahme der Bei- trags- leistung	Frei- williger Land- tausch	Einzel- betrieb- liche Maß- nahmen und länd- liche Siedlung	Langfri- stige Ver- pachtung durch Prämien	Umstel- lungs- prämie	Leistungs- prüfungen in der tierischen Erzeu- gung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	Soll	0,280	44,120	0,100	0,050	34,783	1,500	—	6,035
	Ist	0,214	38,263	0,076	0,066	23,331	1,353	—	6,188
Hamburg	Soll	0,015	—	—	—	1,070	0,045	—	0,040
	Ist	0,015	—	—	—	0,786	—	—	0,035
Bremen	Soll	—	—	—	—	0,834	0,010	—	0,052
	Ist	—	—	—	—	0,020	0,009	—	0,052
Niedersachsen	Soll	0,750	53,333	1,300	1,533	56,240	3,300	—	7,691
	Ist	0,652	52,952	0,926	0,899	25,825	2,848	—	7,692
Nordrhein-Westfalen	Soll	0,700	88,900	0,300	0,500	16,175	1,800	—	4,800
	Ist	0,081	73,900	0,299	0,162	6,975	0,706	—	4,259
Hessen	Soll	1,250	32,350	0,375	0,025	10,500	1,000	—	2,159
	Ist	1,125	28,281	0,337	0,001	9,186	0,900	—	2,098
Rheinland-Pfalz	Soll	0,379	56,415	0,500	0,200	19,090	—	—	1,570
	Ist	0,214	49,386	0,082	0,108	12,862	0,042	—	1,644
Saarland	Soll	0,150	6,314	0,050	—	3,998	0,090	—	0,120
	Ist	0,121	3,729	—	—	1,023	0,019	—	0,131
Baden-Württemberg	Soll	0,480	95,227	0,840	0,263	43,810	0,700	—	4,980
	Ist	0,442	84,717	0,762	0,067	20,666	0,969	—	5,127
Bayern	Soll	2,000	212,850	4,000	1,000	67,940	3,000	—	0,750
	Ist	0,521	215,665	1,800	0,350	34,621	2,969	—	0,750
Berlin	Soll	—	—	—	—	1,302	0,003	—	—
	Ist	—	—	—	—	0,003	—	—	—
Bund insgesamt	Soll	6,004	589,509	7,465	3,571	255,742	11,448	—	28,197
	Ist	3,385	546,893	4,282	1,653	135,298	9,815	—	27,976

Umstellungen im Wein- bau	Waldbau- liche und sonstige forstliche Maß- nahmen	Land- arbeiter- woh- nungs- bau und An- passungs- hilfe für ältere landwirt- schaftliche Arbeit- nehmer	Wasser- wirtschaft- liche und kulturbau- technische Maßnahmen	Maß- nahmen auf Grund von EG- Verord- nungen	Maß- nahmen gemäß Markt- struktur- gesetz	Maß- nahmen gemäß Gesetz über forst- wirt- schaft- liche Zusam- men- schlüsse	Maßnahmen zur Ver- besserung der Markt- struktur	Küsten- schutz	insgesamt	Bundes- anteil (60 % zu lfd. Nr. 1—18, 70 % zu lfr. Nr. 17)	Landes- anteil (40 % zu lfr. Nr. 1—18, 70 % zu lfr. Nr. 17)
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	0,725	2,273	73,285	0,207	1,300	0,200	10,125	64,300	239,283	150,000	89,283
—	0,784	0,379	70,251	0,119	4,499	0,099	5,269	60,509	211,400	132,891	78,509
—	0,010	0,125	3,482	0,313	0,090	—	0,025	11,950	17,165	11,494	5,671
—	—	—	3,482	0,089	0,071	—	0,025	10,898	15,401	10,331	5,070
—	—	0,100	0,667	—	1,436	—	1,610	6,666	11,375	7,491	3,884
—	—	—	0,531	—	0,831	—	0,486	7,523	9,452	6,423	3,029
—	3,000	4,779	140,833	1,500	11,327	0,900	45,200	92,840	424,526	264,000	160,526
—	0,931	0,171	156,562	0,593	7,087	1,475	20,882	95,655	375,150	234,656	140,494
—	4,800	3,000	87,573	0,280	7,800	1,000	14,196	—	231,824	139,094	92,730
—	1,008	0,037	90,975	0,187	2,861	0,052	12,055	—	193,557	116,134	77,423
0,250	1,000	0,120	84,063	0,060	4,000	0,500	5,955	—	143,607	86,164	57,443
0,101	1,059	0,007	78,872	0,078	1,315	0,290	3,919	—	127,569	76,541	51,028
1,800	4,500	1,000	59,066	1,000	7,000	0,450	9,100	—	162,070	97,242	64,828
1,529	1,786	0,126	56,168	0,315	6,249	0,103	6,562	—	137,176	82,306	54,870
0,020	0,292	0,250	6,161	—	0,200	0,008	0,810	—	18,463	11,078	7,385
0,008	0,103	0,020	5,880	—	0,043	—	0,506	—	11,583	6,950	4,633
—	3,600	0,300	105,500	0,600	13,300	0,900	18,600	—	289,100	173,460	115,640
—	2,963	—	109,215	0,298	14,940	0,257	13,648	—	254,071	152,443	101,628
—	3,800	1,000	99,700	2,880	5,400	1,300	25,200	—	430,820	258,492	172,328
—	2,153	0,005	108,862	0,073	2,959	0,323	13,322	—	384,373	230,624	153,749
—	—	0,615	—	—	0,545	—	—	—	2,465	1,479	0,986
—	—	—	—	—	0,079	—	—	—	0,082	0,049	0,033
2,070	21,727	13,562	660,330	6,840	52,398	5,258	130,821	175,756	1 970,698	1 199,994	770,704
1,638	10,787	0,745	680,798	1,752	40,934	2,599	76,674	174,585	1 719,814	1 049,347	670,467

Agrarstrukturelle Vorplanung**Soll 1973**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Umfang (Anzahl der Vorhaben und beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	33 130 000	0,280	0,280
Hamburg	2 11 700	0,015	0,015
Bremen	—	—	—
Niedersachsen	40 1 065 000	0,897	0,750
Nordrhein-Westfalen	6 70 000	0,700	0,700
Hessen	14 625 000	1,250	1,250
Rheinland-Pfalz	10 75 000	0,506	0,379
Saarland	2 25 000	0,200	0,150
Baden-Württemberg	16 280 000	0,480	0,480
Bayern	75 1 450 000	2,350	2,000
Berlin	—	—	—
Summen ...	198 Vorhaben 3 731 700 ha	6,678	6,004

Agrarstrukturelle Vorplanung

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Land	Umfang		Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973
	Anzahl der Vorhaben	Beteiligte Fläche in ha		
1	2	3	4	5
Schleswig-Holstein	22	191 677	0,287	0,214
Hamburg	1	10 863	0,015	0,015
Bremen	—	—	—	—
Niedersachsen	18	597 701	0,805	0,652
Nordrhein-Westfalen	16	149 550	0,081	0,081
Hessen	21	1 035 324	1,250	1,125
Rheinland-Pfalz	47	343 068	0,316	0,214
Saarland	3	1 800	0,121	0,121
Baden-Württemberg	15	213 398	0,442	0,442
Bayern	15	287 500	0,660	0,521
Berlin	—	—	—	—
Summe ...	158	2 830 881	3,977	3,385

Flurbereinigung

Soll 1973

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Flurbereinigungsverfahren					Weinbergsflurbereinigungen		
Land	Umfang (Anzahl der Verfahren und beteiligte Fläche in ha)	Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Öffentliche Darlehen im HJ 1973 (D)	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsver- billigungs- zuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Umfang (Anzahl der Verfahren und betei- ligte Fläche in ha)	Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Öffentliche Darlehen im HJ 1973 (D)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	18 21 700	39,364	2,200	31,362	0,023	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	323 467 113	62,833	3,100	47,133	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen ..	296 598 900	127,930	15,000	73,850	—	—	—	—
Hessen	328 236 160	35,600	2,200	25,150	—	5 500	5,500	0,800
Rheinland-Pfalz	255 167 000	36,150	1,700	26,824	—	82 8 000	29,769	1,300
Saarland	26 20 200	3,230	0,300	2,230	0,001	3 110	0,300	—
Baden-Württemberg ..	410 275 000	94,500	—	66,857	0,124	120 3 820	31,000	—
Bayern	1 033 793 300	301,000	—	204,330	0,212	24 3 300	5,400	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	2 689 Verf. 2 579 373 ha	700,607	24,500	477,736	0,360	234 Verf. 15 730 ha	71,969	2,100

		Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren				
Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsver- billigungs- zuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Umfang (Anzahl der Verfahren und beteiligte Fläche in ha)	Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Öffentliche Darlehen im HJ 1973 (D)	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsver- billigungs- zuschüsse im HJ 1973 (ZZ)
10	11	12	13	14	15	16
—	—	16 9 800	11,779	1,100	9,423	0,012
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	81 29 624	3,900	0,200	2,900	—
—	—	25 3 100	0,070	—	0,050	—
4,200	—	—	—	—	—	—
23,141	—	143 62 000	4,600	—	3,450	—
0,200	0,001	56 32 000	4,630	0,400	3,180	0,002
21,800	0,040	95 50 000	8,500	—	6,400	0,006
3,700	0,004	55 22 000	6,600	—	4,600	0,004
—	—	—	—	—	—	—
53 041	0,045	471 Verf. 208 524 ha	40,079	1,700	30,003	0,024

Flurbereinigung

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Land	Flurbereinigungsverfahren				Weinbergflurbereinigungen			
	Umfang (Anzahl der Verfahren und beteiligte Fläche in ha)	Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Öffentliche Darlehen im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (Anzahl der Verfahren und betei- ligte Fläche in ha)	Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Öffentliche Darlehen im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	247 264 800	36,867	4,867	28,558	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	204 352 289	70,102	3,240	48,013	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen ..	312 680 639	153,514	—	73,900	—	—	—	—
Hessen	502 350 521	27,441	2,630	19,573	9 2 872	6,621	1,120	4,955
Rheinland-Pfalz	289 162 672	35,334	2,120	21,407	117 12 400	29,930	0,797	20,889
Saarland	24 16 687	—	0,145	1,581	2 69	0,026	—	—
Baden-Württemberg	359 350 000	73,297	—	53,451	132 11 000	34,133	—	24,009
Bayern	1 577 1 226 997	237,701	—	197,388	67 5 170	16,536	—	14,264
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen	3 514 3 404 605	638,671	13,002	443 871	327 31 597	87,246	1,917	64,117

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Soll 1973

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren				Zinsver-
Umfang (Anzahl der Verfahren und beteiligte Fläche in ha)	Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Öffentliche Darlehen im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	billigungs- zuschüsse im HJ 1973
10	11	12	13	14
90 51 800	5,438	0,435	4,403	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
41 17 296	2,109	0,060	1,639	—
—	—	—	—	—
21 13 671	0,055	—	0,003	—
112 49 141	5,796	0,083	4,090	—
50 28 375	3,145	0,255	1,742	0,006
92 47 000	8,811	—	7,257	—
98 35 136	5,227	—	4,013	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
504 242 419	30,581	0,833	23,147	0,006

Land	Umfang (Anzahl der Fälle und beteiligte Fläche in ha)	Förderungs- fähige Kosten (Beitrags- leistungen) im HJ 1973 Zuschüsse (Z)
1	2	3
Schleswig-Holstein	20 250	0,100
Hamburg	—	—
Bremen	—	—
Niedersachsen	190 1 800	1,300
Nordrhein-Westfalen ..	170 550	0,300
Hessen	120 500	0,375
Rheinland-Pfalz	800 840	0,500
Saarland	24 100	0,050
Baden-Württemberg	285 1 120	0,840
Bayern	1 200 1 800	4,000
Berlin	—	—
Summen ...	2 809 Fälle 6 960 ha	7,465

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Land	Anzahl der Fälle	Fläche ha	Förderungsfähige Kosten (= Beitrags- leistungen) im HJ 1973 — Zuschüsse —
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	31	407	0,076
Hamburg	—	—	—
Bremen	—	—	—
Niedersachsen	268	1 170	0,926
Nordrhein-Westfalen	105	677	0,299
Hessen	208	768	0,337
Rheinland-Pfalz	50	217	0,082
Saarland	—	—	—
Baden-Württemberg	227	1 206	0,762
Bayern	689	3 391	1,800
Berlin	—	—	—
Summe ...	1 578	7 836	4,282

Freiwilliger Landtausch**Soll 1973**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme		Tauschkosten		Folgendermaßnahmen	
Land	Umfang (Anzahl der Fälle und beteiligte Fläche in ha)	Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	30 200	0,047	0,044	0,013	0,006
Hamburg	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—
Niedersachsen	450 1 800	1,553	1,383	0,200	0,150
Nordrhein-Westfalen	120 650	0,559	0,475	0,033	0,025
Hessen	40 60	0,028	0,025	—	—
Rheinland-Pfalz	290 600	0,196	0,182	0,024	0,018
Saarland	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	400 1 105	0,248	0,238	0,042	0,025
Bayern	250 940	1,000	0,850	0,200	0,150
Berlin	—	—	—	—	—
Summen ...	1 580 Fälle 5 355 ha	3,631	3,197	0,512	0,374

Freiwilliger Landtausch

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Land	Umfang		Tauschkosten		Folmaßnahme	
	Anzahl der Fälle	Fläche in ha	Förderungs- fähige Kosten	Zuschüsse	Förderungs- fähige Kosten	Zuschüsse
1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	12	211	0,027	0,025	0,054	0,041
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	143	2 771	0,849	0,742	0,221	0,157
Nordrhein-Westfalen	37	236	0,221	0,162	—	—
Hessen	2	7	0,002	0,001	—	—
Rheinland-Pfalz	109	121	0,108	0,080	0,057	0,028
Saarland	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	16	247	0,068	0,067	—	—
Bayern	138	733	0,388	0,342	0,011	0,008
Berlin	—	—	—	—	—	—
Summen ...	457	4 326	1,663	1,419	0,343	0,234

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Soll 1973

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben							
Land	Umfang (Anzahl der Fälle)	davon			Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Öffentliche Darlehen im HJ 1973 (D)	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	billigungs- Zinsver- zuschüsse im HJ 1973 (ZZ)
		Aussied- lungen	Althof- sanie- rungen	Sonstige Investi- tionen				
1	2	2 a	2 b	2 c	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	2 730	30	200	2 500	95,138	11,138	10,380	0,840
Hamburg	99	1	38	60	3,538	0,645	0,140	0,039
Bremen	31	2	14	15	2,758	0,540	0,128	0,034
Niedersachsen	1 980	80	400	1 500	83,936	20,400	9,736	0,862
Nordrhein-Westfalen	2 255	55	200	2 000	76,300	2,020	1,130	1,075
Hessen	685	75	170	440	25,900	—	—	0,550
Rheinland-Pfalz	690	90	125	475	79,800	8,650	4,440	0,810
Saarland	80	10	30	40	12,940	1,875	0,754	0,059
Baden-Württemberg	1 940	140	300	1 500	86,770	15,900	9,210	0,510
Bayern	1 400	100	500	800	110,000	26,000	15,500	0,940
Berlin	30	—	15	15	3,880	0,890	—	0,048
Summen ...	11 920	583	1 992	9 345	580,960	88,058	51,418	5,767

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils				Ländliche Siedlung				Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen		
Umfang (Anzahl der Fälle)	Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsver- billigungs- zuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Umfang (Anzahl der Fälle)	Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Öffentliche Darlehen im HJ 1973 (D)	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Fälle)	Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zinsver- billigungs- zuschüsse im HJ 1973 (ZZ)
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1 000	10,000	1,800	—	176	11,885	10,025	0,600	—	—	—
90	0,545	0,095	—	1	0,175	0,150	—	5	0,038	0,001
31	0,780	0,126	0,006	—	—	—	—	—	—	—
4 400	43,400	6,699	0,190	330	26,133	14,067	4,266	100	1,175	0,020
1 700	36,860	6,930	—	54	6,000	4,000	1,000	150	1,220	0,020
8 000	12,500	2,100	—	145	8,633	7,500	0,300	117	2,350	0,050
1 112	13,250	2,250	—	52	3,450	2,200	0,650	300	7,500	0,090
40	1,050	0,075	0,005	25	4,500	0,925	0,300	20	0,600	0,005
2 750	34,200	4,770	0,068	200	15,250	11,000	2,140	1 000	25,000	0,212
2 670	54,000	9,000	0,300	520	19,000	12,500	3,500	500	13,000	0,200
2	0,020	0,004	—	2	0,435	0,300	0,060	—	—	—
21 795	206,605	33,849	0,569	1 505	95,461	62,667	12,816	2 192	50,883	0,598

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Land	Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben						
	Umfang (Anzahl der Fälle)	davon			Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Öffentliche Darlehen im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973
		Aussied- lungen	Althof- sanie- rungen	Sonstige Investitio- nen			
1	2	2 a	2 b	2 c	3	4	5
Schleswig-Holstein	1 872	3	187	1 682	61,569	5 406	1,847
Hamburg	32	—	21	11	3,030	0,668	0,074
Bremen	7	—	6	1	0,427	—	—
Niedersachsen	1 864	64	616	1 184	68,661	10,400	5,069
Nordrhein-Westfalen	1 074	45	257	772	99,630	0,502	0,930
Hessen	78	23	55	— *)	—	0,150	0,023
Rheinland-Pfalz	391	96	105	190	24,549	6,773	3,406
Saarland	35	2	14	19	1,328	0,626	0,297
Baden-Württemberg	884	53	283	548	41,581	6,416	3,154
Bayern	1 098	34	557	507	69,921	17,000	3,853
Berlin	1	—	1	—	0,109	—	—
Summen ...	7 336	320	2 102	4 914	370,805	47,941	18,653

*) Dem Land Hessen ist es nicht möglich, hierzu Angaben zu machen.

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils			Ländliche Siedlung				Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen		Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973
Umfang (Anzahl der Fälle)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Anzahl der Fälle)	Umfang (Anzahl der Fälle)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Öffentliche Darlehen im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (Anzahl der Fälle)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2 789	29,418	5,160	186	12,748	10,258	0,205	20	0,248	0,455
40	0,555	0,038	—	—	—	—	—	—	0,006
14	0,282	0,020	—	—	—	—	—	—	—
5 103	37,625	5,000	132	10,000	4,787	0,356	91	1,130	0,213
2 485	40,921	5,125	13	2,666	—	—	14	0,386	0,418
1 087	12,589	2,024	258	—	6,747	0,100	315	9,720	0,142
1 274	12,175	2,363	16	—	0,169	0,028	8	—	0,123
44	0,429	0,099	6	—	—	—	—	—	0,001
1 668	19,231	2,966	119	10,233	7,396	0,551	37	0,417	0,183
3 468	58,218	10,415	112	5,021	2,689	0,426	199	1,100	0,238
1	0,013	0,003	—	—	—	—	—	—	—
16 886	198,867	33,213	842	40,668	32,046	1,666	684	13,001	1,779

Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Soll 1973

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Umfang (Anzahl der Fälle und beteiligte Fläche in ha)	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3
Schleswig-Holstein	200 3 000	1,500
Hamburg	5 90	0,045
Bremen	2 20	0,010
Niedersachsen	560 6 600	3,300
Nordrhein-Westfalen ..	410 3 500	1,800
Hessen	400 2 000	1,000
Rheinland-Pfalz	—	—
Saarland	50 180	0,090
Baden-Württemberg	300 1 400	0,700
Bayern	900 6 000	3,000
Berlin	1 5	0,003
Summen ...	2 828 Fälle 22 795 ha	11,448

Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Land	Umfang		Zuschüsse im HJ 1973
	Anzahl der Fälle	Beteiligte Fläche in ha	
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	214	2 821	1,353
Hamburg	—	—	—
Bremen	1	17	0,009
Niedersachsen	468	5 696	2,848
Nordrhein-Westfalen ..	200	1 417	0,706
Hessen	410	1 999	0,900
Rheinland-Pfalz	16	83	0,042
Saarland	3	39	0,019
Baden-Württemberg	390	1 935	0,969
Bayern	900	6 075	2,969
Berlin	—	—	—
Summen ...	2 602	20 082	9,815

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Soll 1973

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Milchleistungsprüfungen			Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe			Kontrollringe für Mast- schweine, Ferkel, Mast- rinder, Jungmasthammel sowie Eier			Schweinehybrid- programm	
Land	Umfang (Anzahl der Kühe)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der An- stalten)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Ringe)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973 (Z)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	263 400	9,698	5,268	—	—	—	3	0,800	0,400		0,367
Hamburg	1 650	0,063	0,033	—	—	—	1	0,010	0,004		0,003
Bremen	2 500	0,088	0,050	—	—	—	—	—	—		0,002
Niedersachsen	600 000	21,000	4,891	7	0,300	0,300	100	2,236	1,000		1,500
Nordrhein-Westfalen ..	270 000	4,500	2,300	3	0,500	0,500	10	2,400	1,200		0,800
Hessen	106 000	3,816	1,378	—	—	—	32	0,832	0,416		0,365
Rheinland-Pfalz	68 000	2,750	1,100	—	—	—	1	0,500	0,250		0,220
Saarland	6 000	0,240	0,090	—	—	—	3	0,020	0,010		0,020
Baden-Württemberg ..	235 000	8,068	4,233	2	0,200	0,100	26	1,300	0,647		—
Bayern	—	—	—	—	—	—	—	—	—		0,750
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
Summen ...	1 552 550	50,223	19,343	12	1,000	0,900	176	8,098	3,927	4,300	4,027

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Land	Milchleistungsprüfungen			Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine, Schafe			Kontrollringe für Mast- schweine, Ferkel, Mast- rinder, Jungmasthammel usw.			Schwei- ne- hybrid- pro- gramm
	Umfang (Anzahl der Kühe)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse	Umfang (Anzahl der An- stalten)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse	Umfang (Anzahl der Ringe)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse	Zu- schüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein ..	265 918	9,722	5,318	—	—	—	4	1,128	0,518	0,352
Hamburg	1 666	0,067	0,033	—	—	—	—	—	—	0,002
Bremen	4 590	0,050	0,050	—	—	—	—	—	—	0,002
Niedersachsen	605 115	18,300	4,834	2	0,658	0,658	54	2,199	1,074	1,126
Nordrhein-Westfalen	278 768	10,158	2,230	1	0,087	0,087	9	2,343	1,150	0,792
Hessen	108 462	1,410	1,378	—	—	—	2	0,360	0,360	0,360
Rheinland-Pfalz	72 425	2,953	1,094	—	—	—	2	0,629	0,300	0,250
Saarland	5 380	0,263	0,100	—	—	—	2	0,014	0,005	0,026
Baden-Württemberg ..	253 000	9,016	4,568	1	0,330	0,100	30	0,947	0,459	—
Bayern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,750
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	1 595 324	51,939	19,605	4	1,075	0,845	103	7,620	3,866	3,660

(Förderungsfähige Kosten = 1,071 Millionen DM)

**Beschaffung von Rebpfanzgut
für Umstellungen im Weinbau**

Soll 1973

HJ = Haushaltsjahr

Land	Umfang (Anzahl der Rebstöcke)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	—	—	—
Hamburg	—	—	—
Bremen	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—
Nordrhein-Westfalen ..	—	—	—
Hessen	670 000	1,000	0,250
Rheinland-Pfalz	7 500 000	8,125	1,800
Saarland	55 000	0,080	0,020
Baden-Württemberg ..	—	—	—
Bayern	—	—	—
Berlin	—	—	—
Summen ..	8 225 000	9,205	2,070

Umstellung im Weinbau

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Land	Umfang (Anzahl der Rebstöcke)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	—	—	—
Hamburg	—	—	—
Bremen	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—
Nordrhein-Westfalen ..	—	—	—
Hessen	274 237	0,403	0,101
Rheinland-Pfalz	4 660 910	6,118	1,529
Saarland	24 195	0,031	0,008
Baden-Württemberg ..	—	—	—
Bayern	—	—	—
Berlin	—	—	—
Summen ...	4 959 342	6,552	1,638

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Soll 1973

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Vorarbeiten			Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, Brachflächen und Odland			Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald		
Land	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	230	0,005	0,004	265	0,601	0,475	30	0,075	0,060
Hamburg	—	—	—	5	0,020	0,010	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	450	0,120	0,090	920	2,390	1,910	75	0,220	0,160
Nordrhein-Westfalen ..	—	—	—	800	2,000	1,600	1 200	3,000	2,400
Hessen	—	—	—	400	1,094	0,461	400	1,096	0,461
Rheinland-Pfalz	300	0,008	0,006	1 700	5,100	3,060	350	1,070	0,555
Saarland	—	—	—	50	0,125	0,100	75	0,173	0,138
Baden-Württemberg	—	—	—	1 100	3,150	1,450	700	2,600	1,050
Bayern	500	0,200	0,160	1 300	3,200	2,000	500	1,200	0,800
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	2 480	0,333	0,260	6 540	17,680	11,066	3 330	9,434	5,624

Kulturvorbereitung, Bodenmelioration einschließlich Düngung			Wertästung			Trennung von Wald und Weide			Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen (ausschließlich Gehöfteinbindungen)		
Umfang (betei- ligte Fläche in ha)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (betei- ligte Fläche in ha)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (betei- ligte Fläche in ha)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Schutz- pflanzun- gen: Länge in km; Feld- gehölze: Fläche in ha)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
135	0,188	0,150	50	0,013	0,010	—	—	—	1 ha 8 km	0,032	0,026
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	0,110	0,080	5	0,020	0,010	—	—	—	150 km	0,940	0,750
—	—	—	400	0,100	0,080	—	—	—	160 km	0,900	0,720
20	0,025	0,020	25	0,006	0,005	—	—	—	40 km	0,084	0,053
840	1,260	0,752	150	0,113	0,030	—	—	—	5 ha 15 km	0,215	0,097
60	0,055	0,040	5	0,002	0,001	—	—	—	3 km	0,016	0,013
—	—	—	1 500	0,600	0,300	400	1,000	0,450	100 km	0,500	0,350
—	—	—	1 000	0,250	0,200	50	0,140	0,100	60 km	0,700	0,540
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 135	1,638	1,042	3 135	1,104	0,636	450	1,140	0,550	6 ha 536 km	3,387	2,549

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Land	Vorarbeiten			Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, Brachflächen und Odland			Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald		
	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	—	—	—	527	0,805	0,624	116	0,224	0,146
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	58	0,002	0,001	320	0,926	0,636	27	0,067	0,042
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	387	0,684	0,489	354	0,685	0,506
Hessen	—	—	—	329	1,088	0,416	375	1,220	0,462
Rheinland-Pfalz	—	—	—	536	1,634	0,834	459	1,576	0,821
Saarland	—	—	—	25	0,059	0,041	31	0,048	0,033
Baden-Württemberg	—	—	—	1 036	3,308	1,690	338	1,344	0,702
Bayern	—	—	—	796	2,000	0,981	513	2,045	1,153
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	58	0,002	0,001	13 956	10,504	5,711	2,213	7,209	3,865

Kulturvorbereitung, Bodenmelioration einschließlich Düngung			Wertästung			Trennung von Wald und Weide			Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen (ausschließlich Gehöfteinbindungen)		
Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (Schutzpflanzungsart, Länge in km, Feldgehölze, Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
4	0,011	0,009	—	—	—	—	—	—	1 ha	0,007	0,005
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	130 km 6 ha	0,373	0,252
—	—	—	68	0,029	0,012	—	—	—	—	0,002	0,001
148	0,104	0,048	12	0,004	0,002	—	—	—	75 km	0,317	0,131
—	—	—	269	0,148	0,050	—	—	—	50 ha	0,123	0,081
38	0,035	0,028	2	0,001	0,001	—	—	—	—	—	—
26	0,022	0,017	464	0,284	0,098	349	0,645	0,347	60 ha	0,197	0,109
—	—	—	16	0,008	0,003	23	0,009	0,007	3 km	0,013	0,009
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
216	0,172	0,102	831	0,474	0,166	372	0,654	0,354	117 ha 208 km	1,032	0,588

Übersicht 9

**Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe
für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer**

— Soll 1973 —

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Landarbeiterwohnungsbau									Anpassungshilfe für ältere land- wirtschaftliche Arbeitnehmer	
	Neubau			Kauf			Bauliche Verbesserung				
	Land	Umfang (Zahl der Fälle)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Zahl der Fälle)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Zahl der Fälle)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Zahl der Fälle)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	47	5,875	1,875	2	0,180	0,085	16	0,250	0,125	48	0,188
Hamburg	2	0,144	0,063	1	0,071	0,032	3	0,030	0,018	3	0,012
Bremen	1	0,100	0,033	2	0,200	0,067	—	—	—	—	—
Niedersachsen	136	15,829	4,119	10	0,900	0,300	10	0,500	0,080	40	0,280
Nordrhein-Westfalen	50	7,500	1,750	10	1,200	0,350	50	1,250	0,400	160	0,500
Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	0,120
Rheinland-Pfalz	20	2,500	0,640	10	0,725	0,320	5	0,075	0,040	—	—
Saarland	5	0,700	0,150	3	0,260	0,084	2	0,040	0,016	—	—
Baden-Württemberg	8	0,560	0,120	8	0,560	0,120	4	0,280	0,060	—	—
Bayern	20	2,500	0,700	5	0,400	0,100	20	0,700	0,200	—	—
Berlin	15	2,700	0,615	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen...	304	38,408	10,065	51	4,496	1,458	110	3,125	0,939	276	1,100

**Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe
für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer**

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Land	Landarbeiterwohnungsbau									Anpassungshilfe für ältere land- wirtschaftliche Arbeitnehmer	
	Neubau			Kauf			Bauliche Verbesserung			Umfang (Anzahl der Fälle)	Zu- schüsse im HJ 1973
	Umfang (Zahl der Fälle)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973	Umfang (Zahl der Fälle)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973	Umfang (Zahl der Fälle)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973		
1	2	3		5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	9	1,311	0,350	—	—	—	—	—	—	7	0,029
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	55	7,865	0,035	32	2,869	0,065	11	0,317	—	20	0,071
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	0,037
Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	0,007
Rheinland-Pfalz	9	1,316	0,100	4	0,396	0,026	3	0,269	—	—	—
Saarland	1	0,094	0,020	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg.	2	0,357	—	1	0,140	—	—	—	—	—	—
Bayern	22	3,717	—	1	0,134	—	2	0,140	—	2	0,005
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	98	14,660	0,505	38	3,539	0,091	16	0,726	—	40	0,149

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Soll 1973

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Vorarbeiten		Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze				Ausgleich des Wasserabflusses			
	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (siehe Anmerkung)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Umfang (siehe Anmerkung)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein ..	0,360	0,335	10 400 ha	32,853	25,835	0,040	—	—	—	—
Hamburg	0,102	0,102	—	—	—	—	0,3 Schöpfwerke	3,380	3,380	—
Bremen	—	—	460 ha	0,552	0,492	—	—	—	—	—
Niedersachsen	0,820	0,800	560 km 10 500 ha	82,050	65,710	—	58,2 hm³	25,780	25,250	—
Nordrhein-Westfalen ..	5,000	2,500	3 900 ha	8,940	4,800	0,026	12 hm³	37,520	17,400	0,058
Hessen	0,500	0,500	660 ha	2,890	1,200	—	12 km 9 hm³	26,000	20,300	—
Rheinland-Pfalz	0,300	0,300	2 500 ha	11,800	5,900	—	1,4 hm³	2,000	1,200	—
Saarland	0,130	0,065	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg ..	0,200	0,200	6 500 ha	21,000	10,260	0,040	6 hm³	17,000	12,990	0,020
Bayern	0,100	0,100	450 ha	2,400	1,200	0,008	10 hm³	25,500	25,500	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen	7,512	4,902	35 370 ha 560 km	162,485	115,397	0,114	96,6 hm³ 12,0 km	137,180	106,020	0,078

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind				Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen				Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden			
Umfang (siehe Anmerkung)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Umfang (km)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Umfang (siehe Anmerkung)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
—	—	—	—	195	14,060	8,950	0,020	58 500 E	73,700	37,915	0,190
—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3,5	0,220	0,175	—	—	—	—	—
160 km 300 ha	25,433	20,200	—	400	24,604	9,973	—	45 000 E	42,114	18,900	—
110 km	34,850	15,000	0,116	600	31,500	15,700	—	78 000 E	68,800	31,663	0,310
5 km 1 hm ³	6,000	4,700	—	550	27,500	12,500	—	280 000 E	104,863	44,863	—
34,5 km	15,800	8,800	—	240	12,500	5,966	—	67 000 E	108,000	36,900	—
4,8 hm ³ 13,5 km	6,750	2,375	0,015	30	2,000	1,400	0,003	65 000 E	10,000	2,253	0,050
155 km 5 000 ha	38,000	20,450	0,060	1 145	82,500	37,300	0,200	50 000 E	54,000	23,800	0,180
5 000 ha	47,500	31,800	0,086	950	63,200	27,000	0,332	45 000 E	80,000	12,500	1,174
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
478 km 10 300 ha 5,8 hm ³	174,333	103,325	0,277	4113,5	258,084	118,964	0,555	688 500 E	541,477	208,794	1,904

Anmerkung zu Spalte 4, 7, 10, 13 und 16:

Der Umfang bezieht sich auf Verteilsflächen (ha), Flußlauf­längen (km), versorgte Einwohner (E), Speichereinhalte bei Talsperren u. a. (hm³). Einige Länder konnten hierzu keine Angaben machen.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Land	Vorarbeiten		Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze			Ausgleich des Wasserabflusses		
	Förderungs-fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungs-fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungs-fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	0,308	0,188	—	30,427	24,863	—	—	—
Hamburg	0,011	0,011	—	—	—	—	3,471	3,471
Bremen	0,004	0,004	360 ha	0,360	0,337	—	—	—
Niedersachsen	0,753	0,507	640 km 11 580 ha	90,016	69,339	—	23,300	22,792
Nordrhein-Westfalen	0,500	0,242	973 ha	3,489	1,978	11 hm³	29,355	14,426
Hessen	0,447	0,447	1 150 ha	3,643	1,978	8 km 7,8 hm³	22,020	20,237
Rheinland-Pfalz	0,292	0,292	1 077 ha	8,763	3,961	3,5 hm³	1,973	0,998
Saarland	0,043	0,043	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	0,307	0,307	4 909 ha	16,289	9,076	4,4 hm³	19,844	14,118
Bayern	0,371	0,371	467 ha	2,012	0,843	10 hm³	26,095	26,095
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	3,036	2,412	—	154,999	112,375		126,058	102,137

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind			Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen			Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden			Zinsverbilligungszuschüsse
Umfang (siehe Anmerkung)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (km)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (siehe Anmerkung)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
—	—	—	157	12,280	9,100	23 000 E	63,533	35,915	0,185
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2,2	0,262	0,190	—	—	—	—
409 km 164 ha	32,632	28,741	394	22,773	9,942	124 000 E	78,431	25,241	—
74 km	32,809	22,654	600	26,088	14,127	224 000 E	65,309	37,548	—
5,8 km 0,1 hm ³	5,014	4,763	516	19,893	9,075	—	147,061	42,372	—
56 km	16,786	8,447	291	13,074	5,956	103 000 E	62,539	36,514	—
5,2 km	2,208	1,778	37	2,692	0,988	11 200 E	4,962	3,069	0,002
86 km 1 540 ha	19,223	10,520	1 217	78,758	37,127	500 000 E	122,499	38,060	0,011
2 800 ha	46,312	31,708	906	65,943	27,813	102 360 E	203,282	21,918	0,114
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
636 km 4 504 ha 0,1 hm ³	154,984	108,611	4 120,2	241,763	114,318	—	747,616	240,637	0,312

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen

Soll 1973

1. Obst und Gemüse [VO (EWG) Nr. 1035/72, früher VO Nr. 159/66/EWG]
2. Fischwirtschaftliche Erzeugnisse [VO (EWG) Nr. 2142/70]
3. Hopfen [VO (EWG) Nr. 1696/71]

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Startbeihilfen Obst und Gemüse (Artikel 14 Abs. 1 der VO [EWG] Nr. 1035/72)			Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 6 Abs. 1 der VO [EWG] Nr. 2142/70 in Verbindung mit Artikel 2 der VO [EWG] Nr. 171/71)			Startbeihilfen Hopfen (Artikel 8 der VO [EWG] Nr. 1696/71)			Beihilfen an Erzeugergemeinschaften für Hopfen (Artikel 9 der VO [EWG] Nr. 1696/71)		
Land	Umfang (Anzahl der Erzeugerorganisationen)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Erzeugergemeinschaften)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Erzeugergemeinschaften)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig-Holstein	1	0,268	0,107	8	0,250	0,100	—	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	2	1,000	0,313	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	13	1,500	1,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	6	0,840	0,280	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	2	0,240	0,060	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz ...	11	3,000	1,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	5	2,000	0,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	1	0,200	0,090	—	—	—	5	5,000	2,250	200	4,000	0,540
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	39	8,048	3,637	10	1,250	0,413	5	5,000	2,250	200	4,000	0,540

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen

1. Obst und Gemüse [VO (EWG) Nr. 1035/72, früher Nr. 159/66/EWG]
2. Fischwirtschaftliche Erzeugnisse [VO (EWG) Nr. 2142/70]
3. Hopfen [VO (EWG) Nr. 1696/71]

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Maßnahme	Startbeihilfen Obst und Gemüse (Artikel 14 Abs. 1 der VO [EWG] Nr. 1035/72)			Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 6 Abs. 1 der VO [EWG] Nr. 2142/70 in Verbindung mit Artikel 2 der VO (EWG) Nr. 171/71)			Startbeihilfen Hopfen (Artikel 8 der VO [EWG] Nr. 1696/71)			Beihilfen an Erzeugergemeinschaften für Hopfen (Artikel 9 der VO [EWG] Nr. 1696/71)		
Land	Umfang (Anzahl der Erzeugerorganisationen)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973 (Wert der vermarkteten Erzeugung)	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (Anzahl der Erzeugergemeinschaften)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973 (Wert der vermarkteten Erzeugung)	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (Anzahl der Erzeugergemeinschaften)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (Fläche ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig-Holstein	1	4,526	0,091	1	43,040	0,028	—	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	1	43,040	0,089	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen ..	3	47,383	0,593	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein Westfalen	1	9,363	0,187	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	3	6,875	0,078	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	9	31,467	0,315	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	4	42,989	0,298	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	2	4,442	0,073	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	23	147,045	1,635	2	86,080	0,117	—	—	—	—	—	—

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)

Soll 1973

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften (§ 5 Abs. 1 MStrG)			Investitionsbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften (§ 5 Abs. 4 MStrG)			Investitionsbeihilfen für Unter- nehmen (§ 6 MStrG)		
	Umfang (Anzahl der Er- zeugergemein- schaften)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Pro- jekte)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Pro- jekte)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
Land									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	7	1,736	0,694	5	1,400	0,350	4	1,280	0,256
Hamburg	1	0,150	0,090	—	—	—	—	—	—
Bremen	4	11,700	0,226	4	4,840	1,210	—	—	—
Niedersachsen	75	13,200	5,665	50	11,326	2,831	20	14,155	2,831
Nordrhein-Westfalen	72	12,000	6,000	5	2,600	0,600	10	8,000	1,200
Hessen	25	9,000	3,500	12	1,600	0,400	4	0,700	0,100
Rheinland-Pfalz.	70	8,000	3,000	20	8,000	2,000	10	10,000	2,000
Saarland	2	0,200	0,100	1	0,400	0,100	—	—	—
Baden-Württemberg	150	16,000	3,600	80	30,800	7,700	25	10,000	2,000
Bayern	50	5,000	2,000	10	6,800	1,700	20	8,500	1,700
Berlin	3	0,860	0,270	3	1,100	0,275	—	—	—
Summen ...	459	77,846	25,145	190	68,866	17,166	93	52,635	10,087

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Land	Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften (§ 5 Abs. 1 MStrG)			Investitionsbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften (§ 5 Abs. 4 MStrG)			Investitionsbeihilfen für Unternehmen (§ 6 MStrG)		
	Umfang (Anzahl der Erzeugergemeinschaften)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	114	14,061	3,554	7	0,962	0,240	4	7,052	0,705
Hamburg	2	0,186	0,071	—	—	—	—	—	—
Bremen	5	2,693	0,293	3	2,427	0,400	4	0,762	0,138
Niedersachsen	83	8,132	6,126	29	0,936	0,520	10	—	0,441
Nordrhein-Westfalen	39	7,053	2,473	4	1,037	0,259	4	0,644	0,129
Hessen	35	6,804	1,128	12	0,800	0,187	—	—	—
Rheinland-Pfalz	32	33,327	3,167	35	11,151	2,420	8	3,392	0,662
Saarland	1	1,692	0,043	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	132	15,467	5,026	62	45,726	7,611	44	7,106	2,303
Bayern	89	7,997	1,680	4	7,595	0,121	10	5,803	1,158
Berlin	1	3,460	0,069	1	0,042	0,010	—	—	—
Summen ...	533	100,872	23,630	157	70,676	11,768	84	24,759	5,536

Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FZusG)

Soll 1973

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Umfang (Anzahl der Zu- sam- men- schlüs- se)	Beschaffung von Geräten, Maschi- nen und Arbeits- fahrzeugen		Beschaffung von Transport- fahrzeugen		Anlage von Holz- aufarbeitungs- und Lagerplätzen, sowie Holzhöfen einschließlich der technischen Ein- richtungen		Erstellung von Betriebsgebäuden		Kosten der Ver- waltung und Be- ratung	
Land		Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973 (Z)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	im HJ 1973 Zu- schüsse (Z)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973 (Z)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973 (Z)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	15	0,150	0,060	—	—	—	—	—	—	0,350	0,140
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	60	1,030	0,410	0,050	0,020	0,200	0,080	0,070	0,030	0,900	0,360
Nordrhein-Westfalen	50	1,250	0,500	0,120	0,050	0,300	0,120	0,080	0,030	0,750	0,300
Hessen	69	1,151	0,325	0,109	0,044	0,397	0,069	0,110	0,044	0,044	0,018
Rheinland-Pfalz	60	0,600	0,240	0,100	0,040	0,325	0,132	0,055	0,022	0,040	0,016
Saarland	2	—	—	—	—	0,005	0,002	—	—	0,015	0,006
Baden-Württemberg	40	0,800	0,320	0,300	0,120	0,500	0,200	0,200	0,080	0,450	0,180
Bayern	70	2,000	0,800	0,500	0,200	0,120	0,050	0,200	0,080	0,420	0,170
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	366	6,981	2,655	1,179	0,474	1,847	0,653	0,715	0,286	2,969	1,190

Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FZusG)

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Land	Umfang (Anzahl der Zu- sam- men- schlüsse bzw. Ge- mein- schaf- ten	Beschaffung von Geräten, Maschinen und Arbeitsfahrzeugen		Beschaffung von Transportfahr- zeugen		Anlage von Holz- aufarbeitungs- und Lagerplätzen, sowie Holzhäfen einschließlich der technischen Ein- richtungen		Erstellung von Betriebsgebäuden		Kosten der Ver- waltung und Beratung	
		Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zu- schüsse im HJ 1973
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	16	0,004	0,002	—	—	—	—	—	—	0,297	0,097
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	144	1,930	0,771	0,052	0,021	0,284	0,114	0,010	0,004	2,597	0,565
Nordrhein-Westfalen	33	0,078	0,029	—	—	—	—	—	—	0,058	0,023
Hessen	35	0,460	0,184	0,070	0,028	0,153	0,061	—	—	0,049	0,017
Rheinland-Pfalz	58	0,018	0,007	0,010	0,004	0,113	0,046	0,086	0,034	0,031	0,012
Saarland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	25	0,124	0,049	0,037	0,015	0,188	0,075	0,070	0,028	0,225	0,090
Bayern	106	—	—	0,437	0,173	0,061	0,024	0,015	0,006	0,303	0,120
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	417	2,614	1,042	0,606	0,241	0,799	0,320	0,181	0,072	3,560	0,924

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur**Soll 1973**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Verbesserung der Molkereistruktur			Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten			Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken		
	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
Land									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	116	22,418	7,000	1	8,000	2,000	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	1	3,600	0,900	—	—	—
Niedersachsen	60	100,000	30,000	7	23,000	5,750	1	5,000	2,000
Nordrhein-Westfalen ..	32	40,000	11,000	—	—	—	—	—	—
Hessen	15	23,035	5,250	2	2,000	0,500	—	—	—
Rheinland-Pfalz	4	17,330	6,000	4	4,000	1,000	—	—	—
Saarland	2	2,500	0,540	2	2,000	0,270	—	—	—
Baden-Württemberg	5	40,900	10,600	7	12,000	3,000	—	—	—
Bayern	25	80,000	20,000	7	17,800	4,450	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	259	326,183	90,390	31	72,400	17,870	1	5,000	2,000

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Land	Verbesserung der Molkereistruktur			Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten			Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken		
	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	21	10,972	4,000	6	0,800	1,000	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	57	52,390	17,249	2	1,688	0,200	2	10,370	3,433
Nordrhein-Westfalen ..	21	53,354	10,150	—	—	—	—	—	—
Hessen	11	11,375	3,652	1	0,340	0,085	—	—	—
Rheinland-Pfalz	8	22,248	5,786	—	—	—	—	—	—
Saarland	1	1,878	0,450	1	0,222	0,056	—	—	—
Baden-Württemberg	10	36,607	10,600	4	3,506	0,876	—	—	—
Bayern	28	44,475	12,199	2	3,093	0,308	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	157	233,299	64,086	16	9,649	2,525	2	10,370	3,433

Investitionen bei Vermarktungs- einrichtungen für frisches Obst und Gemüse			Investitionen bei Vermarktungs- einrichtungen für Blumen und Zierpflanzen		
Umfang (Anzahl der Pro- jekte)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Pro- jekte)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
11	12	13	14	15	16
2	4,000	1,000	2	0,500	0,125
1	0,100	0,025	—	—	—
1	2,640	0,660	1	0,200	0,050
80	22,800	5,700	7	7,000	1,750
68	6,816	1,696	11	5,780	1,500
6	0,500	0,125	3	0,320	0,080
13	16,000	2,000	1	0,400	0,100
—	—	—	—	—	—
25	19,000	4,750	1	1,000	0,250
10	3,000	0,750	—	—	—
—	—	—	—	—	—
206	74,856	16,706	26	15,200	3,855

Investitionen bei Vermarktungs- einrichtungen für frisches Obst und Gemüse			Investitionen bei Vermarktungs- einrichtungen für Blumen und Zierpflanzen		
Umfang (Anzahl der Pro- jekte)	Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (Anzahl der Pro- jekte)	Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973
11	12	13	14	15	16
3	0,724	0,181	2	0,468	0,088
1	0,111	0,025	—	—	—
1	2,000	0,486	—	—	—
—	—	—	—	—	—
7	8,254	1,478	9	1,779	0,427
2	0,122	0,030	1	0,607	0,152
14	3,255	0,776	—	—	—
—	—	—	—	—	—
33	9,120	2,168	2	0,045	0,004
12	3,300	0,815	—	—	—
—	—	—	—	—	—
73	26,886	5,959	14	2,899	0,671

Küstenschutz**Soll 1973**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Vorarbeiten		Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken				Sperrwerke und Bauwerke in Hochwasserschutzwerken			
Land	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Länge der Deiche und Schutzwerke in km)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Umfang (Anzahl der Sperrwerke)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	0,220	0,220	3	12,650	12,500	—	1	37,500	37,500	—
Hamburg	—	—	1,6	7,950	7,950	—	0,9	4,000	4,000	—
Bremen	—	—	1	0,900	0,300	—	1	6,366	6,366	—
Niedersachsen	0,340	0,340	20	42,000	42,000	—	3	40,000	40,000	—
Summen ...	0,560	0,560	25,6	63,500	62,750	—	5,9	87,866	87,866	—

Küstenschutz

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1973 —

Land	Vorarbeiten		Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken			Sperrwerke und Bauwerke in Hochwasserschutzwerken		
	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (Länge der Deiche und Schutzwerke in km)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (Anzahl der Sperrwerke)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	0,900	0,900	—	19,649	19,604	—	24,426	24,368
Hamburg	—	—	—	6,172	6,172	—	4,726	4,726
Bremen	—	—	—	1,657	0,300	1	7,223	7,223
Niedersachsen	0,599	0,599	—	58,630	58,610	—	31,320	31,220
Summen ...	1,499	1,499	—	86,108	84,686	—	67,695	67,537

Buhnen und ähnliche Anlagen				Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen			
Umfang (Länge der Deiche und Schutz- werke in km)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zins- verbil- ligungs- zuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Umfang (Länge der Deiche und Schutz- werke in km)	Förde- rungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zins- verbil- ligungs- zuschüsse im HJ 1973 (ZZ)
12	13	14	15	16	17	18	19
7	11,080	11,080	—	7	3,000	3,000	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
4,5	4,500	4,500	—	3	6,000	6,000	—
11,5	15,580	15,580	—	10	9,000	9,000	—

Buhnen und ähnliche Anlagen			Vorlandarbeiten von scharliegenden Seedeichen			Zins- verbil- ligungs- zu- schüsse
Umfang (Länge der Deiche und Schutz- werke in km)	Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	Umfang (Länge der Deiche und Schutz- werke in km)	Förderungs- fähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973	
10	11	12	13	14	15	16
—	11,946	11,946	—	3,691	3,691	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	1,293	1,293	—	5,126	3,933	—
—	13,239	13,239	—	8,817	7,624	—

Anmerkung zu Spalten 4, 7, 10 und 13:
Hier liegen teilweise keine Angaben der Länder vor.

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Vom 3. September 1969

(BGBl I 1969, S. 1573) geändert durch Gesetz zur Änderung über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl I 1971, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
 - b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
 - d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Ge-

meinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5**Inhalt des Rahmenplans**

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,
2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,
3. die Sicherung der Mittel,
4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldungen zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jeden Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Überleitungsvorschrift

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum

Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 — BGBl. I S. 1573 — (GemAgrG) durch Beschluß vom 19. Februar 1971/20. Juli 1972/1. Mai 1975 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung: „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfer-

tigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen

und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegan-

gen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(3) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.